

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

Sitzung: Dienstag, 04.11.2025, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.09.2025
3. Mitteilungen
- 3.1. Verlängerung des bestehenden Angebots eines Braunschweiger Schülertickets bis zum 31. Dezember 2026 25-26578
Mitteilung der Verwaltung
4. Anträge
- 4.1. Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße 25-26380
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.1.1. Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße 25-26380-01
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.1.2. Änderungsantrag zu Ds. 25-26380: Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße 25-26618
Änderungsantrag der BIBS-Fraktion
- 4.2. Fortsetzung des Tanzförderprogramms 25-26575
Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP
- 4.2.1. Fortsetzung des Tanzförderprogramms 25-26575-01
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/
Die GRÜNEN, CDU und FDP
5. Umbesetzung in Ausschüssen 25-26635
- Entsendung von Bürgermitgliedern -
6. Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Braunschweig in der 25-26691
Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum
Braunschweig
- 6.1. Ergänzungsvorlage: Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt 25-26691-01
Braunschweig in der Verbandsversammlung des
Regionalverbandes Großraum Braunschweig
7. Verleihung des Ehrenbürgerrechts 25-26636
8. Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen 25-26547
Kommunalfördergesetzverordnung
9. Kommunalwahlen 2026: Anzahl und Abgrenzung der 25-26613
Gemeindewahlbereiche
10. Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes 25-26521
11. Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes 25-26563
12. Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung 25-26429
von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)

13.	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	25-26124
14.	Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)	25-26431
15.	Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)	25-26432
16.	Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	25-26511
17.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	25-26484
18.	Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen	25-26070
18.1.	Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen, Antrag zur Vorlage 25-26070 Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	25-26070-01
18.2.	Änderungsantrag zu Ds. 25-26070: Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen Änderungsantrag der BIBS-Fraktion	25-26617
19.	Abfallwirtschaftskonzept 2026-2030	25-26558
20.	Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)	25-26453
21.	Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen 2026	25-26442
22.	Anfragen	
22.1.	Sachstand und Maßnahmen zur Ehrenamtskarte Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	25-26596
22.2.	BS Energy: Aufweichung der Klimaziele? Anfrage der BIBS-Fraktion	25-26709
22.3.	Einkesselung des Hagenmarkt-Quartiers Anfrage des Rats Herrn Glogowski	25-26622
22.4.	Der "Ort der Kinderrechte" und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Verwaltung der Stadt Braunschweig Anfrage des Rats Herrn Glogowski	25-26627

Braunschweig, den 24. Oktober 2025

Betreff:

Verlängerung des bestehenden Angebots eines Braunschweiger Schülertickets bis zum 31. Dezember 2026

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

02.10.2025

Beratungsfolge

Schulausschuss (zur Kenntnis)

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

10.10.2025

04.11.2025

Status

Ö

Ö

Sachverhalt:

Die Einführung eines landesweit gültigen Schülertickets einschließlich einer auskömmlichen Finanzierung ist seitens der Landesregierung bislang nicht erfolgt.

Der vertraglich festgelegte dreijährige Probezeitraum für das verbundweit gültige Schülerticket zum Preis von 30 €/Monat endete ursprünglich am 31.07.2023. Der Geltungszeitraum wurde durch mehrere befristete Zusatzvereinbarungen, letztmalig am 08.05.2025 für den Zeitraum bis zum 31.12.2025 verlängert. Das Angebot des Braunschweiger Schülertickets zum früheren Preis von 15 €/Monat bzw. dem aktuellen Preis von 20 €/Monat wurde entsprechend für den gleichen Zeitraum verlängert.

In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist am 18.09.2025 die Weiterfinanzierung der verbundweiten Schülermonatskarte zum Preis von 30 €/Monat bis zum 31.12.2026 beschlossen worden. Diese Verlängerung ist die Voraussetzung für eine weitere Verlängerung des Braunschweiger Schülertickets zum Preis von 20 €/Monat.

Um weiterhin jungen Menschen in Braunschweig ein kostengünstiges Schülerticket anbieten zu können, wird der Vertragszeitraum für das 20 €-Ticket ebenfalls bis zum 31.12.2026 ausgeweitet. Die Unterzeichnung einer entsprechenden Vertragsverlängerung zwischen der Stadt Braunschweig und der Braunschweiger Verkehrs-GmbH wird in Kürze vollzogen sein.

Die durch die Vertragsverlängerung des 20 €-Schülertickets bis einschließlich Dezember 2026 entstehenden Kosten sind im Teilhaushalt des Fachbereichs Schule berücksichtigt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.08.2025

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	02.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.09.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig wird gebeten, beim Eisenbahnbundesamt (EBA) die zeitliche Verkürzung der geplanten Schließung des Bahnübergangs Grünewaldstraße zu erwirken. Nach den notwendigen Umbaumaßnahmen sollte der Übergang umgehend wieder zur Querung freigegeben werden. Bis zur Fertigstellung der digitalen Schrankensteuerung ist die Sicherung des Bahnübergangs über eine mobile Schrankenanlage zu ermöglichen.

Sachverhalt:

Der Bahnübergang Grünewaldstraße wird täglich von ca. 2.000 Radfahrenden und knapp 1.000 Zufußgehenden genutzt. Der Übergang ist zwar für Radfahrende schnell zu umfahren, aber für Zufußgehende, besonders mit Kindern oder für Menschen mit Gehbeeinträchtigung mit einem erheblichen Umweg verbunden. Dieser Umweg könnte so vermieden werden. Zudem sollte zur Förderung einer ökologischen Verkehrswende die Gleichbehandlung von allen Verkehrsteilnehmenden diese Maßnahme rechtfertigen, da für andere Kreuzungen mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) solche Regelungen normalerweise umgesetzt werden, wie z.B. für die Erneuerung des Bahnübergangs Groß Stöckheim im Landkreis Wolfenbüttel.

Nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) benötigen "Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen [...] keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung [...]." Dazu gehören "die im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS)."

Der Umbau des Bahnübergangs Grünewaldstraße entspricht einer solchen Maßnahme.

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Ausfertigungsdatum: 27.12.1993. § 18, Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung, Absatz 1a.

Anlagen:

keine

Betreff:

Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

01.09.2025

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Status

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis) 02.09.2025 Ö

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

09.09.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

16.09.2025

Ö

Sachverhalt:

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig wird gebeten, beim Eisenbahnbundesamt (EBA) die zeitliche Verkürzung der geplanten Schließung des Bahnübergangs Grünewaldstraße zu erwirken. Nach den notwendigen Umbaumaßnahmen sollte der Übergang umgehend wieder zur Querung freigegeben werden. Bis zur Fertigstellung der digitalen Schrankensteuerung ist die Sicherung des Bahnübergangs über eine mobile Schrankenanlage zu ermöglichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Anfrage zur Verkürzung des Schließzeiten des Bahnübergangs Grünewaldstraße hat das Eisenbahn-Bundesamt folgende Stellungnahme übermittelt:

„Das Eisenbahn-Bundesamt führt gemäß § 4 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) die Aufsicht über Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge. Diese müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechen. Bei einem Bahnübergang, der für den Straßenverkehr mit Absperrungen gesperrt ist, sind die Anforderungen der öffentlichen Sicherheit gegeben.“

Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt keine rechtliche Grundlage Sie bei Ihrem Anliegen zu unterstützen.

Für eine Priorisierung des Bauprozesses bzw. Einfluss auf einen beschleunigten Bauablauf sollten Sie Ihr Anliegen an den entsprechenden Stellen der DB InfraGo vorbringen.“

Da die Stadt selbst nicht Maßnahmenträgerin ist, sondern die Deutsche Bahn InfraGo (DB), ist eine Beschleunigung seitens der Verwaltung nicht möglich. Gleichwohl hat die Verwaltung die Forderung zur Verkürzung der Schließzeit an die DB weitergegeben. Die DB teilte daraufhin mit, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Planung und Umsetzung der erforderlichen Umbaumaßnahmen sowie eine vorzeitige Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße prüft. Wenn die Verwaltung weitere Informationen der DB erhält, wird sie erneut informieren.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Änderungsantrag zu Ds. 25-26380: Schnellere Öffnung des Bahnübergangs Grünewaldstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.10.2025

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Neu: 1. Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird durch diesen Beschluss verpflichtet, sich bei der DB InfraGo AG und ggf. weiteren zuständigen Stellen für eine zeitliche Verkürzung der Schließung des Bahnübergangs Grünewaldstraße einzusetzen. Nach den notwendigen Umbaumaßnahmen sollte der Übergang umgehend von der Deutschen Bahn wieder zur Querung freigegeben werden.

2. Bis zur Fertigstellung der digitalen Schrankensteuerung soll die Sicherung des Bahnübergangs über eine mobile Schrankenanlage ermöglicht werden.

3. Die Verwaltung wird gebeten, die für den Umbau des Bahnübergangs verantwortliche Person der DB InfraGo AG zur Erläuterung der Zeitschiene in den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben einzuladen. Sollte ein Erscheinen des/der Sachverständigen im Ausschuss nicht möglich sein, wird die Verwaltung gebeten, die Erläuterung des Zeitrahmens aktiv schriftlich bei der DB InfraGo AG zu erfragen und die Ratsmitglieder anschließend umgehend über die Antwort der Bahn zu informieren.

Sachverhalt:

Seit dem 4. August 2025 ist der BÜ Grünewaldstraße geschlossen, laut Aussage der DB InfraGo AG in der Braunschweiger Zeitung vom 16. Juli 2025 soll dies für 5 Jahre sein. Die Grünewaldstraße ist an der Kreuzung des Schienenweges zwischen Braunschweig und Gifhorn eine dem Gemeingebrauch gewidmete Verkehrsfläche.

Wie der Stadtverwaltung bekannt ist, "besteht ein Recht auf Ausübung des Gemeingebrauchs, [...] um die Benutzung einer gewidmeten Straße zu erstreiten oder die willkürliche Beschränkung der Benutzung abzuwehren." (so Herber, "Der Gemeingebrauch", in: Handbuch Straßenrecht, 8. Aufl. 2021, S.952).

Nun wurde bisher nicht plausibel begründet, warum eine Auswechslung der Schranken im Rahmen der elektronischen Aufrüstung des Schienenweges bis zu fünf Jahre in Anspruch nehmen soll. Offenbar hat die verantwortliche Stelle der DB InfraGo AG der Stadt bisher keinen nachvollziehbar begründeten Zeitplan für eine solche Umrüstung übermittelt, zumindest konnte die Stadt bislang keine sachliche Rechtfertigung für die willkürlich lang erscheinende Sperrung des Bahnüberganges vortragen.

Dies gilt hier insbesondere deshalb, weil die Verwaltung noch Anfang Juli in ihrer Antwort auf eine offizielle Anfrage der Initiator*innen des Bürgerbegehrens in Absprache mit der DB erklärte, dass voraussichtlich von einer Zeitspanne von drei Jahren auszugehen sei.

Der Vergleichsfall Eselspfad in Neuss, also der Ersatz mechanisch betriebener Schranken durch elektronische Steuerung, zeigt, dass für Planung und Ausführung sogar nur maximal

anderthalb Jahre zu veranschlagen sind. Insofern gehen wir davon aus, dass sich die Stadt mit der DB InfraGo AG über konkrete Probleme der zeitlichen Umsetzung des Planungszieles bisher nicht angemessen auseinandergesetzt hat.

Der Bahnübergang Grünewaldstraße wird täglich von ca. 2.000 Radfahrenden und knapp 1.000 Zufußgehenden genutzt. Der Übergang ist zwar für Radfahrende schnell zu umfahren, aber für Zufußgehende, besonders mit Kindern oder für Menschen mit Gehbeeinträchtigung mit einem erheblichen Umweg verbunden. Dieser Umweg könnte so vermieden werden. Zudem sollte zur Förderung einer ökologischen Verkehrswende die Gleichbehandlung von allen Verkehrsteilnehmenden diese Maßnahme rechtfertigen, da für andere Kreuzungen mit dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) solche Regelungen normalerweise umgesetzt werden, wie z.B. für die Erneuerung des Bahnübergangs Groß Stöckheim im Landkreis Wolfenbüttel.

Nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) benötigen "Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen [...] keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung [...]." Dazu gehören "die im Rahmen der Digitalisierung einer Bahnstrecke erforderlichen Baumaßnahmen, insbesondere Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards European Rail Traffic Management System (ERTMS)."

Der Umbau des Bahnübergangs Grünewaldstraße entspricht einer solchen Maßnahme.

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Ausfertigungsdatum: 27.12.1993. § 18, Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung, Absatz 1a.

Anlagen:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der Stadt / FDP-Fraktion im Rat der Stadt

25-26575
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fortsetzung des Tanzförderprogramms

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.09.2025

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

07.10.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.10.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Ö

Beschlussvorschlag:

Das Tanzförderprogramm wird über 2026 hinaus fortgesetzt. Die Befristung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm (bis zum 31. Dezember 2026) wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Das Tanzförderprogramm geht zurück auf das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und den partizipativen Kulturentwicklungsprozess, der 2022 in einen Grundsatzbeschluss des Rates (Drs. 22-18910) mündete. In Umsetzung des VA-Beschlusses vom 17. Mai 2022 (Drs. 22-18435) legte die Stadtverwaltung im Oktober 2022 ein Konzept zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig (Drs. 22-19638) vor. Mit dem Haushaltsbeschluss des Rates vom 21. März 2023 (Drs. 23-20805) wurden Mittel zur Umsetzung des Konzepts bereitgestellt, und der Rat stimmte am 19. Dezember 2023 der von der Verwaltung vorgelegten Richtlinie zum Tanzförderprogramm (Drs. 23-22535) zu. Seitdem hat sich die Tanzförderung in Braunschweig grundsätzlich bewährt. Zum Januar 2025 legte die Verwaltung das Ergebnis der Evaluation des Tanzförderprogramms nach der Förderperiode 2024 (Drs. 24-24911) vor, und die Richtlinie zum Tanzförderprogramm wurde auf Grundlage der Evaluation durch Ratsbeschluss vom 1. Juli 2025 geändert (Drs. 25-25913). Am Ende der Drucksache weist die Verwaltung darauf hin, dass die Mittel für das Tanzförderprogramm bis Ende 2026 bereitgestellt sind und dass die Richtlinie daher bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist.

Die TANZKOOP ist eine Kooperative von im Bereich zeitgenössischer Tanz fundiert ausgebildeten und langjährig professionell tätigen Choreograf*innen in Braunschweig. TANZKOOP gründete sich 2022, um die Produktions- und Arbeitsstrukturen der freien Tanzszene nachhaltig zu stabilisieren. Dank des Förderprogramms TANZPAKT RECONNECT und der Kofinanzierung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie der Unterstützung des Fachbereiches für Kultur und Wissenschaft konnte die TANZKOOP in einem ehemaligen innerstädtischen Leerstand ein gut ausgestattetes Tanzstudio einrichten, das von professionellen zeitgenössischen Tanzschaffenden als Proben- und Arbeitsraum sowie für Fortbildungs- und Vernetzungsaktivitäten genutzt werden kann. Auf diese Weise konnten von der TANZKOOP bereits eine Vielzahl an Angeboten für die freie Tanzszene initiiert und der Tanzstandort Braunschweig gestärkt werden. Die Probenraumförderung aus dem Tanzförderprogramm ermöglicht die Fortführung dieser Initiative. Aktuell strebt die TANZKOOP eine Förderung durch den TANZPAKT Stadt-Land-Bund an.

Das Förderprogramm TANZPAKT Stadt-Land-Bund dient der Exzellenzförderung im Tanz. Sein Ziel ist die Realisierung wegweisender Projekte, die zur künstlerischen wie strukturellen Weiterentwicklung und Profilierung der Kunstform Tanz in Deutschland beitragen.

TANZPAKT Stadt-Land-Bund unterstützt mehrjährige Projekte mit einer Regellaufzeit von 36 Monaten, deren Förderung sich aus einer Finanzierung durch den Bund und einer Ko-Finanzierung in mindestens gleicher Höhe durch Kommunen, Länder und ggf. weitere Förderer im Matchfunding zusammensetzt. Die Mindestantragssumme beim Bund beträgt 90.000 Euro.

Das Konzept der TANZKOOP für den TANZPAKT-Antrag sieht vor, dass das TANZKOOP-Studio zusätzlich zu seiner aktuellen Funktion als mietfreier, professioneller Produktionsort für Tanzschaffende weiter belebt wird und eine noch größere Öffentlichkeit erhält. Dazu sind konkrete Angebote für Tanzschaffende und Publikum geplant: Workshops mit internationalen Gastlehrer*innen, Profitrainings, bezahlte Künstler*innen-Residenzen, Open Stages und offene Proben (Einblicke für das Publikum in künstlerische Prozesse) sowie Netzwerktreffen und Austauschformate (Fachtage, Fortbildungen etc.). Die TANZKOOP beabsichtigt, beim TANZPAKT Stadt-Land-Bund 90.000 Euro p. a. für 2026 bis 2028 zu beantragen. Die Ko-Finanzierung muss durch Fördermittel der Stadt, des Landes und ggf. weiterer Förderer sichergestellt werden.

Die antragstellenden Fraktionen möchten das Antragsverfahren unterstützen und beantragen daher bereits jetzt, das Tanzförderprogramm über 2026 hinaus fortzusetzen und die Befristung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm, die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2026 gilt, aufzuheben.

Anlagen:
keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / CDU-Fraktion im Rat der
Stadt / FDP-Fraktion im Rat der Stadt**

25-26575-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Fortsetzung des Tanzförderprogramms

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.10.2025

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	07.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Das Tanzförderprogramm wird über 2026 hinaus fortgesetzt. Die Befristung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm (bis zum 31. Dezember 2026) wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Das Tanzförderprogramm geht zurück auf das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und den partizipativen Kulturentwicklungsprozess, der 2022 in einen Grundsatzbeschluss des Rates (Drs. 22-18910) mündete. In Umsetzung des VA-Beschlusses vom 17. Mai 2022 (Drs. 22-18435) legte die Stadtverwaltung im Oktober 2022 ein Konzept zur Unterstützung der Tanzszene in Braunschweig (Drs. 22-19638) vor. Mit dem Haushaltsbeschluss des Rates vom 21. März 2023 (Drs. 23-20805) wurden Mittel zur Umsetzung des Konzepts bereitgestellt, und der Rat stimmte am 19. Dezember 2023 der von der Verwaltung vorgelegten Richtlinie zum Tanzförderprogramm (Drs. 23-22535) zu. Seitdem hat sich die Tanzförderung in Braunschweig grundsätzlich bewährt. Zum Januar 2025 legte die Verwaltung das Ergebnis der Evaluation des Tanzförderprogramms nach der Förderperiode 2024 (Drs. 24-24911) vor, und die Richtlinie zum Tanzförderprogramm wurde auf Grundlage der Evaluation durch Ratsbeschluss vom 1. Juli 2025 geändert (Drs. 25-25913). Am Ende der Drucksache weist die Verwaltung darauf hin, dass die Mittel für das Tanzförderprogramm bis Ende 2026 bereitgestellt sind und dass die Richtlinie daher bis zum 31. Dezember 2026 befristet ist.

Die TANZKOOP ist eine Kooperative von im Bereich zeitgenössischer Tanz fundiert ausgebildeten und langjährig professionell tätigen Choreograf*innen in Braunschweig. TANZKOOP gründete sich 2022, um die Produktions- und Arbeitsstrukturen der freien Tanzszene nachhaltig zu stabilisieren. Dank des Förderprogramms TANZPAKT RECONNECT und der Kofinanzierung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie der Unterstützung des Fachbereiches für Kultur und Wissenschaft konnte die TANZKOOP in einem ehemaligen innerstädtischen Leerstand ein gut ausgestattetes Tanzstudio einrichten, das von professionellen zeitgenössischen Tanzschaffenden als Proben- und Arbeitsraum sowie für Fortbildungs- und Vernetzungsaktivitäten genutzt werden kann. Auf diese Weise konnten von der TANZKOOP bereits eine Vielzahl an Angeboten für die freie Tanzszene initiiert und der Tanzstandort Braunschweig gestärkt werden. Die Probenraumförderung aus dem Tanzförderprogramm ermöglicht die Fortführung dieser Initiative. Aktuell strebt die TANZKOOP eine Förderung durch den TANZPAKT Stadt-Land-Bund an.

Das Förderprogramm TANZPAKT Stadt-Land-Bund dient der Exzellenzförderung im Tanz.

Sein Ziel ist die Realisierung wegweisender Projekte, die zur künstlerischen wie strukturellen Weiterentwicklung und Profilierung der Kunstform Tanz in Deutschland beitragen. TANZPAKT Stadt-Land-Bund unterstützt mehrjährige Projekte mit einer Regellaufzeit von 36 Monaten, deren Förderung sich aus einer Finanzierung durch den Bund und einer Ko-Finanzierung in mindestens gleicher Höhe durch Kommunen, Länder und ggf. weitere Förderer im Matchfunding zusammensetzt. Die Mindestantragssumme beim Bund beträgt 90.000 Euro.

Das Konzept der TANZKOOP für den TANZPAKT-Antrag sieht vor, dass das TANZKOOP-Studio zusätzlich zu seiner aktuellen Funktion als mietfreier, professioneller Produktionsort für Tanzschaffende weiter belebt wird und eine noch größere Öffentlichkeit erhält. Dazu sind konkrete Angebote für Tanzschaffende und Publikum geplant: Workshops mit internationalen Gastlehrer*innen, Profitrainings, bezahlte Künstler*innen-Residenzen, Open Stages und offene Proben (Einblicke für das Publikum in künstlerische Prozesse) sowie Netzwerktreffen und Austauschformate (Fachtage, Fortbildungen etc.). Die TANZKOOP beabsichtigt, beim TANZPAKT Stadt-Land-Bund 90.000 Euro p. a. für 2026 bis 2028 zu beantragen. Die Ko-Finanzierung muss durch Fördermittel der Stadt, des Landes und ggf. weiterer Förderer sichergestellt werden.

Die antragstellenden Fraktionen möchten das Antragsverfahren unterstützen und beantragen daher bereits jetzt, das Tanzförderprogramm über 2026 hinaus fortzusetzen und die Befristung der Richtlinie zum Tanzförderprogramm, die derzeit nur bis zum 31. Dezember 2026 gilt, aufzuheben.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat bei ihrer Fraktionssitzung am 29. September 2025 beschlossen, den Antrag als Antragstellerin zu unterstützen. Dieser Antrag ersetzt daher den Ursprungsantrag.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Umbesetzung in Ausschüssen
- Entsendung von Bürgermitgliedern -***Organisationseinheit:*Dezernat I
0100 Steuerungsdienst*Datum:*

24.10.2025

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

04.11.2025

Status

Ö

Beschluss:

Anstelle von Frau Christiane Kraatz wird Herr Andreas Kiefer als Bürgermitglied im Ausschuss für Planung und Hochbau benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen. Die Umbesetzungen stellt der Rat ebenfalls durch Beschluss fest.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird ebenfalls durch Ratsbeschluss festgestellt.

Frau Christiane Kraatz hat am 18. März 2025 mitgeteilt, dass sie nicht mehr für eine Mitarbeit als Bürgermitglied im Ausschuss für Planung und Hochbau zur Verfügung steht. Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN hat daraufhin mit Nachricht vom 7. Oktober 2025 stattdessen Herrn Andreas Kiefer für diese Aufgabe benannt.

Die personelle Änderung wird mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Braunschweig in der
Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum
Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

22.10.2025

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.10.2025

04.11.2025

Status

N

Ö

Beschluss:

Als Nachfolgerin für Frau Émilie Rothe als Vertreterin der Stadt Braunschweig in der
Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig wird Frau Lisa-
Marie Jalyschko gewählt.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 21. März 2023 auf Vorschlag
der Fraktion Bündnis 90 – DIE GRÜNEN Frau Émilie Rothe als Vertreterin der Stadt
Braunschweig in die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum
Braunschweig gewählt.

Frau Rothe hat ihren Mandatsverzicht schriftlich mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 teilt die Fraktion mit, dass als Nachfolgerin von Frau
Émilie Rothe

Frau Lisa-Marie Jalyschko

benannt wird.

Sack

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Ergänzungsvorlage: Vertreterin bzw. Vertreter der Stadt Braunschweig in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

23.10.2025

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.10.2025

04.11.2025

Status

N

Ö

Beschluss:

Als Nachfolgerin für Frau Émilie Rothe als Vertreterin der Stadt Braunschweig in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig wird Frau Lisa-Marie Jalyschko gewählt.

Sachverhalt:

Ergänzend zur Vorlage 25-26691 teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes wird in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die Vakanz des Sitzes aufgrund des Mandatsverzichts der Frau Émilie Rothe feststellen (§ 5 Verbandsordnung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, § 4 und 5 Gesetz über den Regionalverband „Großraum Braunschweig“ i. V. m. § 52 Abs. 1 Punkt 1 und Abs. 2 NKomVG).

Um Verzögerungen bei der Nachbesetzung des Sitzes zu vermeiden, erfolgt der Beschluss im Rat der Stadt Braunschweig bereits jetzt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 11.12.2025.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Organisationseinheit:

Dezernat I
0100 Steuerungsdienst

Datum:

24.10.2025

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.10.2025

04.11.2025

Status

N

Ö

Beschluss:

Herrn Dennis Schröder wird in Würdigung seiner besonderen Verdienste um die Stadt Braunschweig das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Sachverhalt:

Gemäß § 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann die Stadt Braunschweig Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Über die Verleihung entscheidet nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG der Rat der Stadt Braunschweig.

Dennis Schröder, geboren am 15. September 1993 in Braunschweig, ist eine herausragende Sportlerpersönlichkeit im internationalen Basketball und hat seine Karriere in seiner Heimatstadt begonnen. Er trägt seither maßgeblich zur Förderung des Basketballsports in Braunschweig bei und prägt somit die Stadt und ihre sportliche Entwicklung.

Entdeckt wurde Dennis Schröder im Prinzenpark von seinem späteren Trainer Liviu Calin – das war der Ausgangspunkt seiner beeindruckenden Karriere.

Dabei spielte die Integrierte Gesamtschule (IGS) Franzshes Feld eine bedeutende Rolle: Bei der Sichtung zum Talentförderprogramm „Basketball“ der IGS im Jahr 2004 fiel Dennis Schröder bereits im Alter von elf Jahren durch seine besondere Begabung auf. Fortan absolvierte er mehrmals täglich Trainingseinheiten in der Schule – sowohl während der Mittagszeit als auch in zusätzlichen Einheiten am Nachmittag. Zwischen 2004 und 2009 nahm er regelmäßig mit der Schulmannschaft an Wettbewerben teil, qualifizierte sich unter anderem mit dem Team für das Bundesfinale von „Jugend trainiert für Olympia“.

Seine bereits zu Schulzeiten herausragenden Fähigkeiten führten ihn bald in die Braunschweiger Teams der Jugend- und der Nachwuchs-Basketball-Bundesliga sowie in den Landeskader des Niedersächsischen Basketballverbandes. Im Jahr 2009 endete seine Schulzeit an der IGS Franzshes Feld, zu der er bis heute Verbindung hält und die Ausbildung von Nachwuchsbasketballerinnen und -basketballern dort unterstützt. Seit September 2025 trägt die Turnhalle seiner ehemaligen Schule seinen Namen: Dennis Schröder Halle.

Mit dem Abschluss seiner Schulzeit an der IGS nahm seine Karriere weiter rasant an Fahrt auf. Bis 2013 spielte er bei dem Bundesligisten New Yorker Phantoms Braunschweig, um dann in die amerikanische National Basketball Association (NBA) – die mit Abstand stärkste

und populärste Basketball-Liga der Welt – zu wechseln, die er bis heute mit seinem unverwechselbaren Spiel entscheidend mitprägt.

Der deutschen Nationalmannschaft gelang mit ihrem Kapitän Dennis Schröder eine außergewöhnliche Erfolgsgeschichte. Das Team wurde 2023 erstmals Basketballweltmeister – und Dennis Schröder darüber hinaus als Most Valuable Player (MVP) des Turniers ausgezeichnet. Zwei Jahre später gelang der Mannschaft das Kunststück, zudem die Europameisterschaft zu gewinnen – und erneut wurde Dennis Schröder zum MVP gewählt.

Seine Karriere ist einzigartig – von seinen Erfolgen profitiert auch unsere Stadt: So häufig wie der Name „Braunschweig“ im Zusammenhang mit Dennis Schröder während eines Spiels der Basketball Nationalmannschaft in den TV Live Übertragungen fällt, ist dies eine fantastische Werbung für unsere „City of Lions“: Stadtmarketing im allerbesten Sinne. Er ist einer der größten Botschafter, die Braunschweig weltweit hat. Stets betont er seine Heimatverbundenheit.

Neben seinen internationalen sportlichen Erfolgen engagiert sich Dennis Schröder intensiv für die Förderung des Basketballsports in Braunschweig und ist als Hauptgesellschafter der Basketball Löwen Braunschweig Herzstück und Triebfeder des professionellen Basketballsports in Braunschweig. Darüber hinaus setzt er sich als Gründer der „Dennis Schröder Basketball Academy e. V.“ und im Projekt „Leistungsförderung im Basketball an der Schule“ für die ganzheitliche Förderung junger Talente ein, bei der neben der sportlichen auch die schulische und berufliche Entwicklung feste Bestandteile sind.

Ferner zeigt Dennis Schröder großes gesellschaftliches Engagement, indem er u. a. die Einrichtung einer bilingualen Grundschule und einer Kindertagesstätte in Kooperation mit der Oskar-Kämmer-Schule – zu der er ebenfalls seit Jahren enge Kontakte pflegt – unterstützt. Diese Projekte, die 2026 beziehungsweise 2027 den Betrieb aufnehmen sollen, unterstreichen seine enge Verbundenheit mit Braunschweig und sein besonderes Interesse an der Förderung von Kindern und Jugendlichen in der Region.

Dennis Schröder hat sich durch seine sportlichen Erfolge, sein gesellschaftliches Engagement für junge Menschen und nicht zuletzt als herausragender Vertreter und Förderer der Stadt Braunschweig besonders verdient gemacht. Seine Beiträge zur sportlichen und bildungspolitischen Entwicklung in Braunschweig und der Region sind von unschätzbarem Wert. Durch seine Erfolge und gerade auch durch seine Willenskraft ist er zum Idol und Vorbild für viele Menschen geworden, vor allem für Kinder und Jugendliche.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, Herrn Dennis Schröder das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Dennis Schröder wäre fortan gemeinsam mit Gerhard Glogowski, Richard Borek und Renate Wagner-Redding Ehrenbürger der Stadt Braunschweig.

Die Übertragung der Ehrenbürgerwürde wird im Rahmen eines städtischen Empfangs erfolgen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:
Ehrenbürgerbrief

DER RAT DER STADT BRAUNSCHWEIG

hat in seiner Sitzung am 04. November 2025 beschlossen,

Herrn

D E N N I S S C H R Ö D E R

in Würdigung seiner besonderen Verdienste

um die Stadt Braunschweig das

E H R E N B Ü R G E R R E C H T

zu verleihen.

____. _____ Jahr

**Dr. Thorsten Kornblum
Oberbürgermeister**

Dennis Schröder ist eine herausragende Persönlichkeit des internationalen Basketballsports, die ihre sportlichen Wurzeln in Braunschweig hat. Bereits früh entdeckte man sein außergewöhnliches Talent an der Integrierten Gesamtschule Franzses Feld, wo er als Teil des Talentförderprogramms „Basketball“ seine Leidenschaft und Disziplin unter Beweis stellte. Seine bemerkenswerte Karriere begann auf den Spielfeldern seiner Heimatstadt und führte ihn bis in die National Basketball Association (NBA), die stärkste Basketball-Liga der Welt.

Als Kapitän der deutschen Nationalmannschaft führte Dennis Schröder sein Team zu historischen Erfolgen: dem Gewinn der Basketball-Weltmeisterschaft 2023 und der Europameisterschaft 2025, bei beiden Turnieren wurde er zum Most Valuable Player (MVP) ausgezeichnet. Mit seinen sportlichen Leistungen und seiner herausragenden Persönlichkeit trägt er den Namen seiner Heimatstadt in die ganze Welt und ist damit einer der größten Botschafter Braunschweigs.

Neben seinen internationalen sportlichen Erfolgen zeigt Dennis Schröder auch ein großes gesellschaftliches Engagement für junge Menschen. Als Hauptgesellschafter der Basketball Löwen Braunschweig und Gründer der Dennis Schröder Basketball Academy e. V. setzt er sich intensiv für die ganzheitliche Förderung junger Talente ein. Darüber hinaus unterstützt er Bildungs- und Sozialprojekte in der Region, darunter die Einrichtung einer bilingualen Grundschule und einer Kindertagesstätte in Kooperation mit der Oskar-Kämmer-Schule.

Dennis Schröder hat sich durch seine sportlichen Erfolge, sein gesellschaftliches Engagement für junge Menschen und nicht zuletzt als herausragender Vertreter und Förderer der Stadt Braunschweig besonders verdient gemacht. Seine Beiträge zur sportlichen und bildungspolitischen Entwicklung in Braunschweig und der Region sind von unschätzbarem Wert.

In Würdigung seiner herausragenden sportlichen Leistungen, seines vorbildlichen Engagements für die Jugendförderung sowie seiner bleibenden Verdienste um das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Braunschweig verleiht die Stadt Braunschweig Herrn Dennis Schröder das Ehrenbürgerrecht.

Betreff:

Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung

Organisationseinheit:

Dezernat I

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen

Datum:

02.10.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

09.10.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.10.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Ö

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Landesmittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung des MI für die dargestellten Projekte zu verwenden.
2. Sofern auf Grund von noch nicht vorliegenden Ausführungsbestimmungen oder auf Grund von zeitlichen Verzögerungen Projekte der Liste nicht realisiert werden können, wird die Verwaltung beauftragt, alternative Maßnahmen zu benennen.

Sachverhalt:

Ende 2024 haben die niedersächsische Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine Beteiligung der Kommunen am Jahresüberschuss des Landes aus dem Haushaltsjahr 2024 besprochen. Mit dem „Pakt für Kommunalinvestitionen“ wurde im März dieses Jahres beschlossen, dass aus diesem Jahresüberschuss 600 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden für ein noch zu entwickelndes Landesförderprogramm über das die Mittel an die Kommunen weitergereicht werden.

Mittlerweile liegen die Entwürfe für ein entsprechendes Landesgesetz und die zugehörige Umsetzungsverordnung (NKomFöGVO-MI) vor, die die wichtigsten Rahmenbedingungen zur Inanspruchnahme der Mittel durch Kommunen festlegen.

Rahmenbedingungen:

- Die Maßnahmen müssen zwischen 01.01.2025 und 31.12.2030 realisiert werden.
- Es können auch Projekte benannt werden für die bisher eine rein kommunale Finanzierung im Haushalt vorgesehen ist.
- Es muss sich um investive Maßnahmen handeln. Thematisch gibt es keine Vorgaben.
- Eine kommunale Eigenbeteiligung ist nicht erforderlich.

Da das Land eine möglichst kurzfristige Nutzung der Mittel anstrebt, regt das Nds. Innenministerium an, dass die Kommunen bereits jetzt – basierend auf den Entwürfen – Projekte identifizieren, die sie über Mittel aus der NKomFöGVO realisieren wollen.

Die Aufteilung der Mittel auf die Kommunen soll nach einem einwohnerbezogenen Schlüssel erfolgen, was für die Stadt Braunschweig vorteilhaft ist und dazu führt, dass Mittel in Höhe von 18.945.406,42 Euro zur Verfügung stehen. Davon sollen bereits in 2025 12.630.270,95 Euro pauschal an die Stadt überwiesen werden, die restlichen 6.315.135, 47 Euro sind bedarfsbezogen abzurufen.

Für einen späteren Nachweis der Verwendung der Mittel gegenüber dem Land ist es erforderlich, diese Mittel für konkret zu benennende Investitionsmaßnahmen einzusetzen. Die Kosten müssen gegenüber dem Land nachweisbar sein.

Basierend auf den bisher bekannten Vorgaben und vorbehaltlich weiterer, noch zu erwartender Ausführungsbestimmungen hat die Verwaltung potenzielle Projekte aus den Bereichen Sport, Bildung und Feuerwehr / Katastrophenschutz identifiziert, um die Mittel zu binden:

Maßnahme	Investitionskosten
Neubau Schulsportthalle Grundschule Meverode	10.030.000,00 € (von 14.030.000,00 € gesamt)
Sportanlage Querum, Umwandlung Tennenplatz zu Kunstrasenplatz	440.000,00 €
Ersatzbau Feuerwehr Geitelde-Stiddien, erste Bauabschnitte	4.406.906,42 € (von 5.357.600,00 € gesamt)
Sportförderpaket für investive Maßnahmen der Sportvereine	2.000.000,00 €
BSA Stöckheim / Umwandlung Laufbahn in Kunststoff	500.000,00 €
Anschaffung von sechs Fahrzeugen f. d. Feuerwehr	1.568.500,00 €
GESAMT	18.945.406,42 €

Da – wie bereits geschildert – bisher nur die Entwürfe des Gesetzes und der zugehörigen Verordnung vorliegen und noch einige Umsetzungsfragen von Seiten des Landes nicht geklärt sind, können sich noch Änderungen ergeben. Im Falle notwendiger Anpassungen wird die Verwaltung Ersatzprojekte identifizieren.

Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung für die in der Liste zusammengestellten Vorhaben zu verwenden. Mit Ausnahme des Sportförderpakets sind alle Projekte bereits im Doppelhaushalt 2025/2026 mit ersten Tranchen abgebildet. Die Landesmittel führen zum einen zu einer Entlastung des Investitionsprogramms und sichern zum anderen die jeweiligen Projekte auch in der mittelfristigen Haushaltsplanung ab. Mit dem vorgeschlagenen Förderpaket wird es Sportvereinen ermöglicht, dringenden Investitionsbedarf unterstützt zu realisieren. Darüber hinaus lässt sich der Bau des Feuerwehrhauses Geitelde / Stiddien mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weiter priorisieren, sodass das Projekt schneller als bisher vorgesehen umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung wird für die Vergabe der Mittel ein entsprechendes Verfahren erarbeiten und die Gremien erneut informieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen
Kommunalförderungsgesetzverordnung
Änderungsantrag zur Vorlage 25-26547**

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

03.11.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Landesmittel aus der Niedersächsischen Kommunalförderungsgesetzverordnung des MI unter Anpassung der Prioritäten wie folgt zu verwenden:

1. Die in der Vorlage 25-26547 vorgesehenen Sportinvestitionen (Umwandlung der Sportanlage Querum in einen Kunstrasenplatz, Sportförderpaket für investive Maßnahmen der Sportvereine, Umwandlung der Laufbahn auf der BSA Stöckheim in Kunststoff) werden nicht über die Mittel aus der NKomFÖGVO-MI umgesetzt, sondern vorrangig über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ („Sportmilliarde“) zur Förderung eingereicht. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu zeitnah entsprechende Projektskizzen vorzubereiten und einzureichen.

2. Die dadurch freiwerdenden Landesmittel (2.940.000 €) werden verbindlich wie folgt eingesetzt:
 - 500.000 € für die Sanierung des Wasserspielplatzes Muldeweg
 - 180.000 € für die Herrichtung des neuen Standorts des Zirkus Dobbolino / Spokuzzi e. V. (Bauabschnitte 1 & 2: Einfriedung und Versorgungsleitungen)

3. Die verbleibenden Mittel in Höhe von rund 2.260.000 € sind für investive Maßnahmen einzusetzen, die einen besonderen Mehrwert für die Stadtgesellschaft bieten.

Neben möglichen Projekten aus dem Sportbereich sollen dabei auch Bedarfe in weiteren kommunalen Handlungsfeldern geprüft und bewertet werden – insbesondere in den Bereichen Bildung, Familien & Soziales, Kultur und Mobilität.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum nächsten Gremienlauf belastbare Vorschläge mit Kostenannahmen und Umsetzungszeiträumen vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere folgende Themenfelder berücksichtigt werden:

- Verbesserung der Radwegesicherheit und Beseitigung von Mängeln an bestehender Fahrradinfrastruktur (Priorität 1 gemäß DS 24-24574)
- Sanierung von Kita-Gebäuden einschließlich Einrichtungen freier Träger sowie Sanierung von Schulgebäuden

4. Sollten sich aufgrund landesseitiger Vorgaben oder zeitlicher bzw. rechtlicher Rahmenbedingungen Änderungen ergeben, wird die Verwaltung beauftragt, geeignete Ersatzprojekte zu benennen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt:

Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ steht den Kommunen ein zielgenaues Förderinstrument für Sportinfrastruktur zur Verfügung. Für das Jahr 2025 sind zunächst 333 Mio. Euro bereitgestellt, perspektivisch bis zu einer Milliarde Euro innerhalb der Legislaturperiode. Gefördert werden dabei Sporthallen, Hallen- und Freibäder sowie Sportfreianlagen (z. B. Kunstrasenplätze). Der Bundesanteil beträgt regulär bis zu 45 %, bei Kommunen mit Haushaltsnotlage bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Ansatz, Sportinvestitionen über dieses Bundesprogramm abzuwickeln, ermöglicht der Stadt, die Landesmittel aus dem Kommunalfördergesetz gezielt dort einzusetzen, wo derzeit keine vergleichbaren Bundesprogramme existieren.

Die Anpassung der Prioritäten bedeutet eine optimierte Mittelverwendung: Sportanlagen können über das spezifische Bundesprogramm saniert und modernisiert werden, während die landesseitigen Mittel zielgerichtet für andere dringende kommunale Aufgaben eingesetzt werden.

Die verbindliche Finanzierung des Wasserspielplatzes Muldeweg mit 500.000 € schließt eine bestehende Finanzierungslücke. Im Doppelhaushalt 2025/26 sind bislang lediglich 100.000 € Planungsmittel (Projekt-Nr. 3E.67 NEU) vorgesehen. Nach Anmerkung der Verwaltung in der letzten Haushaltssatzung werden die Gesamtkosten auf rund 600.000 € geschätzt (2025: 100.000 €, 2026: 500.000 €).

Die Maßnahme ist sowohl aus sozial- als auch aus klimapolitischer Sicht geboten: In zunehmend heißen Sommern leisten Wasserspielplätze einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung im urbanen Raum und bieten insbesondere Kindern und Familien aus einkommensschwächeren Haushalten niedrigschwellige Erfrischungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Der Wasserspielplatz sollte daher idealerweise bis 2026 umgesetzt werden, um ein klares Signal in die Stadtgesellschaft zu senden, dass die Landesmittel zeitnah und gewinnbringend eingesetzt werden.

Die Unterstützung des Zirkus Dobbolino / Spokuzzi e. V. mit 180.000 € für die notwendigen Bauabschnitte 1 & 2 (Einfriedung und Versorgungsleitungen) stellt sicher, dass die durch den städtischen Umzug verursachten Kosten getragen werden können. Das Projekt ist eine Investition in die kulturelle und jugendpolitische Landschaft der Stadt und stärkt die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit.

Die verbleibenden Landesmittel sollen für investive Maßnahmen eingesetzt werden, die einen besonderen Mehrwert für die Stadtgesellschaft bieten.

Dabei ist eine umfassende Prüfung der Bedarfe über den Sportbereich hinaus vorzunehmen – insbesondere in jenen Bereichen, für die derzeit keine ergänzenden Landes- oder Bundesprogramme bestehen. Dazu zählen unter anderem die Bereiche Bildung, Familien & Soziales, Kultur und Mobilität.

Diese strategische Schwerpunktsetzung ermöglicht eine gezielte, nachhaltige und gerechte Verwendung der Landesmittel entsprechend den tatsächlichen kommunalen Herausforderungen. Insgesamt stärken wir mit dieser Anpassung die soziale Infrastruktur, fördern Familienfreundlichkeit, Klimaanpassung und Teilhabe.

Anlagen:

keine

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Fraktion BIBS im Rat der
Stadt**

25-26547-02
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Verwendung der Mittel aus der Niedersächsischen
Kommunalfördergesetzverordnung
Änderungsantrag zur Vorlage 25-26547**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.11.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Landesmittel aus der Niedersächsischen Kommunalfördergesetzverordnung des MI unter Anpassung der Prioritäten wie folgt zu verwenden:

1. Die in der Vorlage 25-26547 vorgesehenen Sportinvestitionen (Umwandlung der Sportanlage Querum in einen Kunstrasenplatz, Sportförderpaket für investive Maßnahmen der Sportvereine, Umwandlung der Laufbahn auf der BSA Stöckheim in Kunststoff) werden nicht über die Mittel aus der NKomFöGVO-MI umgesetzt, sondern vorrangig über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ („Sportmilliarde“) zur Förderung eingereicht. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu zeitnah entsprechende Projektskizzen vorzubereiten und einzureichen.

2. Die dadurch freiwerdenden Landesmittel (2.940.000 €) werden verbindlich wie folgt eingesetzt:

- 500.000 € für die Sanierung des Wasserspielplatzes Muldeweg
- 180.000 € für die Herrichtung des neuen Standorts des Zirkus Dobbolino / Spokuzzi e. V. (Bauabschnitte 1 & 2: Einfriedung und Versorgungsleitungen)

3. Die verbleibenden Mittel in Höhe von rund 2.260.000 € sind für investive Maßnahmen einzusetzen, die einen besonderen Mehrwert für die Stadtgesellschaft bieten.

Neben möglichen Projekten aus dem Sportbereich sollen dabei auch Bedarfe in weiteren kommunalen Handlungsfeldern geprüft und bewertet werden – insbesondere in den Bereichen Bildung, Familien & Soziales, Kultur und Mobilität.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum nächsten Gremienlauf belastbare Vorschläge mit Kostenannahmen und Umsetzungszeiträumen vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere folgende Themenfelder berücksichtigt werden:

- Verbesserung der Radwegesicherheit und Beseitigung von Mängeln an bestehender Fahrradinfrastruktur (Priorität 1 gemäß DS 24-24574)
- Sanierung von Kita-Gebäuden einschließlich Einrichtungen freier Träger sowie Sanierung von Schulgebäuden

4. Sollten sich aufgrund landesseitiger Vorgaben oder zeitlicher bzw. rechtlicher Rahmenbedingungen Änderungen ergeben, wird die Verwaltung beauftragt, geeignete Ersatzprojekte zu benennen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dieser Antrag ersetzt den Änderungsantrag 25-26547-01.

Sachverhalt:

Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ steht den Kommunen ein zielgenaues Förderinstrument für Sportinfrastruktur zur Verfügung. Für das Jahr 2025 sind zunächst 333 Mio. Euro bereitgestellt, perspektivisch bis zu einer Milliarde Euro innerhalb der Legislaturperiode. Gefördert werden dabei Sporthallen, Hallen- und Freibäder sowie Sportfreianlagen (z. B. Kunstrasenplätze). Der Bundesanteil beträgt regulär bis zu 45 %, bei Kommunen mit Haushaltsnotlage bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Ansatz, Sportinvestitionen über dieses Bundesprogramm abzuwickeln, ermöglicht der Stadt, die Landesmittel aus dem Kommunalfördergesetz gezielt dort einzusetzen, wo derzeit keine vergleichbaren Bundesprogramme existieren.

Die Anpassung der Prioritäten bedeutet eine optimierte Mittelverwendung: Sportanlagen können über das spezifische Bundesprogramm saniert und modernisiert werden, während die landesseitigen Mittel zielgerichtet für andere dringende kommunale Aufgaben eingesetzt werden.

Die verbindliche Finanzierung des Wasserspielplatzes Muldeweg mit 500.000 € schließt eine bestehende Finanzierungslücke. Im Doppelhaushalt 2025/26 sind bislang lediglich 100.000 € Planungsmittel (Projekt-Nr. 3E.67 NEU) vorgesehen. Nach Anmerkung der Verwaltung in der letzten Haushaltssatzung werden die Gesamtkosten auf rund 600.000 € geschätzt (2025: 100.000 €, 2026: 500.000 €).

Die Maßnahme ist sowohl aus sozial- als auch aus klimapolitischer Sicht geboten: In zunehmend heißen Sommern leisten Wasserspielplätze einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung im urbanen Raum und bieten insbesondere Kindern und Familien aus einkommensschwächeren Haushalten niedrigschwellige Erfrischungs- und Aufenthaltsmöglichkeiten. Der Wasserspielplatz sollte daher idealerweise bis 2026 umgesetzt werden, um ein klares Signal in die Stadtgesellschaft zu senden, dass die Landesmittel zeitnah und gewinnbringend eingesetzt werden.

Die Unterstützung des Zirkus Dobbolino / Spokuzzi e. V. mit 180.000 € für die notwendigen Bauabschnitte 1 & 2 (Einfriedung und Versorgungsleitungen) stellt sicher, dass die durch den städtischen Umzug verursachten Kosten getragen werden können. Das Projekt ist eine Investition in die kulturelle und jugendpolitische Landschaft der Stadt und stärkt die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit.

Die verbleibenden Landesmittel sollen für investive Maßnahmen eingesetzt werden, die einen besonderen Mehrwert für die Stadtgesellschaft bieten.

Dabei ist eine umfassende Prüfung der Bedarfe über den Sportbereich hinaus vorzunehmen – insbesondere in jenen Bereichen, für die derzeit keine ergänzenden Landes- oder Bundesprogramme bestehen. Dazu zählen unter anderem die Bereiche Bildung, Familien & Soziales, Kultur und Mobilität.

Diese strategische Schwerpunktsetzung ermöglicht eine gezielte, nachhaltige und gerechte Verwendung der Landesmittel entsprechend den tatsächlichen kommunalen Herausforderungen. Insgesamt stärken wir mit dieser Anpassung die soziale Infrastruktur, fördern Familienfreundlichkeit, Klimaanpassung und Teilhabe.

Die BIBS-Fraktion hat bei ihrer Fraktionssitzung am 03. November 2025 beschlossen, den Antrag als Antragstellerin zu unterstützen. Dieser Antrag ersetzt daher den Änderungsantrag 25-26547-01.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Kommunalwahlen 2026: Anzahl und Abgrenzung der Gemeindewahlbereiche***Organisationseinheit:*

Dezernat II

0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung und Wahlen (Wahlen)

Datum:

14.10.2025

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

28.10.2025

04.11.2025

Status

N

Ö

Beschluss:

Das Wahlgebiet der Stadt Braunschweig wird zur Wahl des Rates am 13. September 2026 in acht Gemeindewahlbereiche eingeteilt. Dabei bilden jeweils ein oder zwei Stadtbezirke die folgenden Gemeindewahlbereiche:

Stadtbezirks-Nr.	Gemeindewahlbereich (Nummer und Name)
111, 112	11 - Nordost
120	12 - Östlicher Ring
130	13 - Innenstadt/Südlicher Ring
211, 212	21 - Südost
221, 222	22 - Südwest
310	31 - Westlicher Ring
321, 322	32 - Nordwest
330	33 - Nördlicher Ring

Sachverhalt:

Nach § 7 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung, bestimmt der Rat die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche im Wahlgebiet, sobald der Tag der Hauptwahl und die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter feststehen. Gemäß Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 25. Mai 2025 (Nds. GVBl. Nr. 36) finden die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13. September 2026 statt.

Maßgebend für die Festlegung der Abgeordnetenzahl ist nach § 177 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die die Landesstatistikbehörde für einen Stichtag ermittelt hat, der mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegt. Die Einwohnerzahlen für Niedersachsen sind für den Stichtag 30. Juni 2025 veröffentlicht worden. Danach liegt die amtliche Bevölkerungszahl für die Stadt Braunschweig bei 253.016 Einwohnerinnen und Einwohner. In § 46 Abs. 1 NKomVG ist geregelt, dass in Gemeinden mit 250.001 bis 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 56 Ratsmitglieder zu wählen sind.

Gemäß § 7 Abs. 4 NKWG ist das Wahlgebiet bei einer Zahl von 50 bis 59 zu wählenden Abgeordneten in mindestens vier und höchstens acht Wahlbereiche einzuteilen. Nach § 7 Abs. 6 NKWG soll dabei die Bevölkerungszahl eines Wahlbereiches nicht mehr als 25 vH

von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlbereiche abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind ferner die örtlichen Verhältnisse, wie z. B. Stadtbezirksgrenzen, zu berücksichtigen (analog zu Gemeindegrenzen in Landkreisen).

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2024 (StGH 5/23) bezogen auf die Landtagswahlkreise festgestellt, dass eine Abweichung bei den Bevölkerungszahlen von mehr als 15 vH vom Durchschnitt nach oben oder unten nur in Ausnahmefällen verfassungsgemäß sei. Eine Über- oder Unterschreitung um mehr als 25 vH sei in keinem Fall zulässig. Diese Grenzwerte sollen nach Auskunft der Landeswahlleitung zukünftig auch für die Gemeindewahlbereiche gelten. Zwar werde das gesetzlich zur Kommunalwahl 2026 noch nicht festgeschrieben, gleichwohl sollten die Kommunen sich bereits zu dieser Wahl an diesen Werten orientieren. Voraussichtlich wird die Bezugsgröße in der späteren gesetzlichen Regelung nicht mehr die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sein, sondern die Zahl der Wahlberechtigten.

Bei der nun vorgeschlagenen Abgrenzung der acht Gemeindewahlbereiche, die mit der Einteilung bei den letzten Kommunalwahlen übereinstimmt, weicht die Bevölkerungszahl nur im Gemeindewahlbereich 12 (Östlicher Ring) um mehr als 15 vH vom Durchschnitt ab, und zwar genau um minus 16,5 vH. Bezogen auf die Zahl der Wahlberechtigten liegt die Abweichung aber unter 12 vH. Der Gemeindewahlbereich ist deckungsgleich mit dem Stadtbezirk 120 (Östliches Ringgebiet). Aufgrund der nur geringen Überschreitung des (gesetzlich noch nicht fixierten) Grenzwertes und der innerhalb der Grenzwerte liegenden Zahl der Wahlberechtigten sowie der gebotenen Berücksichtigung der Stadtbezirksgrenzen hält die Verwaltung die Ausnahme für sachgerecht.

In der folgenden Tabelle sind die Bevölkerungszahlen aller acht vorgeschlagenen Gemeindewahlbereiche und ihre Abweichungen vom Durchschnitt dargestellt:

Gemeindewahlbereich (GWB)	Bevölkerung am 30. Juni 2025 Landesfortschreibung	Abweichung vom Durchschnitt	
		absolut	vH
1	2	3	4
11	31.438	-189	-0,6 %
12	26.407	-5.220	-16,5 %
13	27.704	-3.923	-12,4 %
21	34.423	2.796	8,8 %
22	35.257	3.630	11,5 %
31	35.102	3.475	11,0 %
32	33.521	1.894	6,0 %
33	29.164	-2.463	-7,8 %
Stadt Braunschweig insgesamt	253.016		
Durchschnitt bei 8 GWB	31.627		
Abweichung +15 vH	36.371		
Abweichung -15 vH	26.883		

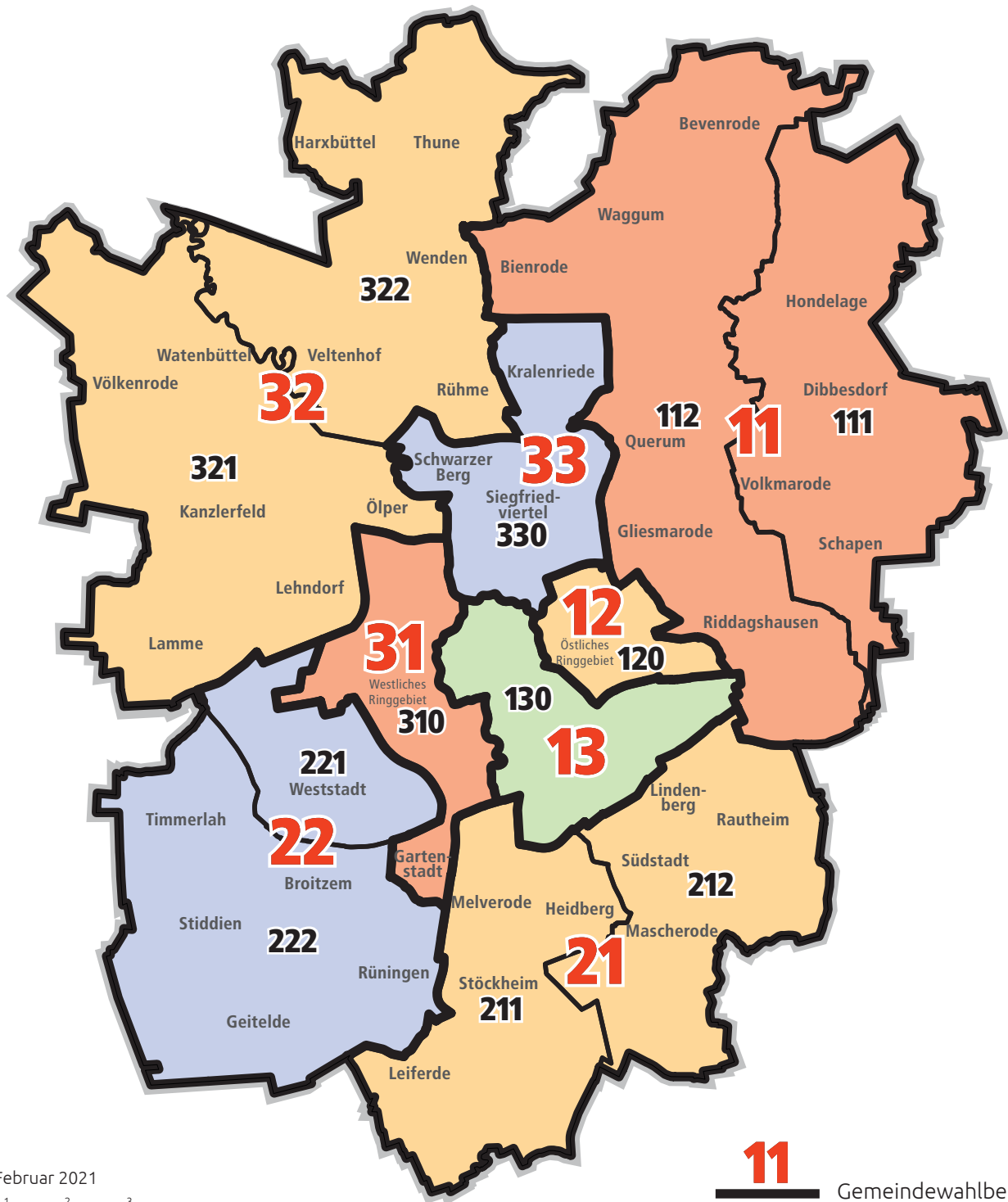
Eine Karte der Gemeindewahlbereiche und Stadtbezirke ist als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Fortschreibung der Wahlbereiche in der bisherigen Form unter Einhaltung der Stadtbezirksgrenzen unverändert beibehalten werden kann.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Karte der Gemeindewahlbereiche und Stadtbezirke in Braunschweig



Stand: Februar 2021

0 1 2 3 km

Karte: © Stadt Braunschweig | Abteilung Geoinformation, 2021
www.braunschweig.de/geodaten | RE100.07-0321_varA

11 Gemeindewahlbereich
111 Stadtbezirk

Gemeindewahlbereich - Stadtbezirke

11 Nordost

- 111 Hondelage-Volkmarode
- 112 Wabe-Schunter-Beberbach

12 Östlicher Ring

- 120 Östliches Ringgebiet

13 Innenstadt/Südlicher Ring

- 130 Mitte

Gemeindewahlbereich - Stadtbezirke

21 Südost

- 211 Braunschweig-Süd
- 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode

22 Südwest

- 221 Weststadt
- 222 Südwest

Gemeindewahlbereich - Stadtbezirke

31 Westlicher Ring

- 310 Westliches Ringgebiet

32 Nordwest

- 321 Lehdorf-Watenbüttel
- 322 Nördliche Schunter-/Okeraue

33 Nördlicher Ring

- 330 Nordstadt-Schunteraue

Betreff:

Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Der Beschäftigte Volker Ehlert wird gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG (Nds. Kommunalverfassungsgesetz) mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes abberufen. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Der Beschäftigte Volker Ehlert ist gemäß Beschluss des Rates vom 27. November 2014 zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berufen worden.

Herr Ehlert scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 2025 auf eigenen Wunsch aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Braunschweig aus. Er ist daher von seinen Aufgaben als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung des Beschäftigten Volker Ehlert als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Berufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

01.10.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Der Beschäftigte Frank Schultz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berufen.

Sachverhalt:

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers, Herrn Volker Ehlert, wird der Dienstposten der Leitung des Referates 0140 Rechnungsprüfungsamt ab dem 1. Januar 2026 vakant (siehe Vorlage 25-26521).

Es ist beabsichtigt, den Dienstposten mit dem städtischen Beschäftigten Frank Schultz zu besetzen.

Herr Schultz verfügt über einen Studienabschluss als Diplom-Kaufmann und ist seit April 2003 im Fachbereich 20 Finanzen der Stadt Braunschweig tätig. Seit Mai 2021 leitet Herr Schultz die Abteilung 20.5 Jahresabschluss, Sonderrechnungen, zuvor war er Leiter der Stelle für Haushalt und Controlling.

U. a. durch diese Tätigkeiten verfügt Herr Schultz über vielfältige, langjährige und vertiefte verwaltungs- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, zudem besitzt er die für den Dienstposten erforderliche mehrjährige Leitungserfahrung. Herr Schultz ist daher besonders für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes geeignet. Darüber hinaus erfüllt Herr Schultz auch die weiteren persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die in § 154 Abs. 3 NKomVG genannten Bedingungen.

Die Beschlussfassung über die Berufung als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes obliegt gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig vom 19. Dezember 2023 dem Rat der Stadt Braunschweig.

Das Personalblatt von Herrn Schultz ist als Anlage beigelegt.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

-Personalblatt

Betreff:
Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 23.09.2025
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als *Anlage 1* beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 haben sich Steigerungen in Höhe von 2,5 % für die Restabfall- und Bioabfallbehälter ergeben.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in *Anlage 3*.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,44 €/100 l	6,29 €/100 l	2,5 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,78 €/100 l	3,69 €/100 l	2,5 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3

Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzellanlieferung von Kleinmengen bis 3 m³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.3

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	153,58 €	149,81 €
770 Liter	215,02 €	209,74 €
1 100 Liter	307,17 €	299,63 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,45 €
60 Liter	8,38 €	8,17 €
80 Liter	11,17 €	10,90 €
120 Liter	16,75 €	16,34 €
240 Liter	33,51 €	32,69 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,72 €
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,75 €	7,56 €
120 Liter	15,51 €	15,13 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 60 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 23,0 % auf 231,70 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 8,3 % auf 56,07 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 2,5 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Indexanpassung bei gleichzeitiger Erhöhung der CO₂-Steuer bei Abfallverbrennungsanlagen (rd. 1.284.600 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 116.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Verwaltung und die Vertragssteuerung (rd. 86.600 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 440.300 €)
- (-) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter um 187.500 €.

- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,7 % (entspricht rd. 164.600 €).
- (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Zeit von 2026 bis 2030 und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 48.200 €).

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 2,5 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Absenkung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter um 187.500 €.
- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für die Zeit von 2026 bis 2030 und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte und für die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 37.500 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geplanten Verbot der Verwendung von kompostierbaren Kunststoffbeuteln (50.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 0,8 % wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 45.500 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016, 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 sowie zum 1. Januar 2026 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Nachdem sich in einigen vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, mussten ab 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Einführung der CO₂-Steuer für die Abfallverbrennung Gebührenerhöhungen vorgenommen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die teilweise rückläufige Restabfallmenge begrenzt wurden. Für das Jahr 2026 muss aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der Erhöhung der CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen ebenfalls eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2026 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse

des Jahres 2022 berücksichtigt. Die Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024 werden dann in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 Gesamt PDF Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	6
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	19

Anlage 2: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2026 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

- der Neunten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2026 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.557.100,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	644.500,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	26.300,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	5.827.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	305.100,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.988.000,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.358.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	315.000,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	304.600,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	2.010.000,00 €
Zwischensumme	12.348.500,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	166.000,00 €
Summe Aufwendungen	12.514.500,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		12.514.500,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	<u>1.409.900,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		11.104.600,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	<u>654.943,94 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		10.449.656,06 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	45.100 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		231,70 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 43,36 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 188,34 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 23,0 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.557.100,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (644.500,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungs- menge in Höhe von 7.800 t ausgegangen, wobei 6.700 t auf die Direktanlieferun- gen und 1.100 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtig- ten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 26.300 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 45.100 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.827.500,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegen- über dem Vorjahr eine Steigerung um 1.297.800 €. Diese beruht auf der vertrag- lich vereinbarten Indexanpassung, bei der auch die Erlöse aus dem Stromverkauf berücksichtigt sind. Dies hat in den Vorjahren zu einer Verringerung des Entgeltes gegenüber der ursprünglichen vertraglichen Festlegung geführt. Für 2026 wird ein

Wiederanstieg erwartet. Die konkrete Höhe der Indexanpassung steht dabei noch nicht fest. Aufgrund der Marktentwicklung in den letzten Jahren hat EEW einen erneuten Anspruch auf Vertragsanpassung hinsichtlich der Anwendung des vertraglich festgelegten Indexes für den Stromverkauf geltend gemacht. Für die Kalkulation wurde daher zunächst ein vorsichtiger Ansatz für den Fall gewählt, dass sich ein Anspruch von EEW ergibt. Dadurch soll eine Belastung der zukünftigen Gebührenzahler vermieden werden. Der Gebührenzahler profitiert dennoch von der für die Stadt günstigen Vertragsregelung. Hinzu kommt die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der 2024 eingeführten CO₂-Steuer für Abfallverbrennungsanlagen.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (305.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	745.000,00 €
Entgelt SE BS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SE BS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>143.400,00 €</u>
Summe	1.358.400,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 9.600,00 € gegenüber dem Plan 2024 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (315.000,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 225.700,00 € und Zinsen in Höhe von 89.300,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,44 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.162.035,51 €, wovon 3.141.228,51 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 76.600,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 13.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2025 und 2026 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 24 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (304.600,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (2.010.000,00 €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 87.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 166.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (952.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (442.600,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die bislang noch nicht berücksichtigte Überdeckung 2022 in Höhe von 654.943,94 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 166.661,62 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 1.361.019,81 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2026 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 45.100 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenrückgang um 900 t gegenüber der Planung 2025.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	44.640 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	60 t
Summe	<u>45.100 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Da die neue Bioabfallvergärungsanlage noch nicht wie zunächst geplant im Jahr 2026 in Betrieb gehen kann, wurde auf Basis von § 2 Abs. 3 der Neunten Ergänzungsvereinbarung zum LV II mit ALBA vereinbart, dass für das Jahr 2026 weiterhin die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant sind. Es wurden die für das Jahr 2026 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.286.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 86.600,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.373.000,00 €</u>

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) : 18.430 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 128,76 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 6,19 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 122,57 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 5,1 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.286.400,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (86.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Unterdeckung des Jahres 2022 wurde bereits in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 147.964,22 € soll in der Kalkulation 2027 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 148.579,46 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 18.430 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.000 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 250 t geringere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 430 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	277.500,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	376.500,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	24.800,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>678.800,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 109,22 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 405.900,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (277.500,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (376.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (24.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.215 t (Plan 2025: 6.215 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Direktanlieferer	15 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	6.000 t
Gesamt	6.215 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	15 t	900,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	200 t	12.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m³	10,00 €	21.000 Stück	210.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m³	20,00 €	2.500 Stück	50.000,00 €
Gesamt			272.900,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	350.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	22.400,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	299.400,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	212.900,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>697.300,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.682.000,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.682.000,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	56,07 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 4,30 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 51,77 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 8,3 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (350.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SE|BS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (22.400,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (218.300,00 €) und Zinsen (81.100,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,44 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (212.900,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 46,6 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 16,42 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 7,5 Mio. € (aktuelle Kostenschätzung). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 6,82 €/t, insgesamt ergeben sich dann 23,24 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit

697.300,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 442.600,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebühreneinzugler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.551.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.257.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	826.000,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	82.000,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	105.900,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	99.500,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	822.600,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	6.000,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	529.800,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	92.000,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	225.200,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	646.000,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.039.800,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	575.700,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	313.600,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	185.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.343.100,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	12.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.910.500,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	405.900,00 €
Summe Aufwendungen	26.030.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	26.030.000,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./. 281.900,00	€
Verbleibende Aufwendungen	25.748.100,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 1.366.474,04	€
Gebührenfähige Aufwendungen	24.381.625,96	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 378.355.000	l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0644411	€/l

Dies entspricht **6,44 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,15 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,29 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Neunten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2026.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (105.900,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.100 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2026 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Neunten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt.

Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 529.800,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 92.000,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunalen Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.039.800,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (575.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 313.600,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 185.100,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 44.640 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 231,70 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.343.100,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 12.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.910.500,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 187.500 € verringert worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 678.800,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 272.900,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 405.900,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 31.200,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 25.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 1.366.474,04 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 1.136.736,74 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 892.648,18 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2026 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 378 355 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2025: 375 818 000 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2026

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	11,17 €	10,90 €
60 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	16,75 €	16,34 €
80 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	22,34 €	21,79 €
120 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	33,51 €	32,69 €
240 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	67,02 €	65,37 €
550 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	153,58 €	149,81 €
770 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	215,02 €	209,74 €
1.100 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	307,17 €	299,63 €
2.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	558,49 €	544,78 €
3.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	837,73 €	817,17 €
5.000 l *	0,0644411 €/l * 52 Wochen:	12 Monate =	1.396,22 €	1.361,95 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	5,58 €	5,45 €
60 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	8,38 €	8,17 €
80 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	11,17 €	10,90 €
120 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	16,75 €	16,34 €
240 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	33,51 €	32,69 €
550 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	76,79 €	74,91 €
770 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	107,51 €	104,87 €
1.100 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	153,58 €	149,81 €
2.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	279,24 €	272,39 €
3.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	418,87 €	408,58 €
5.000 l *	0,0644411 €/l * 26 Wochen:	12 Monate =	698,11 €	680,97 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0644411 €/l * 13 Wochen:	12 Monate =	2,79 €	2,72 €
--------	----------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	5.178.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	202.800,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	129.700,00 €
Öffentlichkeitsarbeit (2.3.2.4)	50.000,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.5)	<u>2.317.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	<u>7.878.900,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		7.878.900,00 €
Erträge (2.3.2.6)	./.	39.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.7)	./.	<u>151.644,59 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		7.688.155,41 €
Quersubventionierung (2.3.2.8)	./.	<u>1.910.500,00 €</u>
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen		5.777.655,41 €
Behältervolumen (2.3.2.9)		152.741.779 l
Gebühr Bioabfallbehälter		0,0378263 €/l

Dies entspricht **3,78 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,09 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,69 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (5.178.700,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (202.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 129.700,00 €.

2.3.2.4 Öffentlichkeitsarbeit

Es werden im Zusammenhang mit dem 2024 aufgenommenen Verbot von kompostierbaren Bioabfallbeuteln aus Kunststoff in der Abfallentsorgungssatzung 50.000,00 € für damit zusammenhängende Öffentlichkeitsarbeit in der Kalkulation vorgesehen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Störstoffe im Bioabfall, die die Qualität des Kompostes beeinträchtigen, minimiert werden und die Qualitätsziele, die sich aus der Novellierung der Bioabfallverordnung ergeben, erreicht werden. Um die Ziele zu erreichen und eine optimale Verwertung zu ermöglichen, ist aus Sicht der Verwaltung weiterhin eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Die hiermit zur Verfügung gestellten Mittel sollen flexibel für die Maßnahmen eingesetzt werden, die sich zur Erreichung der Ziele als geeignet erweisen.

2.3.2.5 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 18.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 128,76 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.317.700,00 €.

2.3.2.6 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 29.100,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 151.644,59 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 292.698,40 € soll im Jahr 2027 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 648.183,84 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.8 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.9 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2026 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 152.741.779 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs bzw. jetzt sieben Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2025: 151.548.882 Liter) ausgegangen.

2.3.2.10 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2026					Bisherige Gebühr
60 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	7,75 €		7,56 €
120 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	15,51 €		15,13 €
550 l * 0,0378263	€/l * 41 Wochen:	12 Monate =	71,08 €		69,32 €
wöchentliche Entsorgung					
1.100 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	180,31 €		175,85 €
2.000 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	327,83 €		319,72 €
3.000 l * 0,0378263	€/l * 52 Wochen:	12 Monate =	491,74 €		479,58 €
2-wöchentliche Entsorgung					
2.000 l * 0,0378263	€/l * 26 Wochen:	12 Monate =	163,91 €		159,86 €
3.000 l * 0,0378263	€/l * 26 Wochen:	12 Monate =	245,87 €		239,79 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 750 Änderungsanträgen (1 250 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Anlage 2

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 33) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 4. November 2025

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	11,17 €
60 l	Restabfallbehälter	16,75 €
80 l	Restabfallbehälter	22,34 €
120 l	Restabfallbehälter	33,51 €
240 l	Restabfallbehälter	67,02 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	153,58 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	215,02 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	307,17 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	558,49 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	837,73 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.396,22 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,58 €
60 l	Restabfallbehälter	8,38 €
80 l	Restabfallbehälter	11,17 €

120 l	Restabfallbehälter	16,75 €
240 l	Restabfallbehälter	33,51 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	76,79 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	107,51 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	153,58 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	279,24 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	418,87 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	698,11 €

- 1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,79 €
------	--------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,58 €
60 l	Restabfallbehälter	3,87 €
80 l	Restabfallbehälter	5,16 €
120 l	Restabfallbehälter	7,73 €
240 l	Restabfallbehälter	15,47 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	35,44 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	49,62 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	70,89 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	128,88 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	193,32 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	322,21 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,44 €/100 l.

**Artikel II
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	180,31 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	327,83 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	491,74 €

- 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,75 €
120 l	Bioabfallbehälter	15,51 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	71,08 €

1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	163,91 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	245,87 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	75,65 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	113,48 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,78 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | | |
|----|------------|---------|
| 1. | Restabfall | 15,00 € |
| 2. | Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 46,34 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 231,70 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 95,00 € |
| b) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 73,22 € |
| c) | je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 50,97 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne	128,76 €
------------------	----------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) | je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) | bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 56,07 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024 Artikel I Restabfallbehälter	Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 4. November 2025 Artikel I Restabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 10,90 € 60 l Restabfallbehälter 16,34 € 80 l Restabfallbehälter 21,79 € 120 l Restabfallbehälter 32,69 € 240 l Restabfallbehälter 65,37 € 550 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 770 l Restabfallgroßbehälter 209,74 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 299,63 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 544,78 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 817,17 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.361,95 €	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 11,17 € 60 l Restabfallbehälter 16,75 € 80 l Restabfallbehälter 22,34 € 120 l Restabfallbehälter 33,51 € 240 l Restabfallbehälter 67,02 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,58 € 770 l Restabfallgroßbehälter 215,02 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 307,17 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 558,49 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 837,73 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 1.396,22 €	
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,45 € 60 l Restabfallbehälter 8,17 € 80 l Restabfallbehälter 10,90 € 120 l Restabfallbehälter 16,34 € 240 l Restabfallbehälter 32,69 € 550 l Restabfallgroßbehälter 74,91 € 770 l Restabfallgroßbehälter 104,87 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 149,81 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 272,39 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 408,58 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 680,97 €	1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,38 € 80 l Restabfallbehälter 11,17 € 120 l Restabfallbehälter 16,75 € 240 l Restabfallbehälter 33,51 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,79 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,51 € 1.100 l Restabfallgroßbehälter 153,58 € 2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 279,24 € 3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 418,87 € 5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 698,11 €	

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für	
40 l Restabfallbehälter 2,72 €	40 l Restabfallbehälter 2,79 €	
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
40 l Restabfallbehälter 2,51 €	40 l Restabfallbehälter 2,58 €	
60 l Restabfallbehälter 3,77 €	60 l Restabfallbehälter 3,87 €	
80 l Restabfallbehälter 5,03 €	80 l Restabfallbehälter 5,16 €	
120 l Restabfallbehälter 7,54 €	120 l Restabfallbehälter 7,73 €	
240 l Restabfallbehälter 15,09 €	240 l Restabfallbehälter 15,47 €	
550 l Restabfallgroßbehälter 34,57 €	550 l Restabfallgroßbehälter 35,44 €	
770 l Restabfallgroßbehälter 48,40 €	770 l Restabfallgroßbehälter 49,62 €	
1.100 l Restabfallgroßbehälter 69,14 €	1.100 l Restabfallgroßbehälter 70,89 €	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 125,72 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 128,88 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 188,58 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 193,32 €	
5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 314,30 €	5.000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall 322,21 €	
3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,29 €/100 l.	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,44 €/100 l	
Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter	
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1.100 l Bioabfallgroßbehälter 175,85 €	1.100 l Bioabfallgroßbehälter 180,31 €	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 319,72 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 327,83 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 479,58 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 491,74 €	
1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)	1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Anfang Mai bis Ende November erfolgt die Leerung wöchentlich)	
60 l Bioabfallbehälter 7,56 €	60 l Bioabfallbehälter 7,75 €	
120 l Bioabfallbehälter 15,13 €	120 l Bioabfallbehälter 15,51 €	
550 l Bioabfallgroßbehälter 69,32 €	550 l Bioabfallgroßbehälter 71,08 €	
1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für	
2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 159,86 €	2.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 163,91 €	
3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 239,79 €	3.000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall 245,87 €	

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung <table> <tr> <td>60 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>2,2 €</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>4,43 €</td> </tr> <tr> <td>550 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,29 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>40,58 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>73,78 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>110,67 €</td> </tr> </table> 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,69 €/100 l.	60 l	Bioabfallbehälter	2,2 €	120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €	550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €	1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €	2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €	3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung <table> <tr> <td>60 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>2,27 €</td> </tr> <tr> <td>120 l</td> <td>Bioabfallbehälter</td> <td>4,54 €</td> </tr> <tr> <td>550 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>20,80 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 l</td> <td>Bioabfallgroßbehälter</td> <td>41,61 €</td> </tr> <tr> <td>2.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>75,65 €</td> </tr> <tr> <td>3.000 l</td> <td>Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td> <td>113,48 €</td> </tr> </table> 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,78 €/100 l.	60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €	120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €	550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €	1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €	2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,65 €	3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,48 €	
60 l	Bioabfallbehälter	2,2 €																																				
120 l	Bioabfallbehälter	4,43 €																																				
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,29 €																																				
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,58 €																																				
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,78 €																																				
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	110,67 €																																				
60 l	Bioabfallbehälter	2,27 €																																				
120 l	Bioabfallbehälter	4,54 €																																				
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,80 €																																				
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,61 €																																				
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	75,65 €																																				
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	113,48 €																																				
Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Artikel III Änderung des Behältervolumens Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.																																					
Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Artikel IV Abfallsäcke 1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.																																					
Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.	Artikel V Abholung Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.																																					
Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für <table> <tr> <td>1.)</td> <td>Restabfall</td> <td>15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.)</td> <td>Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	1.)	Restabfall	15,00 €	2.)	Grünabfall	10,00 €	Artikel VI Kleinanlieferungen Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für <table> <tr> <td>1.)</td> <td>Restabfall</td> <td>15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.)</td> <td>Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig. Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.	1.)	Restabfall	15,00 €	2.)	Grünabfall	10,00 €																									
1.)	Restabfall	15,00 €																																				
2.)	Grünabfall	10,00 €																																				
1.)	Restabfall	15,00 €																																				
2.)	Grünabfall	10,00 €																																				

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	
Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 37,67 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 188,34 €	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für: 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä. 1.1 bei Wägung: a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 46,34 € b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 231,70 €	
1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 77,22 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 59,52 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 41,43 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren: a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 95,00 € b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 73,22 € c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 50,97 € 1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 100,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	
2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 122,57 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 128,76 € 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €	
2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 20,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII Deponie Watenbüttel	Artikel VIII Deponie Watenbüttel	
Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 51,77 €.	Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 56,07 € .	

Betreff:

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Organisationseinheit:

Dezernat III
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:

15.08.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	19.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	19.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	21.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	21.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	27.08.2025	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (Anhörung)	28.08.2025	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigelegte Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4). Die Häufigkeiten sowie die für jeweiligen Straßenabschnitte geltenden Zuständigkeiten sind in der Anlage 3 aufgelistet.

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses (Anlage 1) erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Neu gewidmete Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten
- Veränderungen bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Änderung Straßenreinigungsverordnung

Anlage 2: Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses

Anlage 3: Liste Reinigungsklassen und Zuständigkeiten

**Neunte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 4. November 2025**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Achten Änderungsverordnung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 10. Dezember 2024, S. 37) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reinigungs- klasse	Reinigung übertragen auf Anlieger = Ü	Verbindungsweg = (V) Winterdienst = (W)
Neu	Bauerlegden		IV	Ü	
Neu	Bauerlegden	- Hillenwiese	IV	Ü	(V)
Neu	Bleibtreweg		IV	Ü	
Bisher	Fritz-Bauer-Platz		11		
Neu	Fritz-Bauer-Platz		12		
Neu	Herbert-Langner-Weg	- Wiedweg	IV	Ü	(V)
Neu	Isselstraße		IV	Ü	
Neu	Kleine Wüstemark		IV	Ü	
Bisher	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV	Ü	
Neu	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV		
Neu	Rathsholz	- Zu den Sundern	IV	Ü	(V)
Neu	Schwedendamm	inkl. Stichweg nach Norden	IV	Ü	

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den ... November 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... November 2025

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:**Stadtbezirksrat 130 Mitte:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Fritz-Bauer-Platz		11		
Neu	Fritz-Bauer-Platz		12	Der Standort des Platzes wurde verlegt.	Keine. Die Reinigungsklasse entspricht der des Ruffhäutchenplatzes, von dem der Fritz-Bauer-Platz abgetrennt wurde. Damit bleibt eine einheitliche hohe Reinigungshäufigkeit erhalten, die der Bedeutung des Platzes angemessen ist.

Anmerkung: Der vorherige Standort des Fritz-Bauer-Platzes gehört nun wieder zum Domplatz. Daher ist keine zusätzliche Änderung einer Reinigungsklasse notwendig. Es ändert sich lediglich die zu reinigende Fläche des Domplatzes.

Stadtbezirksrat 211 Braunschweig-Süd:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Bauerlegden		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Neu	Bauerlegden	- Hillenwiese	IV Ü (V)	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße bzw. Weg ohne Kfz-Verkehr	Keine
Neu	Kleine Wüstemark		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine
Bisher	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV Ü		
Neu	Leiferdestraße	von Leipziger Straße bis Abknickung nach Westen	IV	Nach Fertigstellung der Brücke in Richtung Leiferde und eines Teils des Baugebietes Stöckheim-Süd ist ein höheres Verkehrsaufkommen vorhanden. Daher kann den Anliegern die Reinigung der Fahrbahn nicht mehr zugemutet werden.	Die Gebühren für die RKL IV (aktuell 0,43 € je Monat und Frontmeter) sind zukünftig zu zahlen.
Neu	Schwedendamm	inkl. Stichweg nach Norden	IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Anmerkung zum Baugebiet Stöckheim Süd: Der westliche Teil der Straße „Schiefer Berg“ wurde bereits von der Leiferdestraße bis zur Hausnummer 41 gewidmet. Dort gilt auf Grund der erfolgten Widmung die Reinigungsklasse IV Ü. Die endgültige Aufnahme ins Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsverordnung erfolgt erst nach Fertigstellung und Widmung des östlichen Bereiches.

Stadtbezirk 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Herbert-Langner-Weg	- Wiedweg	IV Ü (V)	Die Straße bzw. der Weg wurde inzwischen gewidmet. Straße bzw. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Isselstraße		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirksrat 322 Nördliche Schunter-/Okeraue:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Rathsholz	- Zu den Sundern	IV Ü (V)	Der Weg wurde inzwischen gewidmet. Weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine

Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Bleibtreuweg		IV Ü	Die Straße wurde inzwischen gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Reinigungs-kategorie	Fahrbahn und Radweg	Zuständig	Gehweg	Zuständig
I	fünfmal wöchentlich	ALBA	sechsmal monatlich	Anlieger
II	zweimal wöchentlich	ALBA	zweimal wöchentlich	Anlieger
III	einmal wöchentlich	ALBA	einmal wöchentlich	Anlieger
III Ü	einmal wöchentlich	Anlieger	einmal wöchentlich	Anlieger
IV	einmal in zwei Wochen	ALBA	einmal in zwei Wochen	Anlieger
IV Ü	einmal in zwei Wochen	Anlieger	einmal in zwei Wochen	Anlieger
V	einmal in vier Wochen	ALBA	einmal in vier Wochen	Anlieger
V Ü	einmal in vier Wochen	Anlieger	einmal in vier Wochen	Anlieger
11	365 x jährlich	ALBA	einmal wöchentlich	Anlieger
12	200 x jährlich	ALBA	365 x jährlich	ALBA
14	200 x jährlich	ALBA	150 x jährlich	ALBA
16	150 x jährlich	ALBA	200 x jährlich	ALBA
17	150 x jährlich	ALBA	150 x jährlich	ALBA
18	150 x jährlich	ALBA	100 x jährlich	ALBA
19	150 x jährlich	ALBA	einmal wöchentlich	Anlieger
20	100 x jährlich	ALBA	365 x jährlich	ALBA
22	100 x jährlich	ALBA	150 x jährlich	ALBA
29	750 x jährlich	ALBA		

Betreff:

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

09.10.2025
28.10.2025
04.11.2025

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 hat sich eine Gebührensenkung in Höhe von rd. 3,7 % für die Straßenreinigung ergeben.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026

Reinigungs- klasse	Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront	Veränderung
I	5,26 €	5,47 €	-3,8 %
II	1,65 €	1,71 €	-3,5 %
III	0,82 €	0,86 €	-4,7 %
IV	0,41 €	0,43 €	-4,7 %
V	0,21 €	0,21 €	0,0 %

11	5,79 €	6,01 €	-3,7 %
12	8,96 €	9,31 €	-3,8 %
14	5,55 €	5,77 €	-3,8 %
16	5,55 €	5,77 €	-3,8 %
17	4,76 €	4,94 €	-3,6 %
18	3,97 €	4,12 €	-3,6 %
19	2,38 €	2,47 €	-3,6 %
20	7,38 €	7,66 €	-3,7 %
22	3,97 €	4,12 €	-3,6 %
29	11,89 €	12,36 €	-3,8 %

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung sinken für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2026 um 3,7 % (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (-) Geringere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Entgelte für den Zeitraum 2026 bis 2030 unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (961.100 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 374.700 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für Verwaltung und Vertragssteuerung (72.700 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, zum 1. Januar 2016, zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 sowie zum 1. Januar 2026 berücksichtigt. Nachdem sich in den Jahren 2019 und 2021 aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte Gebührensenkungen ergeben haben, haben sich die Gebühren insbesondere in den Jahren 2023 bis 2025 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht. Für 2026 kann aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung für den Zeitraum 2026 bis 2030 eine Gebührensenkung vorgeschlagen werden.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorb-entleerung) sind die mit Vorlage Nr. 25-26429 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden zudem die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Für den öffentlichen Anteil an der Straßenreinigung wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Absatz 3 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2026 werden keine Überdeckungen berücksichtigt. Die verbliebene Überdeckung 2023 und die Überdeckung 2024 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1
Gesamt PDF Straßenreinigungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Entsorgungskosten	2
2.3	Straßenreinigungsgebühren	2
2.4	Gebührensätze	5

Anlage 2: Zwanzigste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2026 im Gebührentarif geändert.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der der Achten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2026

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2026 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2026 diese gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 25-26429 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

231,70 €	pro Tonne Restabfall
128,76 €	pro Tonne Bioabfall

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1)	3.787.500,00 €
Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1)	946.100,00 €
Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1)	1.734.500,00 €
Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1)	498.100,00 €
Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1)	615.400,00 €
Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2)	196.200,00 €
Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3)	36.100,00 €
Wildkrautbeseitigung (2.3.4)	400.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.5)	503.700,00 €
Gebühreneinzug (2.3.6)	174.700,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7)	148.100,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8)	464.300,00 €
Summe Aufwendungen	9.504.700,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		9.504.700,00 €
Öffentlicher Anteil (25 %)	./.	<u>2.376.175,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		7.128.525,00 €
Erträge (2.3.9)	./.	15.000,00 €
Überdeckung (2.3.10)	./.	<u>0,00 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		7.113.525,00 €
Gebührenmeter (2.3.11)		37.378.923,96 m
Gebühr		0,19030845 €/m

Die neue Gebühr liegt um 0,00740051 €/m unter dem bisherigen Gebührensatz von 0,19770896 €/m. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 3,7 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2026 ein Leistungsentgelt in Höhe von 196.200,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2026 Kosten in Höhe von 36.100,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Die Wildkrautbeseitigung dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe wird von der Stadt wahrgenommen, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 400.000,00 € erwartet.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (503.700,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt. Zudem sind dabei Kosten für Maßnahmen zur Optimierung der Straßenreinigung berücksichtigt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 174.700,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 400 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 231,70 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 92.700,00 €. Hinzu kommen 430 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 128,76 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 55.400,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 148.100,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichs und des weiteren Laubes sind bereits in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 464.300,00 € an.

2.3.9 Erträge

Es werden Erträge in Höhe von 15.000,00 € berücksichtigt, die aus den zu erwartenden Zahlungen aus dem neu geschaffenen Einwegkunststofffonds resultieren. Dabei wird ein vorsichtiger Ansatz gewählt, da die genaue Höhe der Erträge zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzbar ist.

2.3.10 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Im Jahr 2026 werden keine Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 50.000,00 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung 2024 in Höhe von 364.025,39 € soll in den Jahren 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.11 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit und der geplanten Änderung der Straßenreinigungsverordnung vorgenommen. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2025 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 2.500 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 **Gebührensätze**

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

Anlage 2

**Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 4. November 2025**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 4. November 2025

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse I	5,26 €
Reinigungs-klasse II	1,65 €
Reinigungs-klasse III	0,82 €
Reinigungs-klasse IV	0,41 €
Reinigungs-klasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 11	5,79 €
Reinigungs-klasse 12	8,96 €
Reinigungs-klasse 14	5,55 €
Reinigungs-klasse 16	5,55 €
Reinigungs-klasse 17	4,76 €
Reinigungs-klasse 18	3,97 €
Reinigungs-klasse 19	2,38 €
Reinigungs-klasse 20	7,38 €
Reinigungs-klasse 22	3,97 €
Reinigungs-klasse 29	11,89€"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen																																																												
Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024 Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den a) Allgemeinen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>5,47 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,71 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,86 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,43 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,21 €</td></tr></table> b) Besonderen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>6,01 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>9,31 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,77 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,77 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,94 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>4,12 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,47 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>7,66 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>4,12 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>12,36 €“</td></tr></table>	Reinigungsklasse I	5,47 €	Reinigungsklasse II	1,71 €	Reinigungsklasse III	0,86 €	Reinigungsklasse IV	0,43 €	Reinigungsklasse V	0,21 €	Reinigungsklasse 11	6,01 €	Reinigungsklasse 12	9,31 €	Reinigungsklasse 14	5,77 €	Reinigungsklasse 16	5,77 €	Reinigungsklasse 17	4,94 €	Reinigungsklasse 18	4,12 €	Reinigungsklasse 19	2,47 €	Reinigungsklasse 20	7,66 €	Reinigungsklasse 22	4,12 €	Reinigungsklasse 29	12,36 €“	Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. November 2024 Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den a) Allgemeinen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>5,26 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,65 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,82 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,41 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,21 €</td></tr></table> b) Besonderen Reinigungsklassen <table><tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,79 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,96 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,55 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,55 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,76 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,97 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,38 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>7,38 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,97 €</td></tr><tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>11,89 €“</td></tr></table>	Reinigungsklasse I	5,26 €	Reinigungsklasse II	1,65 €	Reinigungsklasse III	0,82 €	Reinigungsklasse IV	0,41 €	Reinigungsklasse V	0,21 €	Reinigungsklasse 11	5,79 €	Reinigungsklasse 12	8,96 €	Reinigungsklasse 14	5,55 €	Reinigungsklasse 16	5,55 €	Reinigungsklasse 17	4,76 €	Reinigungsklasse 18	3,97 €	Reinigungsklasse 19	2,38 €	Reinigungsklasse 20	7,38 €	Reinigungsklasse 22	3,97 €	Reinigungsklasse 29	11,89 €“	
Reinigungsklasse I	5,47 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,71 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,86 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,43 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,21 €																																																													
Reinigungsklasse 11	6,01 €																																																													
Reinigungsklasse 12	9,31 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,77 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,94 €																																																													
Reinigungsklasse 18	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,47 €																																																													
Reinigungsklasse 20	7,66 €																																																													
Reinigungsklasse 22	4,12 €																																																													
Reinigungsklasse 29	12,36 €“																																																													
Reinigungsklasse I	5,26 €																																																													
Reinigungsklasse II	1,65 €																																																													
Reinigungsklasse III	0,82 €																																																													
Reinigungsklasse IV	0,41 €																																																													
Reinigungsklasse V	0,21 €																																																													
Reinigungsklasse 11	5,79 €																																																													
Reinigungsklasse 12	8,96 €																																																													
Reinigungsklasse 14	5,55 €																																																													
Reinigungsklasse 16	5,55 €																																																													
Reinigungsklasse 17	4,76 €																																																													
Reinigungsklasse 18	3,97 €																																																													
Reinigungsklasse 19	2,38 €																																																													
Reinigungsklasse 20	7,38 €																																																													
Reinigungsklasse 22	3,97 €																																																													
Reinigungsklasse 29	11,89 €“																																																													

Anlage 4

Gebührenmeter**Anlieger**

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	6.631,57	21,67	1.724.208,20
I (Gehweg)	6.631,57	6,00	477.473,04
II	34.460,10	8,67	3.583.850,40
III	164.670,90	4,33	8.562.886,80
IV	443.246,84	2,17	11.524.417,84
V	7.074,00	1,08	91.962,00
Summe			25.964.798,28

Hinterlieger

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
I (Fahrbahn)	409,50	21,67	106.470,00
I (Gehweg)	409,50	6,00	29.484,00
II	3.576,81	8,67	371.988,24
III	18.180,47	4,33	945.384,44
IV	54.834,01	2,17	1.425.684,26
V	1.165,54	1,08	15.152,02
Summe			2.894.162,96

Innenstadt

Reinigungsklasse	Meter	Anzahl Reinigungen pro Monat	Gebührenmeter
11 (Fahrbahn)	5.072,25	30,42	1.851.371,25
12 (Fahrbahn)	2.538,43	16,67	507.686,00
12 (Gehweg)	2.538,43	30,42	926.526,95
14 (Fahrbahn)	2.439,00	16,67	487.800,00
14 (Gehweg)	2.439,00	12,50	365.850,00
16 (Fahrbahn)	1.747,14	12,50	262.071,00
16 (Gehweg)	1.747,14	16,67	349.428,00
17 (Fahrbahn)	2.728,64	12,50	409.296,00
17 (Gehweg)	2.728,64	12,50	409.296,00
18 (Fahrbahn)	910,00	12,50	136.500,00
18 (Gehweg)	910,00	8,33	91.000,00
19 (Fahrbahn)	662,00	12,50	99.300,00
20 (Fahrbahn)	1.384,00	8,33	138.400,00
20 (Gehweg)	1.384,00	30,42	505.160,00
22 (Fahrbahn)	4.746,00	8,33	474.600,00
22 (Gehweg)	4.746,00	12,50	711.900,00
29 (Fahrbahn)	412,00	62,50	309.000,00
Summe			8.035.185,20

Hinterlieger

11 (Fahrbahn)	347,25	30,42	126.746,25
12 (Fahrbahn)	160,75	16,67	32.150,00
12 (Gehweg)	160,75	30,42	58.673,75
14 (Fahrbahn)	75,75	16,67	15.150,00
14 (Gehweg)	75,75	12,50	11.362,50
16 (Fahrbahn)	229,25	12,50	34.387,50
16 (Gehweg)	229,25	16,67	45.850,00
17 (Fahrbahn)	123,00	12,50	18.450,00
17 (Gehweg)	123,00	12,50	18.450,00
18 (Fahrbahn)	70,50	12,50	10.575,00
18 (Gehweg)	70,50	8,33	7.050,00
19 (Fahrbahn)	61,51	12,50	9.226,50
20 (Fahrbahn)	165,75	8,33	16.575,00
20 (Gehweg)	165,75	30,42	60.498,75
22 (Fahrbahn)	201,00	8,33	20.100,00
22 (Gehweg)	201,00	12,50	30.150,00
Summe			<u>515.395,25</u>

Gesamtsumme	37.409.541,69
-------------	---------------

Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung	0,00
Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen	-30.617,73

Gesamtsumme	37.378.923,96
-------------	---------------

Anlage 5

Berechnung der monatlichen Gebühren

Reinigungs- klasse	Gebühr pro Gebührenmeter in €	Anzahl der Reinigungen im Monat	mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €	bisheriger mtl. Gebührensatz je Frontmeter in €
I			5,26	5,47
Fahrbahn	0,19030845	21,67	4,12	4,28
Gehweg	0,19030845	6,00	1,14	1,19
II	0,19030845	8,67	1,65	1,71
III	0,19030845	4,33	0,82	0,86
IV	0,19030845	2,17	0,41	0,43
V	0,19030845	1,08	0,21	0,21
Innenstadt				
11				
Fahrbahn	0,19030845	30,42	5,79	6,01
12			8,96	9,31
Fahrbahn	0,19030845	16,67	3,17	3,30
Gehweg	0,19030845	30,42	5,79	6,01
14			5,55	5,77
Fahrbahn	0,19030845	16,67	3,17	3,30
Gehweg	0,19030845	12,50	2,38	2,47
16			5,55	5,77
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
Gehweg	0,19030845	16,67	3,17	3,30
17			4,76	4,94
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
Gehweg	0,19030845	12,50	2,38	2,47
18			3,97	4,12
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
Gehweg	0,19030845	8,33	1,59	1,65
19				
Fahrbahn	0,19030845	12,50	2,38	2,47
20			7,38	7,66
Fahrbahn	0,19030845	8,33	1,59	1,65
Gehweg	0,19030845	30,42	5,79	6,01
22			3,97	4,12
Fahrbahn	0,19030845	8,33	1,59	1,65
Gehweg	0,19030845	12,50	2,38	2,47
29				
Fahrbahn	0,19030845	62,50	11,89	12,36

Betreff:

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

23.09.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

09.10.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.10.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2023 und 2024 wurde festgelegt, dass trotz eines Doppelhaushaltes weiterhin eine jährliche Gebührenkalkulation vorgenommen wird, um auf aktuelle Entwicklungen zeitnah reagieren zu können und eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erreichen. Für die Gebührenkalkulation 2026 wurden die Haushaltsansätze für 2026 des Doppelhaushaltes 2025/2026 noch einmal überprüft und aktualisiert. Die sich dabei ergebenden Veränderungen liegen innerhalb des mit dem Haushaltsplan für 2026 zur Verfügung gestellten Budgets, so dass diesbezüglich kein Nachtrag erforderlich ist. Zudem wurde eine aktuelle Mengeneinschätzung vorgenommen. Bei der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation für 2026 haben sich Steigerungen in Höhe von 8,0 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von 4,3 % bei den Niederschlagswassergebühren ergeben.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2026

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	3,92 €/m ³	3,63 €/m ³	8,0 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	8,19 €/10 m ²	7,85 €/10 m ²	4,3 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	40,81 €/m ³	38,07 €/m ³	7,2 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	42,50 €/1/2m ³	41,00 €/1/2m ³	3,7 %	2.3.2

Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	123,00 €/1/2m³	121,98 €/1/2m³	0,8 %	2.3.3
--	----------------	----------------	-------	-------

2 Zusammenfassende Darstellung

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen, die sich insbesondere auf die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte und den an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrag auswirken, den höheren Investitionen zum Erhalt des Kanalnetzes, der Zinsentwicklung, den rückläufigen Schmutzwassermengen und der geringeren Überdeckungen, die gebührenmindernd berücksichtigt werden können, ergeben sich insgesamt auch für das Jahr 2026 höhere Gebührensteigerungen als in den Jahren bis 2022.

Die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte werden auf Basis von Indizes des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben. Dabei sind vor allem die Lohnentwicklungen (Tarifindex) und die allgemeine Preissteigerung (Verbraucherpreisindex) relevant. Zudem wirkt sich die Entwicklung der Energiepreise (Strom, Diesel) trotz eines geringen Anteils an den Entgelten aufgrund teilweise erheblicher Steigerungen in den letzten Jahren nennenswert mit aus. Die Preisentwicklung führt auch zu entsprechenden Steigerungen der Aufwendungen des AVB, die über die Mitgliedsbeiträge an die Stadt weitergegeben werden. Dabei sind zudem noch steigende Anforderungen an die Abwasserreinigung zu berücksichtigen, die zu höheren Kosten führen.

Im Jahr 2020 erfolgte der Abschluss der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag, mit der unter anderem eine Erhöhung des Planbudgets für die Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes vereinbart wurde. Damit sollen die vertraglichen Ziele weiterhin sichergestellt werden und eines der wesentlichen vertraglichen Ziele - die vereinbarte Sanierungsrate – erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurde auch dargestellt, dass die Gebührensteigerungen in den Jahren ab 2022 um etwa 1 %-Punkt über den Steigerungen liegen werden, die sich ohne die Vertragsanpassung ergeben hätten. Aufgrund der tatsächlichen Preis- und Zinsentwicklungen sind diese zusätzlichen Gebührensteigerungen aktuell etwas höher als zunächst angenommen, da das Planbudget aufgrund der Baupreisentwicklung stärker gestiegen ist (rd. 41 % seit 2020) und da die Zinsen über der damals erwarteten Größenordnung von 2 % liegen. Die höheren Zinsen für Kreditverbindlichkeiten wirken sich zudem auch bei der Finanzierung der Maßnahmen aus dem ursprünglichen Planbudget aus. Die für die Zukunft weiterhin vorgesehenen umfassenden Investitionen in den Erhalt des Kanalnetzes inkl. der Großinvestitionen in das Pumpwerk Ölper und die Abwassertransportleitung zum Klärwerk sowie die Investitionen in die Zukunft der Kläranlage werden auch in den kommenden Jahren voraussichtlich tendenziell zu Gebührensteigerungen führen, die oberhalb der allgemeinen Preissteigerung liegen. Die konkrete Entwicklung richtet sich dabei nach den Fertigstellungszeitpunkten einzelner Maßnahmen.

Im Bereich Schmutzwasser ergibt sich durch die in den vergangenen Jahren rückläufige Schmutzwassermenge ein zusätzlicher gebührensteigernder Effekt, da die anfallenden Kosten weitgehend mengenunabhängig sind. Der Rückgang beruht insbesondere auf Sondereffekten aufgrund der Krisensituation der letzten Jahre. Da in diesem Zusammenhang verstärkt auch aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßende Bemühungen zur Wassereinsparung vorgenommen wurden (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch durch Umstellungen im gewerblichen Bereich), wird aufgrund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen, dass sich die Menge dauerhaft auf einem etwas niedrigeren Niveau stabilisiert.

Des Weiteren ist insbesondere im Bereich Schmutzwasser zu berücksichtigen, dass weniger Überdeckungen aus der Vergangenheit gebührenmindernd eingesetzt werden können, da nicht mehr so hohe Überdeckungen wie in den Vorjahren zur Verfügung stehen. Dies könnte

auch in den Folgejahren zu weiteren Steigerungen führen, wenn keine Überdeckungen mehr zur Verfügung stehen sollten. Die Schmutzwassergebühr läge 2026 ohne die Einbeziehung des Großteils der verbliebenen Überdeckungen noch um rd. 1,5 % höher als jetzt vorgeschlagen.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 8,0 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung und die Kanalisation (rd. 1.085.700 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 998.100 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 919.500 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um 0,6 % (entspricht rd. 291.600 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung (74.700 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 4,3 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Kapitalkostenentgelt (rd. 601.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung (247.300 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (rd. 103.000 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus den Vorjahren (rd. 66.700 €)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben, die gesondert festgesetzt werden muss, bei Beibehaltung des Kostendeckungsgrades von 70 % auf 40,81 €/m³ (Steigerung um 7,2 %) festzusetzen. Mit der Festsetzung einer nicht kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Dabei wurde in den vergangenen Jahren bereits regelmäßig angekündigt, dass nach und nach eine Erhöhung der Kostendeckung, die zunächst auf 50 % festgesetzt und zuletzt 2025 auf 70 % angehoben wurde, angestrebt wird. Für den weiterhin nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte Betrag in Höhe von rd. 32.300 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es dennoch grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine weitere sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung auf 42,50 €/m³ (Steigerung um 3,7 %) vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 0,8 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Dieses Verfahren wird weiterhin beibehalten.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz sowie die im Jahr 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 3/4 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/4 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.).

Nach dem neu eingeführten § 96 a des Nds. Wassergesetzes wäre zudem eine Einbeziehung von nicht einrichtungsbezogenen Kosten der Starkregenvorsorge in die Kalkulation der Schmutzwassergebühren möglich. Hiervon wurde insbesondere angesichts der Gebührenentwicklung zunächst abgesehen.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2026.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2022 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2024 oder 2025 einbezogen wurden. Die Ergebnisse der Jahre 2023 und 2024 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2023 werden dann in der Kalkulation 2027, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2024 in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als *Anlage 1* beigelegt.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1

Gesamt pdf (Gebührenkalkulation, Fünfundzwanzigste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung, Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14

Anlage 2: Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2026 eine Anpassung des Gebührentarifs.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2026 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2024 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2025 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages und der dazugehörigen Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2026 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2025 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz und die 2020 von der Stadt übernommene Maßnahme Autobahnkreuz Süd, berücksichtigt.

Für das ab 2006 von der SE|BS errichtete bzw. erneuerte und auch von der SE|BS finanzierte Kanalnetz wird ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet.

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	6.152.600,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	2.177.800,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	650.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	422.100,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	1.047.300,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	22.866.700,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>16.792.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	50.109.200,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		50.109.200,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	1.503.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen		48.606.000,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./.	646.741,81 €
Gebührenfähige Aufwendungen		47.959.258,19 €
 Schmutzwassermenge (2.2.1.10)		 12.236.800,00 m³
 Schmutzwassergebühr		 3,92 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,29 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 3,63 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 8,0 %.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (6.098.300 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2026.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 54.300 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (2.177.800 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (650.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (422.100 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (1.047.300 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (22.866.700 €; Steigerung um 943.800 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2026. Die Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung haben sich aufgrund von Preissteigerungen und höheren Anforderungen an die Abwasserreinigung um rd. 1.036.400 € erhöht, wovon rd. 932.800 € auf den Bereich Schmutzwasser entfallen.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Dies wird von der Stadt an den AVB weiterberechnet und von dort in die Mitgliedsbeiträge einbezogen.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (16.792.700 €; Steigerung um 1.050.000 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,18 % (Vorjahr 3,21 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz aus der Zeit vor 2006. Bei der Kalkulation für 2026 ergeben sich unter Berücksichtigung zu

erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 19.000 € geringere Abschreibungen als im Vorjahr. Dies beruht darauf, dass die Investitionen im Gegensatz zu der Planung aus dem Vorjahr vollständig über die SE|BS finanziert werden. Bei den kalkulatorischen Zinsen ergibt sich ein Rückgang um rd. 68.600 € aufgrund des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes und des geringeren Restbuchwertes. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 998.100 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr. Der Anstieg beruht darauf, dass aufgrund des erhöhten Planbudgets umfassend investiert wird und auf dem derzeit höheren Zinsniveau.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 153.800 € gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 128 Mio. € für das bis 2024 angeschaffte Anlagevermögen und auf Basis der voraussichtlich 2024 und 2025 zu aktivierenden Neuinvestitionen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,06 Mio. €. Dabei wurden auch Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 35 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,18 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt. Die Kosten für das Kanalnetz beinhalten zudem Aufwendungen für den Kanalbetrieb und Umlagen, die dem Kanalnetz allgemein zuzuordnen sind. Aus diesen Bereichen haben sich um 64.600 € höhere Aufwendungen ergeben.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (1.207.400 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (130.100 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen; 41.200 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (124.500 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 200.000,00 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Zudem wird ein Teil der Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 446.741,81 € in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 646.741,81 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 400.000,00 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagenungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.236.800 m³ für 2026 ausgegangen (Plan 2025: 12.311.000 m³).

Es wird angenommen, dass die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich auf 10,815 Mio. m³ sinkt (Vorjahr: 10,89 Mio. m³). Nachdem sich über mehrere Jahre ein gleichmäßiger Verlauf oder ein leichter Anstieg gezeigt hat, hat sich ab dem Jahr 2021 ein merklicher Rückgang ergeben, der auch mit der Krisensituation der letzten Jahre zusammenhängt. Dies hat auch verstärkt zu aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßenden Bemühungen um Wassereinsparungen geführt (sowohl in Privathaushalten als insbesondere auch in einigen Betrieben des gewerblichen Bereichs), so dass auch weiterhin mit geringeren Mengen als zuvor gerechnet wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich die Menge auf einem niedrigen Niveau stabilisiert. Es ist einerseits mit weiteren Maßnahmen zur Einsparung von Wasser zu rechnen, andererseits wird ein Teil der durch die Sondereffekte in den letzten Jahren erfolgten Mengenrückgänge voraussichtlich nicht dauerhaft sein. Dabei muss beobachtet werden, inwieweit sich diese Annahmen bestätigen und fortsetzen.

In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird aufgrund der aktuellen Entwicklung wie im Vorjahr eine Schmutzwassermenge von 1,30 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagenungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 120.000 m³ (Vorjahr 120.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.800 m³ erwartet (s. 2.3.1.5).

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	4.477.100,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	220.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	363.200,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	314.200,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	2.538.700,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>11.886.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	19.800.000,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	207.900,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	19.592.100,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	19.592.100,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./.
Verbleibende Aufwendungen	19.455.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	18.697.497,66 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.842.000,00 m ²
Niederschlagswassergebühr	8,19 €/10 m² bzw. 0,819 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,34 €/10 m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 7,85 €/10 m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 4,3 %.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (4.475.400 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 1.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (220.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (363.200 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (314.200 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (22.866.700 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (2.538.700 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 104.700 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 11.886.800 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2026 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 127.200 € und bei den an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelten für das Kanalnetz ein Anstieg in Höhe von rd. 545.300 €. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergeben sich insgesamt um 466.500 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	570.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.745.836 m ³
Menge gesamt:	13.315.836 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	4,3 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf den Erfahrungen aus den temporären Maßnahmen der letzten Jahre und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2026 (100.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Maßnahmen (470.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasser-beseitigung und Labor	4.477.100 €	192.515 €
Grundstücksentwässerung	314.200 €	13.511 €
Aufwand Labor	800 €	34 €
Summe		206.060 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.816 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 207.900 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.300 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (102.900 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (29.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen 4.500 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 757.902,34 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 635.428,78 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 765.707,68 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,72 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,122 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich keine Veränderung ergeben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)**2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben**

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	92.100,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	3.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	3.500,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	6.200,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>7.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	112.700,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	112.700,00 €
Erträge (2.3.1.6)	5.200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	107.500,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./. 1.783,44 €
Gebührenfähige Aufwendungen	105.716,56 €
 Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	 1.800,00 m ³
 Kostendeckende Gebühr	 58,73 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsgrad bei 70 % zu belassen und die Gebühr nur auf **40,81 €/m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 7,2 % gegenüber der bisher festgesetzten Gebühr. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung von 70 % der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hiermit soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, weiterhin begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (rd. 32.300 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (92.100 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (3.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.500 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (6.200 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (7.100 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 5.200 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 532,90 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 3.515,38 € werden 1.250,54 € im Jahr 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.783,44 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 2.264,84 € wird in der Kalkulation 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 4.235,16 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.800 m³ (Vorjahr 1.800 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	8.700,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>3.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	12.200,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	12.200,00 €
Erträge (2.3.2.3)	200,00 €
Verbleibende Aufwendungen	12.000,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	12.000,00 €
 Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	 40,00 m ³
 Kostendeckende Gebühr	 300,00 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr auf **85,00 €/m³ bzw. 42,50 €/ ½ m³** festzusetzen. Damit ergibt sich eine Steigerung um 3,00 €/m³ bzw. 1,50 €/ ½ m³ (3,7 %). Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung der anderen Gebühren im Abwasserbereich erscheint auch eine Anpassung dieser Gebühr als angemessen. Mit dieser Anpassung ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 28,3 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von rd. 8.600 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (8.700 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (3.500 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	293.400,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	24.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	27.900,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>22.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	370.900,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	370.900,00 €
Erträge (2.3.3.5)	7.600,00 €
Verbleibende Aufwendungen	363.300,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	18.917,59 €
Gebührenfähige Aufwendungen	344.382,41 €
Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	1.400,00 m ³
Gebühr	245,99 €/m³
	bzw. 123,00 €/ ½ m ³

Die neue Gebühr liegt 2,03 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 243,96 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 0,8 %.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (293.400 €). Dabei ist die mit der Ergänzungs- und Klarstellungsvereinbarung vereinbarte Entgeltanpassung, die insbesondere auf erhöhten Entsorgungskosten beruht, berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (24.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (27.900 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (24.800 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten, Erschwerniszuschläge und sonstige Erträge (insgesamt 7.600 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2025 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2022 in Höhe von 18.917,59 € wird in der Kalkulation 2026 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2023 in Höhe von 15.724,51 € wird im Jahr 2027 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2024 in Höhe von 15.871,40 € soll in der Kalkulation 2027 oder 2028 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.400 m³ gerechnet. Diese entspricht der Planung für das Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **141,76 €** (bisher 134,67 €; Steigerung 5,3 %).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 15 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 4. November 2025

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 56) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 5. November 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 26. November 2024, Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 3,92 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 8,19 €“ |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 40,81 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 42,50 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 123,00 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 141,76 €“ |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht		Neues Recht		Bemerkungen
Anhang I		Anhang I		
Artikel I Abwassergebühren		Artikel I Abwassergebühren		
Die Abwassergebühr beträgt bei der		Die Abwassergebühr beträgt bei der		
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,63 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser	3,92 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	7,85 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich	8,19 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren		
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	38,07 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1)	40,81 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	41,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	42,50 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	121,98 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11	123,00 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12	134,67 €	4. Leerfahrt gemäß § 12	141,76 €	

Betreff:

Haushaltsvollzug 2025 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

08.10.2025

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

Sitzungstermin

09.10.2025

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

28.10.2025

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

1. Teilhaushalt Fachbereich Stadtgrün

Zeile 25	Baumaßnahmen
Projekt	5E.670071 FB 67: Westfriedhof / Neubau
Sachkonto	787230 Grünbaumaßnahme - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **400.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
Haushaltsrest 2024	1.584.516,93 €
überplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>400.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	1.984.516,93 €

Das ISEK-Projekt „Bau des Westfriedhofs“ ist bereits seit 2020 in Planung und soll nun nach dem erfolgten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Friedhof Weststadt" vom 27.05.2025 baulich umgesetzt werden.

Es wird mit Gesamtkosten von 2,15 Mio. € gerechnet. Für den Hochbaubereich (Kapelle und Nebengebäude) sind gemäß aktueller Kostenschätzung ca. 0,6 Mio. € und für den Außenbereich ca. 1,2 Mio. € veranschlagt. Rund 0,35 Mio. € wurden als Bauvorbereitungskosten u.a. für Kampfmittelsondierung, Fachplanerkosten etc. bereits als Aufträge gebunden.

Unter Berücksichtigung bereits eingeplanter Mittel i. H. v. rd. 1,75 Mio. € werden zusätzliche Finanzmittel in Höhe von rd. 0,4 Mio. € benötigt. Durch eine Verzögerung in der Bearbeitung der beantragten Änderung des Bebauungsplanes hat sich der geplante Baubeginn um ca. 5 Jahre verschoben. In diesem Zeitraum sind die Baukosten für Arbeitslohn und Materialien um ca. 20 - 30 % gestiegen.

Die Deckung kann mit jeweils 0,2 Mio. € aus den unten aufgeführten Projekten zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden nicht mehr benötigt, weil aus Kapazitätsgründen aktuell keine weiteren Maßnahmen im Kleingarten- und im Friedhofsbereich geplant und umgesetzt werden können.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel für den Bau des Westfriedhofs ist sachlich und zeitlich unabweisbar, weil anderenfalls die zeitnahe Fortsetzung der Maßnahme nicht sichergestellt werden kann und ein Planungs- und Baustopp zu weiteren Mehrkosten führen würde.

Der Bauantrag für den Hochbaubereich (Kapelle, Nebengebäude und Parkplätze) wurde bereits eingereicht, der Bauantrag für den Freiraum wird ebenfalls zeitnah eingereicht. Es stehen zurzeit ausreichende Kapazitäten im Hochbau für dieses Projekt zur Verfügung.

Es wird angestrebt, nach der erteilten Baugenehmigung zeitnah die entsprechenden Ausschreibungen über die ZVS zu starten. Diese werden für beide Gewerke zzt. erarbeitet und abgestimmt. Die Auftragserteilung soll anschließend in 2025 erfolgen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwand	4S.670052 / 421270	MP FB 67: Kleingartenanl. /Modernisierung/Infrastrukturvermögen-Unterhaltung Grünanlagen	200.000,00	Nein, freie Mittel
Minderauszahlungen	4S.670050 / 787230	FB 67: Friedhöfe / Modernisierung / Grünbaumaßnahmen - Projekte	200.000,00	Nein, freie Mittel

2. Teilhaushalt Fachbereich Umwelt

Zeile 25	Baumaßnahmen
Projekt	4E.680021 FB 68: Hochwasserschutz Stöckheim
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **2.500.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2025	0,00 €
außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:	<u>2.500.000,00 €</u>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	2.500.000,00 €

Die Stadt Braunschweig hat ein Hochwasserschutzkonzept entwickelt, um die Pflichtaufgabe Hochwasserschutz prioritätengerecht zu erfüllen.

Der Schutz des Siedlungsbereichs am Rüniger Weg hat höchste Priorität. Angesichts der vielen Unwägbarkeiten und der ablehnenden Haltung der Flächeneigentümer westlich des Rüniger Weges hinsichtlich eines Verkaufs ihrer Flächen für einen Deich kann nicht verlässlich davon ausgegangen werden, dass der Hochwasserschutz durch eine Radschnellverbindung auf einem Deich parallel zum Rüniger Weg realisiert werden kann. Der parallel von der Verwaltung geprüfte vollständig mobile Hochwasserschutz durch einen Mobildeich wird nach aktueller Markterkundung ca. 1,5 Mio. € kosten und bindet im Hochwasserfall bis zu 70 Personen für den Aufbau. Es entstehen für die Lagerung und Wartung und aufgrund der begrenzten Lebensdauer für eine spätere Ersatzbeschaffung zusätzliche Kosten; das System ist zudem vulnerabler als eine massive Hochwasserschutzwand. Die zu schützende Bebauung müsste dauerhaft als Überschwemmungsgebiet festgesetzt bleiben, da vollständig mobile Systeme vom niedersächsischen Umweltministerium nicht als gleichwertiger Hochwasserschutz anerkannt werden und damit eine Herausnahme aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nicht möglich ist. Die Flächeneigentümerin des direkt an den Rüniger Wegs angrenzenden Grabens, die Feldmarkinteressensschaft Stöckheim, begrüßt eine Hochwasserschutzwand direkt am Rüniger Weg und hat der Stadt signalisiert, ihr hierfür die benötigte Teilfläche des Grabens zu veräußern. Die Kosten für den Grundstücksankauf liegen nach Auskunft der Feldmarkinteressensschaft in der Größenordnung von 6 €/m² also ca. 6.000 €, sind also im Vergleich zu den Baukosten gering.

Eine feste Hochwasserschutzwand entlang des Rüniger Weges hätte eine mittlere Höhe von unter einem Meter, im nördlichen Bereich bis zu 1,5 Meter ab Straßenniveau/Geländeoberkante, und läge im Bereich der jetzigen Leitplanke. Zukünftig wären dann noch Mauerdurchbrüche im Bereich der Feldzufahrten temporär durch Dammbalken zu schließen und im Norden und Süden kürzere Abschnitte mit einem Mobilsystem an das Gelände und über die „Straße Rüniger Weg“ und „Am Zoo“ anzuschließen.

Die Hochwasserschutzwand ist bereits vorgeplant mit reinen geschätzten Spundwandkosten i.H.v. 1,6 Mio. €. Hinzu kommen Kosten für die Verblendung der Spundwand, den Verschluss der Scharten und den Anschluss im Norden mit der Querung der Straße. Die Gesamtkosten werden auf 2,5 Mio. € geschätzt. Ausreichende Mittel stehen auf dem Projekt für die ursprünglich angedachte Beschaffung des Mobildeiches und auf dem Projekt zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €	Nachveranschlagung in 2027 ff. erforderlich
Minderaufwand	4E.680020 / 421210	FB 68: Hochwasserschutzkonzept / Umsetzung	1.000.000,00	Nein, freie Mittel
Minderauszahlungen	5E.000002 / 783110	Ref. 0660 Mobildeich Stöckheim Beschaffung	1.500.000,00	Nein, freie Mittel

Hübner

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

25.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Hübner

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2025)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2025)**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Braunschweiger Land	3.800,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Kindertagesstätten 2025/2026 der Städtischen Musikschule
2	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	30.000,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Errichtung einer Plastik zu Ehren von Fritz Bauer

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Rotary Club Braunschweig - Richmond	300,00 €	Spende für allgem. Aufgaben für die Kompetenzagentur Kettenzuwendung

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2025)**Referat 0500**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	265,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
2	C. und I. Biernbrodt Stiftung	18.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Förderung von 3 Projekten: "Bewegung und Sprache", Unterstützung der Praxisklassen an Hauptschulen mit theaterpädagogischen Angeboten und "Das Chancennetzwerk"

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2025)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jochen Staake Stiftung	5.000,00 €	Sponsoring zur Unterstützung der Feierlichkeiten anlässlich 150-Jahr-Feier der Berufsfeuerwehr Braunschweig
2	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	5.000,00 €	Sponsoring zur Unterstützung der Feierlichkeiten anlässlich 150-Jahr-Feier der Berufsfeuerwehr Braunschweig
3	Volksbank BRAWO eG	3.000,00 €	Sponsoring zur Unterstützung der Feierlichkeiten anlässlich 150-Jahr-Feier der Berufsfeuerwehr Braunschweig

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	8.330,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Hauptbühne in Höhe von 7.000,00 € zzgl. Mehrwertsteuer Sponsoring Kulturnacht 2025
2	Braunschweigische Landessparkasse	5.950,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Nebenbühne in Höhe von 5.000,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt Sponsoring Kulturnacht 2025
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 30,00 €	Download von Noten für das Querflötenorchester der Städtischen Musikschule Kettenzuwendung
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 75,30 €	Getränke im Rahmen des Jubiläumskonzerts "30 Jahre Recording Artists" der Städtischen Musikschule am 29. Juni 2025 in der Dornse Kettenzuwendung
5	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	5.950,00 €	Finanzielle Unterstützung für die Nebenbühne in Höhe von 5.000,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt Sponsoring Kulturnacht 2025

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Regine Buchler	Sachspende 1.800,00 €	Johann Heinrich Schröder, Bildnis Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, Pastell, um 1800 Kettenzuwendung

Referat 0413

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
2	Regine Buchler	Sachspende 1.500,00 €	Manufaktur Fürstenberg, Deckelvase "H. Buchlers Chininfabrik", Porzellan, nach 1966 Kettenzuwendung
3	Regine Buchler	Sachspende 1.000,00 €	Braunschweig, Wachsstockhalter, Silber, um 1819 Kettenzuwendung

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Stiftung Großes Waisenhaus Braunschweig	3.000,00 €	Projektförderung CTC-Befragung an Schulen in Höhe von 3.000 €

Betreff:

**Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztags-
schulen**

Organisationseinheit:

Dezernat V
40 Fachbereich Schule

Datum:

26.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

1. Das als Anlage beigefügte Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztags-
schulen wird beschlossen.
2. Die Mitglieder des Schulausschusses werden jährlich über den Qualitätsentwicklungspro-
zess der Mittagsverpflegung an den Braunschweiger Ganztags-
schulen informiert.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Nachdem die Mittel für die externe Erstellung eines Konzeptes für die Mittagsverpflegung an den Braunschweiger Ganztags-
schulen im Haushalt 2020 eingestellt und die personellen Voraussetzungen im Jahr 2022 geschaffen wurden, konnte mit der Umsetzung des Be-
schlusses des Rates vom 20.06.2017 begonnen werden, die Mittagsverpflegung an den
Braunschweiger Ganztags-
schulen neu zu konzipieren (DS 17-04825).

2. Konzeptentwicklung

In einem ersten Workshop am 19.11.2022 sind unter Beteiligung von Vertreterinnen und
Vertretern der Schulen, des Stadtelterrats, des Stadtschülerrats, der im Rat vertretenen
Fraktionen und Gruppen sowie Expertinnen und Experten Kriterien für eine Leistungsbe-
schreibung für die Ausschreibung der externen Konzepterstellung entwickelt worden. In dem
Ausschreibungsprozess hat sich die con_sens Consulting Steuerung & soziale Entwicklung
GmbH durchgesetzt und im Juni 2023 ihre Arbeit aufgenommen. Es wurden eine IST-Ana-
lyse der Mittagsverpflegung an den städtischen Ganztags-
schulen entwickelt, eine Online-
Befragung an den Schulen und Interviews mit verschiedenen Beteiligten zu der Thematik
durchgeführt sowie ein interkommunaler Vergleich erstellt.

Es folgten drei weitere Workshops zu den Themen Organisation, Qualität und Qualitätssiche-
rung unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Schulen, des Stadtelterrats,
des Stadtschülerrats, von Verpflegungsanbietenden sowie von Expertinnen und Experten
aus den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Nachhaltigkeit. In einem Abschluss-Work-
shop am 09.08.2024 wurden die Vorschläge aus den drei zuvor genannten Workshops prä-
sentiert und mit den an den drei Workshops Beteiligten sowie den im Rat vertretenen Frak-
tionen und Gruppen diskutiert. Die Ergebnisse sind in das vorliegende Konzept eingeflossen,
das der Anlage zu entnehmen ist.

3. Umsetzung

Die Umsetzung des Konzepts erfolgt schrittweise mit jeder neuen Ausschreibung der Mittagsverpflegung an einer Schule bzw. an mehreren Schulen (bei Losbildung). Dafür werden die Vorgaben im Vorfeld in eine Muster-Ausschreibung integriert, die als Grundlage für alle folgenden Ausschreibungen dienen wird. Das neue Konzept wird so sukzessive in der Braunschweiger Schullandschaft in städtischer Trägerschaft ausgerollt. Gut funktionierende alternative Lösungen wie zum Beispiel mit Mensa-Vereinen oder mit dem Studierendenwerk Südniedersachsen, die es an einigen Schulen gibt, können bestehen bleiben, wenn sie grundsätzlich mit den Leitziele des Konzepts übereinstimmen. Es ist geplant, die Umsetzung regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse einmal jährlich im Schulausschuss vorzustellen.

Der Ratsbeschluss von 2017 sah vor, dass das neue Konzept so ausgestaltet sein soll, dass möglichst alle Kinder am Mittagessen in der Schule teilnehmen können. Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, ist in dem Konzept die Einrichtung eines Härtefall-Fonds vorgesehen (angelehnt an den Fonds „Kein Kind ohne Mittagessen“ des Landes Nordrhein-Westfalen). Familien, die finanziell benachteiligt, aber nicht berechtigt sind, ein kostenfreies Mittagessen aus den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zu erhalten, sollen hier eine Preisvergünstigung des Schulmittagessens i. H. v. 50 % beantragen können. Der Härtefall-Fonds soll für die Schülerinnen und Schüler aller Grundschulen in städtischer Trägerschaft zur Verfügung stehen, da in allen Grundschulen – in den Kooperativen Ganztagschulen wie auch in den Halbtagschulen mit Schulkindbetreuung – ein Mittagessen angeboten wird. Zudem soll sich der Härtefall-Fonds ebenso an die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen im Ganztagsbetrieb in städtischer Trägerschaft richten. Zur konkreten Ausgestaltung des Fonds wird es eine gesonderte Vorlage zu einer der Sitzungen des Schulausschusses Anfang des nächsten Jahres geben.

4. Organisatorische, finanzielle und personelle Auswirkungen

Da der Beschluss von 2017 auch vorsah, bereits vor der Neukonzeption möglichst kein Kind vom Mittagessen auszuschließen, gibt es im Bestell- und Abrechnungssystem MensaMax aktuell eine „Kreditlinie“ i. H. v. 150 Euro. Dies ermöglicht, dass Kinder auch ein Mittagessen in der Schule erhalten, wenn Erziehungsberechtigte vorübergehend nicht zahlungsfähig sind. Das Anbieten einer solchen Regelung bedingt, dass die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens über die Stadtverwaltung organisiert wird. Daher wurden bisher Dienstleistungsaufträge ausgeschrieben, auf die sich Verpflegungsanbieter bewerben konnten, und ein städtisches Bestell- und Abrechnungssystem (MensaMax) vorgehalten. Die Organisation des Zahlungsverkehrs sowie das wirtschaftliche Risiko liegen bei diesem Modell bei der Stadt Braunschweig.

Wenn Familien die „Kreditlinie“ in Anspruch nehmen, wird im Nachgang geprüft, ob Ansprüche auf ein kostenloses Mittagessen aus dem BuT vorliegen, oder es werden Ratenzahlungen angeboten. Trotz dieser Vorgehensweise konnten nicht alle Defizite ausgeglichen werden. Mit Stand 01.07.2025 gab es in MensaMax offene Forderungen i. H. v. 43.000 Euro. Es bestehen weitere offene Forderungen aus den vergangenen Jahren i. H. v. 74.000 Euro, bei denen die Bestrebungen, die Gelder zurückzubekommen, erfolglos blieben und die sich daher in der Niederschlagung oder kaufmännischen Ausbuchung befinden. Auf Grundlage der Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass im Falle eines Beibehaltens der Kreditlinie pro Schule und Jahr Defizite i. H. v. durchschnittlich 1.000 Euro dazukommen würden. Das heißt, wenn alle Schulen im Ganztagsbetrieb arbeiten würden und an ein städtisches Bestell- und Abrechnungssystem angeschlossen wären, würde jedes Jahr voraussichtlich ein Defizit i. H. v. 63.000 Euro entstehen. Auch hierbei handelt es sich um einen anzunehmenden Durchschnittswert.

Der Härtefall-Fonds folgt einer anderen Logik und bietet über die Bezuschussung des Mittagessens eine langfristige Unterstützung für Familien, deren Einkommen sich im Schwellenbereich über dem Existenzminimum bewegt. Mit Einstellung der „Kreditlinie“ ist es nicht mehr notwendig, dass die Stadtverwaltung den gesamten Prozess organisiert. Statt der bisherigen Ausschreibung von Dienstleistungsaufträgen soll es zu einem Systemwechsel kommen, in-

dem in der Regel Dienstleistungskonzessionen für Verpflegungsanbietende ausgeschrieben werden, die in diesem Rahmen ihre eigenen Bestell- und Abrechnungssysteme nutzen und auch die BuT-Abrechnung übernehmen. Die geplante Anschaffung eines neuen, den heutigen Anforderungen entsprechenden Bestell- und Abrechnungssystems und die damit verbundenen und im Doppelhaushalt 2025/2026 berücksichtigten Softwarekosten i. H. v. 79.300 Euro pro Jahr ab 2026 entfallen somit. Die Mittel, mit denen der Härtefall-Fonds ausgestattet werden soll, werden in der gesonderten Vorlage dargestellt. Die bereits in der Vergangenheit eingeplanten Mittel für die Softwarekosten des sich derzeit im Einsatz befindenden Systems MensaMax müssen so lange zur Verfügung stehen, bis die vollständige Umstellung auf Dienstleistungskonzessionen und eigene Bestell- und Abrechnungssysteme der Verpflegungsanbietenden erfolgt ist.

Der Einsatz des kommunalen Beschäftigungsförderungsprojektes „Schulbistros und -cafeterien in Braunschweig (SchuBiCa)“ als Interims- oder Auffanglösung, sofern die Vergabe einer Dienstleistungskonzession erfolglos blieb, wird auch nach dem beschriebenen Systemwechsel in der Vergabe der Fremdbewirtschaftung von Mensen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor allem durch die Bereitstellung von Fördermitteln Dritter (Bund, Land) erfolgen. Davon unabhängig ist eine Evaluation des Projekts in den kommenden Jahren geplant.

Wenn die Organisation des Bestell- und Abrechnungssystems nicht mehr bei der Verwaltung liegt, werden personelle Kapazitäten frei, sodass die Aufgaben der Bearbeitung des Härtefall-Fonds übernommen werden können. Die „Kreditlinie“ bleibt solange bestehen, bis der Härtefall-Fonds etabliert ist. Die Servicestelle Mittagsverpflegung verfügt über 5,5 vollzeitaquivalente Stellen. Schrittweise wird es mit der Verfahrensumstellung einen Aufgabentausch geben, der nach derzeitigem Stand auch zu Stellenwegfällen führen könnte. Die Verwaltung wird die Auswirkungen hierzu ggf. im Rahmen der Haushalts- bzw. Stellenplanungen berücksichtigen.

Zudem sind für die Umsetzung der Leitziele des Konzeptes bereits folgende finanzielle Mittel im Haushalt eingeplant:

Für die im Konzept vorgesehenen Möglichkeiten, ein Feed-Back zur Qualität des Mittagessenangebotes zu geben, sind im Doppelhaushalt 2025/2026 pro Jahr Haushaltsmittel i. H. v. 5.000 Euro für die Aufstellung von Rückmeldeterminals im Rahmen eines Pilotprojekts im Mensabereich von acht Schulen pro Jahr enthalten. Für die entsprechende Softwarenutzung und -wartung stehen in 2025 9.500 Euro und ab 2026 20.000 Euro jährlich zur Verfügung.

Vorgesehen sind darüber hinaus Haushaltsmittel i. H. v. 30.000 Euro pro Jahr für die sukzessive Umrüstung von Mensen von jeweils fünf Schulen mit Free-Flow-Möglichkeiten. Dabei handelt es sich um einen kleinen Bereich, in dem sich die Schülerinnen und Schüler an einer Bain-Marie (einem Küchengerät zum Warmhalten von Speisen, das aber auch als Salatbar genutzt werden kann) an Speisenkomponenten selbst bedienen können. Dies steigert die Flexibilität und Auswahlmöglichkeiten und trägt somit zu einer höheren Zufriedenheit mit dem Schulmittagessen bei. Free-Flow wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in den Bestandsgebäuden und bei Schulneubauten im Rahmen der zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage einzuhaltenden Festlegungen in den Standardraumprogrammen umgesetzt.

Dr. Rentzsch

Anlage

Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen



Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen

Stand: Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Ziele.....	3
2	Lecker und gesund.....	4
2.1	Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)	4
2.2	Hoher Frischeanteil	5
2.3	Entscheidungsfreiheit und Akzeptanz	5
2.4	Speisepräsentation und Aufenthaltsqualität	6
3	Nachhaltigkeit.....	7
3.1	Soziale Nachhaltigkeit	7
3.2	Ökonomische Nachhaltigkeit	8
3.3	Ökologische Nachhaltigkeit	9
4	Lernendes System	9
4.1	Feedback ermöglicht „lernendes System“	10
4.2	Mensaausschuss als zentrales Austauschforum in der Schule	10
4.3	Verpflegungsbeauftragte und Verpflegungskonzept.....	10
4.4	Ausschreibungs- und Auswahlprozess sichert Qualität.....	11
4.5	Monitoring des Qualitätsentwicklungsprozesses	11
5	Anlagen	13
	Anlage 1 „Beispiel für einen Speiseplan mit zwei DGE-Mischkost-Linien“	13
	Anlage 2 „Steckbrief Mensaausschuss“	14
	Anlage 3 „Strukturiertes Vorgehen bei Qualitätsmängeln“	15

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Mittagsverpflegung an den Braunschweiger Ganztagschulen ist durch eine historisch gewachsene, heterogene Struktur gekennzeichnet. Es gibt unterschiedliche Küchen, verschiedene Verpflegungs-, Ausgabe- sowie Abrechnungssysteme. Dies führt auch zu einer unterschiedlich hohen Zufriedenheit mit der Mittagsverpflegung – vor allem bei den Schülerinnen und Schülern (SuS), Lehrkräften, Schulleitungen und Eltern.

Das vorliegende Konzept definiert Leitideen für einen Qualitätsentwicklungsprozess, der die Zufriedenheit mit der Mittagsverpflegung sowie die Qualität der Speisen erhöht und schrittweise an den Braunschweiger Ganztagschulen umgesetzt werden soll. Im Zentrum stehen die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sowie die Gewährleistung von Flexibilität und Wahlfreiheit für Eltern, SuS. In Braunschweig arbeiten aktuell 43 Schulen im Ganztagsbetrieb. In den nächsten Jahren wird sich diese Zahl weiterhin erhöhen – vor allem aufgrund des Ausbaus der Ganztagsgrundschulen vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027.

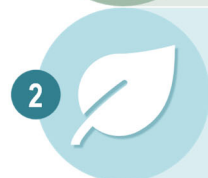
Das vorliegende Konzept wurde in mehreren Phasen erarbeitet. Neben einer Bestandsaufnahme inklusive einer Online-Befragung der Schulen, einem interkommunalen Vergleich und Einzelgesprächen mit verschiedenen Beteiligten haben drei Workshops mit Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Schule und Schulverpflegung sowie mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Ökotrophologie und Gesundheit stattgefunden. Eine Gruppe bestehend aus Vertreterinnen der Vernetzungsstelle Schulverpflegung, des Ernährungsrats Braunschweig und Braunschweiger Land sowie der Gesundheitsplanung der Stadt Braunschweig hat den Prozess begleitet. Zudem haben zwei Workshops zu Beginn und zum Ende mit Mitgliedern des Schulausschusses der Stadt Braunschweig stattgefunden. Die Ergebnisse des Gesamtprozesses sind in das Konzept eingeflossen.

1.2 Ziele



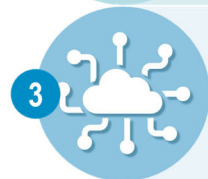
Leckeres und gesundes Schulmittagessen für alle SuS

Die Kinder und Jugendlichen sollen im Fokus stehen. Ein gesundes und ausgewogenes Mittagessen fördert ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung. Das Mittagessen soll gut schmecken, so dass die SuS gern und häufig in der Schule essen.



Sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltiges Verpflegungsangebot

Das Verpflegungskonzept soll einen möglichst hohen Beitrag zur Chancengleichheit und Teilhabe, zur wirtschaftlichen Effektivität sowie hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Lebensgrundlagen leisten.



Verpflegungskonzept als „lernendes System“

Das Konzept soll ein „lernendes System“ sein: Probleme und Verbesserungsbedarfe sollen künftig schnell erkannt und gezielt bearbeitet werden. Zudem sollen regelmäßige Evaluationen des gesamten Qualitätsentwicklungsprozesses stattfinden.

2 Lecker und gesund



2.1 Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)

Die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in der Stadt Braunschweig erfolgt unter Berücksichtigung des Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Verpflegung in Schulen (kurz: DGE-Standard)¹. Dieser Standard hat bundesweit große Anerkennung, in einigen Bundesländern ist er bereits verpflichtend für die Mittagsverpflegung vorgeschrieben². Der DGE-Standard umfasst alle Prozessschritte der Produktion von Speisen (Planung, Einkauf, Zubereitung, Ausgabe, Entsorgung & Reinigung) und gibt Empfehlungen, welche Lebensmittel in der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen bevorzugt verwendet und wie häufig sie im Speiseplan enthalten sein sollen³.

¹ Ein Beispiel für einen Speiseplan ist Anlage 1 zu entnehmen.

² Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Thüringen (Stand: Juli 2025)

³ Die umfangreiche Broschüre zum Standard findet sich unter folgendem Link: [DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf \(schuleplusessen.de\)](https://www.schuleplusessen.de/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf)

Dabei wird sichergestellt, dass es täglich ein vollwertiges vegetarisches Angebot gibt. An den weiterführenden Schulen soll bei Bedarf zudem eine vollwertig pflanzliche Alternative zur Verfügung stehen. Die Beachtung von Lebensmittelunverträglichkeiten und von kulturell bedingten Ernährungsgewohnheiten ist sicherzustellen. Um die Qualität zu entwickeln bzw. zu sichern, soll bei der Umsetzung die Akzeptanz der Speisen durch die SuS mit Hilfe geeigneter Feedback-Systeme im Auge behalten werden.

2.2 Hoher Frischeanteil

In der Gemeinschaftsverpflegung werden typischerweise die Verpflegungssysteme

- „Cook&Serve“ (Frisch- oder Mischküche),
- „Cook&Chill“ (Speisen werden nach der Zubereitung auf 3 bis 0 Grad heruntergekühlt),
- „Cook&Freeze“ (Tiefkühlung nach der Zubereitung) und
- „Cook&Hold“ (Warmhalten der Speisen nach Zubereitung bei mind. 65 Grad maximal insgesamt drei Stunden)

unterschieden. Gemäß dem DGE-Standard sind alle vier Verpflegungssysteme – bei Beachtung der jeweils speziellen Anforderungen – für die Mittagsverpflegung geeignet.

Um das bestmögliche Ergebnis im jeweiligen Verpflegungssystem zu erhalten, werden die Verpflegungsanbietenden vertraglich verpflichtet, die jeweiligen Kriterien einzuhalten. So darf z. B. bei den gekühlten und tiefgekühlten Speisen zu keiner Zeit die Kühlkette unterbrochen werden, und bei der Warmanlieferung dürfen nicht mehr als maximal drei Stunden zwischen Zubereitung und Verzehr liegen. In Braunschweig werden Cook&Serve sowie Cook&Chill bevorzugt, weil dies die beiden Zubereitungsarten mit dem höchsten Frischegrad sind. Die beiden anderen Varianten sollen nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen, z.B. als Interimslösung oder bei kleinen Schulen mit entsprechend geringer Anzahl an Essensteilnahmen.

Unabhängig vom Verpflegungssystem wird ein möglichst hoher Anteil an frisch zubereiteten Produkten verlangt. Die Erfahrung zeigt, dass die Akzeptanz der SuS steigt, je größer der Anteil der Speisen ist, die vor Ort frisch zubereitet werden (z.B. Salat, Rohkost oder frisch gekochte Nudeln). Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Wirtschaftlichkeit aus, denn je mehr Kinder am Mittagessen teilnehmen, desto wirtschaftlicher können Verpflegungsanbietende arbeiten. Die Vor-Ort-Zubereitung eines Teils der Speisen erhöht darüber hinaus die Möglichkeit, flexibel auf die Nachfrage zu reagieren, was wiederum Abfall vermeidet und der ökologischen Nachhaltigkeit zugutekommt.

2.3 Entscheidungsfreiheit und Akzeptanz

Bei der Mittagsverpflegung in den Schulmensen gibt es drei Arten von Ausgabesystemen, die grundsätzlich alle geeignet sind für eine hochwertige Mittagsverpflegung:

- „Schüsselessen“ (fertige Speisen werden in Schüsseln und auf Platten auf den Tischen angeboten)
- „Tablett-Ausgabe“ (die angebotenen Speisen werden an einer durchgehenden Ausgabetheke vom Küchenpersonal direkt auf den Teller der SuS ausgegeben)
- „Free Flow-System“ (Speisekomponenten werden an verschiedenen, ggf. mobilen Ausgabestationen über Selbstbedienung ausgewählt)

Free Flow stellt gewisse Anforderungen an die Ausstattung und das Raumangebot in den Schulen und ist daher nicht an allen Schulen umsetzbar. Das System kann jedoch auch mit der Tablettausgabe kombiniert werden. Free Flow bietet viele Vorteile: Die Zufriedenheit der SuS wird über die Stärkung der Eigenständigkeit und freien Wahlmöglichkeit gesteigert, das Eingehen auf verschiedene Ernährungsgewohnheiten wird vereinfacht, Speiseabfälle können nach einer Eingewöhnungszeit reduziert werden, Wartezeiten können verkürzt und Spontanteilnahmen am Essen können leichter realisiert werden. Dieses System soll in Braunschweig sukzessive überall dort umgesetzt werden, wo die baulichen Rahmenbedingungen dies zulassen. Vor allem im Primarbereich kann es aber auch sinnvoller sein, Schüsselessen anzubieten, weil es die Familiensituation nachempfindet und das Erleben von Mahlzeiten auch als soziales Miteinander ermöglicht. Daher hängt es – neben der Berücksichtigung der baulichen Möglichkeiten – vom pädagogischen Verpflegungskonzept der einzelnen Schule ab, welches Ausgabesystem am besten für sie geeignet ist.

2.4 Speisepräsentation und Aufenthaltsqualität

Über eine ansprechende und zielgruppengerechte Präsentation der Speisen kann es gelingen, dass SuS dazu motiviert werden, gesunde Angebote und ggf. unbekannte Speise zu probieren („Nudging“ = „Anstupsen“). Darüber hinaus kann auch das Ausgabepersonal dazu beitragen, Impulse für eine gesündere Speisenauswahl zu setzen. Weiter spielt die Aufenthaltsqualität in den Schulmensen bei der Akzeptanz der Essensangebote eine Rolle. Das Braunschweiger Standardraumprogramm für Kooperative Ganztagsgrundschulen, das bei neu zu errichtenden Mensen angewendet wird, berücksichtigt wesentliche förderliche Kriterien wie z.B. Lichtverhältnisse und Raumbedarf. Basierend auf dem Standardraumprogramm wird für die jeweilige Schule beziehungsweise Mensa ein individuelles Raumprogramm entwickelt. Bei den Braunschweiger Bestandsmensen können schrittweise ggf. notwendige Maßnahmen angestrebt werden – z.B. hinsichtlich kindgerechten Mobiliars oder verbesserter Raumakustik.

3 Nachhaltigkeit



Das Thema Nachhaltigkeit unterteilt sich in die Dimensionen soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeit „bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart so zu befriedigen, dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen nicht eingeschränkt werden“⁴. Für die einzelnen Dimensionen bedeutet dies, dass eine Entwicklung sozial gerecht, wirtschaftlich leistungsfähig und ökologisch verträglich sein soll⁵.

3.1 Soziale Nachhaltigkeit

Das grundsätzliche Ziel bei der Sicherung der sozialen Nachhaltigkeit im Rahmen der Mittagsverpflegung ist, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer sozialen Situation am Mittagessen in der Schule teilnehmen. Dabei spielt die Steigerung der Inanspruchnahme des kostenlosen Schulmittagessens eine zentrale Rolle. Kinder und Jugendliche aus Familien, die Sozialleistungen beziehen, sind berechtigt, Leistungen aus dem

⁴ [Nachhaltigkeit: Definition, Agenda 2030, UN-Nachhaltigkeitsziele, Nachhaltigkeitsstrategien \(lpb-bw.de\)](#)

⁵ [Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Nachhaltige Entwicklung als Handlungsauftrag, <https://www.bundesumweltministerium.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/nachhaltigkeit-als-handlungsauftrag>](#)

Bildungs- und Teilhabepaket (kurz „BuT“) zu erhalten. Dazu zählt wesentlich das kostenlose Mittagessen an Schulen. Die Quote der Inanspruchnahme bei SuS aus Familien im Bürgergeld-Bezug lag 2023 in Braunschweig z.B. bei 47 Prozent⁶. Braunschweig hat an dem IN FORM-Projekt der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen der DGE „BuT – kostenfreies Schulmittagessen“ als Projektkommune teilgenommen. Daraus ist ein Handlungskonzept entstanden, das die in Braunschweig bereits bestehenden Maßnahmen ergänzt⁷.

Zudem wird ein Härtefall-Fonds eingerichtet, damit möglichst alle Kinder am Mittagessen in der Schule teilnehmen können. Familien, die finanziell benachteiligt, aber nicht BuT-berechtigt sind, können hier eine Preisvergünstigung des Schulmittagessens beantragen.

Selbstverständlich haben alle Akteure, insbesondere die Verpflegungsanbietenden, das Mindestlohngesetz einzuhalten. Zur Stärkung der sozialen Nachhaltigkeit auch in Ländern, die Produkte nach Deutschland liefern, werden Fair-Trade-Produkte (Kaffee, Tee, Schokolade, Bananen) bevorzugt.

3.2 Ökonomische Nachhaltigkeit

Die Fremdbewirtschaftung der Mensen durch beauftragte Verpflegungsanbietende bleibt auch künftig die vorherrschende Bewirtschaftungsform an den Braunschweiger Ganztagschulen. Diese Bewirtschaftungsform hat verschiedene Vorteile. Durch den Wettbewerb der Verpflegungsanbietenden werden die Angebotspreise im Rahmen gehalten, Innovationen eher umgesetzt und das Risikomanagement besser gewährleistet. Zudem ist diese Form besonders wirtschaftlich. Ein weiterer Vorteil ist die größere Flexibilität, da ein Wechsel eines Betreibers bei Problemen möglich ist.

Das System der Fremdbewirtschaftung wird ergänzt durch den Einsatz des Projekts der kommunalen Beschäftigungsförderung „Schulbistros und -cafeterien in Braunschweig (SchuBiCa)“. SchuBiCa ist im Rahmen der Mittagsverpflegung überwiegend an den Ganztagsgrundschulen eingesetzt und übernimmt vor allem die Ausgabe der Speisen und die damit zusammenhängenden Aufgaben. In Ausnahmefällen bewirtschaftet das Projekt auch die Küche. SchuBiCa wird zurzeit an den Standorten eingesetzt, die für kommerzielle Verpflegungsanbietende wenig lukrativ sind, z.B. an kleinen Schulen oder an solchen mit einer unattraktiven Küchensituation sowie in Interimssituationen. Bei zukünftigen Ausschreibungen soll SchuBiCa an den Standorten eingesetzt werden, für die kein Verpflegungsanbieter gefunden werden konnte sowie nach wie vor in Interimssituationen („Auffang- und Feuerwehrlösung“). Weitere Maßnahmen zur Sicherung der ökonomischen Nachhaltigkeit sind die Anfertigung einer Musterausschreibung und Losbildungen für die gemeinsame Versorgung mehrerer Schulen.

⁶ Quelle: Statistik der Arbeitsagentur und eigene Berechnung der Inanspruchnahmequote in Prozent.
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524064&topic_f=but-zr
 (Fassung vom 20. Mai 2025)

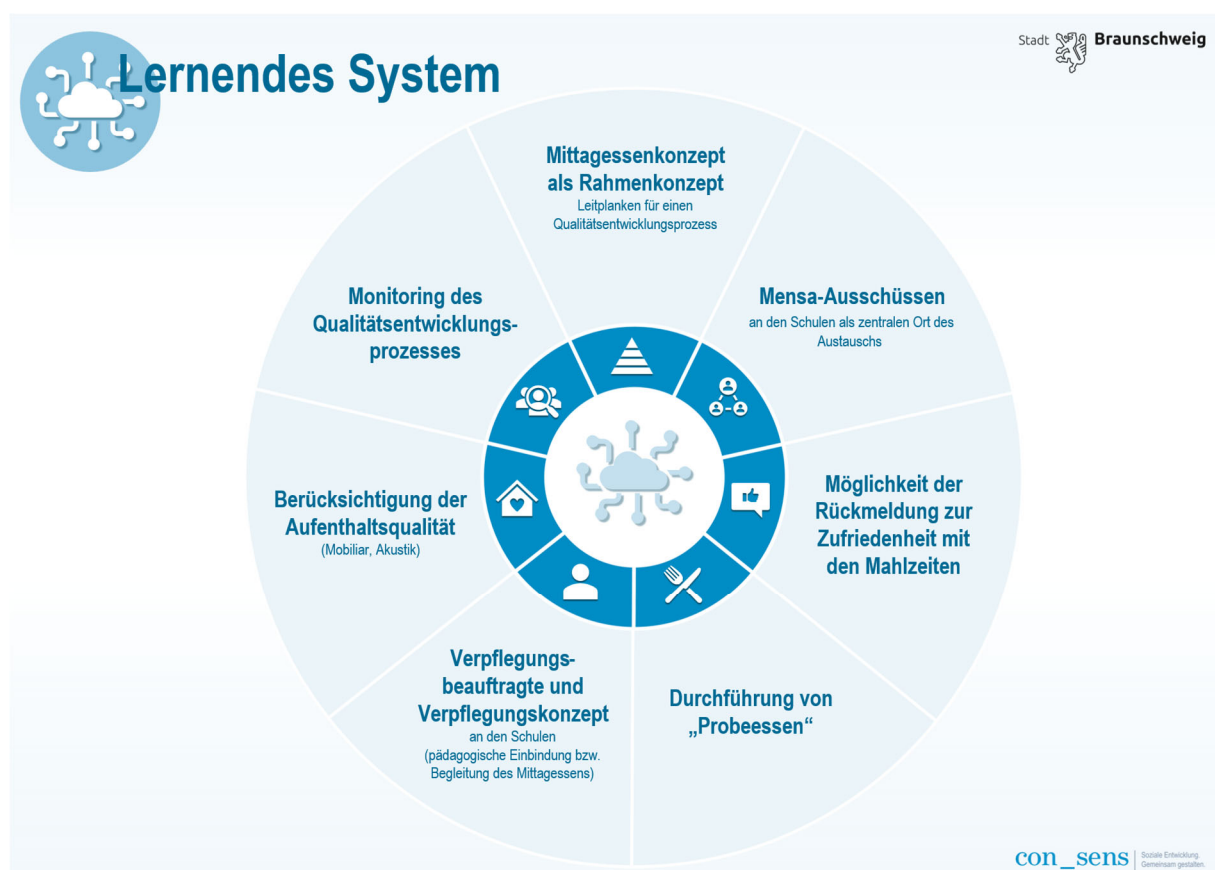
⁷ Siehe auch: [Kostenfreies Schulmittagessen für BuT-Berechtigte | Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen \(dgesch-ni.de\)](https://dgesch-ni.de) sowie: Kostenfreies Schulmittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket - Handlungskonzept zur Erhöhung der Inanspruchnahme der Stadt Braunschweig https://dgesch-ni.de/wp-content/uploads/2025/02/BuT_Handlungskonzept_Stadt-Braunschweig_final.pdf

3.3 Ökologische Nachhaltigkeit

Die Gestaltung der Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung des DGE-Standards leistet auch einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit, da die Erhöhung des Anteils pflanzlicher Produkte eine Reihe von positiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima hat. Zudem ist im DGE-Standard vorgesehen, dass der Fisch aus bestandserhaltender Fischerei stammt und saisonales und einheimisches Obst und Gemüse verwendet wird.

Der Bio-Anteil an der Mittagsverpflegung beträgt mindestens 30 Prozent. Verpflegungsanbieter mit einem höheren Bio-Anteil werden im Vergabeprozess zudem besser bewertet. Die Reduzierung der Abfallmengen ist von den Verpflegungsanbietenden zu gewährleisten, indem z.B. verpackte Einzelportionen vermieden werden. Zudem sollen umweltverträgliche (z.B. wiederverwendbare oder recycelbare) Verpackungen verwendet werden. Durch den Einsatz von Free-Flow-Ausgabesystemen können ebenfalls Lebensmittelabfallmengen reduziert werden.

4 Lernendes System



Das Prinzip des „lernenden Systems“ verfolgt zwei Zielsetzungen zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität: Zum einen das schnelle Erkennen von Fehlentwicklungen und zum anderen die Identifizierung einer guten Praxis bzw. innovativer Ideen. Dazu werden verschiedene Instrumente und Verfahren genutzt, die ihre größte Wirksamkeit dann entfalten, wenn sie aufeinander abgestimmt werden.

4.1 Feedback ermöglicht „lernendes System“

Erstes wesentliches Element des „lernenden Systems Schulmittagessen“ ist die Möglichkeit, Feedback zur Qualität des Angebots zu geben. Das betrifft in erster Linie die SuS.

Die Schulverwaltung wird entsprechende technische Möglichkeiten für das Feedback beschaffen. Feedback-Terminals, an denen die SuS nach dem Mittagessen ihre Meinung zum Angebot abgeben können, sollen in Pilotprojekten erprobt werden. Die Terminals sollen vor allem dann eingesetzt werden, wenn neue Verpflegungsanbieter ihre Arbeit aufnehmen oder wenn es Qualitätsprobleme an einer Schule gibt. Das Feedback dient dem Verpflegungsanbietenden und der Verwaltung als Steuerungsinstrument und soll das Qualitätsempfinden und die Zufriedenheit mit dem Mittagessen steigern bzw. sichern.

Schulindividuell können auch andere Feedbackmöglichkeiten eingesetzt werden. So sind z.B. schriftliche Rückmeldungen oder Befragungen denkbar. Sollen die Eltern – vor allem an Grundschulen – beteiligt werden, müssen andere Kanäle geöffnet werden. Z.B. haben Eltern wie auch andere Beteiligte wie Lehrkräfte oder pädagogische Mitarbeitende die Möglichkeit, über den nachfolgend aufgezeigten Wege ihr Feedback zu geben.

4.2 Mensaausschuss als zentrales Austauschforum in der Schule

Als weiteres wesentliches Element des Systems soll an den Braunschweiger Ganztagschulen jeweils ein Mensaausschuss eingerichtet werden. Dort kommen alle Beteiligten der Mittagsverpflegung der betreffenden Schule zusammen, um über die Mittagessenssituation insgesamt, Verbesserungsvorschläge, mögliche Probleme und deren Lösungen sowie auch ggf. über Ideen zu Projekten im Umfeld der Mittagsverpflegung zu diskutieren. Teilnehmende sind die Vertretungen der SuS und der Eltern, die Schulleitung oder eine von ihr benannte Vertretung, der Verpflegungsanbieter, das Ausgabepersonal und Betreuungskräfte. Sollten problematische Situationen entstehen, nimmt auch eine Vertretung der Schulverwaltung am Mensaausschuss teil⁸. Zudem gibt es ein strukturiertes Vorgehen bei Qualitätsmängeln⁹.

Der Ausschuss soll auf jeden Fall zu Beginn einer neuen Beauftragungsperiode zusammenkommen. Die nachfolgende Taktung der Sitzungen ist schulindividuell zu bestimmen. Alternativ kann der Mensaausschuss in bereits bestehende Schulgremien integriert werden. All diese Gremien leben vom Engagement der Teilnehmenden; dementsprechend sind alle Akteurinnen und Akteure aufgerufen, sich pro-aktiv in die Gremienarbeit einzubringen.

4.3 Verpflegungsbeauftragte und Verpflegungskonzept

In jeder Ganztagschule ist eine Verpflegungsbeauftragte bzw. ein Verpflegungsbeauftragter einzusetzen. Sie ist erste Ansprechperson betreffend alle Fragen rund um die Mittagsverpflegung in der betreffenden Schule. Folgende konkrete Aufgabenstellungen werden übernommen:

⁸ Im Anhang findet sich Anlage 2 „Steckbrief zum Mensaausschuss“.

⁹ Im Anhang findet sich Anlage 3 „Strukturiertes Vorgehen bei Qualitätsmängeln“.

- Der/die Verpflegungsbeauftragte kann die Entwicklungen in der Verpflegung steuern, Beteiligte zusammenführen und einen Mensaausschuss etablieren und betreuen. Die Schulleitung kann den Beauftragten bzw. die Beauftragte als ihre Vertretung einsetzen.
- Diese Person koordiniert die regelmäßige und transparente Kommunikation der Akteurinnen und Akteure sowie den Informationsfluss zur Sicherung bzw. kontinuierlichen Verbesserung des Verpflegungsangebots.
- Bei der Identifizierung von Qualitätsmängeln kann die Person bei der Dokumentation der Mängel unterstützen.

Die Funktion kann von jeder Person aus der Schule ausgefüllt werden. Es bietet sich aber an, eine Lehrkraft mit besonderer Affinität zu der Thematik einzusetzen. Für eine Lehrkraft spricht vor allem ihre ständige Anwesenheit in der Schule.

Weiterhin soll jede Schule ein Verpflegungskonzept erstellen, das Bestandteil des jeweiligen pädagogischen Konzeptes ist. Das Konzept enthält vor allem Informationen zur pädagogischen Gestaltung des Mittagessens. Weiterhin konkretisiert es die schulspezifische Einbindung von Lehr- und Betreuungskräften, Eltern und SuS in die verschiedenen Prozesse der Mittagsverpflegung¹⁰.

4.4 Ausschreibungs- und Auswahlprozess sichert Qualität

Weitere Elemente der Qualitätssicherung werden im Ausschreibungsprozess sowie in den Verträgen mit den Verpflegungsanbietenden verankert. So wird das „Probeessen“ dazu genutzt, die Qualität der unterschiedlichen Angebote zu prüfen. Über die Teilnahme der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer vertretenden Person soll die spätere Zufriedenheit mit dem Mittagessen begünstigt werden.

Weiterhin werden in den Ausschreibungsunterlagen wichtige Anforderungen an die Verpflegungsanbietenden zur Qualitätssicherung formuliert. So werden Zertifizierungen oder Selbstverpflichtungen verlangt (z.B. zum Bio-Anteil). Verpflegungsanbietende müssen damit rechnen, dass sie durch die Verwaltung stichprobenartig geprüft werden. Weiterhin haben sie ein Beschwerdemanagement vorzuweisen, in dem deutlich wird, wie das Unternehmen auf Beschwerden reagiert.

Damit die Individualität der Schule in den Ausschreibungen ausreichend berücksichtigt werden kann, findet im Vorfeld einer Ausschreibung eine direkte Kommunikation zwischen Schulverwaltung und Schule statt. So sollen die Anforderungen gemeinsam und unter angemessener Berücksichtigung der Vor-Ort-Bedingungen zusammengetragen werden.

4.5 Monitoring des Qualitätsentwicklungsprozesses

Die schulübergreifende, stadtweite Entwicklung der Mittagsverpflegung wird regelmäßig überprüft. Ziel dieses Monitorings ist, die tatsächliche Entwicklung mit den Leitziele des Konzepts zu vergleichen und ggf. Anpassungen von Zielen und praktischen Verfahren anzuregen. Ein Beirat bestehend aus Expertinnen und Experten berät die Stadtverwaltung bei diesem Prozess. Die Mitglieder des Schulausschusses werden regelmäßig über die Entwicklungen informiert.

¹⁰ Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen hat dazu eine Broschüre herausgebracht, in der die möglichen Inhalte eines Konzeptes dargestellt und erläutert werden - [IN FORM Leitfaden 5 \(dgevesch-ni.de\)](https://www.dgevesch-ni.de/INFORM/Leitfaden%205%20Mittagsverpflegung.pdf)

Das vorliegende Konzept gibt den Rahmen für die Mittagsverpflegung vor und enthält Leitplanken für einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess. Es ist die inhaltliche Basis des „lernenden Systems“ und wird durch die hier dargestellten Verfahren und Instrumente immer wieder auf seine Praxistauglichkeit geprüft.

☆ 5 Anlagen

Anlage 1 „Beispiel für einen Speiseplan mit zwei DGE-Mischkost-Linien“

Beispiel für einen Speiseplan mit zwei DGE-Mischkost-Linien					
Menügruppe	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Mischkost 1	•Gabelspaghetti mit Geflügel-Bolognese •Weißkohl-Möhren Rohkost •Obst	•Gemüse Eintopf nach mexikanischer Art (Tomaten, Paprika, Kidneybohnen) mit Vollkornreis •Obst	•Tortellini mit Spinat-Ricotta-Füllung mit Tomaten-Kräutersoße •Weißkohl-Mandarinen-Salat	•Seelachswürfel in Frischkäsesoße mit Zitrone und Dill sowie Erbsen und Kartoffeln •Möhrenrohkost	•Cremige Tomatensuppe mit Reisnudeln und Petersilie •Mango-Quarkspeise
Mischkost 2	•Vegetarisch belegte Kartoffeltaler •Weißkohl-Möhren Rohkost	•Lachs in Curry-Senfsoße mit buntem Reis •Obst	•Vegan gefüllte Paprikaschote mit Tomatensoße und Reis •Obst	•Bunte Spirellinudeln mit Tomatensoße und Reibekäse •Heidelbeerquark	•Rindergulasch mit Paprika dazu Petersilienkartoffeln •Mango Quarkspeise

Anlage 2 „Steckbrief Mensaausschuss“

Mensaausschuss	
Steuerungsgruppe des Prozesses Mittagessen	
Moderation und Einladungsmanagement	Verpflegungsbeauftragte
Teilnehmende regulär	- Elternvertretung - Schülervertretung - Verpflegungsanbietende - Nachmittagsbetreuung - Ausgabepersonal - Verpflegungsbeauftragte (zuständige Person an der Schule)
Teilnehmende bei Bedarf	- Schulleitung - Schulverwaltung
Thematische Ausrichtung	1. Perspektive Schulen: Rückmeldung und ggfls. Lob- bzw. Beschwerdemanagement 2. Perspektive Verpflegungsanbietende: Aktueller Stand 3. Vereinbarungen 4. Organisatorisches a. Termine, Zeiten 5. Sonstiges Anregungen
Dokumentation	Verpflegungsbeauftragte bestimmt die protokollführende Person
Dauer und Taktung	Empfehlung: 1x im Halbjahr und bei Bedarf
Anmerkungen	
➔ <u>Alternativ</u> zum Mensaausschuss können bereits bestehende Gremien die Themen / Agenda als festen Bestandteil in ihre Sitzungen integrieren, bspw. Integration in die Sitzungen des Schulelternrats. Auf diese Weise werden keine Parallelstrukturen etabliert, sondern bisherige Strukturen inhaltlich ausgeweitet.	

Anlage 3 „Strukturiertes Vorgehen bei Qualitätsmängeln“

Strukturiertes Vorgehen bei Qualitätsmängeln

Im Rahmen des aufgezeigten Systems gibt es ein strukturiertes und gestuftes Vorgehen, wenn Qualitätsmängel bei der Mittagsverpflegung erkennbar werden. Die Stufung dient dazu, mögliche Konflikte möglichst niedrigschwellig mit dem Verpflegungsanbietenden zu lösen; erst wenn dieser Weg nicht zum Erfolg führt, folgen weitere Eskalationsstufen.

Stufe A	Schritt 1: Mangel fällt SuS oder anderen Personen auf. Es wird eine Bilddokumentation der Qualitätsmängel durch eine erwachsene Person (bestenfalls verpflegungsbeauftragte Person) vorgenommen. Schritt 2: Direkte Kommunikation an den Verpflegungsanbietenden und zeitgleiches Informieren der Schulverwaltung Schritt 3: Realisierung der verabredeten Lösungen durch den Verpflegungsanbietenden.
Stufe B	Schritt 1: Mangel fällt SuS oder anderen Personen weiter auf. Bilddokumentation der Qualitätsmängel durch eine erwachsene Person (bestenfalls verpflegungsbeauftragte Person). Schritt 2: Diskussion und Vereinbarungen im Mensaausschuss unter Beteiligung der Schulverwaltung. Schritt 3: Realisierung der verabredeten Lösungen durch den Verpflegungsanbietenden.
Stufe C	Schritt 1: Mangel fällt SuS oder anderen Personen weiter auf. Bilddokumentation der Qualitätsmängel durch eine erwachsene Person (bestenfalls verpflegungsbeauftragte Person). Schritt 2: Die Schulverwaltung wird durch die verpflegungsbeauftragte Person oder die Schulleitung informiert. Schritt 3: Die Schulverwaltung prüft Sanktionen und droht mit diesen. Schritt 4: Verpflegungsanbietender stellt Mängel ab.
Stufe D	Schritt 1: Erneute Überprüfung der Schulverwaltung, ob die festgestellten Mängel behoben wurden, ggf. werden weitere Sanktionen eingeleitet.

Betreff:

**Konzept für die Mittagsverpflegung an Braunschweiger
Ganztagsschulen
Antrag zur Vorlage 25-26070**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.10.2025

Beratungsfolge:

		Status
Schulausschuss (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird um folgenden Punkt ergänzt:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu dem geplanten Härtefallfonds für die Mittagsverpflegung ein ergänzendes Konzept zu entwerfen, um sicherzustellen, dass der Anspruch „Kein Kind ohne Mittagessen“ bestehen bleibt.

Hierzu sind begleitende Maßnahmen zu entwickeln, die gewährleisten,

- dass je Schule ein Monitoring existiert, ob Kinder trotz Bedarf keinen Zugang zur Mittagessensausgabe bekamen,
- dass Preisreduzierungen oder Kostenübernahmen möglichst unbürokratisch, diskriminierungsfrei und niedrigschwellig erfolgen,
- dass in begründeten Einzelfällen eine vollständige Kostenübernahme (100 % Förderung) ermöglicht wird.

Zur Finanzierung sollen bestehende Mittel des Härtefallfonds genutzt werden. Zusätzlich sind Möglichkeiten zur Aufstockung oder ergänzenden Finanzierung zu prüfen, etwa durch

- Förderprogramme des Landes,
- Kooperationen mit Krankenkassen,
- Unterstützung durch Stiftungen,
- Kostenlose Zusatzessenskontingente durch Caterer,
- oder Beteiligung der Fördervereine der Schulen.

Die Verwaltung berichtet dem Schulausschuss bis Mitte 2026 über den Stand der Umsetzung und die Wirkung der Maßnahmen.

Sachverhalt:

Der Härtefallfonds ist ein wichtiges Instrument, um soziale Teilhabe am Schulmittagessen zu sichern. Die derzeitige Regelung – Preisreduzierung nach Antrag – bietet jedoch keine Garantie, dass alle Kinder mit Bedarf tatsächlich am Mittagessen teilnehmen können. Es wird Kinder geben, für die es weder BuT-Anträge noch Härtefallfonds-Anträge geben wird, obwohl es an den finanziellen Möglichkeiten für die Teilnahme am Mittagessen mangelt. Für diese Fälle sind ergänzende Maßnahmen notwendig.

Bereits der Ratsbeschluss „Kein Kind ohne Mittagessen!“ (DS 17-04554) aus dem Jahr 2017 formuliert das Ziel, dass kein Kind aufgrund der finanziellen Situation der Eltern vom Mittagessen ausgeschlossen werden darf.

Die Weiterentwicklung des Fonds stärkt diesen Grundsatz und stellt sicher, dass Unterstützung in der Praxis dort ankommt, wo sie gebraucht wird.

Auch auf Landesebene besteht Konsens darüber, dass Teilhabe an gemeinsamer Verpflegung Teil der Bildungsgerechtigkeit ist. Durch die Prüfung zusätzlicher Finanzierungsquellen – etwa über Landesmittel, Stiftungen, Krankenkassen oder Fördervereine der Schulen – kann Braunschweig ein solidarisches und tragfähiges Modell etablieren, das das Prinzip „Jedes Kind isst mit“ konsequent umsetzt.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Änderungsantrag zu Ds. 25-26070: Konzept für die
Mittagsverpflegung an Braunschweiger Ganztagschulen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.10.2025

Beratungsfolge:

		Status
Schulausschuss (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Neu: 1.: Die Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen in Braunschweig erfolgt nicht nur „unter Berücksichtigung des Qualitätsstandards der DGE“ (Konzept con_sens S. 4), sondern „nach den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE)“.

2. unverändert: Die Mitglieder des Schulausschusses werden jährlich über den Qualitätsentwicklungsprozess der Mittagsverpflegung an den Braunschweiger Ganztagschulen informiert.

Neu 3.: Mit dem innerschulischen Verpflegungskonzept wird ein(e) erfahrene(r) Praktiker*in oder eine Beratungsfirma beauftragt. Diese erarbeitet das schulische Konzept unter Mitwirkung der/des Verpflegungsbeauftragten.

Neu 4.: Es besteht für das Gesamtkonzept des Antrags eine Umsetzungsfrist. Diese wird von der Verwaltung festgelegt.

Sachverhalt:

zu 1.: Sowohl die klimatische Situation der Erde als auch die Entwicklung der gesundheitlichen Verfassung der Kinder (Übergewicht!) erfordern eine wohlgedachte Neuorientierung der Ernährung der Kinder. Diese Neuorientierung wurde in der fachlichen Kompetenz der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) entwickelt. Sie muss konsequent und ohne Ausnahme umgesetzt werden.

zu 3.: Es ist eine zeitliche und fachliche Überforderung der Lehrer*innen, ein innerschulisches Ernährungskonzept zu entwickeln. Diese Aufgabe sollte von einer Beratungsfirma oder einem/einer erfahrenen Praktiker*in in Absprache mit der/dem Verpflegungsbeauftragten bearbeitet und umgesetzt werden. Nur so wird die Einführung der Mittagsverpflegung zu einem qualitativ guten Ergebnis führen.

zu 4.: Ohne eine zu benennende Umsetzungsfrist könnte die Umsetzung des Gesamtkonzeptes und die Entwicklung des innerschulischen Verpflegungskonzeptes auf die lange Bank geschoben werden. Damit wäre den Kindern nicht gedient.

Anlagen:

keine

Betreff:
Abfallwirtschaftskonzept 2026-2030

Organisationseinheit:
Dezernat III
0660 Referat Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft

Datum:
30.09.2025

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

Das beigefügte Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO) der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 NAbfG.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 5 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden bzw. ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. In § 5 Abs. 2 NAbfG wird festgelegt, dass bei der Aufstellung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange (TöB) von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden können, zu beteiligen sind. Abfallwirtschaftskonzepte sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NAbfG regelmäßig fortzuschreiben.

Inhalt:

Die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde von der Stadt unter Einbindung der ALBA Braunschweig GmbH als beauftragtem Dritten und eines Beraters (GAVIA) hinsichtlich der Entwicklung der abfallwirtschaftlichen Ziele sowie unter Einbeziehung der Politik erarbeitet. Das Konzept stellt die aktuelle Situation der Abfallwirtschaft in der Stadt Braunschweig, den Stand der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus der letzten Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie die Ziele und Maßnahmen für den Betrachtungszeitraum 2026 bis 2030 dar.

Organisation der Abfallwirtschaft

Die Stadt übernimmt die strategische Verantwortung für die langfristige Planung mit der Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft in ihrem Wirkungsbereich. Die Aufgaben der Abfallwirtschaft werden in Braunschweig weitgehend von beauftragten Dritten erbracht. Die Aufgaben der Abfallsammlung, -verwertung und -entsorgung obliegen überwiegend der ALBA Braunschweig GmbH. Die thermische Restabfallbehandlung erfolgt durch die EEW Energy from Waste GmbH.

Abfallwirtschaftliche Entwicklung in Braunschweig

Die Handlungsschwerpunkte der **Öffentlichkeitsarbeit** im Bereich der Abfallbewirtschaftung in Braunschweig bilden die Abfallvermeidung sowie die richtige Abfalltrennung mit einer Sensibilisierung der Bevölkerung und Anpassung an den demographischen Wandel. Diese Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit werden u. a. durch die Teilnahme an der Europäischen Woche der Abfallvermeidung, der Aktion „Stadtputz“, der derzeit laufenden Bioabfallkampagne sowie weiteren Aktionen umgesetzt.

Die **Gesamt-Siedlungsabfallmengen** sind in den letzten Jahren leicht gesunken und lagen 2023 bei ca. 420 kg/E*a. Auch die Restabfall- und Sperrmüllmengen zur thermischen Verwertung weisen einen leicht sinkenden Trend auf. Die Sammelmengen von Bio- und Grünabfällen sowie Elektroaltgeräten sind seit 2018 relativ stabil mit Ausnahme höherer Sammelmengen in den Corona-Jahren 2020 und 2021. Die Wertstoffsammelmengen (LVP/sNVP, PPK, Glas und Textilien) sind leicht rückläufig, was vor allem auf eine Abnahme der separat erfassten PPK-Mengen zurückzuführen ist. Die separat gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle inklusive Batterien liegen mit ca. 0,4 kg/E*a im Jahr 2023 weiterhin auf einem sehr niedrigen Niveau.

Die **Gebühren** sind weitgehend stabil, das derzeitige lineare Gebührenmodell hat sich bewährt.

Die **abfallwirtschaftlichen Anlagen** (Grünabfallkompostierung, Sperrmüllvorschaltanlage und Kleinanliefererbereich) sind größtenteils ausreichend dimensioniert und in einem guten Zustand. Lediglich die **Bioabfallvergärungsanlage** (kontinuierliches Trockenvergärungsverfahren für maximal 20.000 t Bioabfall pro Jahr) in Watenbüttel ist mittlerweile ca. 27 Jahre alt und erneuerungsbedürftig. Durch einen Neubau soll die in die Jahre gekommene und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Anlage ersetzt werden. Die neue diskontinuierliche Trockenvergärungsanlage ist für 30.000 t Bioabfall pro Jahr ausgelegt. Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der Restabfallumschlaganlage sind zukünftig zu prüfen und bewerten.

Zielerreichung bis 2025

Die Umsetzung der in der Fortschreibung des AWIKO im Jahr 2020/2021 entwickelten Ziele und Handlungsfelder werden in den Kapiteln 6 und 7 des zu beschließenden AWIKO ausführlich dargestellt sowie in einer tabellarischen Zusammenstellung im Anhang I zusammengefasst. Ein Großteil der Maßnahmen wurde erfolgreich umgesetzt.

Ein Schwerpunkt lag in der Durchführung einer Restabfallanalyse (Zusammensetzung des Haus- und Geschäftsabfalls aus Sammlung) für die Stadt Braunschweig im Jahr 2024. Insbesondere die noch im Restabfall enthaltene Organik von ca. 33,9 Gew.-% soll weiter reduziert und in die Bioabfalltonne umgelenkt werden. Auch bei den trockenen Wertstoffen (Glasverpackungen, LVP und sNVP, Textilien sowie insbesondere verwertbare PPK) wird eine verstärkte Umlenkung dieser Materialien in die separaten Sammelsysteme angestrebt.

Praxisversuche zur Restabfallbehandlung wurden bislang nicht durchgeführt, da zunächst die Ergebnisse der Restabfallanalyse ausgewertet werden mussten. Mit dem Fokus auf einer Vorabtrennung von Wertstoffen und damit einer Erhöhung der Recyclingquote und Reduzierung der Restabfallmenge wird die Prüfung der Errichtung einer Restabfallvorbehandlungsanlage in das AWIKO für die Jahre 2026 bis 2030 aufgenommen.

Zielentwicklung bis 2030

Die Zielentwicklung bis 2030 mit den dazugehörigen Maßnahmen wurde mit Unterstützung eines externen Gutachters (GAVIA, Berlin) und unter Einbeziehung der Politik erarbeitet. Dazu fand am 27.03.2025 ein Workshop mit Vertretern der Politik zur Entwicklung der abfallwirtschaftlichen Ziele statt.

Die Schwerpunkte der abfallwirtschaftlichen Ziele der Stadt Braunschweig für die Jahre 2026 bis 2030 liegen auf der Reduzierung der Restabfallmenge und der Erhöhung der Recyclingquote sowie in der Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung. Damit soll insbesondere die Umsetzung des gemäß § 14 KrWG festgesetzten Recyclingziels von 65 Gew.-% für Siedlungsabfälle in Deutschland ab dem Jahr 2035 angestrebt werden.

Die Umsetzbarkeit sämtlicher dargestellten Ziele und Maßnahmen wird auf Basis des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes zunächst geprüft. Im Anschluss werden die zielführenden und realisierbaren Maßnahmen und Ziele final abgeleitet und erarbeitet. Dabei wird ein erwartbarer Zielbeitrag zu Erreichung des Recyclingziels von 65 % der Siedlungsabfälle ab dem Jahr 2035 ebenso dargestellt wie der zu erwartende Aufwand für diese Maßnahmen. Zudem werden die Auswirkungen auf die Gebühren geprüft und bei den anstehenden Entscheidungen berücksichtigt.

In Bezug auf die Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung soll die Zusammenarbeit der Stadt mit der ALBA Braunschweig GmbH im Rahmen des aktuellen Vertrages fortgesetzt werden.

Folgende Maßnahmen sind prioritär in den kommenden zwei Jahren (2026 und 2027) zu untersuchen, um eine spätere Umsetzung vorbereiten zu können:

- Prüfung der Errichtung einer Restabfallvorbehandlungsanlage in Watenbüttel.
- Überprüfung der Restabfallumschlaganlage auf zukünftige Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit.
- Prüfung der Einrichtung eines Pflichtbioabfallbehälters für das gesamte Stadtgebiet.
- Prüfung der Errichtung zusätzlicher Annahmestellen oder eines zusätzlichen Wertstoffhofes.
- Überprüfung der Erhöhung des Anschlussgrades der blauen Tonnen (Abfallbehälter für PPK) mit einer möglichen (kommunalen) Pflichttonne.
- Überprüfung einer möglichen Erhöhung der Abfuhrfrequenz der sonst nur vierwöchentlich geleerten Wertstofftonne auf einen zweiwöchentlichen Rhythmus, damit dies ggf. mit den Dualen Systemen verhandelt und vereinbart werden kann.

Träger öffentlicher Belange-Beteiligung und Öffentliche Auslegung

Nach Durchführung des Workshops im März 2025 wurden den Vertretern der Politik die Ergebnisse des Workshops im Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben am 13.05.2025 vorgestellt. Fragen und Anregungen seitens der Politik wurden im Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigt. Dieser wurde den Gremienmitgliedern im Juni 2025 zur Verfügung gestellt.

Nach der Beschlussfassung im VA am 24.06.2025 wurde das Abfallwirtschaftskonzept am 03.07.2025 an die Träger öffentlicher Belange (z. B. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umlandkommunen, Wohnungsbaugesellschaften und Umweltverbände) per Mail versendet und vom 14.08. bis 27.08.2025 für die Dauer von zwei Wochen öffentlich im Rathaus sowie digital im Internet ausgelegt, um den Interessierten ausreichend Möglichkeit zur Einsichtnahme und zum Vorbringen von Bedenken und Anregungen zu geben.

Aus der Beteiligung der TöB und der öffentlichen Auslegung sind im Wesentlichen drei Anregungen eingegangen (Stadt Salzgitter, BUND und eine Privatperson). Die Stadt Salzgitter hat lediglich formale Anmerkungen zum AWIKO eingereicht, welche in der finalen Version des Abfallwirtschaftskonzeptes (inklusive eigener formaler Änderungen) berücksichtigt wurden. Auf die zwei weiteren Stellungnahmen / Anregungen wurde schriftlich geantwortet und jeweils die Möglichkeit zu einem Erörterungstermin angeboten. Der BUND sowie die Privatperson haben dieses Angebot nicht wahrgenommen.

Ein großer Teil der Anregungen war bereits Inhalt des AWIKO-Entwurfs. Eine kleine Ergänzung aus der Stellungnahme des BUND (Erwerb eines Müllabzeichens in Schulen) wurde in die finale Version eingearbeitet (siehe Kapitel 8.1, „Auch gezielte Schulungen und Wettbewerbe in Schulen zum Thema *Abfallvermeidung* und Mülltrennung (z.B. *durch den Erwerb eines Müllabzeichens im Sachunterricht oder in weiterführenden Schulen in Gesellschaftskunde-Fächern*) könnten das Bewusstsein der Abfallwege verbessern.“).

Leuer

Anlage/n:

Abfallwirtschaftskonzept 2026 bis 2030



Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Braunschweig

Fortschreibung für die Jahre 2026 bis 2030

Stand: 26.09.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 6
2	Abfallrechtliche Rahmenbedingungen 7
2.1	EU-Recht 7
2.2	Kreislaufwirtschaftsgesetz 8
2.3	Verpackungsgesetz (VerpackG) und EU-Verpackungsverordnung 10
2.4	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) 11
2.5	Batteriegesetz und EU-Batterieverordnung 12
2.6	Bioabfallverordnung 13
2.7	Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) 14
2.8	Rechtliche Regelungen in der Stadt Braunschweig 15
3	Bestandsaufnahme 16
3.1	Bevölkerungsentwicklung und Gebietsstrukturen der Stadt Braunschweig 16
3.2	Organisationsform der Entsorgung 19
3.3	Entsorgungsstruktur und Erfassungssysteme 20
3.4	Entsorgungseinrichtungen 22
3.4.1	Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel und Wertstoffhof Frankfurter Straße 22
3.4.2	Bioabfallvergärungsanlage und Freiflächenkompostierung 24
3.4.3	Restabfallumschlaganlage und thermische Restabfallverwertung 26
3.4.4	Deponie Watenbüttel 27
4	Daten zum Abfallaufkommen 29
4.1	Zusammensetzung der kommunalen Siedlungsabfälle 29
4.2	Mengenentwicklung und Verwertungswege der kommunalen Siedlungsabfälle 32
4.2.1	Restabfall und Sperrmüll 33
4.2.2	Altholz 36
4.2.3	Bio- und Grünabfälle 37
4.2.4	Wertstoffsammlung 38
4.2.5	Elektroaltgeräte und Metall 39
4.2.6	Schadstoffhaltige Abfälle 41
4.3	Sonstige Abfälle 41
4.3.1	Asbesthaltige Abfälle 42
4.3.2	Bauschutt aus Kleinanlieferung 42
4.3.3	Entsorgung von Abfällen auf der Deponie Watenbüttel 42
4.4	Auswertung der Restabfallanalyse aus 2024 44
4.4.1	Methodik und Vorgehensweise bei der Probenahme und Sortierung 44
4.4.2	Gesamtzusammensetzung des Restabfalls 45
4.5	Gebühren 48
5	Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß §10 NAbfG und §20 KrWG 50
6	Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallwirtschaft 51
6.1	Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung 51
6.2	Öffentlichkeitsarbeit 52
7	Umsetzung der Maßnahmen aus der Fortschreibung des Abfallwirtschafts- konzeptes für 2021 bis 2025 und Bewertung der Ist-Situation 56
7.1	Abfallvermeidung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung 56
7.2	Restabfall, Sperrmüll und Direktanlieferungen 56
7.2.1	Bewertung der Ist-Situation 56
7.2.2	Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025 57

7.3	Bio- und Grünabfall	59
7.3.1	Bewertung der Ist-Situation	59
7.3.2	Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025	60
7.4	Wertstoffsammlung	62
7.4.1	Bewertung der Ist-Situation	62
7.4.2	Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025	62
7.5	Elektroaltgeräte und Metall sowie schadstoffhaltige Abfälle	64
7.5.1	Bewertung der Ist-Situation	64
7.5.2	Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025	64
7.6	Demographischer Wandel, Digitalisierung und Gebühren	65
7.6.1	Darstellung und Bewertung der Ist-Situation	65
7.6.2	Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025	66
7.7	Deponiestandort und abfallwirtschaftliche Anlagen	67
7.7.1	Bewertung der Ist-Situation	67
7.7.2	Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025	68
8	Zielentwicklung bis 2030	69
8.1	Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit	69
8.2	Restabfall, Sperrmüll und Direktanlieferungen	70
8.3	Bio- und Grünabfall	71
8.4	Wertstoffsammlung	72
8.5	Demographischer Wandel, Digitalisierung und Gebühren	73
8.6	Sonstige Ziele zum Klima- und Ressourcenschutz	75
8.7	Zusammenfassung und Priorisierung der Ziele und Maßnahmen bis 2030	75
9	Nachweis der Entsorgungssicherheit	79
9.1	(Vor)behandlungskapazitäten und Vertragslaufzeiten	79
9.2	Ablagerungskapazitäten	79

Abkürzungen

a	Jahr
AEZ	Abfallentsorgungszentrum
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren
DA	Dienstanweisung
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DK	Deponieklasse
DSD	Duales System Deutschland
E	Einwohner*in
Stiftung ear	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
EEW	Energy From Waste
EFH	Einfamilienhausbebauung
E-Gerät	Elektroaltgerät
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz)
EU	Europäische Union
FE	Eisen
GPS	Global Positioning System
GS	Gebietsstruktur
Kg	Kilogramm
Kg/E*a	Kilogramm pro Einwohner und Jahr
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KUZ	Kunden- und Umweltzentrum
l	Liter
LVP	Leichtverpackungen
MFH	Mehrfamilienhausbebauung
Mg	Megagramm (entspricht der Maßeinheit Tonne)
MGB	Müllgroßbehälter
NAbfG	Niedersächsisches Abfallgesetz
NE	Nichteisen
NGS	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
Norgam	Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH
örE	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonage
RAUA	Restabfallumschlaganlage
sNVP	Stoffgleiche Nichtverpackung
t	Tonne
TA	Technische Anleitung
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall auch als TA Siedlungsabfall bezeichnet
UBA	Umweltbundesamt
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz)
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerungsverteilung in den Strukturgebieten der Stadt Braunschweig (2023)	17
Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Braunschweig von 2016 bis 2023	19
Tabelle 3: Kommunale Siedlungsabfallmengen aus 2023 und Verwertungswege	30
Tabelle 4: Zusammensetzung des Restabfalls von 2016 bis 2023	34
Tabelle 5: Entwicklung der Mengen an asbesthaltigen Abfällen von 2016 bis 2023	42
Tabelle 6: Entwicklung der Mengen an Bauschutt aus Kleinanlieferung von 2016 bis 2023	42
Tabelle 7: Entsorgte Abbruch- und Aushubmaterialien auf der Deponie Watenbüttel	43
Tabelle 8: Separat erfasste und im Restabfall ermittelte Stoffströme sowie die daraus abgeleiteten Quoten der separaten Erfassung	48
Tabelle 9: Gebührenentwicklung des Rest- und Bioabfalls von 2016 bis 2023	48

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stadtbezirke Braunschweig gültig seit November 2021	16
Abbildung 2: Erfassungssysteme für kommunale Abfälle der Stadt Braunschweig	20
Abbildung 3: Luftbild Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel	23
Abbildung 4: Luftbild Kompostplatz in Watenbüttel	24
Abbildung 5: Fotos der Restabfallumschlaganlage in Watenbüttel	26
Abbildung 6: Deponie Watenbüttel	27
Abbildung 7: Zusammensetzung der kommunalen Siedlungsabfälle 2023	29
Abbildung 8: Abschätzung der derzeitigen Recyclingquote der kommunalen Siedlungsabfälle der Stadt Braunschweig (gemäß GAVIA)	31
Abbildung 9: Entwicklung der kommunalen Siedlungsabfälle von 2016 bis 2023	32
Abbildung 10: Entwicklung der Restabfallmengen von 2016 bis 2023	33
Abbildung 11: Entwicklung der Sperrmüllmengen von 2016 bis 2023	34
Abbildung 12: Zusammensetzung des Sperrmülls für die Jahre 2016 bis 2023	35
Abbildung 13: Entwicklung der Abfallmengen zur thermischen Verwertung von 2016 bis 2023	36
Abbildung 14: Entwicklung der Altholzmengen von 2016 bis 2023	37
Abbildung 15: Entwicklung der Bio- und Grünabfallmengen von 2016 bis 2023	38
Abbildung 16: Entwicklung der Abfallmengen aus der Wertstoffsammlung von 2016 bis 2023	39
Abbildung 17: Entwicklung der Mengen an Elektroaltgeräten von 2016 bis 2023	40
Abbildung 18: Entwicklung der Metallmengen von 2016 bis 2023	40
Abbildung 19: Entwicklung der schadstoffhaltigen Abfälle von 2016 bis 2023	41
Abbildung 20: Entwicklung der Entsorgung von Abfällen auf der Deponie Watenbüttel	43
Abbildung 21: Gesamtzusammensetzung des Restabfalls der Stadt Braunschweig 2024	45
Abbildung 22: Gegenüberstellung der Ergebnisse der relevanten Fraktionen aus der Restabfallanalyse 2014 und 2024	47
Abbildung 23: Zusammensetzung der trockenen Wertstoffe im Restabfall – Gegenüberstellung der Ergebnisse aus 2014 und 2024	47
Abbildung 24: Zusammenfassung der Zielentwicklung bis 2030	77

1 Einleitung

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Niedersächsischem Abfallgesetz (NAbfG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden bzw. ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Bei der Verwertung liegt das Augenmerk insbesondere auf der Vorbereitung zur Wiederverwendung und auf dem Recycling. In Niedersachsen ist das Erstellen von Abfallwirtschaftskonzepten in § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes verankert.

Die Stadt Braunschweig als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist für das Gebiet Braunschweig die ausführende Ebene im Bereich der überlassenen und überlassungspflichtigen Abfälle. Die Stadt ist für die getrennte Sammlung, die Sicherstellung der richtigen Verwertungs- und Entsorgungswege sowie die Beratung der Bürger*innen und Betriebe zu abfallwirtschaftlichen Themen zuständig. Auch die Festlegung der Abfallgebühr sowie die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zählen zu den Aufgaben des örE. Die kommunalen Aufgaben der Straßenreinigung, des Winterdienstes und der Abfallwirtschaft in Braunschweig erfüllt seit dem 1. Januar 2001 weitgehend die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA).

Die Stadt Braunschweig wurde bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes in Teilen vom *Witzenhausen-Institut* (Restabfallanalyse) und GAVIA (Vorbereitung und Durchführung des Workshops zu den abfallwirtschaftlichen Zielen) unterstützt.

Die Abfallwirtschaft leistet einen großen Beitrag zur Verminderung des Treibhausgasausstoßes und damit zum Klimaschutz. Seit 2000 haben sich die Emissionen an Treibhausgasen (gemessen als CO₂-Äquivalente) im Bereich der Abfallwirtschaft um mehr als 80 % reduziert. Durch die Fortführung einer nachhaltigen Abfallwirtschaft kann neben der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung auch ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept (AWIKO) wurde größtenteils im Jahr 2024 erstellt, sodass die verwendeten Daten aus dem Jahr 2023 stammen.

Nach der Darstellung des Status Quo der Abfallwirtschaft in Braunschweig wird eine Bewertung der umgesetzten Maßnahmen und erreichten Ziele aus der Fortschreibung des AWIKO für die Jahre 2021 bis 2025 vorgenommen. Des Weiteren wird die zukünftige Ausrichtung der Abfallwirtschaft in der Stadt Braunschweig mit den zugehörigen Zielen und Maßnahmen dargestellt.

2 Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

Für die Abfallentsorgung in den Gebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Niedersachsen stellen die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes den rechtlichen Rahmen dar. Das deutsche Abfallrecht wird durch einige EU-Verordnungen wie die Abfallverbringungsverordnung sowie EU-Richtlinien bestimmt.

2.1 EU-Recht

Den größten Einfluss auf das deutsche Abfallrecht hatte in der Vergangenheit die novellierte Abfallrahmenrichtlinie (EU) 2018/851 mit der Erweiterung der dreistufigen in eine fünfstufige Abfallhierarchie sowie der Vorgabe von Recyclingquoten, der Verschärfung der Getrenntsammlungspflicht und der erweiterten Herstellerverantwortung. Eine wichtige Erweiterung der Getrenntsammlungspflicht gilt ab 2025 EU-weit für Alttextilien, welche im KrWG in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im März 2025 hat das Europäische Parlament außerdem dem Gesetzesentwurf zur Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in Hinblick auf die erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) für Textilien und Schuhe zugestimmt, welche zeitnah in Kraft treten soll. Mit dieser Gesetzesänderung sollen Hersteller zur Bewirtschaftung von Alttextilien verpflichtet werden und die Entwicklung von langlebigen und recycelbaren Produkten gefördert werden. Insbesondere Investitionen in die getrennte Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und das Recycling von Textilabfällen sowie in die Forschung und Entwicklung innovativer Technologien spielen eine bedeutende Rolle. Eine Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung in nationales Recht soll zeitnah erfolgen. In einigen Ländern wie Frankreich, Niederlande, Lettland und Ungarn existieren bereits EPR-Systeme für Textilien.

Weitere wichtige Verordnungen sind im August 2023 bzw. im Februar 2025 mit der EU-Batterieverordnung und der EU-Verpackungsverordnung in Kraft getreten (siehe Kapitel 2.3 und 2.5).

Zur Umsetzung einer nachhaltigen Wachstumsstrategie wurde 2019 der europäische Grüne Deal (European Green Deal, EGD) von der Europäischen Kommission beschlossen. Das Ziel dieses Maßnahmenpaktes besteht darin, bis 2050 Klimaneutralität in Europa zu erreichen. Bis 2030 soll der Ausstoß von Treibhausgasen bereits um 55 % gesenkt werden. Neben dem Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel, den erneuerbaren Energien, der Biodiversität und der nachhaltigen Lebensmittelproduktion besteht eine Säule des EGD in dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (Circular Economy Action Plan, CEAP), der 2020 in Kraft getreten ist. Mit dem Festlegen von 35 Maßnahmen und Rechtsakten soll dieser als Leitfaden

für den Übergang zu einem neuen, nachhaltigen Wirtschaftsmodell mit der Etablierung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster dienen. Die zentralen Bereiche sind Lebensmittel, Kunststoffe, Wasser und Nährstoffe, Verpackungen, Bau und Gebäude, Batterien und Fahrzeuge, Textilien sowie Elektronik. Dabei spielt auch die Entsorgung von Abfällen bzw. der Umgang mit Rezyklaten eine bedeutende Rolle.

2.2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der novellierten Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz, welches am 01.06.2012 in Kraft trat und im Oktober 2020 novelliert wurde.

Seit dem 01.06.2012 gilt gemäß § 6 KrWG folgende Abfallhierarchie:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Damit wird erstmals in der Geschichte der deutschen Abfallwirtschaft der Weg zu einer echten Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel des Schließens von Recyclingkreisläufen beschritten. Dabei steht die Abfallvermeidung im Vordergrund. Gleichzeitig werden hier Vorgaben für die getrennte Erfassung von Wertstoffen gemacht. Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle sowie Bioabfälle sind seit dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen gemäß § 14 KrWG mindestens folgende Anteile an der Gesamt-Siedlungsabfallmenge ausmachen:

- spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent,
- spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent,
- spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent und
- spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen mit Ausnahme von in der Natur vorkommenden Materialien (Abfallschlüssel 17 05 04), sollen spätestens am 1. Januar 2020 mindestens 70 Gewichtsprozent betragen.

Die Novellierung des KrWG im Oktober 2020 beinhaltet u.a. folgende wesentliche Änderungen:

- Fortentwicklung und Konkretisierung von Maßnahmen und Instrumenten der Abfallvermeidung.
- Ausweitung der Abfallberatungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Hinblick auf Abfallvermeidung und Wiederverwendung, Getrenntsammlung sowie Vermüllung der Umwelt und die Weiterentwicklung von Abfallvermeidungsprogrammen.
- Neufassung der kommunalen Getrenntsammlungspflicht bei Haushaltungen.
- Erfassung von Sperrmüll, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling ermöglicht. Der öRE ist zur hochwertigen Verwertung von Sperrmüll verpflichtet.
- Verbot der Verbrennung von zur Wiederverwertung oder zum Recycling getrennt gesammelter Abfälle.
- Erweiterung des Umfangs der freiwilligen Rücknahmen unter der Voraussetzung, dass ein enger Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Herstellers oder Vertreibers besteht. Die Menge der zurückgenommenen Abfälle muss in einem angemessenen Verhältnis zur hergestellten oder vertriebenen Menge der Erzeugnisse stehen. Ferner soll die vom Hersteller oder Vertreiber vorgenommene Verwertung hochwertiger sein, als die vom öRE angebotene Verwertung.
- Bevorzugungspflicht von ressourcenschonend hergestellten Erzeugnissen, insbesondere der Einsatz von Rezyklaten und die Berücksichtigung der Aspekte Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit.
- Es gelten zwar die gleichen Quoten hinsichtlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings wie auch schon vor Oktober 2020 (siehe Angaben zuvor), aber die Berechnungsmethodik hat sich gemäß der novellierten EU-Abfallrahmenrichtlinie dahingehend verändert, dass der Input in die finale Verwertungsanlage bzw. der Output zur Verwertung (auch outputorientierte Berechnungsmethodik genannt) bei der Berechnung heranzuziehen ist; die genaue Berechnungsmethodik des Bundes liegt noch nicht vor.
- Die in der EU geltende Getrenntsammlungspflicht von Alttextilien wurde in § 20 KrWG in nationales Recht umgewandelt. Seit 01.01.2025 sind die Kommunen verpflichtet, Alttextilien getrennt zu sammeln. EPR-Systeme für Textilien existieren in Deutschland derzeit noch nicht, sind aber zeitnah in nationales Recht umzusetzen.

2.3 Verpackungsgesetz (VerpackG) und EU-Verpackungsverordnung

Das seit dem 01.01.2019 geltende Verpackungsgesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) dient der Umsetzung der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und löst die im Jahr 1991 beschlossene Verpackungsverordnung ab. Das Ziel des neuen Gesetzes besteht in der Weiterentwicklung der Verpackungsentsorgung und der Produktverantwortung nach § 23 KrWG durch u.a. höhere Recyclingquoten für Verpackungen, die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Kontrolle des Vollzugs (Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, ZSVR) sowie stärker an ökologischen Kriterien ausgerichtete Systembeteiligungsentgelte. Verpackungsabfälle sollen möglichst gar nicht erst entstehen oder, wenn dies nicht möglich ist, wiederverwendet oder möglichst hochwertig verwertet werden. Es werden alle Erstinverkehrbringer kommerzieller Verpackungen wie Hersteller, Online-Händler und stationäre Ladengeschäfte in die Pflicht genommen. Die Zuständigkeiten für die Rücknahme und die Entsorgung von Verpackungsabfällen liegen weiterhin bei den Dualen Systemen, wobei jedoch eine Mitbenutzung der Sammelsysteme des öRE erfolgen kann. Gemäß § 22 VerpackG sind die öRE für die Abstimmungen mit den Dualen Systemen zuständig.

Zudem werden mit dem Verpackungsgesetz Mehrwegverpackungen durch eine Einführung und schrittweise Erweiterung der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen und die Einführung einer Hinweispflicht im Handel gefördert.

Mit der seit dem 01.07.2022 geltenden Novelle des VerpackG ist die Registrierungspflicht nicht nur für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, sondern für alle mit Waren befüllten Verpackungen (z.B. Transportverpackungen, gewerbliche Verpackungen, Mehrwegverpackungen) erforderlich. Des Weiteren gibt es neue Vorgaben für die Registrierung und Datenmeldung. Zum 01.01.2023 sind Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern verpflichtet, die in diesen Verpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten.

Das Bundesumweltministerium hat Eckpunkte für eine weitere Novelle des Verpackungsgesetzes zur Vermeidung von überflüssigen Verpackungen und zur Förderung von ökologisch vorteilhaften Mehrwegverpackungen am 27.06.2023 vorgestellt, welche jedoch vorerst nicht beschlossen wurde.

Die EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation, PPWR) ist am 11.02.2025 in Kraft getreten und wird ab dem 12.08.2026 für alle EU-Staaten verbindlich. Die

PPWR ersetzt die bisherige Verpackungsrichtlinie und zielt darauf ab, die Umweltauswirkungen durch Verpackungen zu reduzieren. Bis 2030 müssen alle Verpackungen in der EU recycelbar sein. Die Verordnung fordert von Unternehmen (auch Online-Händlern), das Design und die Materialnutzung anzupassen, um das Recycling und die Wiederverwendung zu steigern. Wesentliche Aspekte umfassen die Verringerung des Verpackungsgewichts, die Förderung der Kreislaufwirtschaft und die Umsetzung der Richtlinien der erweiterten Herstellerverantwortung.

2.4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) ist in der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sogenannte WEEE-Richtlinie) verankert. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), welches im Jahr 2021 novelliert wurde. Die neuen Regelungen sind am 01.01.2022 in Kraft getreten mit dem Ziel, die abfallrechtliche Produktverantwortung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten umzusetzen. Generell regelt das ElektroG das Inverkehrbringen, die Entsorgung und die Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten. Gegenüber der ersten Fassung des ElektroG vom 16.03.2005 und der letzten großen Gesetzesänderung vom 20.10.2015 sind die Hersteller – neben Produzenten auch Importeure und Exporteure sowie Vertreiber – von Elektro- und Elektronikgeräten nun deutlich stärker für den gesamten Lebensweg der Geräte verantwortlich. Dazu gehört zum einen die Pflicht eines jeden Herstellers (auch ohne Sitz in Deutschland) sich vor dem Inverkehrbringen von Geräten bei der zuständigen Behörde (Stiftung Elektro-Altgeräte Register, ear) zu registrieren. Die Verbraucher*innen sind verpflichtet die aussortierten Elektro- und Elektronikgeräte separat vom Hausmüll zu entsorgen. Zuvor sind Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Lampen soweit möglich aus den Geräten zu entnehmen und separat zu entsorgen. Die öRE sind zur fachgerechten Entsorgung dieser Geräte aus privaten Haushalten durch das Einrichten separater Sammelstellen o.ä. verpflichtet.

Zudem sind Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sowie seit dem 01.07.2022 Vertreiber von Lebensmitteln mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern, die mehrmals im Kalenderjahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen (zum Beispiel Supermärkte und Discounter), in der Pflicht, Altgeräte aus privaten Haushalten kostenlos zurückzunehmen. Dasselbe gilt auch im Versandhandel; in dem Fall bezieht sich die Mindestfläche von

400 Quadratmetern auf alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte beziehungsweise die Mindestfläche von 800 Quadratmetern auf alle Lager- und Versandflächen. Bei Lieferung eines Neugerätes an einen privaten Haushalt ist die Abholung des Altgerätes unentgeltlich anzubieten und durchzuführen. Über diese kostenlosen Möglichkeiten der Rückgabe bzw. Abholung ist der Verbraucher bei Vertragsschluss rechtzeitig vom Vertreiber zu informieren und abzufragen.

Zusätzlich ist auch eine freiwillige, kostenlose Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten durch andere Hersteller und Vertreiber sowie durch Betreiber von zertifizierten Elektroaltgeräte-Recyclinganlagen (sogenannte Erstbehandlungsanlagen) möglich.

2.5 Batteriegesetz und EU-Batterieverordnung

Das seit 2009 geltende Batteriegesetz setzt die vor 2024 gültige Europäische Batterierichtlinie 2006/66/EG in deutsches Recht um und regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren. Das deutsche Gesetz wurde umfassend novelliert und ist im Januar 2021 als Batteriegesetz 2 (BattG2) in Kraft getreten. Die ursprüngliche Gesetzgebung (BattG1) sowie die Batteriegesetz-Durchführungsverordnung (BattGDV) sind im BattG2 zusammengeführt worden. Die Novellierung hat erhebliche Auswirkungen auf deutsche Hersteller und Importeure von Batterien. Diese müssen sich bei der Stiftung ear für alle Batteriemarken und -klassen registrieren bevor sie dementsprechende Batterien (darunter zählen auch wiederaufladbare Sekundärzellen) in Deutschland erstmalig zum Kauf anbieten oder in Verkehr bringen dürfen. Jeder Hersteller von Gerätebatterien oder dessen Bevollmächtigter hat zur Erfüllung seiner Rücknahmepflichten ein eigenes Rücknahmesystem für Geräte-Alt Batterien einzurichten und zu betreiben. Vertreiber von Batterien sind verpflichtet an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts Alt Batterien kostenlos zurückzunehmen, insofern sie diese als Neubatterien im Sortiment führen. Die gesammelten Alt Batterien sind im Anschluss einem Rücknahmesystem zu überlassen. Auch die öRE sind verpflichtet, Geräte-Alt Batterien, die gemäß § 10 ElektroG durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen und einem Rücknahmesystem zu überlassen. An der Rücknahme von Fahrzeugbatterien können sich die öRE beteiligen.

Seit dem 17.08.2023 ist die neue EU-Batterieverordnung (2023/1542) in Kraft, welche die bisherige EU-Richtlinie 2006/66/EG ersetzt. Sie ist Teil des European Green Deals und soll die Nachhaltigkeit von Batterien verbessern sowie die Kreislaufwirtschaft stärken. Außerdem sollen dadurch die Vorschriften in der EU vereinheitlicht werden, da die Verordnung für alle EU-Länder gültig ist. Die neue EU-Batterieverordnung (EU-BattVO) führt zahlreiche Neuerungen

ein, die den gesamten Lebenszyklus von Batterien betreffen mit strengeren Vorschriften für Herstellung, Nutzung und Recycling. Dazu gehören u.a. die Einführung neuer Batteriekategorien (z.B. Batterien für leichte Verkehrsmittel), die Angabe des CO₂-Fußabdruckes, erhöhte Sammelziele, Mindestzyklatgehalte, Austauschbarkeit von Batterien, eine erweiterte Kennzeichnungspflicht durch QR-Codes, ein digitaler Batteriepass sowie neue Sorgfaltspflichten großer Unternehmen.

In Deutschland ist die EU-BattVO seit dem 18.02.2024 unmittelbar geltendes Recht. Für einige Vorschriften enthält die Verordnung jedoch gesonderte Inkrafttretens- oder Übergangsregelungen sowie Umsetzungsspielräume, wodurch sich ein nationaler Anpassungsbedarf ergibt. Dieser wird in Deutschland durch das Batterie-Recht-Durchführungsgesetz (BattDG) umgesetzt, welches voraussichtlich im Jahr 2025 das bisherige Batteriegesetz BattG2 ersetzen soll. Das BattDG knüpft dabei an das bisherige BattG im Bereich der Entsorgung von Altbatterien an und entwickelt diese weiter. Dadurch sollen bewährte Strukturen erhalten und auf Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln wie z.B. E-Bikes oder E-Scooter ausgeweitet werden. Eine sachgemäße Entsorgung dieser Altbatterien ist aufgrund möglicher Brandgefahren besonders wichtig. Zukünftig können daher auch die Altbatterien aus leichten Verkehrsmitteln am kommunalen Wertstoffhof zurückgegeben werden.

2.6 Bioabfallverordnung

Am 01.05.2023 ist die Novelle der Bioabfallverordnung (Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf Böden - BioAbfV) in Kraft getreten mit dem Ziel, den Eintrag von Kunststoffen in die Umwelt durch die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen zu verringern. Generell regelt die seit 1998 geltende Bioabfallverordnung die ordnungsgemäße Untersuchung, Behandlung und Verwertung von Bioabfällen sowie Gemischen und richtet sich an Entsorgungsträger, Erzeuger, Besitzer, Behandler und Hersteller. In der seit 01.05.2023 gültigen Novelle der BioAbfV wird der Anwendungsbereich auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen und bioabfallhaltigen Gemischen erweitert, unabhängig von der Art der Aufbringungsfläche und des Verwendungszwecks. Mit dem neuen Paragraf 2a der Verordnung, welcher zum 01.05.2025 in Kraft getreten ist, soll gewährleistet werden, dass Fremdstoffe – insbesondere Kunststoffe – von vornherein aus den Bioabfallbehandlungsanlagen wie Kompostierung und Vergärung herausgehalten werden. Hierzu werden erstmals Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung der Bioabfälle vor Zuführung zur Behandlung vorgegeben. Es wird u.a. ein Input-Kontrollwert für den Anteil der Gesamtkunststoffe der zu behandelnden Bioabfälle festgelegt. Dieser Kontrollwert darf für Bioabfälle und Materialien in fester Form aus

der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen 1,0 Gew.-% nicht überschreiten. Dabei sind gewerbliche verpackte Bioabfälle, wie z.B. verpackte Lebensmittel, getrennt von anderen Bioabfällen von der Verpackung zu entfrachten / entpacken, bevor diese mit anderen Bioabfällen vermischt und der biologischen Behandlung zugeführt werden. Des Weiteren haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von den zuvor genannten Bioabfällen und Materialien eine Sichtkontrolle durchzuführen. Bei einem Fremdstoffanteil von mehr als 3 Gew.-% bezogen auf die Frischmasse des Materials kann vom Anlieferer die Rücknahme der Bioabfälle und Materialien verlangt werden.

Außerdem werden die in der Düngeverordnung enthaltenen verschärften Grenzwerte für Kunststoffe und andere Fremdstoffe in fertigen Komposten und anderen bioabfallhaltigen Materialien in die BioAbfV übernommen.

2.7 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)

In Niedersachsen wird das Abfallrecht neben den bundes- und europaweiten Gesetzesvorgaben durch das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (letztmalige Änderung am 23.04.2022) konkretisiert. Das NAbfG regelt insbesondere die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen, die Abfallbewirtschaftung durch die öRE, den Umgang und insbesondere die Überwachung von Sonderabfällen, die Abfallwirtschaftsplanung und die Abfallvermeidung sowie die Entladung von Schiffsabfällen. Die Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen richten sich nach § 5 NAbfG. Danach ist das Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftspläne so aufzustellen, dass es die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und zur Beseitigung mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus darstellt. Das Abfallwirtschaftskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben. Vom niedersächsischen Umweltministerium wurde ein Leitfaden (im Entwurf) für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Niedersachsen entwickelt, der bei der Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte unterstützen und eine gewisse Vergleichbarkeit ermöglichen soll. Gemäß den Vorgaben liegt der Fokus dabei auf einer Bestandsaufnahme mit der Beschreibung des Entsorgungsgebietes, der vorhandenen Entsorgungsstruktur und der Darstellung der Organisationsform. Die Aufbereitung der Daten des Abfallaufkommens der letzten Jahre mit Angabe der Verwertungswege für die verschiedenen Abfallfraktionen ist ein weiterer Bestandteil des Konzeptes. Des Weiteren stellt die Darlegung der Maßnahmen im Rahmen der Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie der Öffentlichkeitsarbeit einen Schwerpunkt dar. Die Bewertung der Ist-

Situation (Umsetzung der angestrebten Maßnahmen des bestehenden AWIKO) sowie die Ziele und Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre sind weitere wichtige Themenbereiche des Abfallwirtschaftskonzeptes.

2.8 Rechtliche Regelungen in der Stadt Braunschweig

Für die Stadt Braunschweig sind die abfallwirtschaftlichen Belange in der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2013 (in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 5. November 2024) sowie der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 19. Dezember 2006 (in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 5. November 2024) geregelt. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind dem Anhang der Abfallentsorgungsgebührensatzung zu entnehmen.

Die getrennte Erfassung der anfallenden Abfälle (Abfalltrennung) ist in § 4 der Abfallentsorgungssatzung dargestellt und orientiert sich an den Vorgaben des § 20 KrWG. Eine Besonderheit bei der Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig besteht in dem Full Service für die Leerung der Rest- und Bioabfallbehälter. Diese werden bis zu einer Entfernung von 15 m vom Fahrbahnrand öffentlicher Straßen durch die ALBA Braunschweig GmbH vom Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück am Abfuhrtag abgeholt, geleert und zurückgestellt.

Hinsichtlich der Wertstofftonne ist zu berücksichtigen, dass in der Stadt Braunschweig neben den Leichtverpackungen auch die stoffgleichen Nichtverpackungen über dieses System entsorgt werden.

Die Stadt Braunschweig weist in ihrem Stadtgebiet unterschiedliche Gebietsstrukturen auf. Die Bevölkerungsverteilung in den fünf einzelnen Strukturgebieten kann der Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Bevölkerungsverteilung in den Strukturgebieten der Stadt Braunschweig (2023)

Strukturgebiet	Stadt-bezirk-Nr.	Stadtbezirk Name	Einwohner	gesamt	[%]
Geschlossene MFH- und Geschäftshaus-Bebauung – Innenstadtbereich	130	Mitte, Bereich Innenstadt	14.649	14.649	5,7%
Hochhäuser	221	Weststadt	23.497	23.497	9,2%
Geschlossene MFH-Bebauung	120	Östliches Ringgebiet	26.875	99.060	38,8%
	130	Mitte, Bereich Viewegsgarten-Bebelhof	13.366		
	330	Nordstadt-Schunteraue, Bereich Nordstadt	23.355		
	310	Westl. Ringgebiet	35.464		
Offene MFH-Bebauung / EFH-Bebauung	211	Braunschweig-Süd Bereich Heidberg-Melverode	11.291	41.108	16,1%
	330	Nordstadt-Schunteraue, Bereich Schunteraue	6.168		
	112	Wabe-Schunter-Beberbach	20.951		
	212	Südstadt-Rautheim-Mascherode Bereich Lindenberg	2.698		
EFH-Bebauung / Offene MFH-Bebauung	111	Hondelage-Volkmarode	10.678	76.993	30,2%
	211	Braunschweig-Süd Bereich Stöckheim-Leiferde	8.655		
	212	Südstadt-Rautheim-Mascherode (ohne Lindenberg)	11.502		
	222	Südwest	12.232		
	321	Lehndorf-Watenbüttel	21.869		
	322	Nördliche Schunter-/Okeraue	12.057		
Gesamte Einwohnerzahl am 31.12.2023				255.307	100%

Die jeweiligen Bebauungsstrukturen/Strukturgebiete weisen spezifische Entsorgungsscharakteristika auf (Prof. Fricke et al. 2002: Müll-Handbuch):

- Hochhäuser: Wohnhochhäuser sind Wohngebäude mit einer großen Anzahl an Wohneinheiten, wobei der Fußboden eines oberirdischen Geschosses höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt. Es bestehen folgende Rahmenbedingungen: Eigenkompostierung kaum möglich, Gartenabfälle aus Zwischenabstandsgrün, häufig Akzeptanzprobleme bei Getrenntsammlung. Organisatorische Probleme durch Abfallschleusen (Entsorgungseinrichtungen zum Einstellen von 1.100 l Abfallbehälter, die häufig verschließbar sind).

- Innenstadtbereich (geschlossene Mehrfamilienhaus- und Geschäftshausbebauung): Gekennzeichnet durch eine hohe Bebauungsdichte und einen hohen Anteil von Gewerbebetrieben, starke Behinderung durch Verkehr, enge bauliche Verhältnisse, Stellplatzprobleme, hoher Anteil gewerblicher Nutzung, keine Gärten, kaum Abstandsgrün, Eigenkompostierung nicht möglich.
- Geschlossene Mehrfamilienhausbebauung (Geschlossene MFH-Bebauung): Geschlossene innerstädtische Bebauung mit mindestens drei Vollgeschossen oder mindestens sechs Wohneinheiten je Hauseingang. Es bestehen folgende Rahmenbedingungen: Müllgroßbehälter (MGB) 1.100 l oder große Behälterzahl je Ladepunkt, oft weite Transportwege der Sammelbehälter. Kaum Gewerbe, keine Gärten; keine Gartenabfälle, Eigenkompostierung kaum möglich.
- Offene Mehrfamilienhausbebauung / Einfamilienhausbebauung (Offene MFH-Bebauung / EFH-Bebauung): Wohnsiedlung mit größtenteils Mehrfamilienhäusern mit mindestens sechs Wohneinheiten je Hauseingang. Es bestehen folgende Rahmenbedingungen: meist MGB 240 l und 1.100 l je Ladepunkt. Kaum Gärten, meist Abstandsgrün vorhanden, Eigenkompostierung nur begrenzt möglich durch sog. Quartierkompostierung.
- Einfamilienhausbebauung / offene Mehrfamilienhausbebauung (EFH-Bebauung / offene MFH-Bebauung): Wohngebiete ohne gewachsene Strukturen, mit Ein- und Zweifamilienhäusern und vereinzelt dazwischen gelegenen kleineren Mehrfamilienhäusern mit weniger als sechs Wohneinheiten je Hauseingang. Es bestehen folgende Rahmenbedingungen: Ladepunkte mit wenigen Behältern. Jedem Grundstück ist ein privat genutzter Garten zuzuordnen, überwiegend Ziergartennutzung, Eigenkompostierung möglich.

In offener Mehrfamilienhausbebauung und Ein- bzw. Zweifamilienhausbebauung wohnen ca. 46 % der Bevölkerung. Diese Gebietsstrukturen sind aus Sicht der Abfallwirtschaft als unproblematisch einzustufen.

Das Innenstadtbereich mit geschlossener Wohnbebauung mit Geschäftshäusern mit knapp 6 % Bevölkerungsanteil nimmt eine Mittelstellung ein. Abfallwirtschaftliche Probleme sind hier vorwiegend organisatorischer Natur. Einschränkungen durch mangelnde Akzeptanz treten hier in der Regel nicht auf.

Die geschlossene Mehrfamilienhausbebauung mit knapp 39 % Bevölkerungsanteil nimmt abfallwirtschaftlich ebenfalls eine Mittelstellung ein. Je nach Sozialstruktur können Akzeptanzprobleme auftreten.

In Hochhäusern leben ca. 9 % der Einwohner Braunschweigs. In dieser Wohnstruktur dominieren vor allem Akzeptanzprobleme, auch organisatorische Probleme sind zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Stadt Braunschweig der Jahre 2016 bis 2023 ist in Tabelle 2 dargestellt. Die Daten beruhen auf einer Veröffentlichung der Stadt Braunschweig aus dem Jahr 2024. Bis 2021 lagen die Zahlen auf einem konstanten Niveau von knapp über 250.000 Einwohner*innen. In 2022 ist die Anzahl auf 253.167 und in 2023 auf 255.307 Einwohner*innen deutlich angestiegen.

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Braunschweig von 2016 bis 2023

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einwohnerzahl	250.704	250.361	250.386	251.551	250.495	250.889	253.167	255.307

Gemäß Prognose der Stadt Braunschweig sollen die Einwohnerzahlen bis zum Jahr 2028 weiter steigen und bis 2035 leicht absinken.

3.2 Organisationsform der Entsorgung

Die Stadt Braunschweig ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Gemäß § 22 KrWG darf sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Stadt hat die ihr obliegenden operativen Leistungen in der Abfallwirtschaft größtenteils auf die ALBA Braunschweig GmbH und hinsichtlich der thermischen Verwertung an die EEW Energy from Waste GmbH übertragen. In ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt Braunschweig mit ihren Gremien für die politische Beratung und Beschlussfassung über die weitere abfallwirtschaftliche Gestaltung und das Abfallwirtschaftskonzept zuständig. Die Stadt übernimmt auch die strategische Verantwortung für die langfristige Planung mit der Weiterentwicklung der kommunalen Abfallwirtschaft in ihrem Wirkungsbereich. Hierzu zählen Grundsatzentscheidungen zur organisatorischen Ausrichtung sowie zur langfristigen Positionierung im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Abfallwirtschaft in Braunschweig. Kurz- und mittelfristige Änderungen oder Planungen werden, soweit diese im Rahmen der Verträge möglich sind, ebenfalls betrachtet. Weitere Zuständigkeiten der Stadt liegen in der Gebührenkalkulation und im Gebühreneinzug sowie in der Vergabe, Überwachung und Abrechnung der in ihrem Auftrag erbrachten abfallwirtschaftlichen Leistungen. Des Weiteren obliegt die Verantwortung für die Deponie in Watenbüttel und das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ der Stadt Braunschweig.

3.3 Entsorgungsstruktur und Erfassungssysteme

Ein großer Anteil der kommunalen Abfälle der Stadt Braunschweig wird über regelmäßige Holsysteme – für Restabfall und Bioabfall mit Full Service – entsorgt. Viele Abfälle können auch in Form eines Bringsystems auf dem Wertstoffhof an der Frankfurter Straße und dem Abfallentsorgungszentrum (AEZ) in Watenbüttel, in Wertstoffcontainern sowie beim Schadstoffmobil abgegeben werden. Details zu den Erfassungsmöglichkeiten für kommunale Abfälle in der Stadt Braunschweig liefert Abbildung 2.

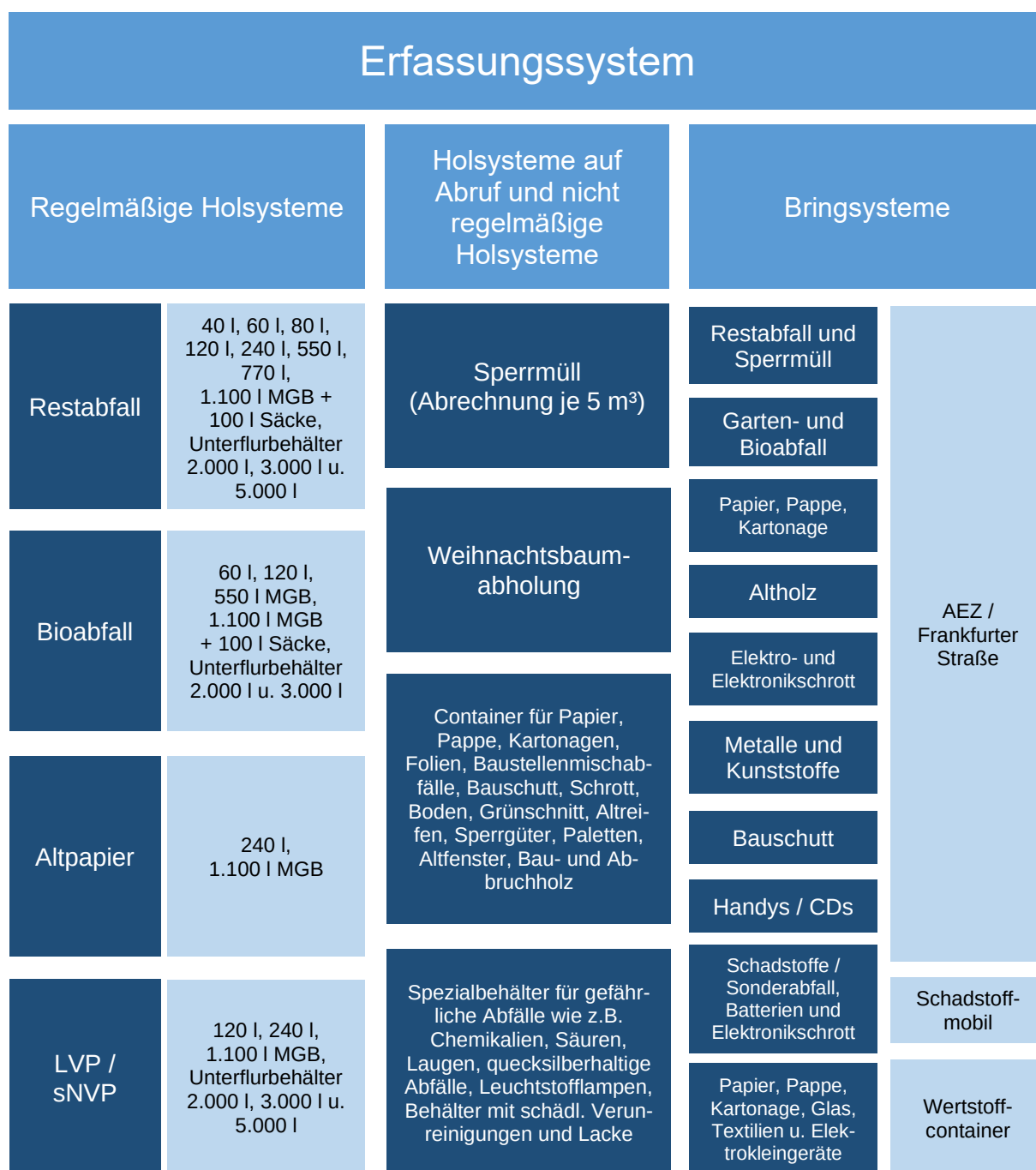


Abbildung 2: Erfassungssysteme für kommunale Abfälle der Stadt Braunschweig

In der Stadt Braunschweig werden zur Erfassung der gemischten Siedlungsabfälle – alternativ als Restabfall bezeichnet – graue Behälter in unterschiedlichen Größen eingesetzt. Die Regelabfuhr erfolgt im zweiwöchentlichen Rhythmus mit Full Service. Für größere Abfallbehälter (550 l, 770 l und 1.100 l) ist standardmäßig eine wöchentliche Leerung vorgesehen. Auf Wunsch ist auch eine zweimalige Leerung pro Woche möglich. Der Full Service beinhaltet die Abholung der Behälter am Abfuhrtag durch die ALBA Braunschweig GmbH vom Stellplatz auf dem jeweiligen Grundstück (sofern der Standplatz nicht weiter als 15 m vom Fahrbahnrand öffentlicher Straßen entfernt ist) und das Zurückstellen nach der Leerung. Restabfallsäcke (100 l) können bei erhöhtem Abfallaufkommen an verschiedenen Stellen in der Stadt erworben und zu den jeweils üblichen Abfuhrzeiten des Restabfalls zu den Behältern gestellt werden (genauere Angaben siehe Homepage der ALBA Braunschweig GmbH). Darüber hinaus ist auch die Abgabe von Restabfall / Sperrmüll in begrenzten Mengen (Pauschalanlieferung bis 3 m³) auf dem AEZ sowie dem Wertstoffhof Frankfurter Straße möglich. Am AEZ ist auch eine Anlieferung von größeren Mengen an Restabfall und Sperrmüll möglich, die nach Gewicht abgerechnet werden.

Im Allgemeinen werden in der Stadt Braunschweig Bioabfälle getrennt gesammelt und in der Bioabfallvergärungsanlage am Standort Watenbüttel verwertet. Gemäß der Abfallentsorgungssatzung herrscht größtenteils Anschluss- und Benutzungszwang mit Befreiungsmöglichkeiten für Eigenkompostierer. Lediglich der Innenstadtbereich innerhalb der Okerumflut ist teilweise derzeit noch von dem Anschlusszwang aufgrund beengter Platzverhältnisse befreit. In anderen Stadtbezirken muss die Möglichkeit der Befreiung aufgrund der Eigenkompostierung durch den Kunden schriftlich angezeigt werden. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, durch Mitarbeiter vor Ort Stichproben durchzuführen, ob tatsächlich eine Eigenkompostierung erfolgt. Der Bioabfall wird in der Regel in den Sommermonaten von Mai bis November einmal pro Woche und in den übrigen Monaten zweiwöchentlich geleert. Die vorhandenen Behältergrößen sind Abbildung 2 zu entnehmen.

Gartenabfälle können entweder über die Biotonne oder mittels separaten Grünabfallsäcken (100 l) entsorgt werden. In diesem Fall zählt dieser organische Abfall in der Stadt Braunschweig zum Bioabfall. Eine separate Direktanlieferung von Grünabfällen zur Kompostierung ist am AEZ und dem Wertstoffhof Frankfurter Straße bis 3 m³ möglich. Am AEZ können auch größere Mengen an Grünabfällen abgegeben werden, die nach Gewicht abgerechnet werden.

Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) werden in Braunschweig seit Einführung der Wertstofftonne im Jahr 2014 über ein Holsystem größtenteils vierwöchentlich gesammelt. Die 1.100 l-Behälter können auch zweiwöchentlich geleert werden. Papier, Pappe, Kartonage (PPK) werden vierwöchentlich in Form der blauen Tonne durch die

ALBA Braunschweig GmbH bzw. *Cederbaum* abgeholt (gewerblich gesammelter Anteil der kommunalen PPK-Mengen, freiwillige Nutzung). Zusätzlich gibt es im Bereich der sogenannten Wertstoffstationen Container für die Entsorgung von PPK. Des Weiteren können an diesen Wertstoffstationen Glas und Textilien entsorgt werden. Derzeit gibt es im Stadtgebiet insgesamt 355 Wertstoffstationen, davon sind 4 Unterflurstationen. Sämtliche zuvor genannten Wertstoffe können auch kostenlos an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte sowie schadstoffhaltige Abfälle (inklusive Batterien und Akkumulatoren) können neben der Direktanlieferung am AEZ und Wertstoffhof Frankfurter Straße auch am Schadstoffmobil abgegeben werden. Die maximale Gebindegröße für die Annahme von Schadstoffen am Schadstoffmobil beträgt 20 l. Die Abholtermine (ca. dreiwöchiger Rhythmus) sind der Homepage der ALBA Braunschweig GmbH zu entnehmen. Die Stadt Braunschweig hat für die Entsorgung von Elektrokleingeräten einen zusätzlichen Service eingerichtet. An 47 ausgewählten Wertstoffstationen (siehe Homepage der ALBA Braunschweig GmbH) sind derzeit Container für die Elektrokleingeräteentsorgung aufgestellt. Zudem können Elektroaltgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 25 cm im Einzelhandel (Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 m²) zurückgegeben werden. Batterien/Akkumulatoren müssen vor Abgabe des Elektronikschrotts herausgenommen und getrennt werden (Entsorgungsmöglichkeiten siehe oben).

Auf dem Wertstoffhof Frankfurter Straße und dem AEZ wird Bauschutt in kleinen Mengen angenommen, sodass dies bei den Erfassungssystemen in Abbildung 2 enthalten ist.

3.4 Entsorgungseinrichtungen

Die Stadt Braunschweig bzw. beauftragte Dritte betreiben verschiedene Entsorgungseinrichtungen.

3.4.1 Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel und Wertstoffhof Frankfurter Straße

Den Hauptstandort der Abfallentsorgung in Braunschweig stellt das Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel dar (siehe Luftbild, Abbildung 3).



Abbildung 3: Luftbild Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel

Das AEZ besteht aus verschiedenen Erfassungs- und Behandlungseinrichtungen, die überwiegend von der ALBA Braunschweig GmbH betrieben werden:

- Abladeplatz für Kleinanlieferungen,
- Elektroaltgeräte-Übergabestelle,
- Sonderabfall- und Kühltischzwischenlager,
- Sperrmüllsortierung / Sperrmüllvorschaltanlage,
- Restabfallumschlaganlage,
- Bioabfallvergärungsanlage (ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH),
- Freiflächenkompostierung für Grünabfall und Nachrotte der Bioabfallvergärungsanlage (ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH),
- LVP / sNVP-Sortieranlage (Interzero Plastics Sorting GmbH).

Zur Erfassung der angelieferten Abfallmengen gibt es einen zentralen Eingangs- und Kontrollbereich mit Waage.

In der Sperrmüllvorschaltanlage werden vor allem Holz, Metalle und größere Kunststoffteile, wie Fensterrahmen, aussortiert. Holzige Bestandteile werden teilweise geschreddert.

Der Kleinanlieferbereich am AEZ verfügt über einen Abgabebereich für Abfälle, bei dem der Containertausch aufgrund der baulichen Anordnung als „Sägezahn“ vom Anlieferbereich entkoppelt ist. Das Sonderabfallzwischenlager befindet sich in einem Nebenbereich und verfügt

über alle notwendigen Löscheinrichtungen. Die Elektroaltgeräteannahme liegt in räumlicher Nähe zum Sonderabfallzwischenlager. Die Annahme erfolgt gemäß ElektroG.

Neben dem Abfallentsorgungszentrum können die in Tabelle 3 aufgeführten Abfälle auch auf dem Wertstoffhof an der Frankfurter Straße 251 entsorgt werden (nur nicht gewerbliche Anlieferungen). Die abgegebenen Abfälle werden zur Verwertung bzw. Beseitigung zum AEZ nach Watenbüttel transportiert. Für Rest- und Grünabfälle besteht an der Frankfurter Straße eine Mengenbeschränkung von 3 m³. Eine Entsorgung größerer Mengen ist nur auf dem AEZ in Watenbüttel möglich.

3.4.2 Bioabfallvergärungsanlage und Freiflächenkompostierung

Für die Verwertung von Bio- und Grünabfällen werden am Standort in Watenbüttel die Bioabfallvergärungsanlage (Behandlung von maximal 20.000 t Bioabfall pro Jahr) sowie die Freiflächenkompostierungsanlage der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH für die Verwertung der Grünabfälle betrieben (siehe Luftbild, Abbildung 4).



Abbildung 4: Luftbild Kompostplatz in Watenbüttel

Sämtliche im Stadtgebiet anfallende Bio- und Grünabfälle können grundsätzlich in diesen Anlagen entsprechend den Verwertungserfordernissen behandelt werden. In den Anlagen werden Produkte wie Grüngut- und Biogutkompost verschiedener Qualitäten (auch die Vorgaben für den Einsatz in Ökolandbaubetrieben werden teilweise eingehalten) sowie Biogas und nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) in Form von Holzbrennstoff erzeugt.

Die angelieferten bzw. separat gesammelten Grünabfälle werden zunächst in holzige und krautige Bestandteile getrennt. Das holzige Material dient größtenteils als Brennstoff und die krautigen Grünabfälle werden in Form einer Mietenkompostierung auf offener Fläche unter Nutzung eines Mietenkompostierers verwertet. Der produzierte Kompost wird größtenteils in der Landwirtschaft genutzt.

Die derzeit bestehende Vergärungsanlage (kontinuierliches Trockenvergärungsverfahren für maximal 20.000 t Bioabfall pro Jahr) in Watenbüttel ist mittlerweile ca. 27 Jahre alt und erneuerungsbedürftig. Derzeit wird das produzierte Biogas zum Abwasserverband Braunschweig geleitet und gemeinsam mit dem Deponiegas und dem Gas aus den Faultürmen verstromt. Ein Teil der bei der Stromproduktion erzeugten Abwärme wird zur Beheizung der Fermenter und in einem Nahwärmenetz von Kläranlage und Abfallentsorgungszentrum genutzt. Durch einen Neubau soll die in die Jahre gekommene und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende bestehende Anlage ersetzt werden. Die neue diskontinuierliche Trockenvergärungsanlage ist für 30.000 t Bioabfall pro Jahr ausgelegt, sodass neben dem städtischen Bioabfall auch Drittmengen anderer Kommunen oder Herkunftsbereiche verwertet werden können.

Durch eine bedarfsgerechte Steuerung des Drittmengeschäftes kann sichergestellt werden, dass

- die Anlage optimal ausgelastet ist und
- zukünftige erforderliche Kapazitäten für steigende kommunale Bioabfallmengen vorgehalten werden.

In der neuen Bioabfallvergärungsanlage kommt der gesammelte Bioabfall in Fermenterboxen. Dort wird durch Vergärung in einer sauerstofffreien Umgebung zunächst Biogas produziert und somit Energie gewonnen. Die Gärreste aus den Fermentern werden anschließend in die Intensivrotte (Rottetunnel) und danach in die Nachrotte (offene Mieten) gebracht, in denen der Rotteprozess unter Zufuhr von Sauerstoff durchlaufen wird. Das Material wird im Verlauf des Prozesses hygienisiert und als Endprodukt entsteht ein Kompost, der als Dünger in der Landwirtschaft dient.

Neben der Altanlage sind auch die Sozialräume für das Personal und die Tankstelle von der Abnutzung betroffen und sollen im Zuge der Umbaumaßnahmen ebenso erneuert werden. Vor dem Bau der neuen Vergärungsanlage muss für die Unterbringung der Sozialbereiche und zur Anlagensteuerung ein neues Betriebsgebäude errichtet werden.

Hierbei ist unter anderem die arbeitsschutzrechtlich vorgeschriebene Auftrennung in Schwarz-Weiß-Bereiche zu berücksichtigen und daher neu zu errichten. Zudem wurden ein neues Tankstellengebäude sowie Ladesäulen für Elektrofahrzeuge geplant. Die bereits bestehende Tankstelle ist abgänglich, erfüllt die umweltrechtlichen Belange zukünftig nicht mehr und befindet sich aktuell zentral auf der für die Freiflächenkompostierung vorgesehene Fläche. Zur Gewährleistung der zukünftigen Treibstoff- und Energieversorgung der Arbeitsmaschinen (Radlader, Bagger etc.) ist der Neubau zwingend erforderlich. Zudem haben sich die Anforderungen an Tankstellen verschärft.

Es ist zudem der Neubau eines Blockheizkraftwerkes durch die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH vorgesehen, um das produzierte Biogas selbst verstromen und für den Betrieb der neuen Anlage nutzen zu können.

3.4.3 Restabfallumschlaganlage und thermische Restabfallverwertung

Die Restabfallumschlaganlage (RAUA) verfügt über vier Anlieferlinien, über die der Restabfall und die Sortierreste des Sperrmülls in zwei Bunker entleert werden können (siehe Fotos, Abbildung 5). Aus den beiden Bunkern erfolgt die Verpressung in Bahncontainer. Auf der Lagerfläche können acht Bahn-Container zwischengelagert und mit Nutzung des Gleises insgesamt 35 Container in Braunschweig vorgehalten werden. Die Steuerung und das Rangieren zum Beladen erfolgt über eine Steuerungszentrale.

Nach dem Verladen in Bahn-Container wird der Restabfall zur Abfallbehandlungsanlage TRV Buschhaus nach Büddenstedt der Energy from Waste GmbH (EEW) Helmstedt transportiert und dort thermisch verwertet. Der Entsorgungsvertrag zwischen EEW und der Stadt Braunschweig besteht seit dem 01.02.2022 und hat eine Laufzeit bis 31.12.2030 mit der Option der Verlängerung.



Abbildung 5: Fotos der Restabfallumschlaganlage in Watenbüttel

3.4.4 Deponie Watenbüttel

Seit 1967 betreibt die Stadt Braunschweig in Watenbüttel eine Zentraldeponie (siehe Abbildung 6). Im Zuge der Umsetzung der TA-Siedlungsabfall (TASi) und mit dem Einstieg in die thermische Restabfallbehandlung wurde die Deponierung von Hausmüll ab dem Jahr 1999 zurückgefahren und im Jahr 2002 vollständig eingestellt. Seit März 2009 wurde der Deponiebetrieb durch die Ablagerung von gefährlichen, mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch) wieder eingeschränkt aufgenommen.

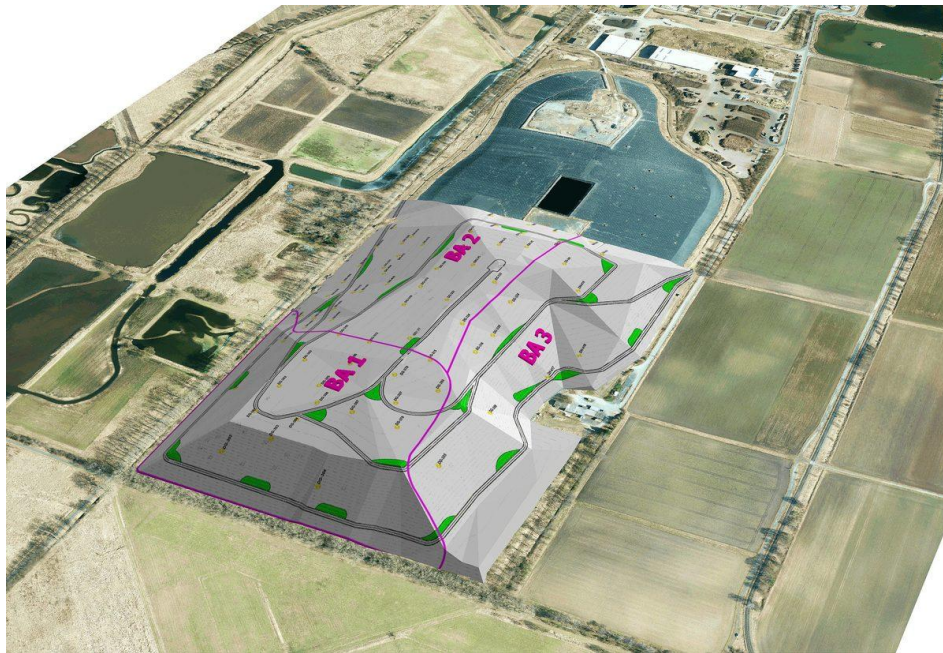


Abbildung 6: Deponie Watenbüttel

Bei der Errichtung des Schüttfelds I (BA 1) wurde – dem damaligen Kenntnisstand entsprechend – lediglich eine Basisabdichtung mit einer Baufolie eingebaut. Das Schüttfeld II (BA 2) verfügt über eine mineralische Basisabdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn und das Schüttfeld IIa (BA 3) weist eine Kombinationsdichtung gemäß TASi auf. Das Schüttfeld III, welches zusätzlich mit einer geologischen Barriere ausgestattet worden ist, entspricht den Anforderungen der aktuellen Deponieverordnung. Daher kann eine Ablagerung von Abfällen, welche die Zuordnungskriterien der Deponieklassen DK 0 bis DK II einhalten, auf dem Schüttfeld III erfolgen.

Im Rahmen der Deponienachsorge wurden die stillgelegten Deponieschüttfelder (SF I /BA 1, SF II / BA 2, SF IIa / BA 3) dauerhaft mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen, damit einerseits Stoffe wie z.B. Deponiegase nicht aus dem Deponiekörper in die Umwelt gelangen und andererseits das Versickern von Regenwasser in den Deponiekörper verhindert wird.

Zur beschleunigten Inertisierung wurde im Bereich des 2. und 3. Bauabschnitts zusätzlich eine gesteuerte Befeuchtung des Abfallkörpers implementiert. Der Abfallkörper des 1. BA gilt bereits als inert.

Um die Abfallschüttung auf SF III an die östliche Böschung der SF II und IIa anzulehnen und die Oberkante der Abfallschüttung entsprechend den ursprünglichen Planungen umzusetzen, ist auf diesem Böschungsbereich anstelle der geplanten Oberflächenabdichtung eine Multifunktionale Abdichtung (MFA) aufzubringen. Die MFA erfüllt die Aufgaben einer Oberflächenabdichtung für die SF II und IIa und einer Basisabdichtung für die abzulagernden mineralischen Abfälle des SF III. Für diese Änderungen liegt eine separate Plangenehmigung vor. Der Bau der MFA auf einer Fläche von ca. 3 ha soll im Herbst 2025 fertiggestellt sein.

In welcher Form die Deponie nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten genutzt wird, ist derzeit noch offen.

4 Daten zum Abfallaufkommen

4.1 Zusammensetzung der kommunalen Siedlungsabfälle

In der Abbildung 7 ist die Zusammensetzung der kommunalen Siedlungsabfälle der Stadt Braunschweig für das Jahr 2023 dargestellt. Die Definition der Siedlungsabfälle orientiert sich an der Begriffsbestimmung gemäß § 3, Absatz 5a KrWG, wonach es sich bei den Siedlungsabfällen um alle gemischt oder getrennt gesammelten Abfälle handelt,

1. aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Akkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und
2. aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

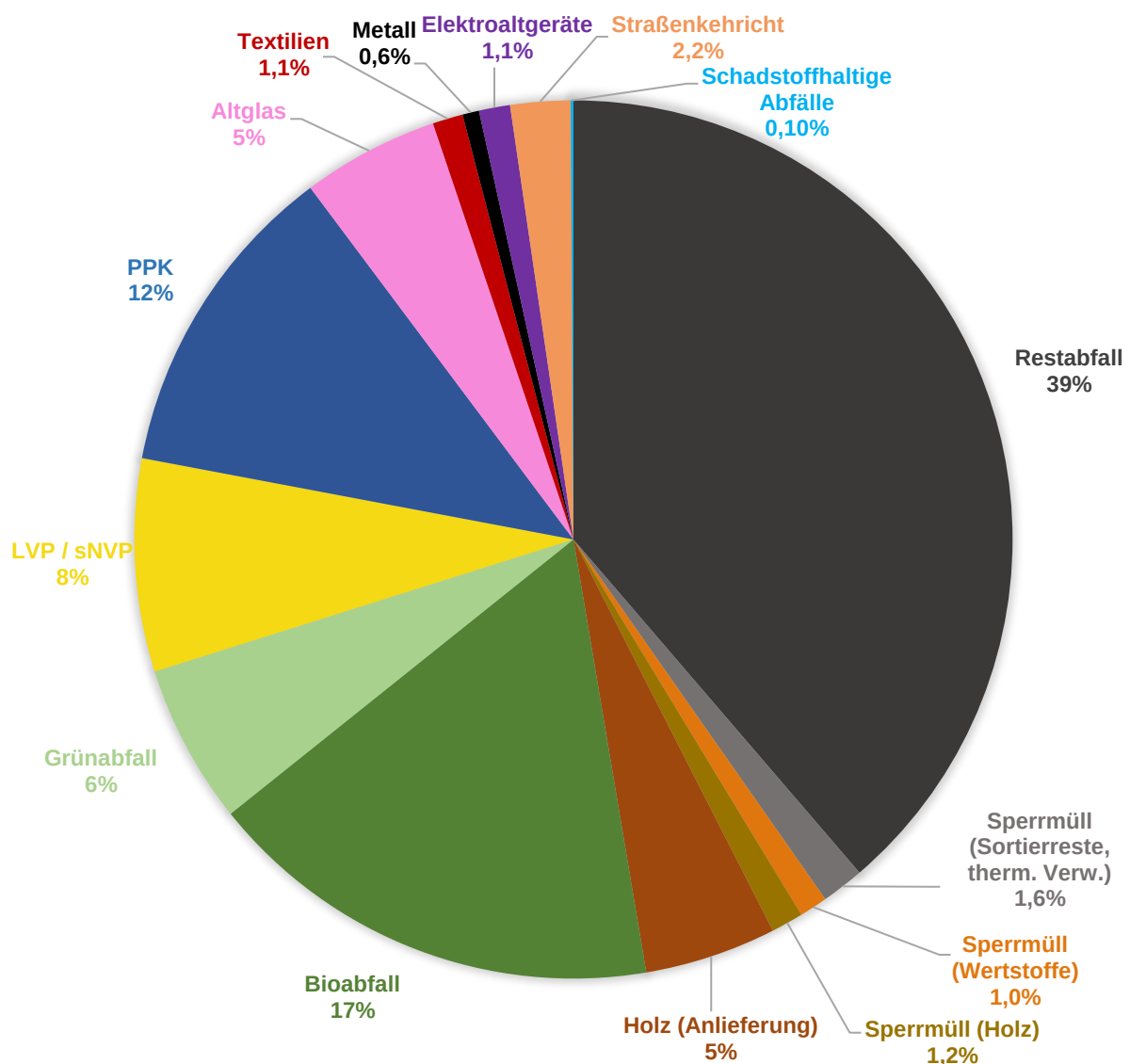


Abbildung 7: Zusammensetzung der kommunalen Siedlungsabfälle 2023

Die gesammelten Abfälle aus privaten Haushaltungen werden bei der folgenden Darstellung vollständig erfasst; die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden nur teilweise über die hier dargestellten Systeme berücksichtigt. Daher wird in diesem Zusammenhang der Begriff „kommunale Siedlungsabfälle“ verwendet, da die hier erfassten Abfälle mehr als die haushaltstypischen Siedlungsabfälle gemäß Statistischem Bundesamt (Abfallbilanz 2020, Anhang 1 und Anhang 2), aber nicht sämtliche Siedlungsabfälle gemäß § 3, Absatz 5a KrWG bzw. Statistischem Bundesamt umfassen.

In der Stadt Braunschweig sind im Jahr 2023 ca. 107.210 Mg an kommunalen Siedlungsabfällen angefallen, was einer Menge von ca. 420 kg / E*a entspricht. Eine genauere Auflistung der Abfallmengen aus 2023 sowie deren Verwertungswege sind der Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Kommunale Siedlungsabfallmengen aus 2023 und Verwertungswege

Abfallart	Menge		Verwertung
	[Mg/a]	[kg/E*a]	
Restabfall	41.503	163	energetische Verwertung
Sperrmüll (therm. Verw.)	1.684	6,6	energetische Verwertung
Sperrmüll (Wertstoffe)	1.105	4,3	stoffliche Verwertung
Sperrmüll (Holz)	1.270	5,0	stoffliche und energetische Verwertung
Holz (Anlieferung)	5.200	20	stoffliche und energetische Verwertung
Bioabfall	18.136	71	stoffliche und energetische Verwertung
Grünabfall	6.298	25	stoffliche Verwertung (Kompostierung)
LVP / sNVP	8.397	33	Verwertung über duale Systeme
PPK	12.661	50	stoffliche Verwertung
Altglas	5.403	21	Verwertung über duale Systeme
Textilien	1.199	4,7	stoffliche Verwertung
Metall	655	2,6	stoffliche Verwertung
Elektroaltgeräte	1.227	4,8	stoffliche Verwertung
Straßenkehrsicht	2.372	9,3	stoffliche und energetische Verwertung
Schadstoffhaltige Abfälle	104,63	0,41	stoffliche und energetische Verwertung
Gesamt	107.210	420	-

Die Bestimmung der derzeitigen Recyclingquote für den kommunalen Siedlungsabfall der Stadt Braunschweig kann aufgrund der fehlenden Vorgabe einer outputbasierten, bundeseinheitlichen Berechnungsmethode nur als Abschätzung angesehen werden. Gemäß GAVIA liegt die derzeitige Recyclingquote (2023) für den Siedlungsabfall der Stadt Braunschweig bei gut 51 %. Eine Übersicht der einzelnen Abfallströme mit den dazugehörigen Recyclingquoten und

die daraus ermittelte Recyclingquote der kommunalen Siedlungsabfälle der Stadt Braunschweig kann der nachfolgenden Abbildung 8 entnommen werden.

Quote der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen in der Stadt Braunschweig				
Einwohnerzahl (31.12.2023)		255.307		
Stadt Braunschweig 2023		Abfallmengenaufkommen (2023) (Siedlungsabfälle)		
Abfallarten	absolut	spezifisch	Recyclingquote (Output Recycling- anlage)	resultierender stofflich ver- wertbarer Anteil
	[Mg]	[kg/E, a]	[%]	[Mg]
1 Restabfall - Hausmüll	41.503	163	5%	2.075
2 LVP*	8.397	33	30%	2.519
3 Glas	5.403	21	89%	4.809
4 PPK	12.661	50	99%	12.534
5 Sperrmüll (Restabfall)	1.684	7	5%	84
6 Sperrmüll (Altholz)	1.270	5	80%	1.016
7 Sperrmüll (Wertstoffe)	1.100	4	95%	1.045
8 Holz (Anlieferung)	5.200	20	70%	3.640
9 Metalle	655	3	93%	609
10 E-Altgeräte	1.227	5	93%	1.141
11 Bioabfall	18.136	71	90%	16.322
12 Grünabfall	6.298	25	97%	6.109
13 Textilien	1.199	5	99%	1.187
14 Straßenkehrschutt	2.372	9	90%	2.135
15 Gefährliche Abfälle	105	0	0%	0
16 herrenlose Abfälle	300	1	0%	0
Summe	107.510	421		55.226
* Quelle Recyclingquoten: Thomas Obermeier, Sylvia Lehmann (2019): Recycling-Quotenzauber, Schaffen wir in Deutschland die europäischen Recyclingziele?, Vortrag NABU Dialogforum Kreislaufwirtschaft, 25.09.2019.				
Recyclingquote 2023			51,37%	

Abbildung 8: Abschätzung der derzeitigen Recyclingquote der kommunalen Siedlungsabfälle der Stadt Braunschweig (gemäß GAVIA)

4.2 Mengenentwicklung und Verwertungswege der kommunalen Siedlungsabfälle

In Braunschweig ist eine Abnahme der kommunal erfassten Gesamt-Siedlungsabfallmenge in den letzten acht Jahren zu verzeichnen. In den Jahren 2016 bis 2019 sank die Pro-Kopf Gesamtabfallmenge von 477 kg/E*a auf 459 kg/E*a. In den Jahren 2020 und 2021 stieg die Gesamtabfallmenge wieder leicht auf maximal 467 kg/E*a an, was wahrscheinlich mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zusammenhängt. Da vermehrt Aktivitäten im häuslichen Bereich stattfanden (mehr Homeoffice und Versandbestellungen sowie weniger Außer-Haus-Konsum), stiegen die Mengen einiger Abfallarten (insbesondere Sperrmüll und organische Abfälle) im Vergleich zu den Vorjahren an. Eine deutliche Abnahme der kommunalen Siedlungsabfallmenge ist in den Jahren 2022 und 2023 ersichtlich. Diese Abnahme um ca. 40 kg/E*a auf einen Wert von ca. 420 kg/E*a stellt die bisher niedrigste Pro-Kopf-Abfallmenge der Stadt Braunschweig dar. Diese Entwicklung ist durch das zurückhaltende Konsumverhalten aufgrund der wirtschaftlichen Unsicherheiten in Verbindung mit dem von Russland begonnenen Angriffskrieg gegen die Ukraine und der damit einhergehenden Energiekrise zu erklären (siehe Abbildung 9).

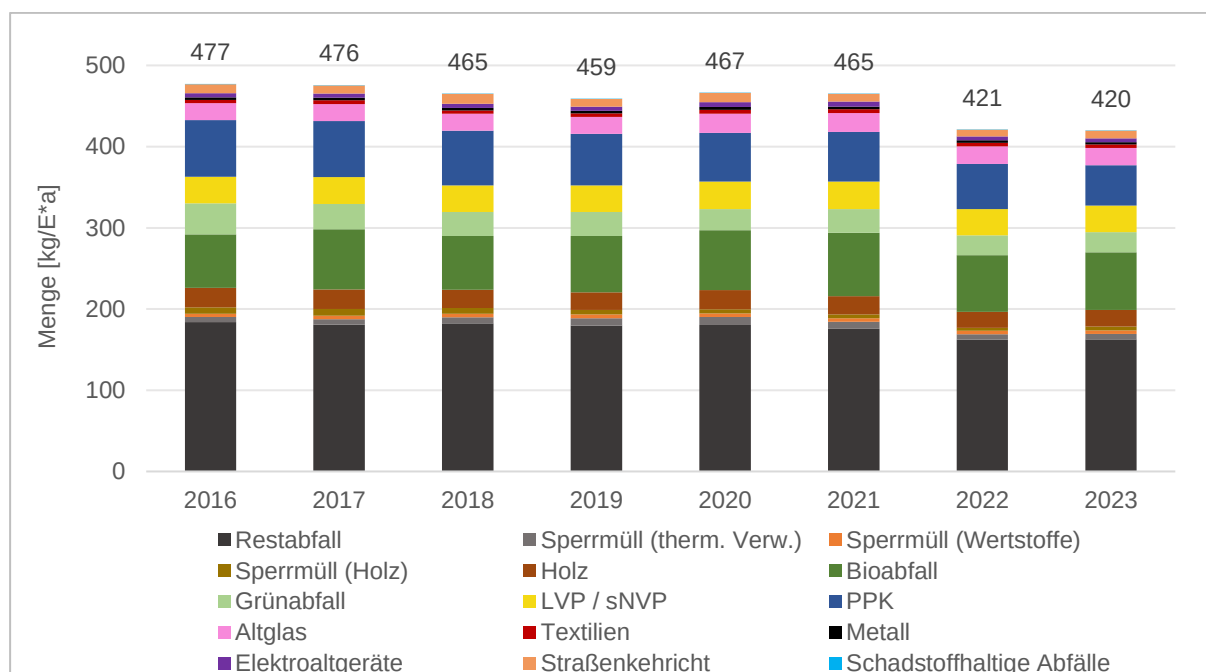


Abbildung 9: Entwicklung der kommunalen Siedlungsabfälle von 2016 bis 2023

Eine detaillierte Darstellung der zeitlichen Entwicklung der einzelnen Abfallströme und deren Verwertungswege sowie eine Bewertung des Ist-Zustandes sind den Kapiteln 4.2.1 bis 4.2.6 zu entnehmen.

4.2.1 Restabfall und Sperrmüll

Die Gesamt-Restabfallmenge (einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle) ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Bis 2020 ist ein leichter Rückgang von 184 kg/E*a im Jahr 2016 auf 180 kg/E*a im Jahr 2020 zu erkennen. In den folgenden Jahren ist die Restabfallmenge deutlicher auf 162 kg/E*a für 2022 gesunken und in 2023 mit 163 kg/E*a relativ konstant geblieben. Den größten Anteil des Restabfalls bildet der Restabfall aus der Hausmüllsammlung mit 144 kg/E*a in 2016 und 128 kg/E*a in 2023 (siehe Abbildung 10).

Das Restabfall-Behältervolumen ist von 2016 bis 2018 von ca. 365.800 m³ auf ca. 362.800 m³ gesunken. Seit 2019 steigt das Behältervolumen kontinuierlich an und liegt für 2023 bei ca. 375.700 m³. Dieser Anstieg steht mit den steigenden Einwohnerzahlen der Stadt Braunschweig seit dem Jahr 2021 in Verbindung (siehe Tabelle 2).

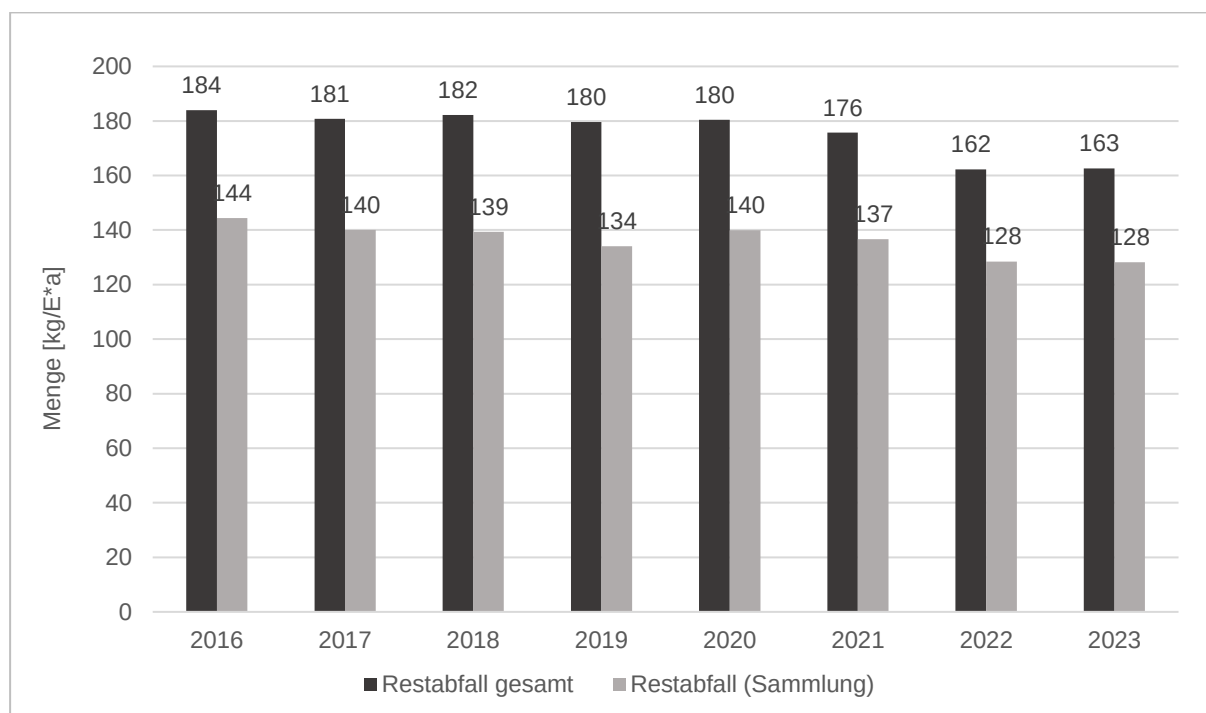


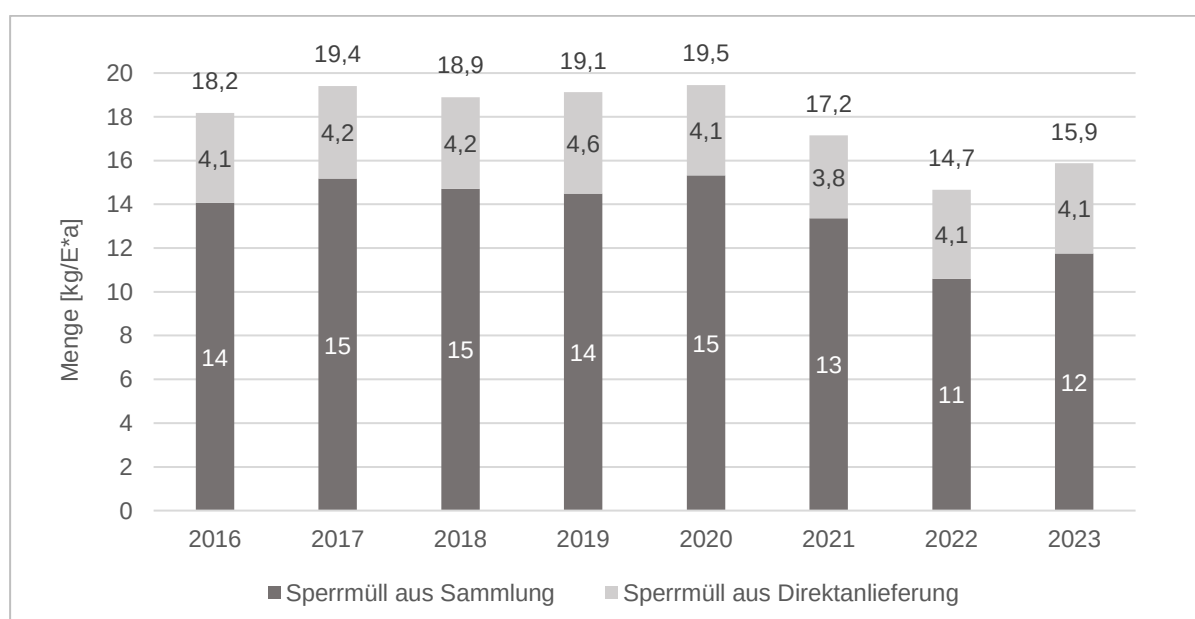
Abbildung 10: Entwicklung der Restabfallmengen von 2016 bis 2023

Auch bei der Direktanlieferung ist eine generelle Abnahme der Abfallmengen bis 2023 zu verzeichnen. Lediglich auf dem Wertstoffhof an der Frankfurter Straße ist die Abfallmenge von 2017 bis 2020 von 5,7 kg/E*a auf 7,0 kg/E*a angestiegen und seitdem nur leicht gesunken. Die verringerte Anliefermenge an der Frankfurter Straße im Jahr 2016 ist auf den Umbau und die damit verbundene mehrmonatige Schließung des Wertstoffhofes zurückzuführen. Weitere Details zur Zusammensetzung des Restabfalls werden in Tabelle 4 thematisiert.

Tabelle 4: Zusammensetzung des Restabfalls von 2016 bis 2023

Herkunft	2016 [kg/E*a]	2017 [kg/E*a]	2018 [kg/E*a]	2019 [kg/E*a]	2020 [kg/E*a]	2021 [kg/E*a]	2022 [kg/E*a]	2023 [kg/E*a]
Restabfall (Sammlung)	144	140	139	134	140	137	128	128
Direktanlieferer zu Gebühr	0,04	0,03	0,03	3,14	0,10	0,07	0,01	0,00
Direktanlieferer AEZ	36	32	34	34	31	30	25	26
Direktanlieferer Frankfurter Str.	1,6	5,7	5,8	5,9	7,0	6,8	6,1	6,5
Sortierreste Grünabfall	0,06	0,05	0,04	0,05	0,03	0,03	0,02	0,03
Sortierreste Wertstofftonne	0,53	0,48	0,52	0,35	0,57	0,59	0,48	0,47
Straßenreinigung	1,4	1,6	1,6	1,5	1,6	1,6	1,5	1,6
Illegale Abfall-ablagerungen	0,42	0,41	0,33	0,31	0,32	0,35	0,23	0,25
Stadtputz	0,11	0,10	0,11	0,11	0,00	0,00	0,06	0,05
Gesamt	184	181	182	180	180	176	162	163

Die Sperrmüllmengen sind bis 2020 mit Werten von ca. 18 kg/E*a bzw. 19 kg/E*a relativ konstant. In 2021 und 2022 kommt es zu einer deutlichen Abnahme auf 14,7 kg/E*a für 2022. Ein Anstieg auf 15,9 kg/E*a ist in 2023 zu erkennen. Die sehr deutliche Abnahme in 2022 hängt vermutlich ebenfalls mit der wirtschaftlichen Situation zusammen. Der größte Anteil des Sperrmülls resultiert aus der Sammlung und ein geringerer Anteil (ca. 25 %) aus Direktanlieferungen am AEZ in Watenbüttel sowie dem Wertstoffhof an der Frankfurter Straße (siehe Abbildung 11).

**Abbildung 11: Entwicklung der Sperrmüllmengen von 2016 bis 2023**

Die Sammlung des Sperrmülls (Abrechnung je 5 m³) erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und Erwerb von Wertmarken. Es findet keine turnusmäßige Abholung von Sperrmüll statt.

Die Zusammensetzung des Sperrmülls ist in Abbildung 12 dargestellt. Der größte Anteil des Sperrmülls (ca. 33 % bis 50 % bzw. ca. 6,0 kg/E*a bis knapp 10 kg/E*a) wird über die Restabfallumschlaganlage (RAUA) zur thermischen Abfallbehandlungsanlage der EEW nach Helmstedt transportiert und thermisch verwertet. Einen weiteren Anteil (knapp 25 %) bildet die Holzfraktion, welche auf gleiche Weise verwertet wird wie das Holz aus der Anlieferung (siehe Kapitel 4.2.2). Der restliche Sperrmüll setzt sich aus anderen Wertstoffen inklusive Schrott zusammen und wird größtenteils stofflich verwertet.

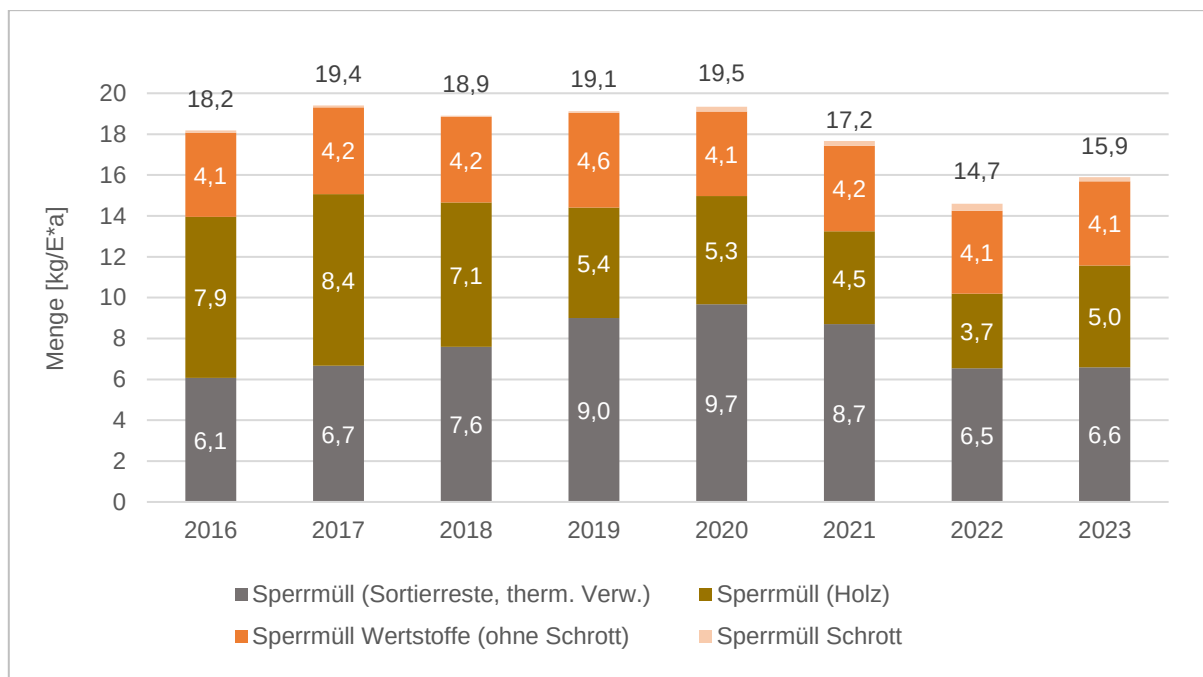


Abbildung 12: Zusammensetzung des Sperrmülls für die Jahre 2016 bis 2023

Die Gesamtabfallmengen zur thermischen Behandlung (Restabfall und Sortierreste Sperrmüll) waren bis 2021 mit Werten von etwa 190 kg/E*a relativ stabil. In 2022 und 2023 ist eine deutliche Reduktion des Abfallaufkommens zur thermischen Verwertung mit ca. 169 kg/E*a zu erkennen, welche – wie zuvor beschrieben – mit der Energiekrise in Verbindung gebracht werden kann. Den größten Anteil des thermisch verwerteten Abfalls (siehe Kapitel 3.4.3) bildet der Restabfall und einen sehr geringen Anteil der nicht stofflich verwertbare Anteil des Sperrmülls. In 2023 waren es ca. 163 kg/E*a an Restabfall und ca. 6,6 kg/E*a an Sperrmüll.

Die Entwicklung der Abfallmengen zur thermischen Behandlung wird in Abbildung 13 dargestellt. Die Zusammensetzung des Restabfalls ist Tabelle 4 zu entnehmen. Bei dem Sperrmüll

handelt es sich um den nicht stofflich verwertbaren Anteil, welcher in Abbildung 12 als „Sperrmüll (Sortierreste, therm. Verw.)“ bezeichnet wird.

Die Restabfallerfassung in der Stadt Braunschweig erfolgt größtenteils im Holsystem über graue Behälter in unterschiedlichen Größen (siehe Kapitel 3.3). Restabfallsäcke (100 l) können bei erhöhtem Abfallaufkommen an 37 Standorten in der Stadt (hauptsächlich Kioske und Geschäfte sowie ALBA) erworben und zu den jeweils üblichen Abfuhrzeiten des Restabfalls zu den Behältern gestellt werden (genauere Angaben siehe Homepage der ALBA Braunschweig GmbH). Darüber hinaus ist auch die Abgabe von Restabfall / Sperrmüll auf dem AEZ sowie dem Wertstoffhof Frankfurter Straße möglich.

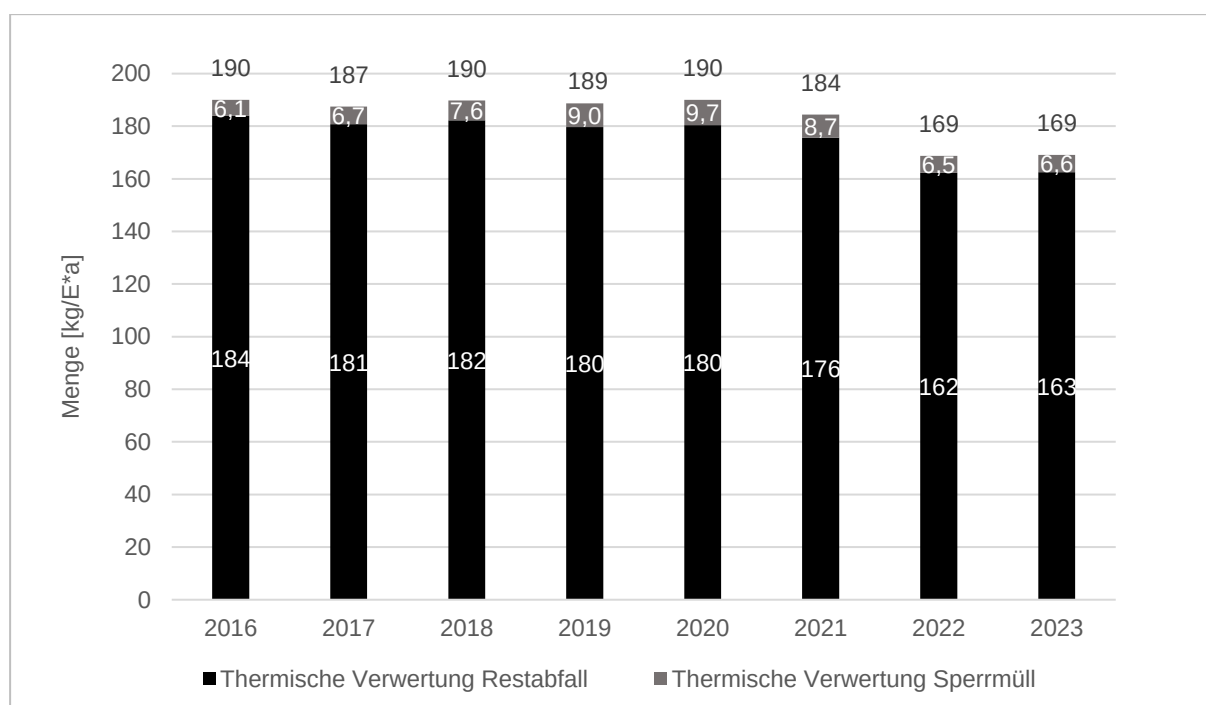


Abbildung 13: Entwicklung der Abfallmengen zur thermischen Verwertung von 2016 bis 2023

4.2.2 Altholz

Die gesammelte Altholzmenge ist seit 2016 (32 kg/E*a) überwiegend rückläufig. Im Jahr 2023 ist die gesammelte Menge mit 25 kg/E*a im Vergleich zu 23 kg/E*a in 2022 wieder leicht angestiegen. Die Hauptquelle für Althölzer liegt generell in der Direktanlieferung von Holz auf dem AEZ bzw. dem Wertstoffhof an der Frankfurter Straße. Ein geringerer Anteil (ca. 15 % bis 30 %) ergibt sich aus der Sperrmüllsammlung (siehe Abbildung 14).

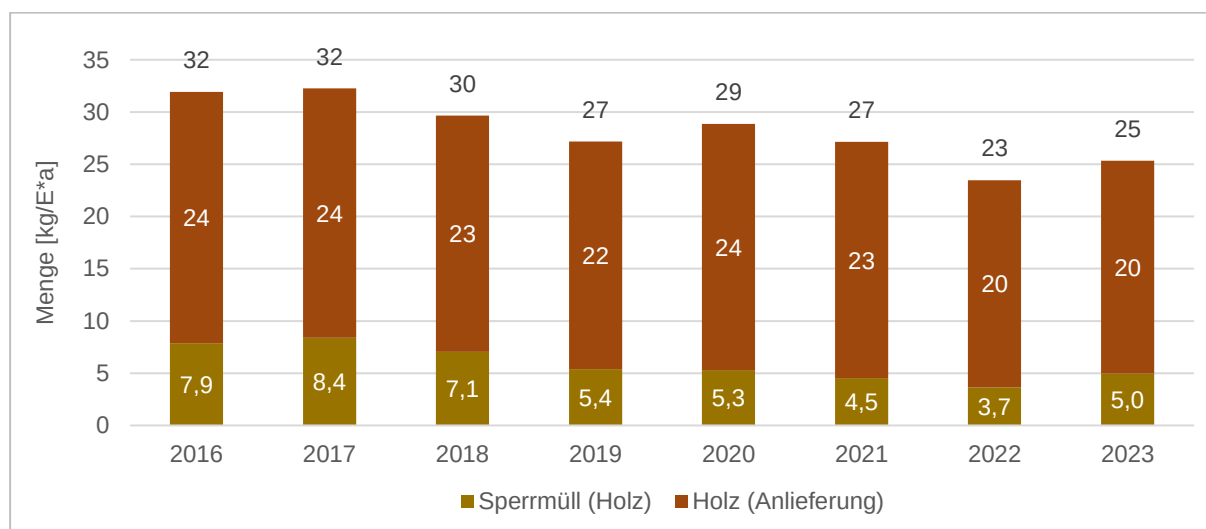


Abbildung 14: Entwicklung der Altholzmengen von 2016 bis 2023

Das Altholz der Kategorie I wird derzeit überwiegend stofflich verwertet (Spanplattenindustrie). Alle anderen Altholzqualitäten werden über Dritte entweder stofflich oder energetisch in Biomassekraftwerken verwertet.

4.2.3 Bio- und Grünabfälle

In der Stadt Braunschweig werden als Bioabfälle sämtliche Mengen definiert, die über die Bio-tonne und Grünabfallsäcke erfasst werden. Zudem wird das bei der Straßenreinigung gesammelte Laub, das in der Vergärungsanlage verarbeitet wird, zum Bioabfall gezählt, macht aber mit knapp 370 Mg in 2023 nur einen sehr geringen Anteil am Bioabfall aus und wird daher nicht weiter betrachtet. Von privaten Haushalten und Gewerbetreibenden direkt auf dem AEZ bzw. dem Wertstoffhof Frankfurter Straße angeliefertes Grüngut (krautig und holzig) wird als Grünabfall bezeichnet.

Die Bioabfallmengen sind bis 2021 mit geringen Schwankungen von 66 kg/E*a auf 78 kg/E*a leicht angestiegen. 2022 und 2023 sank die gesammelte Menge an Bioabfällen auf ca. 70 kg/E*a. Die angelieferte Grüngutmenge ist seit 2016 im Durchschnitt leicht rückläufig mit einem Wert von ca. 38 kg/E*a in 2016 und ca. 25 kg/E*a in 2023 (siehe Abbildung 15). Für die Verwertung von Bio- und Grünabfällen werden am Standort in Watenbüttel die Bioabfallvergärungsanlage (Behandlung von maximal 20.000 t Bioabfall pro Jahr) sowie die Freiflächenkompostierungsanlage der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH betrieben. Die gesammelten Bioabfälle gelangen soweit wie möglich in die Bioabfallvergärungsanlage und die angelieferten Grünabfälle werden mit Ausnahme der holzigen Fraktion kompostiert. Die zu separierende

holzige Fraktion wird überwiegend als Brennstoff energetisch verwertet (siehe auch Kapitel 3.4.2).

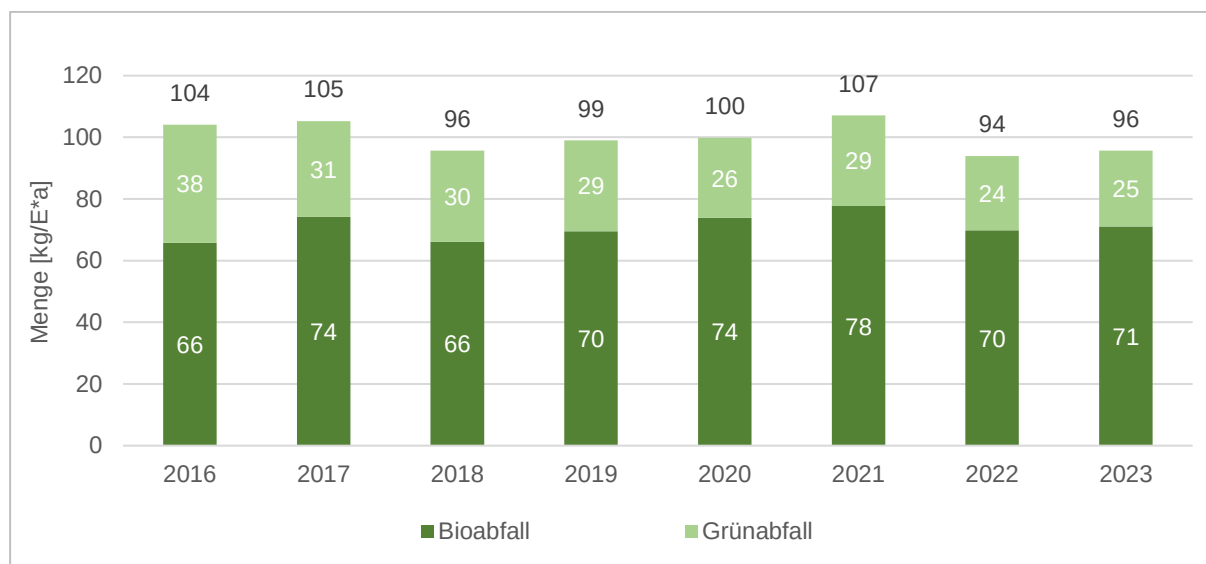


Abbildung 15: Entwicklung der Bio- und Grünabfallmengen von 2016 bis 2023

Das Bioabfallbehältervolumen ist seit 2016 kontinuierlich angestiegen. Die deutliche Erhöhung des Volumens in 2017 beruht auf der Verlängerung der wöchentlichen Sommerleerung von drei auf sechs Monate sowie darauf, dass in diesem Zusammenhang auch das durch die zusätzlichen Leerungen im Sommer bedingte Volumen in der Darstellung berücksichtigt wurde, was zuvor nicht der Fall war (Anstieg von ca. 85.900 m³ auf ca. 134.100 m³). Danach fand ein weiterer Anstieg bis auf ein Volumen von ca. 143.900 m³ in 2023 statt. Der Anstieg des Behältervolumens hängt zum einen mit der bereits erwähnten Bevölkerungsentwicklung und zum anderen auch mit einem höheren Anschluss der Haushalte an die Biotonne zusammen.

4.2.4 Wertstoffsammlung

Während die Menge an Altglas in den letzten vier Jahren leicht zurückgegangen ist (von 23 kg/E*a auf 21 kg/E*a), ist die Menge an Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen im Zeitraum von 2016 bis 2023 relativ konstant mit durchschnittlich ca. 33 kg/E*a. Es sind nur geringe Schwankungen von maximal 1 kg/E*a in den letzten acht Jahren zu erkennen. Die im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne prognostizierte Gesamtmenge von 7.200 Mg wird mit derzeit rund 8.400 Mg deutlich überschritten. Die Altpapiermenge ist seit 2016 rückläufig und beträgt derzeit ungefähr 50 kg/E*a (kommunales Altpapier und gewerbli-

che Sammlung in den „Blauen Tonnen“). Seit 2016 ist insbesondere der über die Wertstoffcontainer gesammelte kommunale Anteil an PPK von 40 kg/E*a auf 27 kg/E*a in 2023 zurückgegangen. Die Textilmengen sind mit Werten zwischen 4,1 kg/E*a und 4,9 kg/E*a relativ konstant (siehe Abbildung 16). Die Gesamtmengen an gesammelten Wertstoffen sind von ca. 128 kg/E*a im Jahr 2016 auf ca. 109 kg/E*a in 2023 gesunken. Diese Reduktion basiert fast ausschließlich auf den zuvor dargestellten geringeren PPK-Sammelmengen und untergeordnet geringeren Altglasmengen.

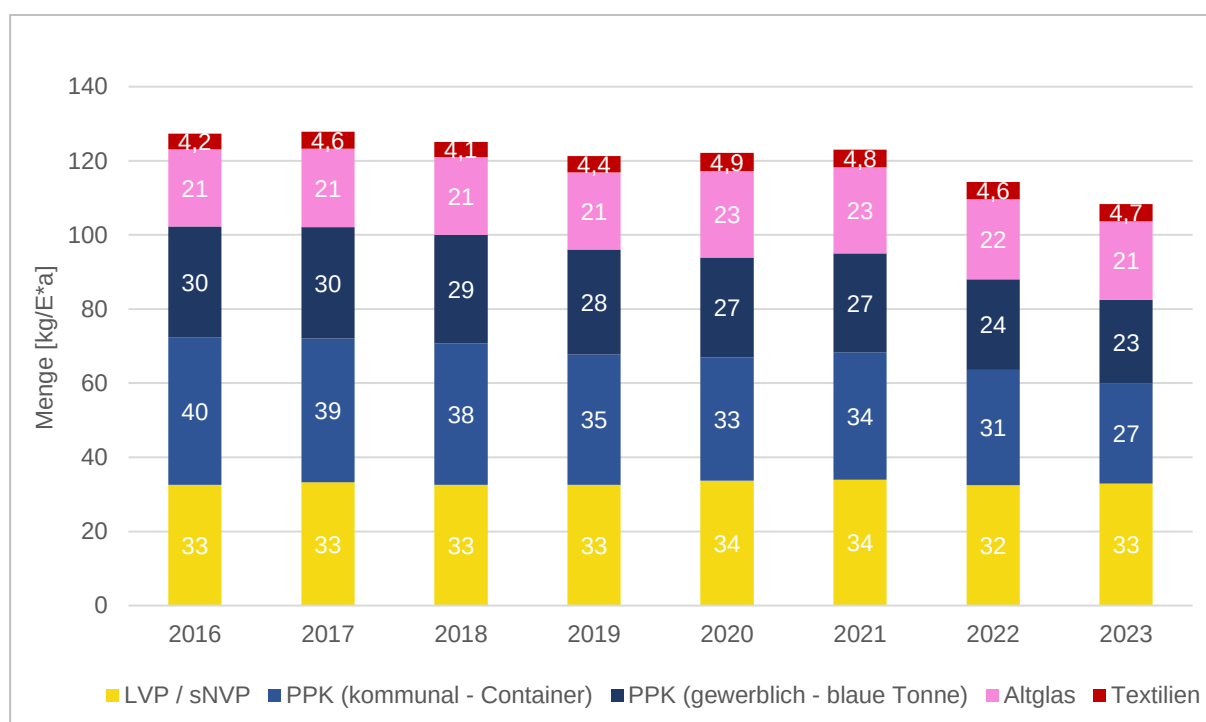


Abbildung 16: Entwicklung der Abfallmengen aus der Wertstoffsammlung von 2016 bis 2023

4.2.5 Elektroaltgeräte und Metall

Die Gesamtmenge an gesammelten Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten lag in den letzten acht Jahren mit Ausnahme der Jahre 2020 und 2021 relativ konstant mit Werten zwischen 4,6 kg/E*a und 5,3 kg/E*a. Die Corona-Pandemie hat zu einem leichten Anstieg an entsorgten Elektroaltgeräten auf 5,7 kg/E*a in 2020 bzw. 6,2 kg/E*a in 2021 geführt. Den größten Anteil stellen die Kleingeräte und Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik der Gruppe 5 mit einer Menge von durchschnittlich 2,0 kg/E*a dar. Danach folgen mengenmäßig die Großgeräte (seit 2019 Gruppe 4, vorher Gruppe 1) mit Werten zwischen ca. 1,2 kg/E*a und 1,9 kg/E*a (mit Ausnahme der Corona-Jahre leicht sinkender Trend) und Wärmeüberträger wie z.B. Kühlschränke (seit 2019 Gruppe 1, vorher Gruppe 2) mit Werten zwischen

ca. 0,9 kg/E*a und 1,2 kg/E*a (relativ konstanter Verlauf). Die Menge an entsorgten Bildschirmen und Monitoren (seit 2019 Gruppe 2, vorher Gruppe 3) ist seit 2016 mit ca. 0,95 kg/E*a rückläufig und betrug im Jahr 2023 ca. 0,42 kg/E*a. Einen vernachlässigbar geringen Anteil machen die Lampen (seit 2019 Gruppe 3, vorher Gruppe 4) mit ca. 0,02 kg/E*a und die Photovoltaikmodule der Gruppe 6 mit Werten von maximal 0,01 kg/E*a aus. (siehe Abbildung 17).

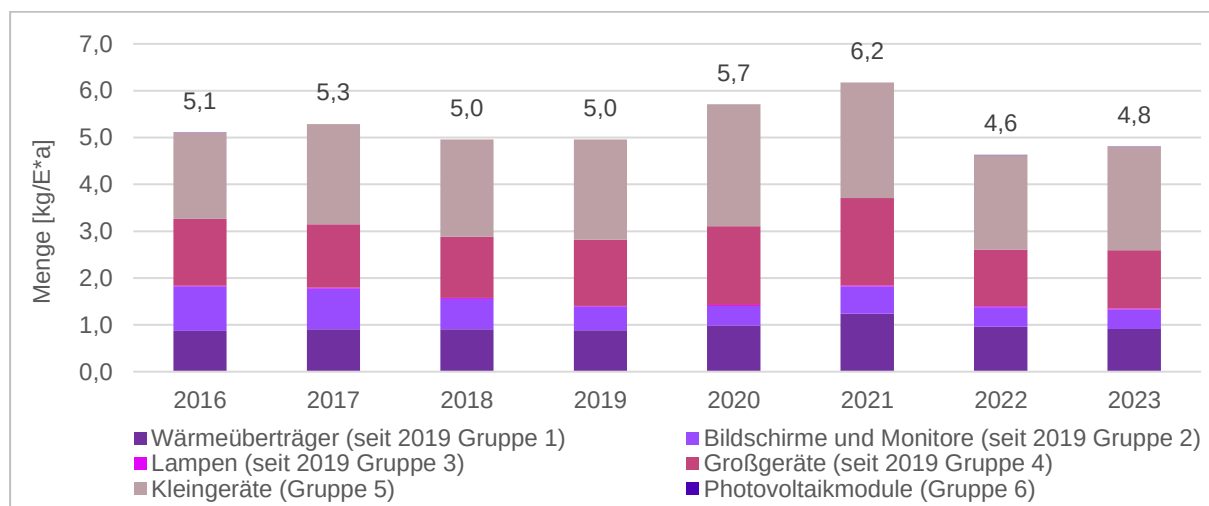


Abbildung 17: Entwicklung der Mengen an Elektroaltgeräten von 2016 bis 2023

Vergleichbar zur Mengenentwicklung der Elektroaltgeräte ist auch die zeitliche Entwicklung der gesammelten Metallmengen, welche in Abbildung 18 dargestellt ist. Die Menge liegt derzeit bei ca. 2,6 kg/E*a.

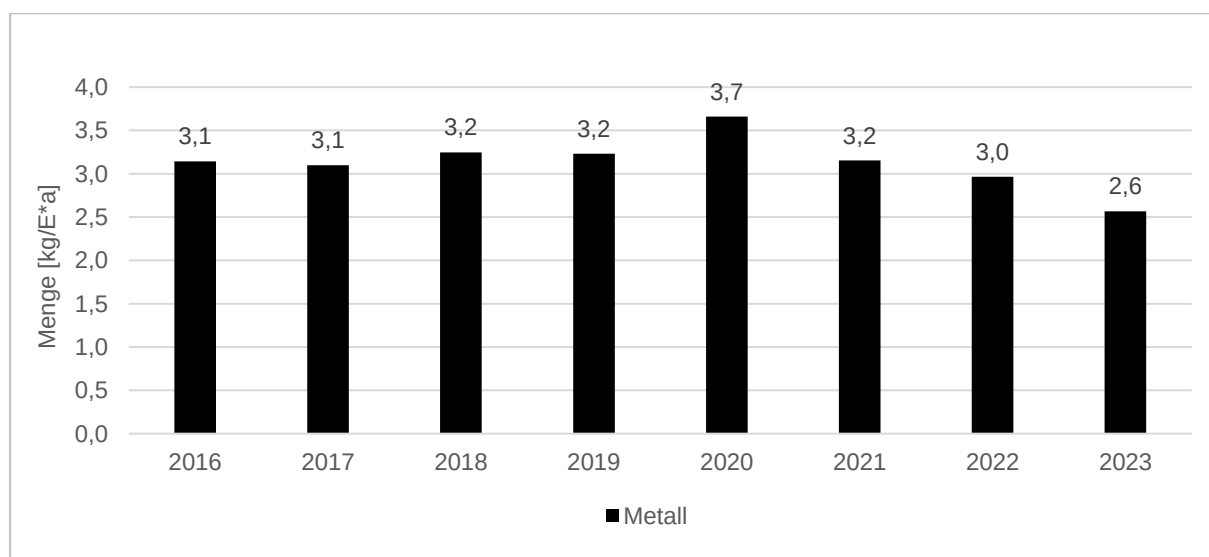


Abbildung 18: Entwicklung der Metallmengen von 2016 bis 2023

4.2.6 Schadstoffhaltige Abfälle

Die entsorgten schadstoffhaltigen Abfälle unterliegen in den letzten Jahren leichten Schwankungen (siehe Abbildung 19). Der niedrigste Wert wurde 2018 mit insgesamt 0,35 kg/E*a und der höchste Wert im Jahr 2020 mit insgesamt 0,45 kg/E*a erzielt. Dieser Trend ist auch bei der Batterieentsorgung zu erkennen. Im Durchschnitt wurden knapp 0,06 kg/E*a an Batterien und Akkumulatoren der Entsorgung zugeführt.

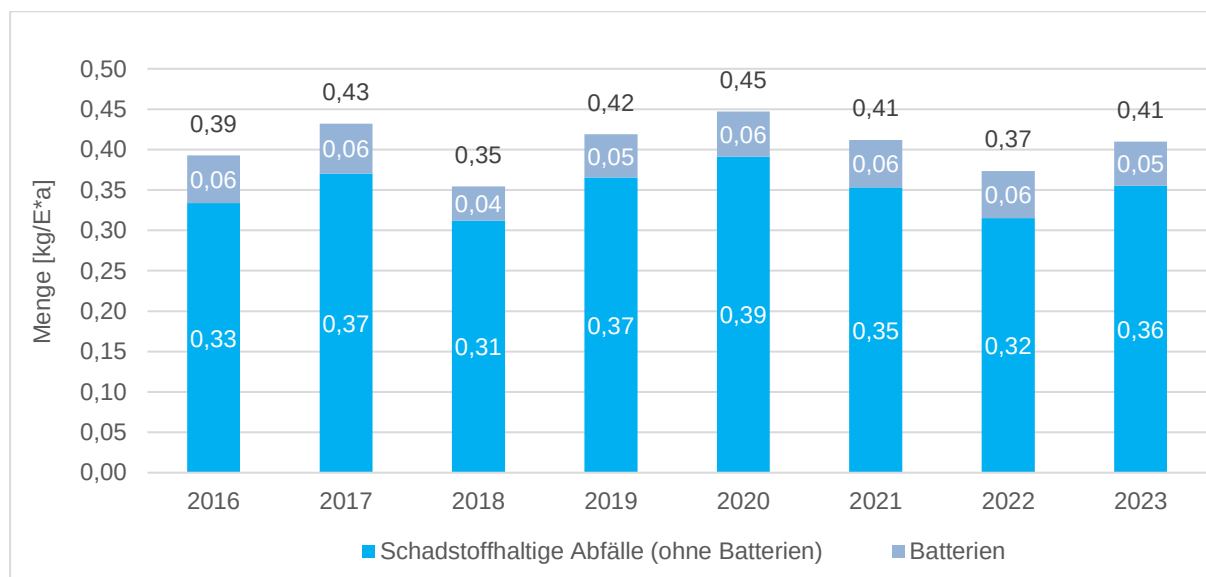


Abbildung 19: Entwicklung der schadstoffhaltigen Abfälle von 2016 bis 2023

Neben den Batterien besteht der größte Anteil schadstoffhaltiger Abfälle aus Farb- und Lackabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten, und halogenierten Lösungsmitteln sowie untergeordnet aus nichtchlorierten Ölen auf Mineralölbasis sowie Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Stoffe.

4.3 Sonstige Abfälle

Neben den bereits aufgeführten kommunalen Siedlungsabfällen werden durch die Stadt Braunschweig weitere Abfälle wie beispielsweise asbesthaltige Abfälle sowie Bauschutt entsorgt. Des Weiteren werden belastete Böden und Abbruchmaterialien auf der Deponie Watenbüttel beseitigt. Die Entwicklung dieser Abfallströme wird im Folgenden kurz dargestellt.

4.3.1 Asbesthaltige Abfälle

Das Mengenaufkommen asbesthaltiger Abfälle aus Privathaushalten ist in den letzten beiden Jahren deutlich zurückgegangen (siehe Tabelle 5). Im Jahr 2023 wurden lediglich gut 62 Mg an asbesthaltigen Abfällen entsorgt. Der Höchstwert der letzten Jahre wurde in 2018 mit über 125 Mg erreicht.

Die Abfälle werden nach vorheriger Anmeldung am AEZ in geeigneten und gekennzeichneten Asbest Big-Bags angeliefert. Es handelt sich um Kleinmengenanlieferungen mit maximal 2.000 kg pro Jahr und Anfallstelle. Die Verbleibsdokumentation erfolgt durch einen Übernahmeschein. Die Annahme erfolgt durch sachkundiges Personal. Asbesthaltige Abfälle werden gemeinwohlverträglich beseitigt, da eine Verwertung nicht möglich ist. Sie werden gesondert erfasst und getrennt gehalten, um eine Vermischung mit anderen Materialien zu verhindern und Kontaminationen anderer Abfälle zu vermeiden. Die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) hat die asbesthaltigen Abfälle der Norddeutschen Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam) zur Deponierung zugewiesen.

Tabelle 5: Entwicklung der Mengen an asbesthaltigen Abfällen von 2016 bis 2023

	2016 [Mg/a]	2017 [Mg/a]	2018 [Mg/a]	2019 [Mg/a]	2020 [Mg/a]	2021 [Mg/a]	2022 [Mg/a]	2023 [Mg/a]
Asbesthaltige Abfälle	94,74	79,50	125,39	109,08	113,63	115,53	87,76	62,45

4.3.2 Bauschutt aus Kleinanlieferung

Der im Rahmen der Pauschalanlieferung erfasste Bauschutt ist für den Zeitraum von 2016 bis 2023 in Tabelle 6 dargestellt. Seit 2019 ist die erfasste Menge von 1.122 Mg/a auf 543 Mg/a in 2023 gesunken. Eine sehr deutliche Mengenreduktion fand im Jahr 2021 mit einer Abnahme von ca. 300 Mg innerhalb eines Jahres statt. Die Bauschuttmaterialien werden einer Verwertung zugeführt.

Tabelle 6: Entwicklung der Mengen an Bauschutt aus Kleinanlieferung von 2016 bis 2023

	2016 [Mg/a]	2017 [Mg/a]	2018 [Mg/a]	2019 [Mg/a]	2020 [Mg/a]	2021 [Mg/a]	2022 [Mg/a]	2023 [Mg/a]
Bauschutt Kleinanlieferung	1.138	1.007	960	1.122	1.063	770	611	543

4.3.3 Entsorgung von Abfällen auf der Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie Watenbüttel wurden von 2016 bis 2023 sehr unterschiedliche Mengen an Abbruch- und Aushubmaterialien entsorgt bzw. deponiert. Die Mengen

schwanken zwischen knapp 17.000 Mg im Jahr 2016 und gut 131.000 Mg im Jahr 2018. In den Jahren 2020 bis 2022 waren die entsorgten Mengen mit rund 35.000 Mg bzw. 40.000 Mg relativ konstant. Im Jahr 2023 wurden nur knapp 19.000 Mg an mineralischen Abfällen auf der Deponie Watenbüttel entsorgt. Der überwiegende Anteil der Abfälle wurde beseitigt bzw. deponiert, ein geringer Anteil wurde in 2018 sowie in den Jahren 2020 bis 2022 als Deponieersatzbaustoff (DEB) auf der Deponie verwertet (siehe Abbildung 20).

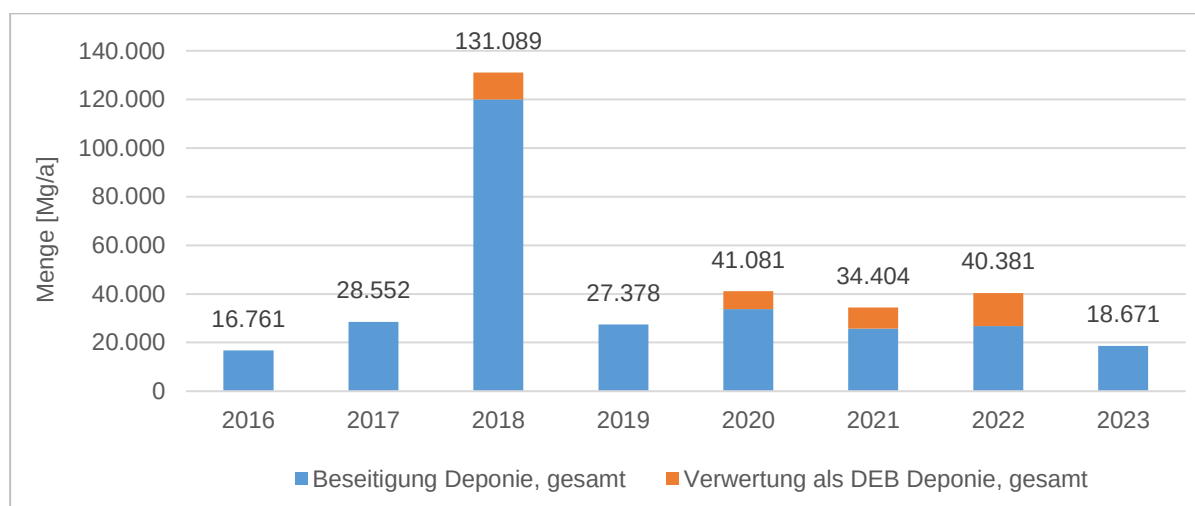


Abbildung 20: Entwicklung der Entsorgung von Abfällen auf der Deponie Watenbüttel

Bei den entsorgten Abfällen handelt es sich hauptsächlich um kohlenteeerhaltige Bitumengemische sowie Boden und Steine. In geringeren Mengen wurde Bauschutt auf der Deponie entsorgt und vereinzelt Gleisschotter sowie Rost- und Kesselasche (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Entsorgte Abbruch- und Aushubmaterialien auf der Deponie Watenbüttel

	2016 [Mg/a]	2017 [Mg/a]	2018 [Mg/a]	2019 [Mg/a]	2020 [Mg/a]	2021 [Mg/a]	2022 [Mg/a]	2023 [Mg/a]
Kohlenteeerhaltige Bitumengemische	9.701	15.038	7.378	16.098	8.978	11.960	16.211	6.746
Boden und Steine	6.642	11.431	121.035	11.035	31.404	21.667	23.227	11.678
Bauschutt	418	934	2.676	245	685	777	212	247
Gleisschotter	0	1.149	0	0	14	0	86	0
Rost- und Kesselasche	0	0	0	0	0	0	645	0
Gesamt	16.761	28.552	131.089	27.378	41.081	34.404	40.381	18.671

Bei den umfangreichen Abfallmengen im Jahr 2018 handelt es sich mit gut 120.000 Mg hauptsächlich um Boden und Steine. Diese große Menge ist durch eine Großbaustelle im Stadtgebiet Braunschweig zustande gekommen.

4.4 Auswertung der Restabfallanalyse aus 2024

Im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde für die Stadt Braunschweig vom 02.09. bis 06.09.2024 eine Restabfallanalyse durch das *Witzenhausen-Institut* durchgeführt. Das Ziel bestand in der Sammlung belastbarer Daten über die aktuelle Zusammensetzung des Restabfalls (Sammlung) in der Stadt Braunschweig.

4.4.1 Methodik und Vorgehensweise bei der Probenahme und Sortierung

Die Analyse des Restabfalls (einschließlich der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle) aus Sammlung orientierte sich an der vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2023 veröffentlichten „Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz - Nach dem Stand der Technik 2022“. Diese Richtlinie wurde herangezogen, da es keine niedersächsische oder bundeseinheitliche Vorgabe für eine solche Untersuchung gibt und diese häufig verwendet wird. Für die Analysen wurden unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und der Abfuhrpläne fünf verschiedene Referenzgebiete (Schichtungen) ausgewählt und anhand entnommener Stichproben untersucht. Die Referenzgebiete wurden so gewählt, dass die vorhandenen Bebauungs- und Entsorgungsstrukturen in der Stadt Braunschweig berücksichtigt wurden. Die Ortsteile in der Stadt Braunschweig wurden den entsprechenden Strukturen zugeordnet. Anhand der Einwohnerdaten wurde eine entsprechende prozentuale Verteilung der Strukturen ermittelt (siehe Tabelle 1) und die Analyseergebnisse der Stichproben gewichtet. Nach den Vorgaben der Sortierrichtlinie wurden für jede festgelegte Schichtung / Referenzgebiet aus statistischen Gründen mindestens sechs Stichprobeneinheiten untersucht bzw. sortiert. Eine Stichprobeneinheit umfasste – entsprechend den Vorgaben der Richtlinie – ein Abfallvolumen von ca. 1 m³. Sie wurde daher durch den vorgefundenen Inhalt eines 1.100 l MGB bzw. die Inhalte mehrerer kleinerer bereitgestellter Restabfallbehälter, die gemeinsam dieses Volumen ergaben, repräsentiert. Die je Stichprobeneinheit bereitgestellten Abfallbehälter wurden gewogen, in Bigbags umgeleert und zurückgewogen, sodass das exakte Gewicht der Abfälle je Behälter erhoben werden konnte. Basierend auf diesen Daten konnte dann in Verbindung mit den ermittelten Füllgraden das behälterspezifische Raum- und Schüttgewicht ermittelt werden (Behälterkenndaten). Über die bei den Probenahmen ermittelten Adressen der Behälterstandplätze wurden die angeschlossenen Einwohner*innen ermittelt. Somit konnte für jede Stichprobeneinheit die entsprechende Einwohner*innenzahl ausgewiesen und die spezifische Abfallmenge in kg je Einwohner*in und Woche berechnet werden.

Die aus den Referenzgebieten eingesammelten Stichprobeneinheiten wurden mittels Siebung in die drei Stoffströme Grob-, Mittel- und Feinmüllfraktion untergliedert. Die Grobmüllfraktion

(> 40 mm) wurde gemäß der o.g. Richtlinie in 27 Restabfallfraktionen und die Mittelfraktion (≤ 40 mm und ≥ 10 mm) in 13 Fraktionen getrennt. Die Feinmüllfraktion (< 10 mm) wurde separat abgesiebt, aber nicht weiter sortiert. Genauere Details sind dem Bericht „Restabfallanalyse in der Stadt Braunschweig 2024“ zu entnehmen, welcher vom *Witzenhausen-Institut* erstellt worden ist.

4.4.2 Gesamtzusammensetzung des Restabfalls

Aus der Zusammensetzung des Grob- und Mittelmülls sowie aus dem im Labor analysierten Organikanteil des Feinmülls wurde folgende Gesamtzusammensetzung des Restabfalls aus Sammlung der Stadt Braunschweig ermittelt (siehe Abbildung 21).

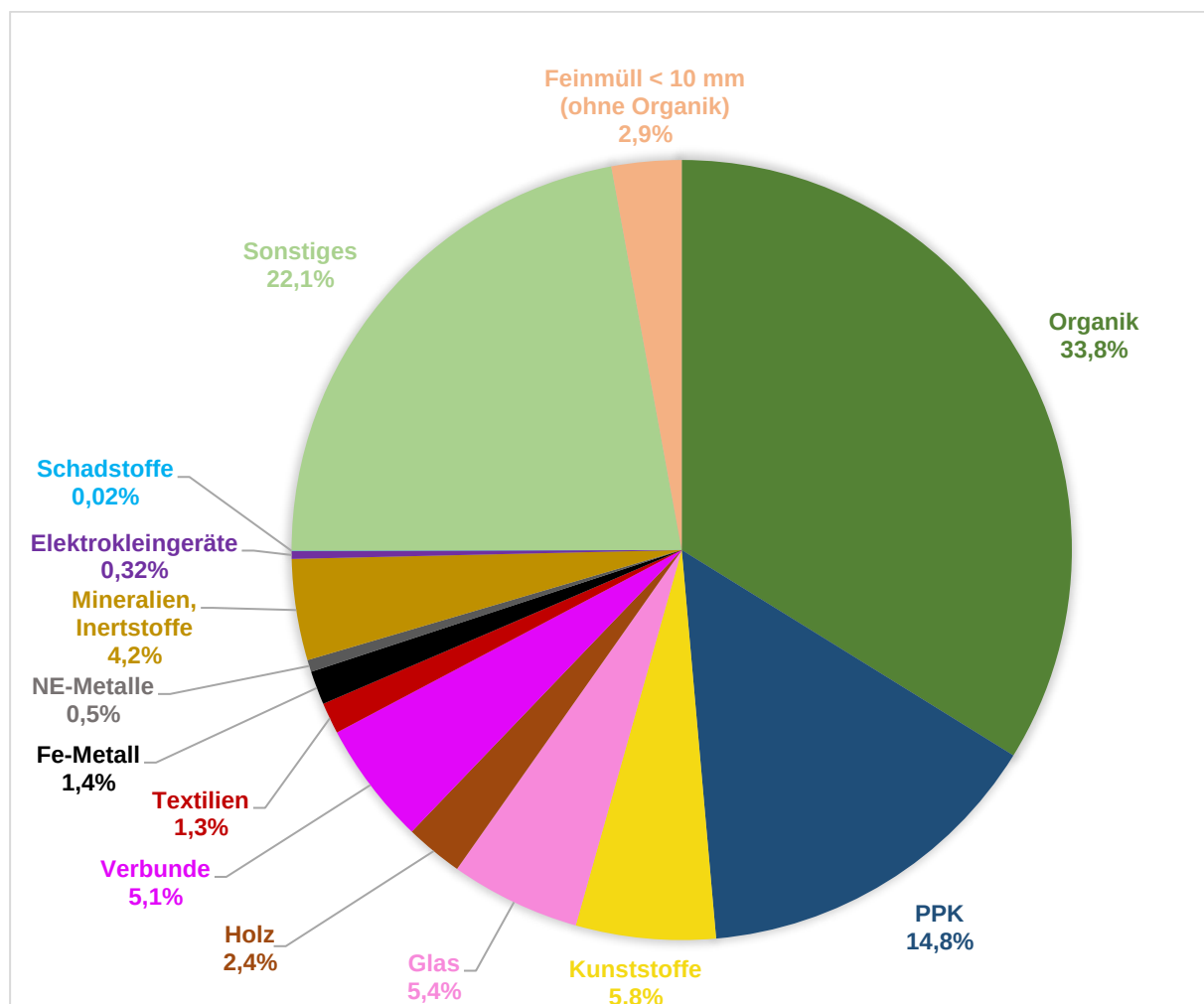


Abbildung 21: Gesamtzusammensetzung des Restabfalls der Stadt Braunschweig 2024

Ein Untersuchungsschwerpunkt der Restabfallanalyse war die Ermittlung des Organikanteils im Restabfall. Von jeder Restabfallstichprobe wurden die Anteile nativer Organik der Grobmüllfraktion > 40 mm, der Mittelmüllfraktion 10 bis 40 mm sowie des Feinmülls < 10 mm (mittels Glühverlustbestimmung im Labor) ermittelt. Der relevante Anteil an nativer Organik im Restabfall betrug durchschnittlich 26 Gew.-%. Diese setzte sich vor allem aus Küchenabfällen (15,7 Gew.-%; Obst- und Gemüseschalen, verdorbenes Obst und Gemüse, Teebeutel, Kaffeefilter) und Nahrungsabfällen (5,6 Gew.-%; gekochte Speisereste, Brot, Käse, Milchprodukte, fleischhaltige Lebensmittel, Wurst, Knochen, Gräten) sowie zu einem kleineren Teil aus Gartenabfällen (4,7 Gew.-%; Pflanzenreste, Grünschnitt, Laub, Fallobst, Topfpflanzen, Schnittblumen und Rasenschnitt) zusammen. Hinzu kommen noch verpackte Lebensmittel (7,9 Gew.-%; verdorbene oder überlagerte Lebensmittel, volle oder teilentleerte Verpackungen), welche von ihrer Verpackung befreit, über die Biotonne erfasst werden könnten, und sonstige Organik (0,1 Gew.-%; Kleintierstreu, Haare).

In allen untersuchten Bebauungsstrukturen / Schichtungen wurde die Organik von der küchenstämmigen Organik (Küchenabfälle, Nahrungsabfälle) dominiert, Gartenabfälle spielten eine untergeordnete Rolle. Die höchsten Organikanteile (insbesondere Küchenabfälle) wurden im Innenstadtbereich innerhalb der Okerumflut, wo den Haushalten keine Biotonne zur Verfügung steht, und bei den Großwohnanlagen festgestellt. Verpackte Lebensmittel fanden sich in allen Strukturen in nennenswerten Anteilen.

Der hohe ermittelte PPK-Anteil von ca. 14,8 Gew.-% bestand aus den verwertbaren Papieren, Pappen, Kartonagen des Grobmülls, d. h. Druckerzeugnissen (5,0 Gew.-%; Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, Büro- und Schreibpapier) und Papier-Pappe-Verpackungen (3,4 Gew.-%; Wellpapp- und Kartonverpackungen, Papprollen, Papierverpackungen) sowie zum überwiegenden Teil aus den sonstigen Papieren (5,3 Gew.-%; Küchenkrepp, Papiertaschentücher, Backpapier). Des Weiteren beinhaltet der oben dargestellte PPK-Anteil eine nicht verwertbare PPK-Menge des Mittelmülls von 1,0 Gew.-% (Papierfetzen).

Der Anteil der noch im Restabfall befindlichen trockenen Wertstoffe, d. h. LVP und sNVP, Glas, Textilien sowie verwertbare PPK, belief sich in der Summe auf 22,5 Gew.-%.

Das im Restabfall enthaltene Wertstoffpotenzial (trockene Wertstoffe und native Organik), d. h. die Anteile im Abfall, die mit den vorhandenen Systemen erfassbar wären, belaufen sich auf ca. 48,5 Gew.-% des zur Abfuhr bereitgestellten Restabfalls.

Bereits 2014 wurden die Restabfälle in der Stadt Braunschweig untersucht. In Abbildung 22 sind die Ergebnisse für die relevanten Fraktionen (Organik, trockene Wertstoffe, Schadstoffe und Elektrokleingeräte) denen der aktuellen Untersuchung gegenübergestellt.

Der gewichtsprozentuale Anteil an Organik im Restabfall ist leicht zurückgegangen, bewegt sich jedoch auf einem ähnlichen Niveau wie 2014. Der Anteil der trockenen Wertstoffe sowie der Elektrokleingeräte und Schadstoffe hat sich erkennbar verringert.

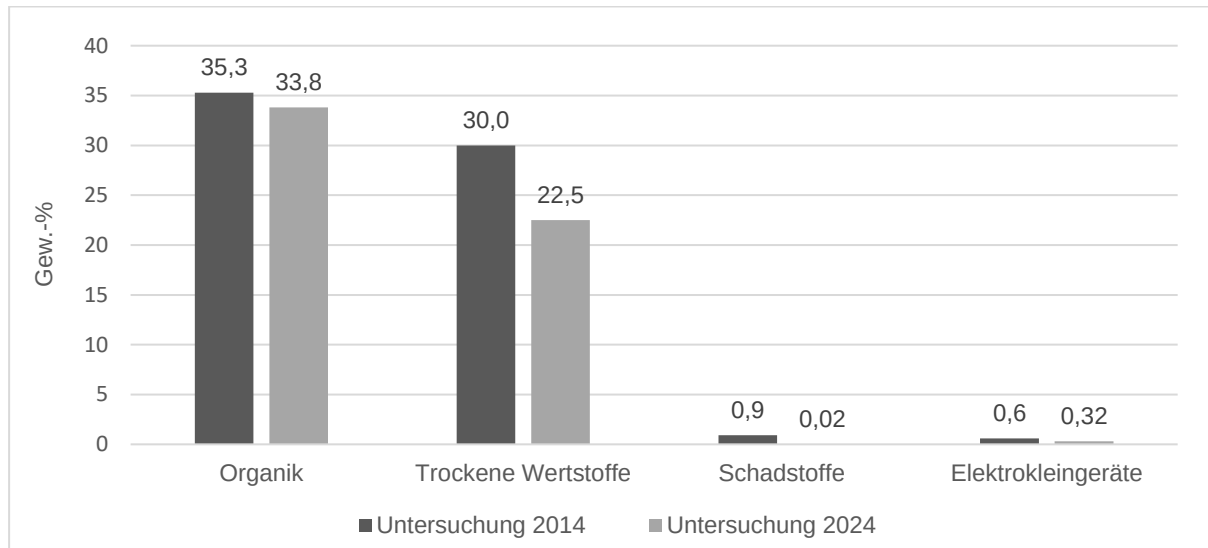


Abbildung 22: Gegenüberstellung der Ergebnisse der relevanten Fraktionen aus der Restabfallanalyse 2014 und 2024

Bei den im Restabfall enthaltenen trockenen Wertstoffen hat sich vor allem der Anteil der im Restabfall enthaltenen LVP und sNVP innerhalb der letzten 10 Jahre deutlich reduziert (siehe Abbildung 23).

Auch der Anteil an Alttextilien im Restabfall hat sich von 3,2 Gew.-% auf 1,3 Gew.-% um mehr als die Hälfte deutlich verringert.

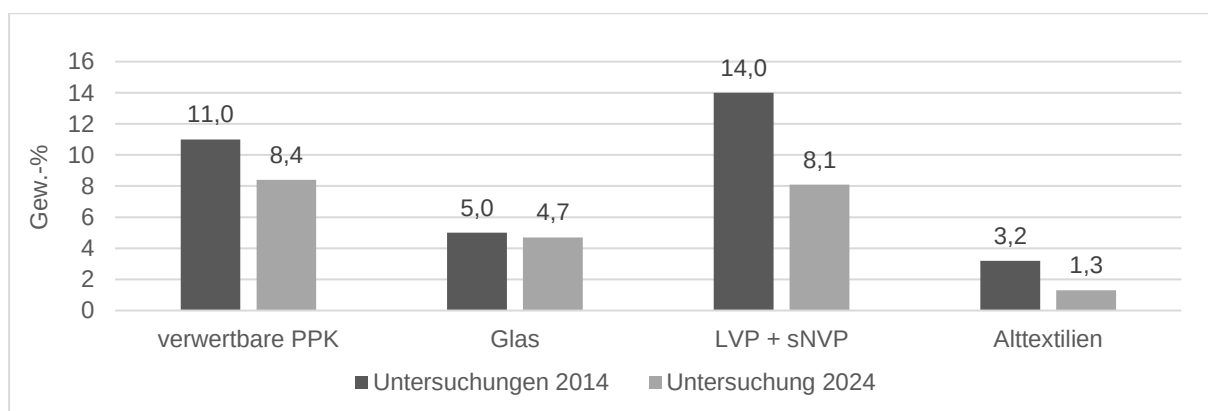


Abbildung 23: Zusammensetzung der trockenen Wertstoffe im Restabfall – Gegenüberstellung der Ergebnisse aus 2014 und 2024

In Tabelle 8 sind die in der Stadt Braunschweig 2023 separat erfassten Mengen einzelner Abfallströme denen im Restabfall gefundenen gegenübergestellt und daraus die Quoten der separaten Erfassung abgeleitet. Potenzial für eine weitere Reduzierung der Restabfallmenge durch eine bessere Trennung der Abfälle und Nutzung der existierenden Sammelsysteme durch die Bürger*innen ist durchaus vorhanden. Insbesondere die noch im Restabfall enthaltene Organik (vor allem die Küchen- und Nahrungsabfälle) könnte und sollte weiter reduziert und in die Biotonnen umgelenkt werden. Auch bei den trockenen Wertstoffen (verwertbare PPK, Glasverpackungen, LVP und stoffgleiche Nichtverpackungen, Textilien) wäre eine verstärkte Umlenkung dieser Materialien in die separaten Sammelsysteme wünschenswert.

Tabelle 8: Separat erfasste und im Restabfall ermittelte Stoffströme sowie die daraus abgeleiteten Quoten der separaten Erfassung

Material	In der Stadt BS separat gesammelt (Daten aus 2023) [kg/E*a]	Im Restabfall festgestellt (Analyse 2024) [kg/E*a]	Quote separate Erfassung [%]
Verwertbare PPK	49,6	11,1	82
Glas	21,2	6,3	77
LVP / sNVP	32,9	11,1	75
Alttextilien	4,7	1,7	73
Bioabfälle (ohne verpackte Lebensmittel)	71,0	35,1	67
Elektrokleingeräte (Gruppe 5)	2,21	0,45	83
Schadstoffhaltige Abfälle inklusive Batterien	0,41	0,03	93

4.5 Gebühren

Die Gebühren werden in einem linearen Gebührenmodell ohne Grundgebühr mit einem Mindestbehältervolumen von 10 l pro Person und Woche beim Restabfall erhoben. Die Gebührenerhebung mit diesem Modell hat sich bewährt. Die Gebühren sind weitgehend stabil (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Gebührenentwicklung des Rest- und Bioabfalls von 2016 bis 2023

	2016 [Mg/a]	2017 [Mg/a]	2018 [Mg/a]	2019 [Mg/a]	2020 [Mg/a]	2021 [Mg/a]	2022 [Mg/a]	2023 [Mg/a]
Restabfall, Gebühr pro 100 l in €	6,43	6,43	6,50	6,27	6,30	6,02	5,75	5,94
Veränderung in %	-4,8	0,0	1,1	-3,5	0,5	-4,5	-4,5	3,3
Bioabfall, Gebühr pro 100 l in	5,94	3,96	4,01	3,87	3,89	3,71	3,55	3,66
Veränderung in %	-4,8	-33,3	1,2	-3,5	0,5	-4,5	-4,5	3,3

Die Gebührensenkung beim Bioabfall im Jahr 2017 resultiert aus der Berücksichtigung der Sommerleerung (wöchentliche Leerung in den Sommermonaten) bei der Berechnung der Gebühr pro 100 l. Die Gebühr für die Behälter blieb unverändert.

Die Gebühr für Rest- und Grünabfallsäcke (100 l Volumen) hat sich seit einigen Jahren nicht verändert und liegt bei 5 € je Sack. Die nicht gewerbliche Anlieferung von Braunschweiger Einwohnern auf dem AEZ Watenbüttel bzw. dem Wertstoffhof Frankfurter Straße kostet für Restabfall 15 € (bis 3 m³) und 10 € für Grünabfall (bis 3 m³).

5 Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß §10 NAbfG und §20 KrWG

Nach Eingang von Hinweisen oder Beschwerden aus der Bevölkerung sowie des eigenen Personals führt ALBA die Entsorgung von illegal bzw. „wild“ abgestellten und abgelagerten Abfällen im Stadtgebiet durch. Schwerpunktmäßig wird Abfall an den Wertstoffcontainerstationen illegal abgelagert. Zusätzlich gibt es zahlreiche Stellen im Stadtgebiet, an denen wiederholt illegale Abfall-Ablagerungen zu verzeichnen sind. Generell sind im Jahr 2023 insgesamt 735 Beschwerden wegen Verunreinigungen im Stadtgebiet („wilde Müllablagerungen“) bzw. aufgrund von Problemen mit sogenannten Schmutzecken beim Beschwerdemanagement der Stadt bzw. ALBA eingegangen, damit Abhilfe geschaffen werden konnte. Die Anzahl an Beschwerden zu Verunreinigungen und Schmutzecken lag in den letzten vier Jahren ziemlich konstant auf dem zuvor beschriebenen Niveau.

Insgesamt wurden durch ALBA im Jahr 2023 gut 210 Mg an illegalem Abfall eingesammelt und entsorgt. Davon wurden ca. 63 Mg thermisch verwertet bzw. beseitigt. Seit 2020 ist ein leichter Anstieg der illegal abgelagerten Abfallmengen von knapp 160 Mg in 2020 auf die zuvor genannten ca. 210 Mg in 2023 zu verzeichnen. Der Abfallanteil zur thermischen Verwertung war in diesem Zeitraum rückläufig. In 2020 und 2021 wurden noch über 80 Mg thermisch verwertet bei einem geringeren illegalen Gesamt-Abfallaufkommen.

6 Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallwirtschaft

6.1 Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Vermeidung von Abfällen sowie die Vorbereitung zur Wiederverwendung sind vorrangige Ziele der Kreislaufwirtschaft. Das Hauptziel besteht dabei in der Ressourcenschonung und dem Schutz von Mensch und Umwelt. Dies soll durch die Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und den mit der Abfallerzeugung verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erreicht werden. Vorgaben hinsichtlich der Abfallvermeidung beinhaltet das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes, welches 2013 in Zusammenarbeit mit den Ländern entwickelt und 2021 fortgeschrieben wurde.

In Hinblick auf die Abfallvermeidung beteiligt sich die Stadt Braunschweig, gemeinsam mit der ALBA Braunschweig GmbH, regelmäßig an der Europäischen Woche der Abfallvermeidung. Im Jahr 2022 wurde in diesem Zusammenhang ein Vintage-Basar organisiert, welcher von der Bevölkerung sehr gut angenommen worden ist. Zum Thema „Lebensmittelverschwendung“ wurde im Jahr 2024 unter dem Namen „Die Haltbar“ eine Pop-up-Ausstellung und ein Begegnungsort mit integriertem Store-Konzept u.a. zur Abgabe „geretteter“ Lebensmittel (häufig mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum) in einer Galerie in der Braunschweiger Innenstadt realisiert.

Seit dem letzten AWIKO hat sich im Bereich der Sperrmüllsammlung und Direktanlieferung von Abfällen der Beitrag zur Abfallvermeidung bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung deutlich erhöht. Im Rahmen der Sperrmüllsammlung hat sich die zerstörungsfreie Sammlung noch gebrauchsfähiger Gegenstände (insbesondere Möbel) etabliert. Diese werden auf einem gesonderten Fahrzeug gesammelt und auf dem AEZ bereitgestellt. Eine Kooperation mit der Lebenshilfe ermöglicht es, diese Gegenstände in dem Kaufhaus „Fairkauf“ für den Wiedergebrauch anbieten zu können. Ein weiterer Teil wird über den Verschenkmarkt „BS-MehrWert“ angeboten. Über diesen Tausch- und Verschenkmarkt werden neben Möbeln auch Spielzeug und weitere Haushaltsgegenstände bzw. Gartengeräte angeboten. Diese werden auch bei der Direktanlieferung auf dem AEZ bzw. auf dem Wertstoffhof an der Frankfurter Straße separat erfasst und für die Wiederverwertung über die o.g. Wege zur Verfügung gestellt.

In Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern betreibt die ALBA Braunschweig GmbH in ihrem Kunden- und Umweltzentrum (KUZ) ein Reparatur-Treff, in welchem die Braunschweiger*innen jeden 4. Freitag im Monat defekte Haushaltsgeräte unter Hilfe reparieren können. Eine weitere Möglichkeit zur Reparatur besteht außerdem im Repair Café in der Karlstraße, welches von Ehrenamtlichen betreut wird und jeden 2. Samstag im Monat geöffnet hat. Dort ist seit März 2023 auch die Reparatur von Textilien möglich. Auch im Haus der Talente in der

Weststadt ist im Rahmen der Nachbarschaftswerkstatt die Reparatur von Haushaltsgegenständen und Fahrrädern (einfache Reparaturen) möglich.

Die ALBA Braunschweig GmbH unterstützt die Abfallvermeidung außerdem durch Upcycling-Vorschläge und -anleitungen (z.B. nachhaltiger Schulstart und nachhaltiges Weihnachtsfest) auf Ihrer Internetseite sowie dem eigenen Instagram-Account. Im Rahmen der Abfall- und Umweltpädagogik können Braunschweiger Schüler*innen jeglicher Altersstufen im KUZ und bei Führungen auf dem AEZ in Watenbüttel ihr Wissen zum Thema Abfall und Recycling (z.B. durch Bastelaktionen etc.) erweitern. Die Online-Plattform „langgedacht.de“ bietet seit 2020 ebenfalls Informationen zum Nachhaltigkeitsangebot der Stadt wie z.B. Second-Hand-Shops, Hof- und Bioläden, Reparaturwerkstätten etc. (siehe auch Kapitel 6.2).

6.2 Öffentlichkeitsarbeit

Eine gezielte Abfallberatung und eine starke Öffentlichkeitsarbeit sind entscheidende Bausteine zur Förderung einer besseren Abfalltrennung, -verwertung und -vermeidung. Durch verschiedene Informations- und Beratungsangebote werden Bürger*innen sowie Unternehmen sensibilisiert und in ihrem nachhaltigen Handeln unterstützt. Die Abfallberatung erfolgt über verschiedene Kanäle. Neben digitalen Angeboten wie eine stets aktualisierte Internetplattform mit umfassenden Informationen zur Abfallentsorgung, Abfuhrterminen, Entsorgungswegen sowie weiterführenden nachhaltigen Angeboten (Fairkauf, Tausch- und Verschenkmarkt sowie weiteren Maßnahmen zur Abfallvermeidung) steht die persönliche Beratung (telefonisch, schriftlich oder die individuelle Vor-Ort-Beratung in zwei Kundenzentren) im Vordergrund. Ein Abfallkompass sowie Abfallratgeber informieren detailliert über die fachgerechte Entsorgung der Abfälle. Ein individueller jährlicher Abfuhrkalender gibt mit entsprechenden Tonnensymbolen Auskunft, wann der Abfall abgeholt wird.

Ein breites Spektrum an Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen trägt dazu bei, das Bewusstsein für umweltfreundliches Handeln zu stärken. Dazu gehören Schulungsveranstaltungen für alle Altersgruppen – von Vorschulkindern über Schulklassen bis hin zu Erwachsenen – und Führungen durch Entsorgungsanlagen, um praxisnahe Einblicke in die Abfallwirtschaft zu gewähren. Des Weiteren werden interaktive Formate wie z.B. eine Stadtrallye angeboten, um nachhaltige Themen spielerisch zu vermitteln.

Durch die Beteiligung an bundesweiten und regionalen (Nachhaltigkeits-)Kampagnen wird das Thema Abfallvermeidung stärker in die Öffentlichkeit getragen. Beispiele hierfür sind:

- „Braunschweig trennt! Du auch?“ in Zusammenarbeit mit der Initiative der Dualen Systeme „Mülltrennung wirkt“ und „Aktion Biotonne Deutschland“ – Kampagnen zur besseren Abfalltrennung und richtigen Nutzung der Biotonne.
- Europäische Woche der Abfallvermeidung (EWAV) – Sensibilisierung für ressourcenschonendes Verhalten.
- Nachhaltigkeitspreis und Nachhaltigkeitsmarkt der Stadt Braunschweig – Förderung regionaler Nachhaltigkeitsinitiativen.

Die Nachhaltigkeitsplattform „langgedacht.de“ dient als zentrale Informationsquelle für nachhaltigen Konsum und Ressourcenschonung in der Stadt Braunschweig. Sie umfasst u.a.:

- Adressen von Hof- und Bioläden, Vortagsbäckereien und Second-Hand-Shops.
- Tipps zu Tausch- und Verschenkplattformen sowie Reparaturwerkstätten.
- Informationen zu Umwelt- und Naturschutzverbänden in der Region.
- Zur Unterstützung der nachhaltigen Abfallwirtschaft werden regelmäßig Kampagnen und Projekte durchgeführt wie beispielsweise „Kein (Bio-)Plastik in die Biotonne“ – Aufklärung über Fehlwürfe in der Biotonne bzw. Stadtputzaktionen.
- Werbemaßnahmen auf Fahrzeugen, Bannerwerbung, Erklärvideos und Flyer, um eine breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Durch diese Maßnahmen trägt die Abfallberatung aktiv zu einer nachhaltigen Abfallwirtschaft und einem bewussteren Umgang mit Ressourcen bei.

Im Jahr 2002 wurde das Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ ins Leben gerufen, durch das mehr Sauberkeit im Stadtgebiet erreicht werden sollte und der Wunsch nach einer Verhaltensänderung deutlich wird. Dies erfolgt über eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen wie beispielsweise Plakataktionen und Entsorgungsangeboten z.B. in Form von Kippenfächern an Papierkörben. Bei Fehlverhalten kann gegebenenfalls auch ein Bußgeld erhoben werden.

Weitere Bestandteile von „Unser sauberes Braunschweig“ sind der Kampf gegen illegale Graffiti und die im Frühjahr stattfindende „Aktion Stadtputz“, bei der kontinuierlich über 10.000 Braunschweiger*innen mitmachen. Während dieser Gemeinschaftsaktion werden viele Tonnen Abfall gerade dort gesammelt, wo die reguläre Straßenreinigung nicht die nötige Wirkung erreicht. Die Aktion Stadtputz unterstützt das Bewusstsein in der Bevölkerung für Ressourcenschutz und Abfallvermeidung. Schulen und Kindertagesstätten sammeln am Freitag vor dem eigentlichen Stadtputz-Samstag rund um ihr Gelände Abfälle ein. Sponsoren fördern diese Aktion. Die Wirkung wird als nachhaltig, jedoch nicht messbar eingeschätzt.

Neben dem offiziellen Stadtputz-Event werden auch individuelle, unregelmäßige Müllsammelaktionen privater Initiativen und Gruppenaktionen zur Stadtsauberkeit sowie regelmäßige Cleanup-Events engagierten Bürger*innen unterstützt. Die Stadt Braunschweig fördert dieses Engagement durch Bereitstellung von Materialien wie Müllsäcken und Greifzangen sowie durch Entsorgungsangebote für den gesammelten Abfall.

Durch diese Maßnahmen tragen die Stadt und ihre Bürger*innen aktiv zu einer sauberen Umwelt und einem angenehmen Stadtbild bei.

Die Biokampagne „Bio-logisch – ohne Plastik“ setzt sich 2024/2025 für eine bessere Qualität des Bioabfalls und eine Erhöhung der gesammelten Mengen ein. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen soll die Fehlbefüllung der Biotonnen reduziert werden. Dafür wurden verschiedene Aufkleber für die Biotonnen mit klaren Hinweisen an die Nutzer*innen entwickelt wie z.B. „Kein (bio-)Plastik in die Biotonne“, „Diese Tonne enthält Bioplastik-Tüten und wird zukünftig nicht mehr geleert“, „Diese Tonne ist fehlbefüllt“ mit Ankreuzmöglichkeit für Störstoffe wie Plastik/Bioplastik, Restabfall oder Verpackungen. Des Weiteren sollen die neu entwickelten Erklärvideos „Das Rätsel um die Biotonne“ und „Wie funktioniert eine Vergärungsanlage?“ anschaulich das Thema Bioabfallentsorgung und –verwertung vermitteln.

Zur Verbreitung der Kampagnenbotschaft wird eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt, darunter:

- Pressearbeit mit Berichterstattung über lokale Medien.
- Informationsbereitstellung über die Website „bio-logisch-ohne-plastik“.
- Social-Media-Beiträge zur Aufklärung über Bioabfalltrennung.
- Fahrzeugwerbung, um die Kampagnenbotschaft in der Stadt sichtbar zu machen.
- Anschreiben an Grundstückseigentümer*innen und Haushalte mit Biotonne, um gezielt zu informieren.
- Ausgabe von Gratis-Bio-Papiertüten, da kompostierbare Biobeutel und Bioplastik gemäß Satzung nicht erlaubt sind.

Bei der Umsetzung der Kampagne wurde auch auf die Mehrsprachigkeit von Informationen geachtet, indem die wichtigsten Informationen in mehreren Sprachen (deutsch, englisch, französisch, türkisch, polnisch, russisch und arabisch) dargestellt wurden.

Um die Qualität des Bioabfalls nachhaltig zu verbessern, werden verstärkte Sichtkontrollen der Biotonnen durchgeführt. Bei Fehlbefüllung erfolgt die Kennzeichnung der Tonne durch die

o.g. Aufkleber mit Angabe der Störstoffe und die Tonne wird stengelassen. Es findet zudem eine Aufklärung der Haushalte statt, um zukünftige Fehlwürfe zu vermeiden.

7 Umsetzung der Maßnahmen aus der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für 2021 bis 2025 und Bewertung der Ist-Situation

Im Folgenden wird für die in Kapitel 4.2 dargestellten Siedlungsabfälle jeweils eine Bewertung des Ist-Zustandes vorgenommen sowie die Umsetzung der Maßnahmen aus der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2025 beschrieben. Für weitere Themengebiete aus dem AWIKO wie „Digitalisierung und demographischer Wandel“ werden ebenfalls die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen erläutert. Ein Überblick der bisher umgesetzten Maßnahmen aus dem AWIKO kann auch der Tabelle im Anhang I entnommen werden.

7.1 Abfallvermeidung, Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

Die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen der Abfallvermeidung sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung wurden bereits in den Kapiteln 6.1 sowie 6.2 behandelt. Dabei wurden insbesondere die regelmäßigen Aktionen zur Abfallvermeidung und Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die Weiterentwicklung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit dargestellt. Details sind den o.g. Kapiteln zu entnehmen.

7.2 Restabfall, Sperrmüll und Direktanlieferungen

7.2.1 Bewertung der Ist-Situation

Die Gesamtmenge an Restabfall und Sperrmüll ist seit 2020 leicht zurückgegangen und liegt mit ca. 179 kg/E*a im Jahr 2023 (ca. 163 kg/E*a Restabfall einschließlich haushaltstypischen Gewerbeabfällen und ca. 16 kg/E*a Sperrmüll) im Bundesdurchschnitt von ca. 180 kg/E*a in 2023 (Statistisches Bundesamt) bzw. leicht unterhalb des niedersächsischen Durchschnitts von ca. 196 kg/E*a in 2022 (Niedersächsische Abfallbilanz). Andere norddeutsche Städte wie z.B. Lüneburg und Osnabrück besitzen mit Gesamtmengen an Restabfall und Sperrmüll von knapp 173 kg/E*a (Lüneburg) bzw. gut 200 kg/E*a (Osnabrück) in 2023 ein ähnliches Abfallaufkommen dieser Abfallströme wie die Stadt Braunschweig. Die Vergleichsdaten der Städte stammen aus den Abfallbilanzen des Jahres 2023 der jeweiligen Kommune. Aktuellere Daten lagen zum Zeitpunkt der Konzepterstellung nicht vor. Die Stadt Münster, welche im Jahr 2021 eine Erklärung für den Deutschen Nachhaltigkeitskodex abgegeben hat, besitzt ein Gesamtabfallaufkommen an Restabfall und Sperrmüll von ca. 143 kg/E*a in 2022 (entnommen aus Abfallwirtschaftskonzept 2023 der Stadt Münster).

Die Mengen an Restabfall aus der Direktanlieferung in den Jahren 2022 und 2023 sind im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen mit Werten zwischen ca. 43 kg/E*a im Jahr 2019 und ca. 32 kg/E*a in 2022 und 2023.

Seit dem 01. Februar 2022 erfolgt die thermische Verwertung des Restabfalls und des nicht stofflich verwertbaren Anteils des Sperrmülls (insgesamt ca. 169 kg /E*a in 2023) durch das Unternehmen EEW Helmstedt.

7.2.2 Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025

Die im letzten Abfallwirtschaftskonzept geforderte Durchführung einer Restabfallanalyse zur Ableitung der Zusammensetzung des Restabfalls (Haus- und Geschäftsabfall aus Sammlung) und der Potenziale zur Abschöpfung von Wertstoffen wurde im September 2024 durchgeführt (siehe Kapitel 4.4). Die Ergebnisse der Restabfallanalyse zeigen, dass in dem Restabfall der Stadt Braunschweig immer noch ein hoher Anteil an Wertstoffen enthalten ist (Witzenhausen-Institut für Abfall 2024). Insbesondere der Anteil der nativen Organik im Restabfall hat sich im Vergleich zur Analyse im Jahr 2014 nur geringfügig verringert (Abnahme um ca. 1,5 Gew.-% auf 33,8 Gew.-%). Dieser Anteil ist immer noch relativ hoch und sollte verringert werden, liegt aber etwas unterhalb des bundesdeutschen Mittelwerts von ca. 39,3 Gew.-% native Organik im Hausmüll. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in der bundesweiten Untersuchung nur Hausmüll und kein Geschäftsmüll untersucht wurde. Die Menge an trockenen Wertstoffen (PPK, Glas, LVP/sNVP und Textilien) hat sich im Vergleich zur vorangegangenen Untersuchung von ca. 30 Gew.-% um insgesamt knapp 9 Gew.-% verringert. Dabei wurde die größte Mengenabnahme mit knapp 6 Gew.-% für die Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen festgestellt, was u.a. mit der Einführung der gelben Wertstofftonne im Jahr 2014 in Zusammenhang gebracht werden kann (siehe auch Kapitel 7.4). Zur Abnahme dieses Wertstoff-Anteils im Restabfall werden auch Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie u.a. die Teilnahme an der Kampagne „Deutschland trennt – du auch?“ im Jahr 2024 beigetragen haben. Neben der Aktion „Biotonne Bebelhof“ im Jahr 2022 (siehe Kapitel 7.3.2) läuft derzeit im gesamten Stadtgebiet eine große Bioabfallkampagne zur besseren Qualität des Bioabfalls in Kooperation mit der ALBA Braunschweig GmbH und soll vor allem den Plastikanteil im Bioabfall verringern (siehe Kapitel 6.2 und 7.3.2). Gleichzeitig könnte aufgrund der Sensibilisierung der Bevölkerung diese Maßnahme aber auch zu einer höheren Sammelmenge von Küchenabfällen über die Biotonne und damit zu einer Entfrachtung im Restabfall beitragen.

Der Anteil schadstoffhaltiger Abfälle im Restabfall war in der Untersuchung im Jahr 2024 mit ca. 0,02 Gew.-% sehr gering (2014 machten die Problemstoffe im Abfall noch knapp 1 Gew.-% aus), sodass das Ziel einer Schadstoffentfrachtung erreicht werden konnte. Diese Verbesserung wurde u.a. durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (z.B. detailliertere Erklärungen im Abfallratgeber und auf der Internet-Seite der ALBA Braunschweig GmbH zum Umgang mit Schadstoffen im Stadtgebiet) erzielt. Zusätzlich zu Abgabemöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen können die schadstoffhaltigen Abfälle an 30 Abgabestellen (Haltepunkte des Schadstoffmobils) im Stadtgebiet entsorgt werden.

Die Reduktion der Sperrmüllmengen kann u.a. damit in Zusammenhang gebracht werden, dass in Braunschweig - wie im AWIKO 2021 angeregt - eine zerstörungsfreie Sperrmüllsammmlung bei der Abholung etabliert wurde. Außerdem wurde ein Tausch- und Verschenkenmarkt eingerichtet. Die gesammelten Gegenstände können durch die Bürger*innen online reserviert und im Anschluss im Kunden- und Umweltzentrum Karrenführerstraße 1 der ALBA Braunschweig GmbH abgeholt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit noch gebrauchsfähige Möbel an das Kaufhaus „Fairkauf“ der Lebenshilfe Braunschweig zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere durchgeführte Maßnahmen zur Abfallvermeidung (wie z.B. Reparatur-Treff etc.) sind dem Kapitel 6.1 zu entnehmen. Ab Juni 2025 wird den Bürger*innen auch die Demontage und der Transport sperriger Gegenstände aus der Wohnung durch die ALBA Braunschweig GmbH kostenpflichtig angeboten, um die kommunale Sperrmüllsammmlung insbesondere für ältere und eingeschränkte Bürger*innen noch kundenfreundlicher zu gestalten.

Die im AWIKO 2021 dargestellten hohen Anlieferzahlen bei der Direktanlieferung auf den Wertstoffhöfen haben sich von 2019 bis 2022 gleichzeitig mit einer Abnahme des angelieferten Restabfalls von mehr als 10 kg/E*a deutlich verringert und bewegen sich auf einem konstanten Niveau. Diese Verringerung kann in Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen in Hinblick auf Abfallvermeidung und Recycling bzw. Wiederverwertung von Gegenständen (höherwertige Verwertung im Sinne des KrWG) gebracht werden. Auch die intensiven Kontrollen bei der Direktanlieferung durch die ALBA Braunschweig GmbH können zu dieser Entwicklung beigetragen haben, da unberechtigte Anlieferungen und Abfallmengen vermieden worden sind. Für eine benutzerfreundlichere Anlieferung sind die Öffnungszeiten auf dem Wertstoffhoff an der Frankfurter Straße derart angepasst worden, dass seit dem 01. Januar 2023 anstelle des langen Montags (welcher auch auf dem AEZ realisiert ist) immer donnerstags die Anlieferungsmöglichkeit bis 20 Uhr besteht. Damit wird an zwei unterschiedlichen Tagen auf dem AEZ und an der Frankfurter Straße eine Spätanlieferung angeboten und somit eine höhere Flexibilität gewährleistet.

7.3 Bio- und Grünabfall

7.3.1 Bewertung der Ist-Situation

Die Sammelmenge an Bio- und Grünabfall über die Biotonne wurde durch die Verlängerung der wöchentlichen Leerung der Biotonne von drei auf sechs Monate im Jahr 2017 von ca. 66 kg/E*a in 2016 auf ca. 74 kg/E*a in 2017 deutlich gesteigert. Im Jahr 2018 sank die über die Biotonne gesammelte Menge wieder auf 66 kg/E*a und die Gesamtmenge an Bio- und Grünabfall von ca. 105 kg/E*a in 2017 auf ca. 96 kg/E*a in 2018 ab, was auf die damalige sehr trockene Witterung zurückzuführen ist. Nach 2018 wurde wieder eine leichte Zunahme der Gesamtmengen an Bio- und Grünabfällen bis zum Jahr 2021 mit einem Anstieg auf ca. 107 kg/E*a verzeichnet. Seitdem sind die Mengen mit ca. 96 kg/E*a an Bio- und Grünabfällen im Jahr 2023 wieder leicht rückläufig. Bei der Betrachtung der Bio- und Grünabfallmengen ist zu beachten, dass die Mengenentwicklung dieses Abfallstroms generell witterungsabhängig ist. Im Vergleich zu den Städten Lüneburg und Osnabrück mit ca. 183 kg/E*a bzw. 159 kg/E*a an Bio- und Grünabfällen (2023) ist die zuvor dargestellte Gesamtmenge von ca. 96 kg/E*a der Stadt Braunschweig relativ niedrig. Bei dem Vergleich ist jedoch zu beachten, dass der Erfassung und Berechnung der Bio- und Grünabfälle durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sehr unterschiedliche Vorgehensweisen zu Grunde liegen. Einige Städte und Kommunen zählen sämtliche Grünabfälle zu den Siedlungsabfällen, andere öffentliche Entsorgungsträger beziehen in die Berechnung nur kommunal und nicht gewerblich angelieferte Grünabfälle ein.

In der Stadt Braunschweig werden zusätzlich zu den in Kapitel 4.2.3 dargestellten „kommunalen“ Bio- und Grünabfällen weitere große Mengen an Grünabfällen auf den Wertstoffhöfen gesammelt, welche jedoch durch die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH als gewerbliche Mengen erfasst werden und daher in diese Berechnung nicht einbezogen wurden. Recherchen im Rahmen des Grüngutkonzeptes haben jedoch gezeigt, dass diese Grünabfälle zu großen Teilen ebenfalls aus dem Stadtgebiet stammen und ggf. zu den kommunalen Siedlungsabfällen gerechnet werden sollten. Es handelt sich beispielsweise um innerhalb der Stadtverwaltung anfallende Grünabfälle (z.B. des Fachbereichs 67 *Stadtgrün und Sport*), welche über die beauftragten Gewerbetreibenden auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden oder um Grünabfälle aus der Landschaftspflege der Wohnungsbaugesellschaften. Für 2023 ergäbe sich unter Einbeziehung dieser „gewerblichen“ Grünabfallmengen eine Gesamtmenge an Bio- und Grünabfällen von ca. 154 kg/E*a, was vergleichbar wäre mit der zuvor dargestellten Gesamtmenge der Stadt Osnabrück von ca. 159 kg/E*a in 2023.

7.3.2 Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025

Durch die Verdichtung des Sammelsystems der Biotonne sollte der Sammelumfang der organischen Abfälle über die Biotonne erhöht werden. Dazu wurde bereits im Jahr 2017 der Leerungszeitraum der wöchentlichen Biotonnenleerung auf sechs Monate verdoppelt. Eine weitere Verlängerung der wöchentlichen Leerung um einen Monat ist 2025 erfolgt, um die Sammelmengen – insbesondere der Gartenabfälle – weiter steigern zu können. Im Juni 2023 wurden sämtliche Haushalte im Bereich der Innenstadt innerhalb der Okerumflut angeschrieben, um diesen eine freiwillige Nutzung der Biotonne anzubieten. Leider führte diese Aktion nur zu wenigen positiven Rückmeldungen. Derzeit wird sukzessive in ausgewählten Straßen des Innenstadtbereichs die Biotonnenpflicht eingeführt. Zusätzlich zur Biotonne und Abgabe von Grünabfällen kann auf den Wertstoffhöfen seit Anfang 2024 auch Altfett (Speise- und Frittieröl) in Flaschen oder Behältern kostenlos abgegeben werden. Dieses wird zur Herstellung von Biodiesel genutzt.

Zur Verbesserung der Qualität der Bioabfälle und des Sammelkomforts der Küchenabfälle wurde im Jahr 2024 die bereits zuvor erwähnte Bioabfallkampagne zur besseren Qualität des Bioabfalls durchgeführt. In diesem Zusammenhang sind gemäß Abfallentsorgungssatzung seit 01. Januar 2024 auch biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art sowie Papiere mit Kunststoffbeschichtungen im Bioabfall der Stadt Braunschweig ausgeschlossen. Mit der einmaligen Ausgabe kostenloser Papiertüten an alle Braunschweiger Haushalte im Jahr 2024 und der Möglichkeit, diese weiterhin an den bekannten Verkaufsstellen für Abfallsäcke zu erwerben, wurde ein Angebot für eine einfachere und sauberere Sammlung der Küchenabfälle in den Haushalten geschaffen. Weitere mit der Kampagne verbundene Maßnahmen sind Kapitel 6.2 zu entnehmen. Anhand von zwei Anfang 2024 und 2025 im gesamten Stadtgebiet durch die ALBA GmbH durchgeführten Biochargenanalysen konnte im gesamten Stadtgebiet eine Verringerung des Gesamt-Störstoffanteils im Bioabfall von über 80 % sowie des Kunststoffanteils von etwa 60 % innerhalb eines Jahres festgestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die beiden Sortieranalysen nicht im exakt gleichen Zeitraum durchgeführt worden sind. 2025 erfolgte die Analyse ca. fünf Wochen später (Ende Februar 2025) als 2024, d.h. es ist mit einem etwas höheren Anteil an Gartenabfällen im Bioabfall zu rechnen gewesen. Des Weiteren sind bei der Untersuchung in 2025 fehlbefüllte Bioabfallbehälter mit einem visuell hohen Fremdstoffanteil (> 3 Gew.-%) nicht geleert und damit nicht in der Analyse berücksichtigt worden. Nicht geleert wurden insgesamt ca. 270 Behälter von insgesamt rund 38.000 untersuchten Behältern, was einen geringen Anteil von ca. 0,7 % ausmacht und daher vernachlässigbar ist. Als Pilotprojekt wurde in den Jahren 2023 und 2024 bereits im Rahmen der deutschlandweiten „#biotonnenchallenge“ eine Kampagne zur richtigen (störstofffreien) Entsorgung von Küchen-

und Gartenabfällen im Stadtteil Bebelhof durchgeführt. Innerhalb eines Jahres konnte dort der Gesamtstörstoffanteil im Bioabfall von ca. 6,5 Gew.-% auf ca. 3,8 Gew.-% gesenkt werden. Die Maßnahme „Aktion Biotonne – Bebelhof“ und die Verringerung des Störstoffanteils um ca. 42 % erhielt im Mai 2024 auf der weltgrößten Umwelttechnologiemesse IFAT in München eine Auszeichnung. Diese Aktion sowie die stadtweite Bioabfallkampagne stehen im Zusammenhang mit der Novellierung der Bioabfallverordnung, welche seit 01. Mai 2023 in Kraft getreten ist (Übergangsfrist bis 01. Mai 2025). Darin wird u.a. der zulässige Gesamtkunststoffanteil des zu behandelnden Bioabfalls auf insgesamt 1 Gew.-% beschränkt.

Zur ganzheitlichen Erfassung und Verwertung von Grünabfällen wird derzeit ein städtisches Grüngutnutzungskonzept erstellt. Dabei steht die Potenzialbetrachtung der Grüngutverwertung in Hinblick auf Klima- und Ressourcenschonung unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte im Vordergrund. Außerdem soll im Rahmen des zu erstellenden Grüngutnutzungskonzeptes für Braunschweig insbesondere die Grüngutsammlung und Steuerung der Stoffströme optimiert werden, um die zur Verfügung stehende Grüngutmenge zu erhöhen. Dabei wird auch ein Vorschlag zur optimalen Verwertung der holzreichen Biofraktion unter Klimaschutzaspekten erarbeitet.

Zu Werbezwecken gibt die ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH den selbst hergestellten Kompost seit einigen Jahren kostenlos an die Braunschweiger Bürger*innen für einen begrenzten Zeitraum (wenige Tage im Jahr) ab. Die Vermarktung des Kompostes stellt anders als in früheren Jahren keine Hürde dar, da generell ein steigender Bedarf an Kompost zu verzeichnen ist. Aus Aspekten des Klimaschutzes wird in der Erdenwirtschaft immer mehr Kompost (insbesondere Grüngutkompost) anstelle von Torf eingesetzt. Ein zweites großes Wachstumssegment für gütegesicherte Komposte stellt der Ökolandbau dar. Daher wird in den nächsten Jahren voraussichtlich sogar eine deutlich größere Menge an Kompost in Deutschland benötigt, als derzeit produziert wird. Im Jahr 2021 lag die Vermarktungsmenge des Kompostes in Deutschland bei ca. 4,2 Mio. t/a. In Zukunft wird durch die zuvor genannten Faktoren ein Bedarf an Biogut- und Grüngutkomposten von rund 10 Mio. t/a erwartet (Beitrag von Michael Kern auf dem Kasseler Abfall- und Ressourcenforum 2024).

Die derzeit bestehende Vergärungsanlage in Watenbüttel ist mittlerweile 27 Jahre alt und erneuerungsbedürftig. Durch einen Neubau soll die in die Jahre gekommene und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende bestehende Anlage ersetzt werden. Neben der Altanlage sind auch die Sozialräume für das Personal und die Tankstelle von der Abnutzung betroffen und sollen im Zuge der Umbaumaßnahmen ebenso erneuert werden. Am Standort in Wa-

tenbüttel soll eine neue diskontinuierlich arbeitende Trockenvergärungsanlage zur Behandlung biologischer Abfälle nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben werden. Als Endprodukt entsteht ein Kompost, der als Dünger in der Landwirtschaft dient.

7.4 Wertstoffsammlung

7.4.1 Bewertung der Ist-Situation

Die Sammelmenge an trockenen Wertstoffen ist seit 2017 mit Ausnahme der Corona-Jahre 2020 und 2021 rückläufig. Dieser Rückgang ist größtenteils auf die sinkenden Mengen an PPK zurückzuführen. Die separat erfassten Mengen an LVP und sNVP sowie Glas und Textilien sind seit 2016 relativ konstant. Die Menge an PPK (blaue Tonne und Wertstoffcontainer) ist insgesamt von ca. 70 kg/E*a im Jahr 2016 auf ca. 50 kg/E*a in 2023 zurückgegangen. Ein möglicher Grund für den Rückgang lässt sich zwar mit der generellen Abnahme von Druckerzeugnissen wie Zeitungen, Werbeprospekten, Büchern und Zeitschriften etc. erklären; trotzdem ist diese Menge im Vergleich zu anderen norddeutschen Städten sehr gering. In Lüneburg wurden im Jahr 2023 ca. 76 kg/E*a, in Hannover ca. 66 kg/E*a und in Osnabrück ca. 61 kg/E*a an PPK gesammelt. In der Restabfallanalyse wurde zudem ein PPK-Anteil im Restabfall der Stadt Braunschweig von knapp 15 Gew.-% ermittelt, welcher verglichen mit dem Bundesdurchschnitt (ca. 5,2 Gew.-%) und Entsorgungsgebieten mit vergleichbarer Siedlungs- und Abfallinfrastrukturen (9,2 Gew.-%) als überdurchschnittlich hoch einzustufen ist. (vgl. Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) 2020, FKZ 3717353440). Daher sollte die separate Erfassung und Verwertung von PPK in der Stadt Braunschweig optimiert werden.

7.4.2 Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025

Die Ergebnisse der Restabfallanalyse 2024 bestätigen die bereits im AWIKO 2015 bzw. 2021 ausgewiesenen hohen Mengen an LVP und sNVP im Restabfall der Großwohnanlagen - insbesondere der Wohnungsbaugesellschaften. Im Restabfall dieser Anlagen wurden im Jahr 2024 ca. 12,6 Gew.-% an Kunststoffen im Gegensatz zu den Behältern der „EFH / offene MFH“-Struktur mit lediglich ca. 6,4 Gew.-% festgestellt. Der stadtweite Durchschnitt an LVP und sNVP wurde mit einem Anteil von ca. 8,1 Gew.-% ermittelt. Eine weiterreichende Verbesserung bei der separaten Erfassung dieser Wertstoffe in den Großwohnanlagen konnte trotz individueller Aktionen in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaugesellschaften und Vermietern wie z.B. Gesprächsaustausch zur Problematik von Müllschleusen und fehlbefüllten Bio-

und Wertstoffgefäßen bei Wohnblocks und Veränderungen an Abfallsammelplätzen (Zusammenlegung von Restabfall- und Wertstoffbehältern an einem gemeinsamen Standort) noch nicht erzielt werden.

Die signifikante Abnahme des durchschnittlichen Kunststoffanteils im Restabfall im Jahr 2024 von mehr als 6 Gew.-%-Punkten im Vergleich zu den Ergebnissen aus dem Jahr 2014 lässt sich zum Teil durch die Einführung der Wertstofftonne (gemeinsame Sammlung von LVP und sNVPs im Jahr 2014) erklären. Die Menge an separat erfassten Kunststoffen wurde in diesem Zeitraum (hauptsächlicher Anstieg im Jahr 2015) von ca. 29,5 kg/E*a in 2014 auf ca. 33 kg/E*a in 2023 gesteigert. Damit kann die zuvor beschriebene Abnahme von mehr als 8 kg/E*a im Restabfall jedoch nicht erklärt werden. Diese Reduktion des Kunststoffanteils im Restabfall deutet auch auf einen generellen Rückgang des Kunststoffkonsums hin. Dafür könnten zum einen Erweiterungen des Verpackungsgesetzes mit bundesweiten Vorgaben wie das seit Mitte 2021 geltende Verbot von vielen Einwegplastikprodukten sowie To-go-Bechern und Einweg-Behältern aus Styropor sowie das seit Anfang 2022 geltende Verbot zum In Verkehr bringen von „normalen“ Plastiktüten verantwortlich sein. Zum anderen können spezielle Aktionen in der Stadt Braunschweig wie z.B. Plakataktionen im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung mit dem Hinweis zur Verwendung von Mehrwegbechern (Pfandsystem *Recup*) und diverse Informations- und Aufklärungsveranstaltungen an Braunschweiger Schulen sowie im Kunden- und Umweltzentrum der ALBA Braunschweig GmbH diese positive Entwicklung hervorgerufen haben.

Die im AWIKO 2021 geforderte neue Vereinbarung zur PPK-Erfassung mit den Dualen Systemen, die den Vorgaben des nationalen Verpackungsgesetzes genügt, wurde im März 2022 durch die neue Ausarbeitung der Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung umgesetzt. Dazu wurden im Vorfeld gemeinsam mit den gewerblichen Papiersammlungen (z.B. über die blaue Tonne) Vereinbarungen zur gemeinsamen Erfassung der gesammelten Papiermengen getroffen. Die erfassten PPK-Mengen können gemeinsam oder getrennt (durch Herausgabe der entsprechenden Mengen) verwertet werden.

Wie in dem vorangegangenen AWIKO gefordert wurden hier bei der Darstellung der PPK-Daten sowohl die PPK-Mengen aus der kommunalen Sammlung (erfasst über die Wertstoffcontainer) sowie die gewerblichen Mengen (blaue Tonne) mit zeitlicher Entwicklung innerhalb der letzten acht Jahre dargestellt (siehe Abbildung 16 und Kapitel 7.4.1).

7.5 Elektroaltgeräte und Metall sowie schadstoffhaltige Abfälle

7.5.1 Bewertung der Ist-Situation

Die Gesamtmenge an gesammelten Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten lag in den letzten acht Jahren mit Ausnahme der Corona-Jahre 2020 und 2021 auf einem relativ konstanten Niveau mit Werten zwischen 4,6 kg/E*a und 5,3 kg/E*a. In Braunschweig ist eine separate Erfassung dieser Fraktion über die Sperrmüllsammlung, das Schadstoffmobil, spezielle Container für die Elektro-Kleingeräteentsorgung sowie durch Abgabe an den Wertstoffhöfen möglich. Die Sammelmenge ist vergleichbar mit der Sammelleistung anderer mittel- bzw. norddeutscher Städte wie Lüneburg (ca. 4,5 bis 5,5 kg/E*a zwischen 2018 und 2021) oder Münster (ca. 5 bis 6 kg/E*a in 2021 und 2022).

Seit Inkrafttreten des neuen Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) Anfang 2022 können Verbraucher ihre defekten und aussortierten Geräte auch im Discounter, Drogeriemarkt und Supermarkt mit einer Verkaufsfläche von mindestens 800 m² zurückgeben. Dies ist bei der zukünftigen Mengenentwicklung der öRE zu berücksichtigen. Die überwiegend stoffliche Verwertung (ca. 75 % bis 85 % gemäß Angaben des Umweltbundesamtes) der Elektroaltgeräte erfolgt über die Electrocycling GmbH in Goslar bzw. die Stiftung ear. Neben den Klimavorteilen des stofflichen Recyclings ist bei dieser Abfallfraktion auch die Ressourcenschonung im Hinblick auf die Metalle und die sogenannten Seltenen Erden sehr bedeutsam.

Der Anteil an gesammelten Metallen war in den letzten Jahren leicht rückläufig mit ca. 2,6 kg/E*a in 2023.

Die Menge an separat erfassten schadstoffhaltigen Abfällen (inklusive Batterien) lag mit ca. 0,4 kg/E*a in den letzten Jahren auf einem konstanten Niveau. Die Batterien machten davon einen Anteil von ca. 0,05 kg/E*a aus. Im Vergleich zu Lüneburg (ca. 1,7 kg/E*a in 2023) oder Münster (gut 1,0 kg/E*a in 2022) ist die Sammelquote an schadstoffhaltigen Abfällen in Braunschweig sehr niedrig, obwohl auch dieser Anteil im Restabfall mit 0,02 Gew.-% sehr niedrig war.

7.5.2 Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025

Die Stadt Braunschweig mit der ALBA Braunschweig GmbH als beauftragte Dritte ist bundesweiter Vorreiter im Bereich der separaten Erfassung von Elektroaltgeräten und Batterien aufgrund der zuvor beschriebenen vielfältigen Sammel- und Abgabemöglichkeiten (siehe Kapitel 7.5.1). Damit liegt ein sehr bürgerfreundliches Erfassungssystem vor, welches fortlaufend

geprüft und ggf. angepasst wird. Die Abgabe von Kleingeräten (z.B. Handys, Kaffeemaschinen, Radios, Rasierer, Toaster, Taschenrechner etc.) ist zusätzlich zur Entsorgung auf den Wertstoffhöfen in einem der 47 Elektrocontainer im Stadtgebiet möglich. Im Zusammenhang mit der Entsorgung der Elektroaltgeräte wird explizit auf die separate Entsorgung der Batterien und Akkus hingewiesen. Neben den separaten Abgabemöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen wird in Pressemitteilungen, Infobroschüren bzw. auf der Homepage der ALBA Braunschweig GmbH auf die kostenfreie Rückgabe in Super-, Drogerie-, Elektro- und Baumärkten und zudem auf den richtigen Gebrauch von Akkus sowie das Vermeiden der Nutzung von Batterien hingewiesen.

Im Zusammenhang mit dem neuen ElektroG führte ALBA im Jahr 2022 unter dem Motto „Trenn Dich vom alten E-Schrott“ eine Kampagne rund um die Entsorgung und das Recycling von Elektro(nik)schrott mit Beiträgen, Aktionen, Werbung (auf Autos, Hausbanner, Flyer), Pressemeldungen, Instagramposts und mehreren Schülerwettbewerben durch. In den Jahren 2022 und 2023 sammelten Schüler*innen im Rahmen der Wettbewerbe „Elektro(nik)schrott gehört ins Recycling“ bzw. „E-Waste Race“ in ihrer Nachbarschaft, Familie oder Freundeskreis Elektroschrott und setzten sich dabei aktiv mit dem Thema Recycling auseinander.

7.6 Demographischer Wandel, Digitalisierung und Gebühren

7.6.1 Darstellung und Bewertung der Ist-Situation

In Braunschweig gibt es derzeit an 11 Standorten Unterflurbehälter für die Entsorgung der Haushaltsabfälle. An fast allen dieser Standorte sind separate Unterflurbehälter für Restabfall, Bioabfall, LVP/sNVP und PPK vorhanden. Außerdem gibt es derzeit im Stadtgebiet vier Standorte mit Unterflurbehältern für die Wertstoffsammlung.

Bei den Müllfahrzeugen ist der Einsatz von GPS-Technik Standard. Es gab erste Pilotprojekte mit Füllstandssensorik und entsprechender digitaler Verarbeitung an einigen Elektrokleingerätecontainern, die jedoch gemäß ALBA nicht genügend positive Effekte lieferten, welche die dabei entstehenden Kosten rechtfertigen würden. Des Weiteren wurden Praxistests zunächst mit zwei Störstoffdetektionssystemen (*DeepScan* und *SmartScan* der Fa. *Zoeller*) bei der Leerung der Bioabfallbehälter in 2023 und 2024 durchgeführt (siehe Kapitel 7.6.2). Sonstige Container und die Standard-Sammelgefäße auf den Grundstücken sind nur vereinzelt mit Identifizierungstechniken ausgestattet. Im Bereich der Biotouren von Bebelhof und Weststadt wurden Barcode-Aufkleber an den Abfallsammelgefäßen befestigt, die bei Fehlbefüllung der Gefäße per Scan erfasst werden. Als Erweiterung hierzu wird in 2025 die Barcode-Kennzeichnung in

den Schwerpunktgebieten *Siegfriedviertel, Schwarzer Berg und westliches Ringgebiet* weitergeführt.

In Braunschweig hat sich seit Jahren ein lineares Gebührensystem ohne Grundgebühr mit einem Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche für Restabfall etabliert. Für Bioabfall gibt es größtenteils mit Ausnahme der Grundstücke innerhalb der Okerumflut eine Anschluss- und Benutzungspflicht, aber kein Mindestbehältervolumen. Die Entsorgung des Bioabfalls wird teilweise über die Gebühren der Restabfallbehälterleerung quersubventioniert.

7.6.2 Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025

Seit 2018 wird bei der Planung von Neubaugebieten die Möglichkeit der Errichtung von Unterflurbehältern für Haushaltsabfälle betrachtet und die Ausführung realisiert, wenn dies umsetzbar und vorteilhaft ist. Auch im Bestand wird bei Umplanungen oder Problemen mit der herkömmlichen Abfallsammlung die Implementierung von Unterflurbehältern geprüft und ggf. umgesetzt. Auch für Wertstoffcontainerstationen wird die Umrüstung in Unterflurbehälter – insbesondere bei Stellproblemen – in Betracht gezogen. An einem Standort im östlichen Ringgebiet ist 2025 die Errichtung von Unterflurbehältern anstelle einer Containerstation geplant. Durch den Ausbau der Unterflurbehälterstationen soll insbesondere der demographische Wandel in der Bevölkerung berücksichtigt und die Entsorgung des Hausmülls für die Bürger*innen erleichtert werden. Neben der Vereinfachung der Abfallentsorgung können die Unterflurbehälter außerdem das Stadtbild verbessern und eine Alternative zu herkömmlichen Überflurbehältern bei Stell- bzw. Platzproblemen darstellen. Eine Demontage und Abholung sperriger Gegenstände aus der Wohnung sind in Braunschweig ab Juni 2025 möglich (siehe auch Kapitel 7.2.2).

In Praxistests wurden im Dezember 2023 bzw. im März 2024 die Störstoffdetektionssysteme *Deep Scan* und *Smart Scan* der Firma *Zoeller* bei der Leerung der Bioabfallbehälter in verschiedenen Stadtteilen eingesetzt. Damit sollten falsch befüllte Biotonnen (mit Störstoffen) identifiziert werden, damit diese ggf. nachsortiert bzw. gesondert geleert werden konnten. *Deep Scan* ermöglicht die Nichtleerung störstoffbelasteter Biotonnen, bevor der Inhalt in das Sammelfahrzeug gelangt. Dabei werden leitende Stoffe innerhalb der Biotonne identifiziert und als Fehlwürfe erkannt und ein Schütten in das Sammelfahrzeug verhindert. Kunststoffe können damit nicht erfasst werden. Aufgrund des Schwerpunktthemas Plastik wurde das System *Deep Scan* für Braunschweig als nicht geeignet bewertet, da die Technik Kunststoffe nur in Verbindung mit leitfähigen, anderen Störstoffen erkennt. Die *Smart Scan* Technik identifiziert die Stoffanteile erst beim Schüttvorgang, da die Analyse erst während des Ladevorgangs erfolgt,

sodass ein Stehenlassen der Tonne im Nachgang nicht mehr möglich ist. Der Vorteil besteht darin, dass auch Kunststoffanteile im Schüttvorgang konkret detektiert werden können. Eine abschließende Bewertung eines möglichen Einsatzes dieser Technik für Braunschweig steht noch aus.

Weitere Maßnahmen beispielsweise zur Ausrüstung der Standard-Sammelgefäße oder Container mit Identifizierungstechnik konnten noch nicht erprobt bzw. umgesetzt werden.

Sämtliche Informationen zur Abfallentsorgung und richtigen Trennung der Abfallfraktionen sowie die Daten zur Abfallbehälterleerung sind auf der Homepage der Stadt Braunschweig und der ALBA Braunschweig GmbH digital abrufbar. Auch Sperrmüllabholungen können online gebucht und abgewickelt werden. Viele Informationen und Hinweise zur Abfalltrennung und -entsorgung sowie zu besonderen Kampagnen sind nicht nur in den Zeitungen, sondern auch auf digitalen Plattformen wie Instagram etc. veröffentlicht. Auch das Angebot des Tausch- und Verschenkenmarktes ist online einsehbar. Zur einfacheren Informationsbereitstellung werden häufig auch QR-Codes als Internetzugang zur Verfügung gestellt.

Das in Braunschweig etablierte lineare Gebührensystem für die Abfallentsorgung hat den Vorteil, dass eine sehr stabile und gut kalkulierbare Gebührenentwicklung gewährleistet werden kann. In der bereits zuvor erwähnten Restabfallanalyse der Stadt Braunschweig wurden auch die Füllstände der beprobten Restabfallbehälter von ca. 150 Grundstücken bestimmt. Die kleineren Abfallbehälter bis maximal 240 l waren im Mittel nur zwischen 61 % und maximal 76 % je nach Tonnengröße befüllt. Den geringsten Füllstand besaßen die kleinsten Behälter (40 l). Die 4-Rad-Behälter (550 l, 770 l und 1.100 l) waren durchschnittlich zu 92 % befüllt. Insgesamt lag der ermittelte Füllstand im Durchschnitt bei ca. 69 %. Lediglich 3 % der beprobten Abfallbehälter waren überfüllt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass viele Haushalte ein deutlich höheres Behältervolumen als das vorgegebenen Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche besaßen. Um Schlussfolgerungen hinsichtlich des Mindestvolumen und der Restabfallgebühr ableiten zu können, sind weitere Untersuchungen erforderlich.

7.7 Deponiestandort und abfallwirtschaftliche Anlagen

7.7.1 Bewertung der Ist-Situation

Zur Anlehnung der Abfallschüttung auf SF III an die östliche Böschung der SF II und IIa und Erweiterung der Abfallschüttung in vertikaler Richtung (Höhe entsprechend der ursprünglichen Planungen) wurde auf diesem Böschungsbereich anstelle der geplanten Oberflächenabdich-

tung eine Multifunktionale Abdichtung (MFA) aufgebracht. Dadurch wird das Ablagerungsvolumen für mineralische Abfälle auf der Deponie Watenbüttel um ca. 220.000 m³ erweitert und eine voraussichtliche Ablagerung bis ca. 2054 gewährleistet (bei einer kalkulierten Einlagerungsmenge von ca. 17.000 m³ pro Jahr).

Die Grünabfallkompostierung, Sperrmüllvorschaltanlage und der Kleinanliefererbereich sind größtenteils ausreichend dimensioniert und in einem guten baulichen und betrieblichen Zustand. Die Bioabfallvergärungsanlage (kontinuierliches Trockenvergärungsverfahren für maximal 20.000 t Bioabfall pro Jahr) in Watenbüttel ist mittlerweile ca. 27 Jahre alt und wird in den nächsten Jahren erneuert. In diesem Zusammenhang ist auch der Neubau eines eigenen Blockheizkraftwerkes vorgesehen (siehe Kapitel 3.4.2). Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der Restabfallumschlaganlage sind zukünftig zu prüfen und bewerten.

7.7.2 Umsetzung der Maßnahmen aus dem AWIKO 2021 bis 2025

Eine Teilüberdachung des Kompostplatzes gemäß TA-Luft ist nicht erforderlich und wurde daher nicht weiter betrachtet.

Das Abfall-Zwischenlager auf der Deponie (für eine mögliche Havarie o.ä.) stand mit Ausnahme weniger Monate Ende 2024 bzw. Anfang 2025 (Fläche wurde als Lagerfläche für den 4. Bauabschnitt (MFA) benötigt) fortlaufend zur Verfügung und wurde von ALBA mehrmals für einige Monate als Zwischenlager für verschiedene Abfälle (z.B. Hausmüll, Holz oder Holzschnitzel) genutzt.

Der Bahntransport wurde auch nach 2021 (Neuausschreibung der thermischen Verwertung des Restabfalls) zur Anlage TRV Buschhaus in Büddenstedt der EEW Helmstedt beibehalten.

8 Zielentwicklung bis 2030

Die Schwerpunkte der abfallwirtschaftlichen Ziele der Stadt Braunschweig für die Jahre 2026 bis 2030 liegen auf der Reduzierung der Restabfallmenge und der Erhöhung der Recyclingquote sowie in der Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung. Damit soll insbesondere die Umsetzung des gemäß § 14 KrWG festgesetzten Recyclingziels von 65 Gew.-% für Siedlungsabfälle in Deutschland ab dem Jahr 2035 angestrebt werden.

Für die Erarbeitung der zukünftigen abfallwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen der Stadt Braunschweig wurde im März 2025 ein Workshop mit Vertretern der Politik veranstaltet. Zu den zuvor genannten Themenbereichen wurden ausgewählte Maßnahmen durch einen externen Gutachter (GAVIA, Berlin) vorgestellt und moderiert. Außerdem bestand für die Teilnehmer aus der Politik die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorschläge einzubringen und gemeinsam zu diskutieren. Im Folgenden werden die in dem Workshop erarbeiteten Ziele und Maßnahmen sowie weitere abfallwirtschaftliche Ziele der Stadt Braunschweig vorgestellt. Dabei erfolgt eine Zuordnung der Ziele / Maßnahmen zu den bereits in Kapitel 7 verwendeten Themengebieten und Abfallströmen.

Die Umsetzbarkeit sämtlicher dargestellten Ziele und Maßnahmen wird im Rahmen des neuen Abfallwirtschaftskonzeptes zunächst geprüft. Im Anschluss werden die zielführenden und realisierbaren Maßnahmen und Ziele final abgeleitet und erarbeitet. Dabei wird ein erwartbarer Zielbeitrag zu Erreichung des Recyclingziels von 65 % der Siedlungsabfälle ab dem Jahr 2035 ebenso dargestellt wie der zu erwartende Aufwand für diese Maßnahmen. Bei der Recyclingzielvorgabe gemäß § 14 KrWG ist zu beachten, dass das Recyclingziel von 65 % für das Jahr 2035 für sämtliche Siedlungsabfälle in Deutschland und nicht nur für die überlassungspflichtigen Siedlungsabfälle einzelner Kommunen gilt. Daher wird für die Stadt Braunschweig zwar eine vergleichbare Recyclingquote für die kommunalen Siedlungsabfälle angestrebt; die Akteure sind sich jedoch bewusst, dass eine Erreichung dieser Quote evtl. nicht so schnell und nicht in vollem Umfang möglich ist. Bei Nichterreichung dieser Zielvorgabe sind deshalb auch keine Sanktionen gegen einzelne Kommunen vorgesehen.

8.1 Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit

Im Bereich der Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung könnten durch verbesserte Möglichkeiten zur Wiederverwendung von Sperrmüll und durch den Ausbau des Tausch- und Verschenkenmarktes zusätzliche Erfolge erzielt werden. Beispielsweise könnte ein zusätzlicher Tausch- bzw. Verschenkenmarkt auf den Wertstoffhöfen dauerhaft implementiert bzw. die bereits vorhandenen Strukturen (separate Abgabe gebrauchsfähiger Gegenstände

ist am AEZ bereits möglich) ausgebaut werden, um noch gebrauchsfähige Gegenstände gezielter und in größerem Umfang weitergeben bzw. weiterverwerten zu können. Es wäre in diesem Zusammenhang z.B. das Aufstellen eines Containers für das Anbieten dieser Gegenstände denkbar. Zusätzlich wäre an einem solchem Ort oder in den Stadtbezirken auch die Einrichtung bzw. der Ausbau eines Verleihs für Werkzeuge etc. (*Leihothek*) möglich, um den Bedarf an speziellen Werkzeugen und Geräten in den einzelnen Haushalten zu gewährleisten sowie unnötigen käuflichen Erwerb zu reduzieren und damit späteren Abfall zu vermeiden. Der Vorteil eines Containers besteht in der räumlichen Flexibilität auf dem Gelände und der späteren Weiterverwendbarkeit an anderen Standorten. Zunächst sind die bereits vorhandenen Möglichkeiten und Prozesse zu analysieren, um daraus gezielte Maßnahmen ableiten zu können.

Die Wiederverwendung von noch gebrauchsfähigen Sperrmüllgegenständen könnte durch eine größere Zahl an Abnehmern (derzeit werden die Gegenstände nur dem Kaufhaus „Fairkauf“ der Lebenshilfe angeboten) gesteigert werden. Evtl. wäre auch hier die Abnahme durch Privatpersonen direkt am AEZ denkbar.

Ein Ziel der Öffentlichkeitsarbeit besteht in der Verbesserung der Abfalltrennung und -zerkleinerung durch zusätzliche Informationen zur richtigen Mülltrennung und Zerkleinerung insbesondere bei der Entsorgung von LVP und sNVP. Dazu wären digitale Beiträge (z.B. Social Media-Beiträge), mehrsprachige Flyer sowie eine Sortier-App und Informationsveranstaltungen (z.B. im Rahmen der Europäischen Woche der Abfallvermeidung) denkbar. Auch gezielte Schulungen und Wettbewerbe in Schulen zum Thema Abfallvermeidung und Mülltrennung (z.B. durch den Erwerb eines Müllabzeichens im Sachunterricht oder in weiterführenden Schulen in Gesellschaftskunde-Fächern) könnten das Bewusstsein der Abfallwege verbessern.

8.2 Restabfall, Sperrmüll und Direktanlieferungen

Im Bereich des Restabfalls ist die Möglichkeit der Wertstoffentfrachtung dieses Abfallstroms durch die Errichtung einer Restabfallvorbehandlungsanlage auf dem AEZ in Watenbüttel zu prüfen. Bereits im Rahmen des Workshops wurden erste Zahlen zur Umsetzung einer solchen Anlage zusammengetragen, welche im Rahmen des AWIKO detaillierter ausgearbeitet werden sollen. Es stellte sich bereits in der Voruntersuchung heraus, dass eine solche Anlage voraussichtlich nicht wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben sein wird. Ggf. ist zu prüfen, ob eine kleinere Anlage für einen Teil des Restabfalls aus Stadtteilen mit sehr schlechter Mülltrennung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage durch mehrere Kommunen zielführend sein könnten. Hinsichtlich der Optimierung der Restabfallentsorgung ist auch die derzeit

zur Verladung der Restabfälle verwendete Restabfallumschlaganlage auf ihre zukünftige Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit zu untersuchen.

Eine kundenfreundlichere Anlieferung von Abfällen und eine verbesserte Getrenntsammlung der Abfälle könnten durch die Errichtung eines neuen Wertstoffhofes im Osten oder Süden der Stadt erreicht werden. Die kürzeren Anfahrtswege würden zum einen eine Zeitersparnis und einen verbesserten Komfort für die Anlieferer darstellen. Zum anderen würde dadurch auch ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz der Stadt erzielt werden. Generell sind die Rahmenbedingungen der Abfallanlieferung auf den Wertstoffhöfen zu prüfen.

8.3 Bio- und Grünabfall

Die Erhöhung der separat erfassten Bioabfallmenge über die Bioabfallbehälter insbesondere durch die Entfrachtung aus dem Restabfall (Organikanteil im Restabfall lag bei knapp 34 Gew.-% in 2024) stellt zur Erreichung der Recyclingquote von 65 Gew.-% ein sehr wichtiges Ziel dar. Dies könnte durch die Erhöhung des Anschlussgrades an die Biotonne anhand der Einführung einer generellen Pflichtbiotonne im gesamten Stadtgebiet (auch innerhalb der Okerumflut) erreicht werden. Eine Befreiung von der Biotonne kann derzeit nur Haushalten mit Eigenkompostierung gewährt werden. Diese ist weiterhin regelmäßig zu überprüfen. Je nach Umsetzung und Erfolg der Kompostierung sollte eine Sensibilisierung der Bewohner derart erfolgen, dass zusätzlich zur eigenen Verwertung auch eine Biotonne sinnvoll sein kann, da nicht sämtliche Organik (wie z.B. gekochte Lebensmittel sowie Fleisch- und Fischreste) für die Kompostierung geeignet ist. In den dicht bebauten Quartieren der Innenstadt könnten Sammelplätze bzw. -behälter für die Entsorgung der Bioabfälle aus Platzgründen eine Alternative zu den kleineren Behältern auf den Grundstücken darstellen.

Ferner könnte die Einführung eines zusätzlichen 240 l-Bioabfallbehälters (evtl. nur als Saison-tonne) insbesondere für Ein- und Zweifamilienhäusern mit einer größeren Bewohneranzahl bzw. einer größeren Gartenfläche zu einer generellen Steigerung der erfassten organischen Abfälle führen. Dabei ist jedoch abzuwägen, ob die Steigerung an Gartenabfällen in der Biotonne und damit die vermehrte Einspeisung von Gartenabfällen in die Bioabfallvergärungsanlage zielführend ist oder eine separate Erfassung dieser Abfälle sinnvoller wäre, um das krautige und holzige Grüngut kompostieren bzw. verbrennen zu können. Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Entsorgungswege werden im Grüngutnutzungskonzept näher untersucht. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Einführung eines Pflichtvolumens für Bioabfallbehälter bei gleichzeitiger Reduzierung des Pflichtvolumens der Restabfallbehälter zu einer höheren Menge an separat erfassten Bioabfällen beitragen könnte. Dies müsste aber noch genauer

untersucht werden. Generell könnte auch eine höhere Quersubventionierung der Bioabfallgebühr über die Restabfallgebühr zu einer Steigerung der separat erfassten Bioabfälle beitragen (siehe auch Kapitel 8.5).

In Hinblick auf die ab Mai 2025 geltenden neuen Vorgaben der Bioabfallverordnung zum Störstoffanteil im zu behandelnden Bioabfall sollte die bereits intensive Öffentlichkeitsarbeit (Bioabfallkampagne) trotz der bereits erzielten Erfolge (deutliche Reduktion des Störstoff- und insbesondere Kunststoffanteils in den Bioabfallbehältern des gesamten Stadtgebietes) fortgeführt werden.

Wie bereits zuvor erwähnt, stellt die generelle Erhöhung der separat erfassten Grünabfallmengen (krautige Fraktionen wie Rasen, Hecken und Laub sowie holzige Fraktionen in Form von Baum- und Strauchschnitt) eine weitere Möglichkeit dar, eine Erhöhung der Recyclingquote zu erreichen. Dies könnte durch eine Verbesserung der Sammelsysteme für Gartenabfälle durch beispielsweise saisonale Containersammlungen o.ä. sowie durch das Errichten weiterer Annahmeplätze insbesondere im Osten und Süden des Stadtgebietes oder durch die bereits erwähnte Errichtung eines weiteren Wertstoffhofes erreicht werden. Auch Gebührenanreize könnten zu einer Mengensteigerung beitragen. Des Weiteren wäre eine signifikante Erhöhung der Recyclingquote durch das Einbeziehen der Grünabfälle aus städtischen Herkunftsbereichen, welche derzeit gewerblich erfasst sowie entsorgt werden und daher nicht zu den kommunalen Siedlungsabfällen zählen, sinnvoll. Auch dieses Thema wird im Grüngutkonzept näher betrachtet.

8.4 Wertstoffsammlung

Anhand der Ergebnisse der Restabfallanalyse aus dem Jahr 2024 wird deutlich, dass eine überdurchschnittlich große Menge an PPK in der Restabfalltonne entsorgt wird. Der Anteil an verwertbaren PPK lag bei knapp 8,5 Gew.-%. Daher stellt die Erhöhung der separat erfassten PPK-Menge ein wichtiges Ziel dar, um die Restabfallmenge zu verringern und die Recyclingquote zu erhöhen. Dieses Ziel könnte sowohl durch die Erhöhung des Anschlussgrades an die blaue Papiertonne (ggf. Einführung einer Pflichttonne) als auch durch eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz erzielt werden. Vorab ist anhand einer Füllstandsmessung vor Leerung der Tonnen zu ermitteln, in welchen Stadtgebieten bzw. Bebauungsstrukturen eine häufigere Leerung zielführend sein könnte. Des Weiteren könnte die separat erfasste PPK-Menge durch eine Erhöhung der Anzahl an PPK-Containern im öffentlichen Raum sowie durch eine Erhöhung der Leerungsfrequenz der Container gesteigert werden. Die Notwendigkeit dieser Maßnah-

men im Bereich der Wertstoffcontainer ist zuvor durch eine Prüfung der Füllstände der Container und der standortbezogenen Leerungshäufigkeiten zu bewerten. Diese Prüfung ist ggf. auf die an den Wertstoffstationen vorhandenen Glascontainer auszuweiten.

Ein weiteres Ziel besteht außerdem in der Erhöhung der separat erfassten LVP und sNVP-Mengen über die Wertstofftonne, da auch bei diesem Abfallstrom eine Entfrachtung aus dem Restabfall möglich und zielführend wäre (gemäß Restabfallanalyse beträgt der Anteil an LVP und sNVP im Restabfall gut 8 Gew.-%). Wie auch bei der blauen Tonne könnte dieses Ziel durch die Erhöhung der Abfuhrfrequenz auf 14 Tage der aktuell größtenteils nur vierwöchentlich geleerten Wertstofftonnen (Ausnahme bilden einige 1.100 Behälter mit zweiwöchentlicher Leerung) und ggf. durch die Erhöhung des Anschlussgrades erreicht werden. Wie bereits beschrieben, sollte eine Änderung des Abfuhrhythmus anhand einer Füllstandsmessung der Wertstofftonnen zunächst analysiert werden. Da es immer noch Bereiche im Stadtgebiet mit starkem Fehlbefüllungsgrad der Wertstofftonnen gibt, sollten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit weitere Aktionen zur richtigen Mülltrennung insbesondere in Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang könnte auch die Abschaffung der sogenannten Müllschleusen in den Großwohnanlage zur einer verbesserten Abfalltrennung beitragen.

Auch die Erhöhung der separat erfassten Glasmengen aus Forschung und Industrie könnte ein weiteres Ziel darstellen, obwohl dies aufgrund des geringen Mengenaufkommens eine kaum sichtbare Auswirkung auf die Recyclingquote hätte.

Den ab Anfang 2025 europaweit und national geltenden Vorgaben (§ 20 KrWG) zur Getrenntsammlungspflicht von Alttextilien kommt die Stadt Braunschweig durch die Bereitstellung von Alttextilcontainern an ca. 350 Standorten im öffentlichen Raum der Stadt und weiteren ca. 110 Containern an privaten Standorten nach. Zusätzlich wird zukünftig auch eine separate Sammlung von zerschlissenen Alttextilien und Stoffresten (beispielsweise auf den Wertstoffhöfen oder an bestimmten Sammelstellen im Stadtgebiet) geprüft. Derzeit erscheint eine solche separate Sammlung jedoch aufgrund fehlender Verwertungsmöglichkeiten und Absatzwege wenig zielführend, da nur eine thermische Verwertung dieses Abfallstroms zur Verfügung steht, welche über die Restabfallbehälter erfolgen kann.

8.5 Demographischer Wandel, Digitalisierung und Gebühren

Bei der Entwicklung der Abfallwirtschaft in Braunschweig sind auch die Veränderungen aufgrund des demographischen Wandels der Bevölkerung zu berücksichtigen. Eine (zerstörungsfreie) Sperrmüllabholung (einschließlich der Demontage sperriger Gegenstände) direkt aus

der Wohnung wird durch die ALBA Braunschweig GmbH ab Juni 2025 kostenpflichtig angeboten. Nach einer Pilotphase ist zu prüfen, in wieweit dieses Angebot von der Bevölkerung angenommen wird und in welchem Umfang sich neben der Komfortsteigerung für die Bürger*innen positive Ergebnisse hinsichtlich der Sperrmüllmengen und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gegenständen dadurch ableiten lassen. Des Weiteren sollte die Implementierung von Unterflursystemen (insbesondere in Neubaugebieten) für die Entsorgung der Haushaltsabfälle weiter ausgebaut werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass gemäß Sichtkontrollen und Analyseergebnissen der Abfall in den Unterflurbehältern häufig schlechter getrennt wird als in den oberirdischen Abfallbehältern. Daher ist insbesondere bei der Errichtung neuer Unterflursysteme sowie im Umfeld von bestehenden Unterflursystemen eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Beratung in Hinblick auf eine richtige Mülltrennung notwendig. Ansonsten sind diese Systeme zwar aus demographischen Gesichtspunkten sinnvoll, aber aus abfallwirtschaftlicher Sicht nicht zielführend. Des Weiteren sollte der Ausbau der Unterflursysteme für die Entsorgung von Wertstoffen (PPK, Glas und Alttextilien und z.T. E-Kleingeräte) an den Wertstoffstationen gefördert werden.

Im Bereich der Digitalisierung könnte eine Optimierung der Stadtsauberkeit durch eine KI-gestützte Erfassung von Verschmutzungen inklusive Datenanalyse und daraus abgeleiteter automatisierter Auftragserteilung für Reinigungsleistungen erreicht werden. Neben der Verbesserung der Leistungen könnten diese auch messbar gemacht werden. Des Weiteren könnte die Implementierung eines Behälteridentifikationssystems für Restabfall- und Bioabfallbehälter sinnvoll sein, um weitere Erfolge im Bereich der Abfalltrennung zu erzielen. Durch eine solche sensorgestützte Abfuhr ist eine eindeutige Zuordnung von fehlbefüllten Behältern zum Nutzer möglich, wodurch Sensibilisierungsmaßnahmen gezielter erfolgen können.

Zur Verbesserung der Abfalltrennung in den Haushalten sollte in Hinblick auf die Abfallgebühren neben der bereits in Kapitel 8.3 dargestellten möglichen Erhöhung der Quersubventionierung der Bioabfallgebühr durch die Restabfallgebühr eine Gebührenanpassung für die zusätzliche Leerung fehlbefüllter Behälter (insbesondere Bio- und Wertstofftonne) vorgenommen werden. Für die Leerung solcher Behälter wäre eine deutlich höhere Gebühr als für die Standardleerung eines Restabfallbehälters einzuführen (derzeit wird nur eine Standardgebühr erhoben), die den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand berücksichtigt.

Das gesamte Gebührensystem soll weiterhin regelmäßig auf Zielerreichung geprüft werden. Bei den geplanten Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Gebühren zu prüfen und bei den anstehenden Entscheidungen zu berücksichtigen.

8.6 Sonstige Ziele zum Klima- und Ressourcenschutz

Ein weiteres wichtiges Ziel in Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz besteht in der Nutzung innovativer Antriebssysteme im Fuhrpark des Abfallentsorgers. Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge ist zu prüfen, ob Fahrzeuge mit umweltfreundlicheren Antriebssystemen eine Alternative zu den Verbrennern darstellen.

Derzeit wird eine neue Dienstanweisung (DA) mit Vorgaben hinsichtlich einer nachhaltigen und klimafreundlichen Beschaffung der öffentlichen Hand final ausgearbeitet. Diese Anweisung wird für die Beschaffung aller Bau-, Liefer- und Dienstleistungen einschließlich Rahmenvereinbarungen für alle mit Vergaben und Beschaffungen befassten Organisationseinheiten der Stadt Braunschweig gelten.

Darüber hinaus könnten bei der Beschaffung von Parkbänken anstelle der herkömmlichen Holzbänke auch Bänke mit Sitzflächen aus recycelten Kunststoffen berücksichtigt werden. Neben der Ressourcenschonung bestehen weitere Vorteile in der Langlebigkeit dieser Bänke und in einem besseren Komfort bei der Nutzung.

8.7 Zusammenfassung und Priorisierung der Ziele und Maßnahmen bis 2030

In Abbildung 24 werden die im neuen Abfallwirtschaftskonzept zu prüfenden und ggf. umzusetzenden abfallwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen der Stadt Braunschweig bis 2030 zusammenfassend dargestellt.

Ziele	Maßnahmen
Abfallvermeidung und Öffentlichkeitsarbeit	• Verbesserung der Möglichkeiten zur Wiederverwendung von Sperrmüll u. Ausbau des Tausch- / Verschenkenmarktes (ggf. Leihothek)
	• Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zur richtigen Mülltrennung • Schulung des Bewusstseins der Abfallwege (z.B. Schulwettwerbe)
Restabfall, Sperrmüll und Direktanlieferung	• Prüfung der Errichtung einer Restabfallvorbehandlungsanlage in Watenbüttel
	• Überprüfung der RAUA auf zukünftige Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit
	• Überprüfung der Rahmenbedingungen der Abfallanlieferung • Zusätzlicher Wertstoffhof
Bio- und Grünabfälle	• Erhöhung des Anschlussgrades • Einführung eines 240 l-Bioabfallbehälters (evtl. nur saisonal) • Einführung Pflichtvolumen für Bioabfallbehälter und parallel Reduzierung Mindestvolumen für Restabfallbehälter • Erhöhung der Quersubventionierung der Bioabfallgebühr • Fortführung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Qualität der Bioabfälle
	• Verbesserung der Sammelsysteme für Gartenabfälle • Errichtung weiterer Annahmestellen für Grünabfälle insbes. im Osten u. Süden (ggf. zusätzlicher Wertstoffhof u. Gebührenanreize)

Ziele	Maßnahmen	
Wertstoff-sammlung	• Erhöhung der separat erfassten PPK-Menge über die blaue Tonne und die PPK-Container	• Erhöhung des Anschlussgrades an die PPK-Tonne und Erhöhung der Abfuhrfrequenz • Erhöhung der Anzahl der PPK-Container im öffentlichen Raum und der Leerungsfrequenz
	• Erhöhung der separat erfassten LVP / sNVP-Menge über die Wertstofftonne und Erhöhung der Qualität des Abfalls	• Erhöhung des Anschlussgrades • Erhöhung der Abfuhrfrequenz • Sensibilisierung der Bewohner*innen und Abschaffung von Müllschleusen in Großwohnanlagen
	• Weiterreichende Getrennterfassung von Alttextilien	• Ggf. separate Sammlung zerschlissener Alttextilien
Demographischer Wandel, Digitalisierung und Gebühren	• Berücksichtigung des demographischen Wandels	• Überprüfung der Sperrmüllabholung aus der Wohnung • Implementierung weiterer Untersflursysteme für Haushaltsabfälle und Wertstoffe an den Wertstoffstationen
	• Optimierung der Stadtsauberkeit	• KI-gestützte Erfassung von Verschmutzungen im Stadtgebiet
	• Verbesserung der Abfalltrennung	• Behälteridentifikationssystem für Restabfall- und Bioabfallbehälter • Höhere Gebühr für Sonderleerung fehlbefüllter Abfallbehälter
	• Gewährleistung der Gebührenstabilität	• Regelmäßige Prüfung des Gebührensystems auf dessen Zielerfüllung
Sonstige Ziele zum Klima- und Ressourcenschutz	• Nutzung innovativer Antriebssysteme im Fuhrpark des Abfallentsorgers	• Berücksichtigung umweltfreundlicher Antriebssysteme bei der Beschaffung
	• Nachhaltigere und klimafreundlichere Beschaffung in der Stadtverwaltung	• Neue DA für eine nachhaltigere Beschaffung der öffentlichen Hand • Parkbänke aus recycelten Kunststoffen anstatt Holz

Abbildung 24: Zusammenfassung der Zielentwicklung bis 2030

Für eine Priorisierung der umzusetzenden Maßnahmen sind die bestehenden Verträge und mögliche Vertragsänderungen in der Abfallentsorgung der Stadt Braunschweig zu berücksichtigen.

Um ggf. Leistungsanpassungen durchführen zu können, sind einige abfallwirtschaftliche Themen vorab zu untersuchen und richtungsweisende Entscheidungen für die Jahre nach 2030 vorzunehmen. Folgende Maßnahmen sind prioritär in den kommenden zwei Jahren (2026 und 2027) zu untersuchen, um eine spätere Umsetzung (größtenteils nach 2030) vorbereiten zu können:

- Prüfung der Errichtung einer Restabfallvorbehandlungsanlage in Watenbüttel.
- Überprüfung der Restabfallumschlaganlage auf zukünftige Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit.
- Prüfung der Einführung eines Pflichtbioabfallbehälters für das gesamte Stadtgebiet.
- Prüfung der Errichtung zusätzlicher Annahmestellen oder eines zusätzlichen Wertstoffhofes.
- Überprüfung der Erhöhung des Anschlussgrades der blauen Tonnen (Abfallbehälter für PPK) mit einer möglichen (kommunalen) Pflichttonne.
- Überprüfung einer möglichen Erhöhung der Abfuhrfrequenz der sonst nur vierwöchentlich geleerten Wertstofftonne auf einen zweiwöchentlichen Rhythmus, damit dies ggf. mit den Dualen Systemen verhandelt und vereinbart werden kann.

Die o.g. Maßnahmen sind neben dem Ziel der Abfallvermeidung und besseren Abfalltrennung auch diejenigen, die für die Erhöhung der Recyclingquote von ausschlaggebender Bedeutung sind (Ausnahme: Überprüfung der RAUA). Im Rahmen der jeweiligen Untersuchung wird neben dem erwartbaren Zielbeitrag zur Erreichung des Recyclingziels von 65 % der Siedlungsabfälle ab dem Jahr 2035 auch der zu erwartende Aufwand für diese Maßnahme dargestellt.

9 Nachweis der Entsorgungssicherheit

Die Frage der Entsorgungssicherheit stellt sich insbesondere für die (Vor)behandlungs- und Ablagerungskapazitäten der im Stadtgebiet Braunschweig anfallenden Abfälle.

9.1 (Vor)behandlungskapazitäten und Vertragslaufzeiten

Die thermische Verwertung des Restabfalls und der Sortierreste des Sperrmülls erfolgt in der Abfallbehandlungsanlage TRV Buschhaus in Büddenstedt der EEW Energy from Waste GmbH Helmstedt. Der Entsorgungsvertrag zwischen EEW und der Stadt Braunschweig besteht seit dem 01.02.2022 und hat eine Laufzeit bis 31.12.2030 mit der Option der Verlängerung. Die mit EEW vertraglich vereinbarte Abfallmenge zur thermischen Verwertung ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Abfallaufkommens in der Stadt Braunschweig als ausreichend dimensioniert einzustufen.

Auch die Verwertung der Bio- und Grünabfälle wird derzeit durch die Kapazitäten des Kompostplatzes sowie der bestehenden Bioabfallvergärungsanlage sichergestellt. Zur Optimierung der Bioabfallverwertung ist der Neubau einer diskontinuierlichen Trockenvergärungsanlage (ausgelegt für 30.000 t Bioabfall pro Jahr) in den nächsten Jahren vorgesehen (siehe Kapitel 7.3.2).

Der bestehende Vertrag zur Entsorgung des kommunalen Anteils der LVP / sNVP (Wertstofftonne) läuft Ende 2025 aus und wird derzeit neu ausgeschrieben.

Die derzeit bestehenden Verträge der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung sowie des Winterdienstes mit der ALBA Braunschweig GmbH als beauftragte Dritte der Stadt Braunschweig haben noch eine Laufzeit bis Ende 2030 mit der Option der Verlängerung. Es wird u. a. auf die erforderlichen Leistungsanpassungen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele eine Nachfolgeregelung ab dem Jahr 2031 angestrebt. Eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der zukünftigen Ausrichtung der Abfallwirtschaft in Braunschweig ab dem Jahr 2031 wird aktuell mit Unterstützung externer Gutachter und unter Einbindung der Politik erarbeitet.

9.2 Ablagerungskapazitäten

Durch die Erweiterung der Deponiekapazitäten um ca. 220.000 m³ (Fertigstellung in 2025) auf insgesamt ca. 500.000 m³ wird die Ablagerung der im Stadtgebiet anfallenden gefährlichen mineralischen Abfälle bei einem durchschnittlichen jährlichen Ablagerungsvolumen von ca. 17.000 m³ bis zum Jahr 2054 sichergestellt.

Anhang I

Thema	Wesentliche Ziele bis 2025	Wesentliche Handlungsfelder	Umsetzung / Maßnahmen
<u>Abfallvermeidung</u> Weitere Durchführung umfangreicher Maßnahmen zur Abfallvermeidung	<u>Ziel: Förderung der Ressourceneffizienz</u> - Vermeidung / Reduzierung von Lebensmittelabfällen und Verpackungsabfällen - Reduzierung von Fehlwürfen - Reduktion der Verwertungs- und Behandlungskosten	- Detailplanung zur Vermeidung von Abfällen - Verstärkte regelmäßige Aktionen zur Abfallvermeidung und zur Sensibilisierung - Beschaffung umweltfreundlich hergestellter und reparaturfähiger Erzeugnisse - Weiterentwicklung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit - Einwegkunststoffbedarf bei Veranstaltungen und in der Gastronomie reduzieren	Laufend ➤ siehe Kapitel 6.1 - Jährliche Teilnahme an der Europäischen Woche der Abfallvermeidung - Implementierung einer zerstörungsfreien Sperrmüllsammlung - Tausch- und Verschenkmärkte durch ALBA - Mehrere Reparatur-Cafés
<u>Restabfall</u> Hoher Anteil an Wertstoffen im Restabfall aus Haushalten	<u>Ziel: Mengen- und Kostenreduktion</u> - Reduktion der Restabfallmenge durch Verbesserung der getrennten Erfassung von Wertstoffen - Erarbeitung eines für die Stadt Braunschweig vorteilhaften Konzeptes zur Restabfallbehandlung und -beseitigung	- Öffentlichkeitsarbeit zur getrennten Sammlung - Mehrsprachige und zielgruppenorientierte Flyer und Videos - Durchführung von Praxisversuchen zur Restabfallbehandlung unter Berücksichtigung der vor Ort verfügbaren Infrastruktur - Reduzierung des biogenen Hausmüllanteils - Überprüfung und Verbesserung von Maßnahmen der Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und der Getrennthaltung gefährlicher Abfälle	Teilweise / laufend ➤ Siehe Kapitel 7.2.2 - Restabfallanalyse in 2024; Praxisversuche zur Restabfallbehandlung erst nach 2025 - Organik-Entfrachtung des Restabfalls durch Bioabfallkampagne in 2024/25 (mehrsprachige Informationen / Flyer) - Reduzierung Wertstoffanteil im Restabfall durch Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Teilnahme an Kampagne „Deutschland trennt – du auch?“)

Thema	Wesentliche Ziele bis 2025	Wesentliche Handlungsfelder	Umsetzung / Maßnahmen
<u>Bio- und Grünabfall</u> • Optimierungspotenzial beim Anschlussgrad • Küchenabfälle überwiegend im Restabfall • Potenzial bei der Auslastung der Vergärungsanlage • Neue Anforderungen an Emissionsschutz und Produktüberwachung • Nachhaltige Verwertung von holzreichen Bioabfallfraktionen	<u>Ziel: Höhere Erfassungsquote</u> • Optimierung des Sammel-systems Biotonne • Sammelumfang für Küchen-abfälle intensivieren • Bessere Auslastung der Ver-gärungsanlage • Erfassung und Aufbereitung von Grüngut und -schnitt insbesondere aus der städti-schen Landschaftspflege • Optimierung / Erneuerung der Vergärungstechnologie • Erhöhung der Biogasproduk-tion	• Weiterhin stichprobenartig Art und Um-fang der Eigenkompostierung überprüfen • Verdichtung des Sammel-systems Bio-tonne • Verbesserung des Sammelkomforts für Küchenabfälle • Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Bera-tung zur Verbesserung der Qualität der Bioabfälle und zur Benutzung der Eigen-kompostierung • Erstellung eines Detailkonzeptes zur ganzheitlichen Erfassung und Verwertung von Grünabfällen bzw. Grünschnitt. (Grün-gutkonzept) • Intensivierung der Werbungsmaßnahmen für den hergestellten Kompost • Optimierungspotenziale der Vergärungs-anlage realisieren • Ersatz der bestehenden Vergärungsan-lage durch eine neue, dem Stand der Technik entsprechende Anlage • Entwicklung eines Konzeptes zur Verwer-tung holzreicher Bioabfallfraktionen	Teilweise / laufend ➤ Siehe Kapitel 7.3.2 • Wöchentliche Leerung der Bio-tonne wird ab 2025 um einen Monat auf Anfang Mai bis Ende November verlängert • Verteilung von Papiertüten an alle Haushalte im Rahmen der Bioabfall-Kampagne • Deutliche Verbesserung der Bioabfall-Qualität durch o.g. Kampagne (Ergebnisse Bio-chargenanalyse, Test im Bebel-hof) • Grüngutkonzept wird derzeit er-arbeitet (inkl. holzreiche Frak-tion), Fertigstellung in 2025 an-gestrebt • Neue Bioabfallvergärungsan-lage ist in Planung • Erhöhter Bedarf an Kompost u.a. durch Torfsubstitution • Erklärvideos zur Biotonne und Vergärungsanlage

Thema	Wesentliche Ziele bis 2025	Wesentliche Handlungsfelder	Umsetzung / Maßnahmen
<u>LVP/sNVP</u> - Gute Qualität der erfassten Wertstoffe, wenig Fehlwürfe - Hochwertige Sortierung	<u>Ziel: Steigerung der Erfassungsquote</u> - Weitere Steigerung der Erfassungsquote - Erhöhung der stofflichen Verwertung - Verringerung der Fehlwürfe in Problembereichen	- Beibehaltung der Öffentlichkeitsarbeit - Gezielte Kampagnen zur Optimierung der Sammlung mit der Wohnungswirtschaft	Teilweise / laufend ➤ Siehe Kapitel 7.4.2 - Verringerung der Kunststoffmengen durch Gesetzesänderungen und Öffentlichkeitsarbeit - Neue Erklärvideos
<u>Papier, Pappe, Kartonage (PPK)</u> Erfassungsquote auf sehr hohem Niveau	<u>Ziel: Höhere Erfassungsquote</u> Weitere Erhöhung der Erfassungsquote	Neue Vereinbarung zur PPK-Erfassung mit den Dualen Systemen (Anlage 7 der Abstimmungsvereinbarung)	Vollständig ➤ Siehe Kapitel 7.4.2
<u>Sperrmüll</u> Förderung von hochwertigen Verwertungen im Sinne der fünfstufigen Abfallhierarchie des KrWG	<u>Ziel: Zerstörungsfreie Sammlung</u> - Zerstörungsfreie Sperrmüllsammlung, um eine Vorbereitung zur Wiederverwendung zu ermöglichen - Abfallvermeidung durch Förderung von Tausch- und Verschenkmarkt	- Aufnahme von zusätzlichen Leistungsangeboten in die Satzung - Zerstörungsfreie Sperrmüllsammlung durch Abholung von Sperrmüll direkt aus der Wohnung/dem Haus	Teilweise / laufend ➤ Siehe Kapitel 7.2.2 - Möglichkeit der zerstörungsfreien Sperrmüllsammlung und Weitergabe an „Fairkauf“ - Tausch- und Verschenkmarkt
<u>Demographischer Wandel</u> - Unterflurgroßbehälter im Stadtgebiet - Zusätzliches Leistungsangebot, das den demographischen Wandel berücksichtigt	<u>Ziel: Altersgerechte Sammelsysteme</u> - Weitergehende Umstellung auf altersgerechte Sammelsysteme - Angebot zusätzlicher Leistungen, zum Beispiel in der Sperrmüllsammlung	- Prüfung, wo im Bestand und Neubau Unterflursysteme geeignet sind - Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft. - Abholung direkt aus der Wohnung/dem Haus	Teilweise ➤ Siehe Kapitel 7.6.2 - Implementierung von Unterflurbehältern für Haushaltsabfälle insbesondere in Neubaugebieten (11 Standorte)

Thema	Wesentliche Ziele bis 2025	Wesentliche Handlungsfelder	Umsetzung / Maßnahmen
			- An vier Standorten gibt es Unterflurcontainerstationen, eine weitere Unterflurstation ist im östlichen Ringgebiet geplant - Abholung von Sperrmüll aus der Wohnung (Angebot ALBA)
<u>Digitalisierung</u> - GPS an Fahrzeugen ist Standard „Abfall-App“ vorhanden - Erste Pilotstandorte mit Füllstandssensorik und entsprechender digitaler Verarbeitung an Elektrokleingerätecontainern	<u>Ziel: Effizienzsteigerung durch Digitalisierung</u>	- Ausrüsten der Standard-Sammelgefäße mit Identifizierungstechnik - Untersuchung, welche digitalen Angebote insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wünschenswert wären.	Teilweise ➤ Siehe Kapitel 7.6.2 - Praxistests mit den Störstoffdetektionssystemen <i>Deep Scan</i> und <i>Smart Scan</i> der Firma <i>Zoeller</i> - Informationen zur Abfallentsorgung und -trennung sowie Daten zur Abfallbehälterleerung sind digital abrufbar
<u>Direktanlieferungen</u> - Hohe Anlieferzahlen - Vermutete unberechtigte Anlieferungen - Förderung von hochwertigen Verwertungen im Sinne der fünfstufigen	<u>Ziel: Unterbindung ordnungswidriger Anlieferungen und Förderung einer hochwertigen Verwertung</u>	- Beibehaltung der intensiven Kontrollen der Kleinanlieferer - Prüfung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Altholzfraktion mit dem Ziel, diese zur Energieerzeugung einzusetzen	Vollständig / laufend ➤ Siehe Kapitel 7.2.2 - Abnahme der Direktanlieferungsmengen u.a. durch intensive Kontrollen - Änderung der Öffnungszeiten am Wertstoffhof Frankfurter Str.

Thema	Wesentliche Ziele bis 2025	Wesentliche Handlungsfelder	Umsetzung / Maßnahmen
Abfallhierarchie des KrWG		- Abgabe von A1 – Altholz an Hobbyhandwerker auf Wertstoffhöfen wird geprüft - Erweiterung / Anpassung der Öffnungszeiten prüfen	
<u>E-Geräte und Batterien</u> - Anlieferung zu Wertstoffhöfen - Separate Sammlung über Sperrmüll und Schadstoffmobil - Kleingerätesammlung über Container	<u>Ziel: Erhöhung der erfassten Mengen</u> - Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen - Bürgerfreundliches Erfassungssystem	- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung intensivieren - Prüfung der Ausweitung des Containersammelsystems und der Rücknahmestellen	Vollständig ➤ Siehe Kapitel 7.5.2 - Sehr umfassendes Erfassungssystem durch Schadstoffmobil und Elektrokleingerätecontainer (bundesweiter Vorreiter) - Geringe Mengen an E-Geräten und Batterien im Restabfall
<u>Gebühren</u> Gebührenstruktur (lineares System) und Unterstützung des umweltpolitischen Ziels, Anreize zur Reduzierung der Abfallmengen zu schaffen	<u>Ziel: Förderung der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie Sicherstellung einer hohen Gebührenstabilität</u>	Regelmäßige Prüfung des Gebührensystems auf dessen Zielerfüllung	Vollständig / laufend ➤ Siehe Kapitel 7.6.2 - Füllstandsmessungen im Rahmen der Restabfallanalyse liefern einen durchschnittlichen Füllstand der Restabfallbehälter von ca. 69 % - Für Schlussfolgerungen hinsichtlich des Mindestvolumens und der Restabfallgebühr sind weitere Untersuchungen erforderlich

Thema	Wesentliche Ziele bis 2025	Wesentliche Handlungsfelder	Umsetzung / Maßnahmen
<u>Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung</u> - Vorbildliche Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung - Modernes Kunden- und Umweltzentrum - Umfassende Maßnahmen	<u>Ziel: Optimierung des Gesamtsystems, Steigerung der Akzeptanz</u> - Reduzierung der Restabfallmenge - Förderung der Abfallvermeidung - Erhöhung der Erfassungsquoten bei hoher Sortenreinheit	- Weiterführung der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung - Zielgruppenspezifische, mehrsprachige Maßnahmen zur Sensibilisierung im Umgang mit Abfällen - Zukünftig ausgewählte Schwerpunktthemen durch die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung noch intensiver flankierend unterstützen, z. B.: Verbesserung der Getrenntsammlung von Wertstoffen	Laufend ➤ Siehe Kapitel 6.2 - Mehrsprachige Informationen bei Kampagnen und Abfallberatung sind gängige Praxis - Schwerpunktthemen der Öffentlichkeitsarbeit: Bioabfallkampagne, Kampagnen und Schüler*innen-Wettbewerbe zum neuen ElektroG (2022) in den Jahren 2022 und 2023 durch ALBA sowie Teilnahme an der Kampagne „Deutschland trennt – du auch?“ in 2024 zur besseren Wertstofftrennung
<u>Deponiestandort, Abfallwirtschaftliche Anlagen</u>	<u>Ziel: Erhalt der Effektivität des Standortes</u>	- Bahntransport beibehalten - Zwischenlager erhalten - Kompostplatz ggf. teilweise überdachen - Marktabhängig ggf. weitergehende Sperrmülltrennung	Teilweise ➤ Siehe Kapitel 7.7.2 - Bahntransport wurde auch zur Anlage der EEW Helmstedt beibehalten - Eine evtl. erforderliche Teilüberdachung des Kompostplatzes gemäß TA-Luft ist nicht erforderlich

Betreff:

Abfallwirtschaftskonzept 2026-2030
Änderungsantrag zur Vorlage 25-26558

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.11.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

04.11.2025

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Das Kapitel 8 "Zielentwicklung bis 2030" des Abfallwirtschaftskonzepts wird ergänzt und die folgende Formulierung dem ersten Satz des Kapitels vorangestellt:

"Hauptziel des AWIKO bleibt die Abfallvermeidung. Ein Anstieg der Gesamtmüllmengen, auch bei Verschiebungen zwischen den Abfallarten, ist nur in Verbindung mit einer möglicherweise weiter steigenden Einwohnerzahl in entsprechender Quote zulässig. Ungeachtet der weiteren Schwerpunkte ist ein überproportionaler Anstieg der Gesamtabfallmenge zu vermeiden und sogar deren Reduzierung anzustreben."

Sachverhalt:

In der vorliegenden Form sieht das AWIKO eine Art von "Gewinnung" zusätzlicher Grün- und Bioabfälle vor. Nur ein Teil davon soll dabei aus der bisherigen Entsorgung in Restabfalltonnen durch bessere Sortierung in Grünabfallbehälter umgeleitet werden. Enorme Mengen bisher nicht gesammelter Grünabfälle sollen jedoch zukünftig durch geänderte Vorgaben, z.B. durch das gebührenpflichtige Zuteilen von Grünen Tonnen, gesammelt und befördert werden. Hauptgrund dafür ist das beabsichtigte Erreichen der für Braunschweig unverbindlichen 65 %-Recyclingquote, während zur Zeit "nur" eine solche Quote zu 51 % eingehalten wird.

Doch auch vermeintlich "guter" Müll, mit dem man eine bessere Quote erzielen könnte, muss mit viel Aufwand, personellem und Fahrzeugeinsatz bewegt und verarbeitet werden - und das voraussichtlich in jeder Woche, außer in den Wintermonaten. Am Ende wird dies alles von den Einwohnern der Stadt bezahlt, in Form von steigenden Gebühren.

Die im AWIKO verborgene Absicht, die bisherige Gesamtmüllmenge um eine fünfstellige Tonnage-Zahl zu steigern (ungeachtet der Bevölkerungsentwicklung), wurde bisher nicht öffentlich gemacht und debattiert, obwohl wir auch hier das Öffentlichkeitsgebot für einschlägig halten.

Mehr Müll "erzeugen", indem man z.B. Gartenabfälle von bisherigen Selbstkompostierern abholen will, entspricht gerade nicht dem obersten Prinzip der Müllvermeidung. Uns ist auch kein massenhaftes Problem "wilder" Gartenabfalldeponien im Stadtgebiet bekannt, die man mit solchen Maßnahmen bekämpfen müsste.

Die rechnerisch bevorstehende zweistellige Erhöhung der Gesamtmüllmenge lässt jedenfalls schon erahnen, wie sich die Müllgebühren für Braunschweiger Bürger zukünftig entwickeln werden.

Anlagen:

keine

Betreff:

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO)

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

22.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	07.10.2025	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	09.10.2025	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	10.10.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

„Die zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderungen oder Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Anlass

Seit der Ausweitung des gebührenpflichtigen Parkens innerhalb der Okerumflut (DS 22-19665) ist der Parkdruck in der Parkzone Ib, insbesondere in den Wallbereichen gesunken, wodurch den Anliegerinnen und Anliegern sowie anliegenden Nutzungen wie geplant mehr freie Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies blieb auch mit Einführung des 24-Stunden-Parkscheins für 9 € im Mai 2024 (DS 24-23289) so.

Es sollte darüber hinaus neben dem vergünstigten 24-Stunden-Parkschein ein weiteres Langzeitparkangebot in der Parktarifstruktur vorgehalten werden, dass insbesondere bei einer häufigeren Nutzung der Parkmöglichkeiten durch zum Beispiel Mitarbeitende und Gewerbetreibende im Vergleich zu den Kosten für private Dauerparkangebote gleichermaßen attraktiv ist.

Da insbesondere in den Wallbereichen keine öffentlichen Parkhäuser zur Verfügung stehen, kann ein Langzeitparkangebot in den Wallbereichen eine sinnvolle Ergänzung in der Braunschweiger Parktarifstruktur sein. Dies wurde auch bereits mit der Evaluation der Ausweitung der Parkgebührenpflicht (DS 24-24003) aufgezeigt.

Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der vorhandenen freien Kapazitäten und um Langzeitparkenden wie Gewerbetreibenden und Mitarbeitenden ein attraktives Parkangebot unterbreiten zu können, schlägt die Verwaltung für die Parkgebührenzone Ib vor, ab dem 01.12.2025 ein Langzeitparkangebot einzuführen und die Parktarifstruktur um ein 7-Tage- sowie ein 30-Tage-Parkschein zu erweitern.

Die Langzeitparkscheine gelten für die entsprechende Anzahl an Kalendertagen fortlaufend ab Kauf, einschließlich Sonn- und Feiertage. Der 7-Tage-Parkschein kostet 29 €, der 30-Tage-Parkschein 79 €. Damit liegen die Kosten für den 30-Tage-Parkschein auch unter Berücksichtigung von Service-Gebühren für das Handyparken etwa auf der Höhe der Monatsmiete eines Dauerstellplatz (z. B. in Parkhäusern und Tiefgaragen) in der Innenstadt.

Die Langzeitparkscheine können nur über das Handyparken erworben werden, da die Parkscheinautomaten in Braunschweig ausschließlich Münzzahlung zulassen und die Kassensysteme nicht auf hohe Beträge ausgelegt sind. Es ist zu beachten, dass je nach Handypark-Anbieter eine Servicegebühr von bis zu 15 % der Parkgebühr für die Transaktion erhoben wird. Je nach Anbieter kostet der 7-Tage-Parkschein demnach maximal 33,35 €, der 30-Tage-Parkschein 90,85 €. Die Verwaltung hat keine Möglichkeit die Servicegebühren der Anbieter zu beeinflussen.

Hierzu ist eine Änderung der Parkgebührenordnung erforderlich.

Für die übrigen Bereiche bleiben die bisherigen Regelungen bestehen.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Parkgebührenordnung

Anlage 2: Lage der Parkgebührenzonen

**Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung
für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen
in der Stadt Braunschweig (ParkGO)
vom 4. November 2025**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 54) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für das Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen in der Stadt Braunschweig (ParkGO) vom 20. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§1 (2) wird wie folgt geändert:

„(2) Die Parkgebühren betragen:

In der Parkgebührenzone I a

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €

Die Höchstparkdauer in der **Parkgebührenzone I a** beträgt während der gebührenpflichtigen Zeiten 180 Minuten.

In der Parkgebührenzone I b

30 Min.	0,90 €
60 Min.	1,80 €
90 Min.	2,70 €
120 Min.	3,60 €
150 Min.	4,50 €
180 Min.	5,40 €
usw.	
270 Min	8,10 €
5 h (300 Min.) bis 24 Stunden-Parkschein	9,00 €
<u>Langzeitparkschein:</u>	
7-Tage-Parkschein	29,00 €
30-Tage-Parkschein	79,00 €

Langzeitparkscheine gelten für die entsprechende Anzahl an aufeinanderfolgenden Kalendertagen, einschließlich Sonn- und Feiertage. Die Gültigkeit beginnt ab dem Zeitpunkt (Uhrzeit) des Erwerbs.

Es besteht kein Anspruch auf einen jederzeit verfügbaren Parkplatz. Die Verfügbarkeit von Parkplätzen richtet sich nach der jeweiligen Auslastung und kann nicht garantiert werden. Eine Rückerstattung des gezahlten Betrages aufgrund nicht verfügbarer Parkplätze ist ausgeschlossen.

Langzeitparkscheine sind ausschließlich über die elektronische Parkgebührenaufzahlung (Handyparken) erwerbbar.

In der Parkgebührenzone II

30 Min.	0,50 €
60 Min.	1,00 €
90 Min.	1,50 €
120 Min.	2,00 €
150 Min.	2,50 €
180 Min.	3,00 €
usw.	
9 h (540 Min.) bis 24-Stunden-Parkschein	9,00 €

Die aufgeführten Zeiten und Beträge sind beispielhaft. Die exakte Parkdauer ergibt sich am Parkscheinautomaten-Display entsprechend der eingeworfenen Münzen, bei elektronischer Parkgebührenaufzahlung (Handyparken) minutengenau, ausgenommen Langzeitparkscheine. Es sind die am Parkscheinautomaten ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zu beachten.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

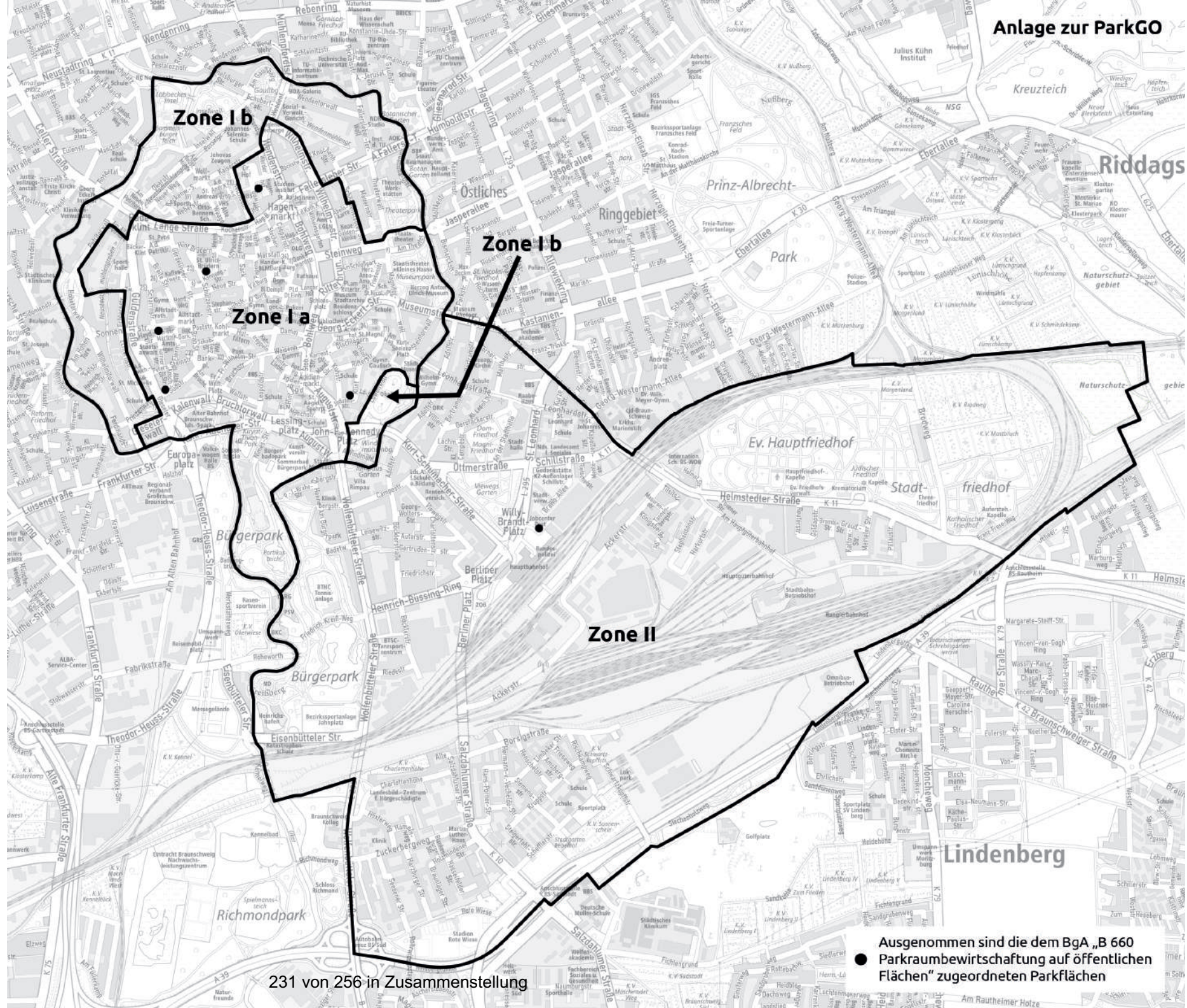
Leuer
Stadtbaurat

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat



Ausgenommen sind die dem BgA „B 660
 ● Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichen
 Flächen“ zugeordneten Parkflächen

Betreff:

Anpassung der Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen 2026

Organisationseinheit:

Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt

Datum:

24.09.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	30.09.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.10.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.11.2025	Ö

Beschluss:

- "1. Die Förderrichtlinien „Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung", "Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand" und "Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz- und Lärminderungsmaßnahmen im Bestand" des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen, werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
2. Zur Steigerung der Teilnahmebereitschaft an einer Umfrage zur Zufriedenheit im Förderprozess wird erneut ein Betrag in Höhe von 300 Euro aus dem Fördertopf bereitgestellt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen ohne erneute Gremienbeteiligung vorzunehmen."

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Mit dem Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt die Stadt Braunschweig seit 2012 die Reduktion lokaler Treibhausgasemissionen durch den Umstieg privater Haushalte auf regenerative Energien. Das Förderprogramm stellt eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme im kommunalen Klimaschutz dar und erfreut sich hoher Nachfrage unter den Bürger*innen der Stadt. Zudem leistet es einen wesentlichen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien.

Zusammenfassung des Förderjahres 2025

Im diesjährigen Förderprogramm standen inklusive eines Haushaltsausgaberestes aus dem Jahr 2024 rund 475.000 Euro zur Verfügung. Das weiterhin große Interesse am Förderprogramm führte auch in diesem Jahr zu einer frühzeitigen Ausschöpfung der Fördermittel und dem damit einhergehenden Deaktivieren der Antragsformulare bereits

zum 14. Juni 2025.

Da erfahrungsgemäß eine höhere Anzahl von Anträgen zurückgezogen oder als nicht förderfähig beurteilt werden (z.B. wenn keine Unterlagen vorgelegt werden oder das beantragte Gerät bzw. die Maßnahme nicht die Voraussetzungen erfüllt), wird die Antragsmöglichkeit erst nach einer gewissen Gesamtantragshöhe, die über das verfügbare Budget hinausgeht, beendet. Bis zum 14. Juni 2025 wurden Fördermittel in Höhe von über 528.000 Euro beantragt. Entsprechend dem Antragsseingang wurde den letzten Antragstellenden mitgeteilt, dass sie auf einer Warteliste stehen. Insgesamt konnte ein Eingang von 570 Anträgen verzeichnet werden. Diese Anträge können, soweit die Antragsprüfung eine Förderfähigkeit bestätigt, voraussichtlich alle berücksichtigt werden. Die Gesamtinvestitionssumme beläuft sich auf über 11 Mio. Euro.

Ein Großteil der Anträge entfiel erneut auf steckerfertige PV-Anlagen (334 Anträge), von denen 7 Antragstellende den Bonus für die Sozialkomponente in Anspruch nahmen. Dadurch wurden für steckerfertige PV-Anlagen, einschließlich Bonus, über 67.000 Euro gebunden.

Gemeinschaftliche Solarprojekte von insgesamt 30 Haushalten und einer Dach-PV Leistung von insgesamt über 131 kWp konnten mit einer Fördersumme in Höhe von 28.000 Euro berücksichtigt werden. Der Ausbau von 90 kWp der vertikalen PV-Anlagen wird bei 12 Antragstellenden mit bis zu 18.000 Euro unterstützt und hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdreifacht.

Für den Bereich der regenerativen Wärme wurden etwa 163.000 Euro beantragt, die sich folgendermaßen zusammensetzen: 10 Anträge für Brauchwasserwärmepumpen, 8 Erdreichwärmepumpen und 120 Luft/Wasser Wärmepumpen. Einen Bonus für ein besonders klimafreundliches Kältemittel gibt es bei 110 Antragstellenden. Auch die neue Förderung einer Luft/Luft Wärmepumpe wurde mit 13 Anträgen bereits angenommen.

Der Förderbereich für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle ist von 130.000 Euro im Vorjahr auf 172.000 Euro gestiegen und umfasst 58 Anträge sowie 6 Anträge für die Sanierung auf ein Energieeffizienzhaus-Niveau, was in etwa 22.000 Euro entspricht.

Ergebnisse der Zufriedenheitsumfrage:

An der Umfrage im Anschluss an die Antragsstellung haben 42 % der Antragstellenden anonym teilgenommen. Als finanzieller Anreiz wurden 15x Stadtgutscheine im Wert von 20 Euro verlost. Die Bekanntheit des Förderprogramms ergibt sich vorwiegend durch Familie/Freund*innen/Bekannte, der Zeitung sowie der Website und dem Service Portal der Stadt Braunschweig. Sehr erfreulich ist die Rückmeldung, dass 79 % der Umfrageteilnehmer*innen mit der Informationsbeschaffung und dem Prozess der Antragsstellung zufrieden waren. Lediglich 2 % fanden diesen nicht gut und für 19 % war die Bewertung neutral.

Die meisten Befragten haben keine Verbesserungsvorschläge genannt und lobten ausdrücklich die gute Antragsstellung, die freundliche telefonische Beratung, die Informationsveranstaltung sowie die Qualität der städtischen Energieberatung. Die genannten Verbesserungsvorschläge konnten in die Bereiche Bürokratie, Antragsformulare, IT-Prozesse, Richtlinien und Informationslage unterteilt werden und lauteten wie folgt:

- Für die Antragsformulare ist ein freies Kommentarfeld, die Übersicht zur Förderhöhe sowie eine Aufzählung der förderfähigen Kosten gewünscht
- Bei der IT-seitigen Abwicklung der Antragstellung wurde der Antragsprozess über die BundID mehrmals bemängelt
- Änderungen, die laut Umfrage erfolgen sollen, beziehen sich auf die

Abschaffung des „Windhund-Prinzipes“ oder einer Ausdehnung des Umsetzungszeitraumes für größere Maßnahmen

- Gewünscht wurden sich mehr Informationen bezüglich der Notwendigkeit einer BundID sowie die Aufklärung über das Windhund-Prinzip oder das Nachreichformular.

Unter Berücksichtigung der Umfrageergebnisse, der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und zur Erweiterung des Förderspektrums schlägt die Verwaltung eine erneute Anpassung der Förderrichtlinien für das Jahr 2026 vor.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

Allgemeines zum Förderprogramm:

Die Zeit zum Einreichen von antragsunterstützenden Unterlagen wird von 16 auf 10 Wochen reduziert, damit die Abwicklung der Bescheiderstellung zügiger vorgenommen werden kann. Eine Fristverlängerung auf Nachfrage ist dennoch weiterhin möglich.

Um den großen Projekten der Energieeffizienzmaßnahmen Rechnung zu tragen und die Lärminderungsmaßnahmen besser berücksichtigen zu können, wird die maximale Förderhöhe je Förderjahr und Liegenschaft von 4.500 Euro auf 4.900 Euro angehoben.

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung

Die Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen bleibt weiterhin bei 200 Euro. Neu mit aufgenommen werden soll die Förderung von Inselanlagen für Kleingärten (gem. § 1 Bundeskleingartengesetz). Insbesondere Mietende ohne eigenen Garten nutzen Kleingärten zur Erholung. Um diese Personen auch an der Energiewende teilhaben zu lassen, empfiehlt sich die Förderung von Inselanlagen. Diese sind, anders als steckerfertige PV-Anlagen, auch in Kleingärten zulässig.

Auch die laut Umfrage gewünschte Förderung von Batteriespeichern für steckerfertige PV- Anlagen soll zukünftig aufgenommen werden. Batteriespeicher erhöhen den Eigenverbrauchsanteil von steckerfertigen PV-Anlagen und tragen dadurch zum Gelingen der Energiewende bei.

Die Förderung von stromerzeugenden Fassaden und Zäunen reduziert sich von 200 Euro auf 100 Euro je kWp.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

Aufgrund der Erkenntnisse der kommunalen Wärmeplanung und der nicht vorhandenen Nachfrage der Förderung für Grundwasserwärmepumpen soll dieser Förderschwerpunkt getrichen werden.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand

Als eine Maßnahme des städtischen Lärmaktionsplans und unter Berücksichtigung des hohen Synergiewerts sollen Schallschutzfenster und ähnliche Lärminderungsmaßnahmen zukünftig auch im Rahmen des Förderprogramms unterstützt werden.

Die geförderten Lärminderungsmaßnahmen haben das Ziel, die Wohnbevölkerung **in definierten Lärmschwerpunkten** vor hohen, gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen zu schützen. Durch die Installation von u. a. Schallschutzfenstern in Kombination mit Schalldämmlüftern und schallgedämmten Rolladenkästen sowie den Einbau von Lärmschutzbausteinen an Fensteröffnungen, soll die Lärmbelastung in den betroffenen Wohngebieten reduziert werden.

Solche Lärminderungsmaßnahmen sollen jedoch nur gefördert werden, wenn sie **gleichzeitig** zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen. Dementsprechend sollen auch weiterhin nur Maßnahmen gefördert werden, die auch eine BAfA Förderung erhalten. Bei Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen erhalten Antragstellende jedoch 50 % anstatt 25 % der BAfA Fördersumme.

Alle weiteren Förderschwerpunkte der „Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand“ bleiben in der bisherigen Form erhalten. In der Anlage sind die aktualisierten Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen beigelegt.

Hanusch

Anlage/n:

Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung und der erleichterte Zugang zu erneuerbaren Energien. Mit der Förderung soll der Anteil an Solarenergie im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Doppelförderung ist, **bis auf folgende Ausnahmen**, grundsätzlich ausgeschlossen:

- Die Nutzung passender Kredite und Zuschüsse im Rahmen von Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder vergleichbare Produkte anderer Kreditinstitute (bspw. N-Bank).
- Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- Die Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

4. Was wird gefördert?

- **Steckerfertige-PV-Anlagen** (Stecker-PV), die den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - Der Strom wird aus der steckerfertigen PV-Anlage („Stecker-PV“) erzeugt.
 - Die Mindestausgangsleistung von 350 Voltampere (VA) oder 0,35 Kilovoltampere (kVA) und **die maximale Ausgangsleistung des Wechselrichters (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA** (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.
 - **Die installierte Peakleistung der PV-Module beträgt zusammen maximal 960 Watt.**

Folgende Bedingungen müssen hierbei eingehalten werden:

- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
- Es handelt sich um eine fest montierte Stecker-PV-Anlage.
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlage und für die sachgerechte Installation zuständig.
- Es gibt keine bereits bestehende PV-Anlage auf oder an der Liegenschaft. Stecker-PV-Anlagen anderer Betreiber/-innen bzw. Wohngemeinschaften sind zulässig.
- Die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin oder ggf. der Hauseigentümergemeinschaft liegt vor.
- Es sind außerdem die etwaigen Vorgaben von BSINETZ einzuhalten.

Bonus für steckerfertige PV-Anlagen

Bei Antragstellenden, die nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung zum Bezug der nachfolgenden Leistungen berechtigt sind, erhöht sich die Förderung der steckerfertigen PV-Anlagen.

- Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld in der aktuellen Fassung.
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß SGB Zwölftes Buch (XII), Sozialhilfe in der aktuellen Fassung.

- Wohngeld in Form eines Zuschusses zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum gemäß Wohngeldgesetz in der aktuellen Fassung.
- BAföG gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- **Inselanlagen für Kleingärten**
 - Der Strom wird durch eine Insel-PV-Anlage erzeugt.
 - **Die Anlage ist nicht mit dem Stromnetz verbunden.**
 - Die Inselanlage besteht **mindestens** aus Solarmodulen, einem Laderegler, einer **Solarbatterie** und einem Spannungswandler.
 - Die Inselanlage wird in einem Kleingarten (nach § 1 BKleinG) betrieben.
 - Die Leistung der Solarmodule beträgt insgesamt mindestens 200 Watt-Peak oder 0,2 kWp.
 - Es handelt sich um eine fest montierte Insel-PV-Anlage.
 - Der Strom wird ausschließlich als „Arbeitsstrom“ verwendet. Mit "Arbeitsstrom" ist die Elektrizität gemeint, die z. B. zum Betrieb von Gartengeräten zur Bewirtschaftung des Kleingartens genutzt wird.
- **Vertikale PV-Anlagen** (Stromerzeugende Fassade und Zäune) an Hauswänden und Zäunen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Eine Neigung von 70 Grad darf nicht unterschritten werden.
 - Die installierte Leistung der vertikalen PV-Module beträgt 3 bis 20 kWp.
- **Kleinspeicher für steckerfertige PV-Anlagen**
 - Es handelt sich um einen Speicher für Stecker-PV (nicht Inselanlagen).
 - Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren.
 - Die maximale Ausgangsleistung (Nennausgangsscheinleistung VA) von 800 VA oder 0,8 kVA (entsprechend der aktuell gültigen Fassung des EEG) wird eingehalten.
 - Alle geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.
- **Gemeinschaftliche Solarstromprojekte:** Mieterstrom; Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung; Kollektive Selbstversorgung (Einzählermodell)
 - Der Strom wird aus einer PV-Anlage erzeugt.
 - Am gemeinschaftlichen Solarstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
 - Die PV-Anlage hat mindestens eine installierte Peak-Leistung von 10 kW.
 - Volleinspeisungen und Leasingmodelle werden **nicht** gefördert.
 - Alle geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen werden eingehalten.
- Die **Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE) oder Vergleichbares**
 - Fördervoraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen der Weiterbildung.
 - Als Nachweis dient das Zertifikat: Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS) oder Vergleichbares.
 - Antragsberechtigt sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig.
 - Erstattet wird ein Teil der Kursgebühren, welche die teilnehmende Person oder der jeweilige Betrieb selbst bezahlen muss.

Grundsätzlich **nicht** förderfähig sind:

- Überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende PV-Anlagen,
- Prototypen,
- Mobile PV-Anlagen,
- Anlagen von Leasingsystemen und
- Installationen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungskosten sowie Installations- und Anschlusskosten bzw. bei Weiterbildungen der Kursgebühr zusammen.

Steckerfertige PV-Anlagen und Kleinspeicher, Stromerzeugende Fassaden/Zäune, Gemeinschaftliche Solarstromprojekte und Weiterbildungen werden folgendermaßen gefördert:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Steckerfertige PV-Anlagen (0,35 – 0,8 kVA) bzw. Inselanlagen	200 €
Bonus für Steckerfertige PV-Anlagen bei Bezug von Wohngeld, Bürgergeld, Grundsicherung oder BAföG	150 €
Akku/Speicher für Steckerfertige PV-Anlagen	150 €
Stromerzeugende Fassade/Zäune (vertikale PV-Anlage, 3 - 20 kWp)	100 € je kWp
Gemeinschaftliche Solarstromprojekte (mind. 10 kWp)	4.000 € je Liegenschaft
Weiterbildung zur Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE) oder Vergleichbares	50 % der Kursgebühren, maximal 1.000 €

Ist die Anlagenleistung im Verwendungsnachweis höher als die geplante Anlagenleistung bei Antragstellung, so gelten die Angaben im Antrag als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.900 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben oder Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort und bei steckerfertigen PV-Anlagen der Kauf der Anlage. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Installationsvorhaben und Weiterbildungen können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs/der Installateurin im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes nicht bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Die Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen. Bezüglich Weiterbildungsmaßnahmen sind in Braunschweig wohnhafte Privatpersonen oder Unternehmen mit Sitz in Braunschweig antragsberechtigt.

Für den Antrag eines gemeinschaftlichen Solarstromprojektes, einer vertikalen PV-Anlage oder Weiterbildung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 10 Wochen nachzureichen. Bei Antragstellung einer steckerfertigen PV-Anlage sind die Unterlagen erst nach Beendigung der Maßnahme einzureichen (s. hierzu Ziffer 8 dieser Richtlinie).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 10 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, haben die Antragstellenden die ihnen entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung aller Maßnahmen sind die Kopien der Originalrechnungen der Anlage bzw. Weiterbildung vorzulegen.

- Bei steckerfertigen PV-Anlagen (Stecker-PV) sind außerdem der Nachweis über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister und ein Foto der installierten Anlage einzureichen.
- Bei Inselanlagen ein Foto der installierten Anlage.
- Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung ist diese über das Zertifikat „Fachkraft für Photovoltaik (VDE/DGS)“ oder Vergleichbares nachzuweisen.
- Für vertikale PV-Anlagen sowie bei gemeinschaftlichen Solarstromprojekten ist zusätzlich noch das Inbetriebnahmeprotokoll einzureichen.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung von Erdreich- und Luftwasserwärmepumpen zur Bereitstellung regenerativer Wärme. Mit dieser Förderung soll der Anteil an regenerativer Wärme im Stadtgebiet Braunschweig erhöht werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder bereits gebrauchte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert.

Die beantragten Installationsvorhaben müssen den aktuell geltenden Bedingungen der KfW „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Heizungsförderung für Privatpersonen/Unternehmen“ (KfW Zuschuss 458 oder 459) entsprechen. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude ist möglich.

Die Anlagen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden klimafreundliche Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung in Kombination mit dem Einsatz regenerativer Energien. Dazu gehören Brauchwasser- und Luft/Luft Wärmepumpen, Luftwasserwärmepumpen (Luft/Wasser) und Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser).

Luft/Luft Wärmepumpen werden nur gefördert, wenn diese in Kombinationen mit dem/den Innengerät/en

- bei einer Heizleistung bis 12 kW eine Effizienz-Klasse „A+++“ oder „A++“ aufweisen oder
- bei einer Heizleistung von mehr als 12 kW einen Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad ($\eta_{s,h}$) von mindestens 150 % im Heizbetrieb erbringen.

Eine Ausnahme stellen Monoblock-Klimageräte (Klimageräte ohne Außeneinheit) dar. Diese werden bereits ab einem COP (= Coefficient of Performance; Leistungswert) von 3,5 **oder** der Effizienzklasse A+ gefördert.

Im Falle von Split- oder Multisplitgeräten ist die Installation von Wärmepumpen nur durch Fachbetriebe gestattet. Wärmepumpen, welche ein Kältemittel mit einem Global Warming Potential (GWP) von kleiner gleich 150 verwenden (z. B. Propan), erhalten einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

5. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen:

Fördergegenstand	Förderhöhe von bis zu
Brauchwasserwärmepumpen	500 €
Luft/Luft Wärmepumpe	500 €
Luftwasserwärmepumpen (Luft/Wasser)	1.000 €
Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)	4.000 €
Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel ($GWP \leq 150$)	500 €

Die finanzielle Förderung wird auf ein BEG-förderfähiges Vorhaben und als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.900 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragsstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Es obliegt den Antragsstellenden, das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung zu prüfen und diese, wenn nötig, einzuholen.

Installationsvorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Die Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben.

Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 10 Wochen nachzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 10 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme sind die Kopien der Originalrechnungen vorzulegen. Bei der Beantragung des „Bonus für Wärmepumpen mit einem klimafreundlichen Kältemittel“ muss dies in der Rechnung ersichtlich werden. Bei Luft/Luft Wärmepumpen muss die Effizienz des Gesamtsystems in der Rechnung oder anderweitig aufgeführt sein. Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die geförderte Anlage zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz- und Lärminderungsmaßnahmen im Bestand

1. Förderziel

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Durchführung von Energieeffizienz-Maßnahmen im Bestand. Mit den geförderten Maßnahmen soll der Endenergiebedarf im Gebäudereich gesenkt und in Kombination mit Lärminderungsmaßnahmen die Lärmbelastung an Lärmschwerpunkten reduziert werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweig.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei der Stadt Braunschweig¹ oder bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater/-innenliste: www.energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM, BEG WG und BEG NWG) umgesetzt werden. Eine Kombination mit der entsprechenden Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist möglich und im Falle der Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA, BEG, EM Fördervoraussetzung.

Die Maßnahmen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

4. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gesamtkosten bestehend aus den Materialkosten und Installationsdienstleistungen sowie die von der KfW / BEG / BAfA anerkannten Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (Fenster, Fassade, Dach) gem. BAfA BEG EM.
 - Zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung. Dazu gehören u. a. Schallschutzfenster in Kombination mit Schalldämmlüftern und schallgedämmten Rolladenkästen, aber auch Lärmschutzbausteine an Fensteröffnungen (z. B. Lärmbaukasten nach Münchener Vorbild und HafenCity-Fenster nach Hamburger Vorbild).
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus gemäß BEG WG oder BEG NWG.

5. Art und Höhe der Förderung

Einzelmaßnahmen	Förderhöhe von bis zu
Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle nach BAfA BEG EM	25 % der BAfA-Förder-summe*
Lärminderungsmaßnahmen	Zusätzlich 25 % der BAfA-Fördersumme*
Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus	
Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal	1.500 €

¹ Kostenlose Energieberatung der Stadt Braunschweig, E-Mail: energieberatung@braunschweig.de, Tel.: 0531/470-39 48

Sanierung zum Effizienzhaus 85, 85 EE und 85 NH	2.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 70, 70 EE und 70 NH	3.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 55, 55 EE und 55 NH	4.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 40, 40 EE und 40 NH	4.500 €

* aufgerundet auf den vollen Hunderter

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle sowie bei Lärminderungsmaßnahmen erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Fördersumme anhand des **Zuwendungsbescheides des BAfA**. Als Nachweis der Lärminderungsmaßnahme muss zusätzlich ein Angebot oder Kostenvoranschlag eingereicht werden. Der Maßnahmenstandort muss sich in einem von der Stadt Braunschweig im Lärmaktionsplan definierten Lärmschwerpunkt befinden (s. Anlage 1 „Lärmschwerpunkte im Straßenverkehr gem. Lärmaktionsplan“).

Ist die Fördersumme im **Festsetzungsbescheid** des BAfA (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAfA) niedriger als die angegebene Fördersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid des BAfA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle in Höhe von 25 % der BAfA-Fördersumme bzw. in Höhe von zusätzlichen 25 % bei Lärminderungsmaßnahmen (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 4.900 € je Liegenschaft und 25.000 € je Antragssteller/-in (Institution, Firma, etc.) innerhalb des jeweiligen Förderjahres. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig.

Als Vorhabenbeginn gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Die Planung der Maßnahme, die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen sowie der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Es obliegt den Antragsstellenden, das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung zu prüfen und diese, wenn nötig, einzuholen.

Die Vorhaben können im Jahr der Umsetzung der Maßnahme nur gefördert werden, wenn diese bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen worden sind. Sollte die beantragte und genehmigte Maßnahme auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen oder durch Installationsschwierigkeiten seitens des Installateurs im Jahr des Umsetzungsbeginns nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Die Förderhöhe darf die Gesamtkosten gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nicht überschreiten, ansonsten wird der zu fördernde Betrag entsprechend gekürzt.

7. Antrag

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Die Antragstellung beginnt vorbehaltlich des Vorhandenseins entsprechender Haushaltsmittel im April jeden Jahres (mit der Ausnahme von Sonn-, Feier- oder Samstagen) und mit Freischaltung des aktuellen Antragsformulars im Onlineportal unter www.service.braunschweig.de.

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer-/innen, Pächter-/innen oder Mieter-/innen der Liegenschaften im Stadtgebiet Braunschweigs sind, auf, in, oder an denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter-/innen oder Mieter-/innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers-/in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage. Wohnungsbaugesellschaften müssen ihren Sitz in Braunschweig haben. Städtische Wohnungsbaugesellschaften und Förderungen auf Grundstücken der städtischen Kernverwaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie der Zuwendungsbescheid des BAfA, bzw. bei einer Sanierung zum Effizienzhaus die vom Energie-Effizienz-Experten erstellte Bestätigung zum Antrag „BzA“ direkt mit hochzuladen oder innerhalb der Frist von 10 Wochen nachzureichen.

Bei Antragstellung muss die Lärminderungsmaßnahme im Angebot ersichtlich sein.

Der Maßnahmenstandort muss sich in einem von der Stadt Braunschweig im Lärmaktionsplan definierten Lärmschwerpunkt befinden (s. Anlage 1 „Lärmschwerpunkte im Straßenverkehr gem. Lärmaktionsplan“).

Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Fehlende Unterlagen sind spätestens 10 Wochen nach Antragstellung einzureichen, um für die Antragsprüfung berücksichtigt zu werden. Eventuelle Änderungen sind ebenfalls in dieser Frist mitzuteilen. Sobald das Fördervolumen aufgebraucht ist, ist keine weitere Antragstellung in diesem Förderzeitraum mehr möglich.

Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

8. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAfA bzw. die Bestätigung nach Durchführung „BnD“ vom Energie-Effizienz-Experten vorzulegen. Bei Lärminderungsmaßnahmen sind zusätzlich die Kopie(n) der Originalrechnungen und auf Anfrage ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis der Schallschutzklassen einzureichen.

Für den Verwendungsnachweis muss die Lärminderungsmaßnahme in der Rechnung ersichtlich sein.

Die Stadt Braunschweig kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

9. Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 8 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der Verwendungsnachweis ohne Beanstandung geprüft wurde.

10. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung, sofern diese nicht durch Regelungen dieser Richtlinie ersetzt worden sind. Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

Anlage 1:

Lärmschwerpunkte im Straßenverkehr gem. Lärmaktionsplan

Straße	von	bis
A 36	Ratiborstraße	Herzogin Elisabeth Hospital
A 36	Gleiwitzstraße 9	Ratiborstraße
Alte Frankfurter Straße	Elzweg	Flüchtlingsunterkunft Gartenstadt
Altewiekring	Leonhardstraße	Kastanienallee
Altewiekring	Jasperallee	Husarenstraße
Altewiekring	Husarenstraße	Altewiekring 49
Am Wendentor	Geiershagen	Wendenstraße 38
Anschlussstelle Braunschweig-Lehndorf	Hannoversche Straße 9D	Hannoversche Straße 8B
Auguststraße	John-F.-Kennedy-Platz	Agidienmarkt
Berliner Platz	Heinrich-Büssing-Ring	Unterführung Schienentrasse
Berliner Straße	Berliner Straße 9	Berliner Straße 14
Berliner Straße	Querumer Straße	Paul-Jonas-Meier-Str. 40-42
Bienroder Weg	Walterstraße	Ottenroder Straße
Bohlweg	Dankwardstraße	Hagenmarkt
Brucknerstraße/ Hagenring	Brucknerstraße 7	Zimmerstraße
Bültenweg	Brucknerstraße	Am Bülten
Bültenweg	Bültenweg 51	Am Bülten
Bültenweg	Langer Kamp	Franz-Liszt-Straße
Celler Heerstraße	50m östl. von Löwenbergstraße	50m westl. von Löwenbergstraße
Celler Straße	Neustadtring	Celler Straße 92
Celler Straße	Bei dem Gericht	Celler Straße 40
Celler Straße	Neustadtring	Maschstraße
Cyriaksring	Cyriaksring 49	Hohestieg
Cyriaksring	Cyriaksring 42	Cyriaksring 49
Cyriaksring	Luisenstraße	Helenenstraße
Elbestraße	Lichtenberger Straße	Eiderstraße 4
Ernst-Amme-Straße	Hermannstraße	Neustadtring
Fallersleber Straße	Wilhelmstraße	Theaterwall
Fallersleber Straße	Theaterwall	Am Fallersleber Tor
Frankfurter Straße	Helenenstraße	Ekbertstraße
Gliesmaroder Straße	Gliesmaroder Straße 28	Hagenring
Gliesmaroder Straße	Methfesselstraße	Gliesmaroder Straße 97
Gliesmaroder Straße	Gliesmaroder Straße 103	Gliesmaroder Straße 98
Gliesmaroder Straße	Humboldtstraße	Hagenring
Güldenstraße	Am Hohen Tor	Bäckerklint
Güldenstraße	Südstraße	Heydenstraße
Güldenstraße	Bäckerklint	Lange Straße
Hagenbrücke	Casparistraße	Reichsstraße
Hagenmarkt	Wendenstraße	Hagenbrücke
Hagenring	Gliesmaroder Straße	Jasperallee
Hagenring	Zimmerstraße	Gliesmaroder Straße
Hamburger Straße	Rheingoldstraße	Jüdischer Friedhof
Hamburger Straße	Hamburger Str. 38	Karl-Schmidt-Straße
Hannoversche Straße	An der Schule	Hannoversche Straße 34C
Hannoversche Straße	Luftstraße	Hannoversche Straße
Hans-Sommer-Straße	Berliner Straße	Lortzingstraße 9
Hans-Sommer-Straße	Hans-Sommer-Straße 5	Langer Kamp
Hauptstraße	Veltenhöfer Straße	Beim Friedhof
Heinrich-Büssing-Ring	Berliner Platz	Wolfenbütteler Straße
Helmstedter Straße	Leonhardstraße	Schillstraße
Helmstedter Straße	Gleise	Schillstraße
Helmstedter Straße	Hochstraße	Parkstraße
Hildesheimer Straße	Ringgleis	Neustadtring
Humboldtstraße	Hagenring	Gliesmaroder Straße
Jasperallee	Wilhelm-Bode-Straße	An der Paulkirche
Jasperallee	Moltkestraße	Hagenring
John-F.-Kennedy-Platz	Lessingplatz	Höhe Realschule JFK

Kastanienallee	Herzogin-Elisabeth-Straße	Hartgerstraße
Kastanienallee	Rosenstraße	Altewiekring
Kastanienallee	Bolchentwete	Altewiekring
Kastanienallee	Kastanienallee 73	Hochstraße
Lange Straße	Gördelinger Straße	Güldenstraße
Lange Straße	Jöddenstraße 11	Mainhardshof 2
Leipziger Straße	Leipziger Straße 75A	Kirchplatz
Leonhardstraße	Helmstedter Straße	Leonhardplatz
Leonhardstraße	Leonhardplatz	Gerstäcker Straße
Lichtenberger Straße	Havelstraße	Lichtenberger Straße 41
Lichtenberger Straße	Lichtenberger Straße 4	Lichtenberger Straße 8
Luisenstraße	Luisenstr. 1	Luisenstr. 4
Luisenstraße	Juliusstraße	Cyriaksring
Madamenweg	Gutenbergstraße	Altstadtring
Madamenweg	Pfingststraße	Gutenbergstraße
Madamenweg	Cyriaksring / Altstadtring	Goslarsche Straße
Madamenweg / Am hohen Tore	Am hohen Tore 1	Goslarsche Straße
Magnitorwall	Magnitorwall 1	Magnitorwall 9
Messeweg	Am Sandkamp	Berliner Straße
Mittelweg	Nordstraße	Rebenring
Mittelweg	Robert-Koch-Straße	Mittelweg 8
Mühlenpfordtstraße	Rebenring	Wendentorbrücke
Münchenstraße	Emsstraße	Münchenstraße 15
Neustadtring	Hildesheimer Straße	Diesterwegstraße
Neustadtring	Neustadtring 48	Celler Straße
Neustadtring	Celler Straße	Maschplatz
Neustadtring	Diesterwegstraße	Neustadtring 48
Peiner Straße	Peiner Str. 14	Mühlenstrasse
Petristraße	Häckelstraße	Celler Straße
Rebenring	Bruckner Straße/ Hagenring	Blütenweg
Rebenring	Mühlenpfordtstraße	Hamburger Straße
Rebenring	Rebenring 13	Rebenring 19
Rudolfstraße	Rudolfplatz	Petristraße
Saarstraße	Saarstraße 137	Mettlacher Straße
Sackring	Neustadtring	Sackring 45
Sackring	Tuckermannstraße	Hohestieg
Salzdahlumer Straße	Salzdahlumer Straße 314	Salzdahlumer Straße 317
Salzdahlumer Straße	Zuckerbergweg	Borsigstraße
Salzdahlumer Straße / Stöckheimstr.	Am Kolikamp	Gemeinschaftshaus Mascherode
Schillstraße	Helmstedter Straße	Kapellenstraße
Schillstraße	Kapellenstraße	Brawo Park
Schlossplatz	Georg-Eckert-Straße	Bohlweg 18
Siegfriedstraße	Hamburger Straße	Guntherstraße
Siegfriedstraße	Bienroder Weg	Siegfriedstraße 114
Sonnenstraße	Wilhelmitorwall	Echternstraße
Sonnenstraße	Güldenstraße	An der Martinikirche
Steinweg	Theaterwall	Bohlweg
Stobenstraße	Ägidienmarkt	Waisenhausdamm
Thiedestraße	Thiedestraße 22	Thiedestraße 16
Wendener Weg	Wendener Weg 114	Pfälzer Straße
Wendenring	Wendenringbrücke	Reichenbergstraße
Wendenring	Reichenbergstraße	Hamburger Straße
Wendenstraße	Hagenbrücke	Am Wendentor
Wilhelmstraße	Abelnkarre	Wilhelmstraße 60
Wilhelmstraße	Neue Güldenlinke	Steinweg
Wolfenbütteler Str.	Campestraße	Leisewitzstraße
Wolfenbütteler Str.	Friedrich-Kreiss-Weg	Badetwete

Betreff:

Sachstand und Maßnahmen zur Ehrenamtskarte

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.10.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

04.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Ehrenamt ist eine tragende Säule des gesellschaftlichen Lebens in Braunschweig. Ob in Sportvereinen, der Jugendarbeit, in Kulturinitiativen oder im Katastrophenschutz – unzählige Menschen leisten hier freiwillig und unentgeltlich einen Beitrag, von dem die gesamte Stadtgesellschaft profitiert. Zur Anerkennung und Unterstützung dieses Engagements wurde bereits 2008 die Niedersächsische Ehrenamtskarte in Braunschweig eingeführt.

Seit langem wurde die Ehrenamtskarte jedoch nicht evaluiert oder aufgewertet. Gleichzeitig ist lange nicht mehr mitgeteilt worden, wie viele Bürgerinnen und Bürger in Braunschweig aktuell tatsächlich im Besitz einer Ehrenamtskarte sind und wie stark die damit verbundenen Vergünstigungen genutzt werden.

Gerade weil ehrenamtliches Engagement auch in Zukunft für die Stadt unverzichtbar sein wird, ist es notwendig, die Wirksamkeit dieses Instruments zu überprüfen. Dazu gehört ein transparenter Überblick über die Verbreitung der Karte, eine Einschätzung zur tatsächlichen Nutzung der Vergünstigungen sowie Überlegungen, wie die Attraktivität der Karte sowohl für Ehrenamtliche als auch für lokale Anbieter gesteigert werden kann. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Ehrenamtskarte in Braunschweig nicht nur formal existiert, sondern einen spürbaren Beitrag zur Anerkennung und Förderung des Ehrenamts leistet.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie viele Ehrenamtskarten waren im zeitlichen Verlauf seit Einführung in Braunschweig jeweils gültig (bitte mit jährlicher Aufschlüsselung der letzten zehn Jahre)?
- 2) Welche Erkenntnisse liegen der Verwaltung darüber vor, in welchem Umfang die mit der Ehrenamtskarte verbundenen Vergünstigungen im zeitlichen Verlauf in Braunschweig tatsächlich genutzt wurden (bitte mit jährlicher Aufschlüsselung der letzten zehn Jahre)?
- 3) Welche Maßnahmen und konkreten Schritte sieht die Verwaltung als notwendig und sinnvoll an, um die Ehrenamtskarte in Braunschweig für Ehrenamtliche und Anbieter attraktiver zu machen?

Anlagen:

keine

Betreff:

BS Energy: Aufweichung der Klimaziele?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.10.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

04.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

In dem BZ-Artikel 'Zertifizierter Grünstrom aus Braunschweig' vom 01. Oktober 2025 wird aus einer Pressemitteilung von BS Energy wie folgt zitiert: „Bis spätestens 2045 will das Unternehmen BS Energy Treibhausgas-neutral sein.“¹ Vor dem Hintergrund, dass aktuell in Hamburg die geplante Klimaneutralität von 2045 auf 2040 vorgezogen wurde, sorgt dieser Satz für Irritationen.

Zur Erinnerung: Das im September 2022 vom Rat verabschiedete Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK 2.0) (Ds. 22-18957-03) legt fest, dass die Stadt möglichst bis 2030 klimaneutral werden soll. Bzgl. BS Energy heißt es im IKSK 2.0 unter Maßnahme 3.3 der Priorität 1 (Ausbau und Stärkung von klimafreundlicher Fern- und Nahwärme): „Selbsterklärtes Ziel von BS Energy ist es, die Fernwärmeversorgung der Stadt bis zum Jahr 2035 klimaneutral auszugestalten.“

Auch im Jahresbericht 2024 zum IKSK 2.0 wird unter Maßnahme 3.3/4 (Transformation der leitungsgelassenen Wärme) daran festgehalten: „BS Energy hat sich das Ziel gesetzt, bereits bis 2035 klimaneutral zu sein.“²

BS Energy selbst hatte in einer Pressemitteilung vom 23. April 2024 klar formuliert: „Unser Anspruch ist es, bis 2035 klimaneutral zu werden. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, wird BS Energy weiterhin sein Know-how und seine finanziellen Eigenmittel in Modernisierungen der Erzeugungsanlagen und den Netzum- und -ausbau investieren.“³

Noch in der Ratssitzung vom 27. Mai dieses Jahres hatten die Grünen in einer Anfrage (Ds. 25-25813) dieses Ziel der Klimaneutralität von BS Energy bis 2035 erwähnt. Da die Verwaltung dem in ihrer Antwort nicht widersprochen hat, gehen wir davon aus, dass auch die Stadt zu diesem Zeitpunkt noch von einem Einhalten des Ziels der Klimaneutralität bis 2035 bei BS Energy ausging.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwieweit trifft es zu, dass BS Energy das Ziel der Klimaneutralität des Unternehmens bis 2035 bis ins Jahr 2045 verschieben will?
2. Wie bewertet die Stadt eine solche enorme Verzögerung vor dem Hintergrund, dass Braunschweig nach dem IKSK 2.0 möglichst bis 2030 klimaneutral sein will?
3. Falls die genannte zeitliche Verzögerung zutrifft, inwiefern plant die Stadt, ihre vorhandene Sperrminorität von 25,1 % der Anteile von BS Energy zu nutzen, um eine solche Aufweichung der städtischen Klimaziele zu verhindern?

1 'Zertifizierter Grünstrom aus Braunschweig', Braunschweiger Zeitung vom 01.10.2025.

2 https://www.braunschweig.de/leben/umwelt/klimaschutz/klimaschutzprozess/Jahresbericht_IKSK_2024.pdf

3 <https://www.bs-energy.de/blog/2024/04/23/kohle-ade-bsenergy-vollzieht-kohleausstieg/#/>

Anlagen:

keine

Betreff:

Einkesselung des Hagenmarkt-Quartiers

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

04.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Zum Beginn der Bauarbeiten am Hagenmarkt wurde das Hagenmarkt-Quartier über Nacht mit Bauzäunen eingekesselt. Dies hat bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern für Entsetzen und Verzweiflung gesorgt. In den ersten Wochen konnten Geschäfte nicht beliefert werden. Beispielsweise hatte die Santander Bank am Hagenmarkt kein Bargeld mehr, da Geldtransporte die Bank nicht erreichen konnten. Der Umsatzeinbruch aufgrund der Baustellensituation wird von den Unternehmen mit ca. 50 % angegeben. Die Laufwege der Kundinnen und Kunden sowie die Durchquerung des Quartiers mit dem Fahrrad wurden abgeriegelt. Täglich versuchen Bürger, einen Weg durch die abgeriegelte Baustelle zu finden, wodurch sie sich strafbar machen.

Baustellen sind immer eine Belastung für alle, die im Umfeld leben und arbeiten. Dennoch muss das Leben und Arbeiten für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger weitergehen können. Die Baustelle am Hagenmarkt ignoriert notwendige Verkehrswege für Fußgänger und Fahrradfahrende. Besonders die vielen geh- und sehbehinderten Bürgerinnen und Bürger, die das Quartier häufig frequentieren, kommen mit der Wegeplanung nicht zurecht. Es wirkt, als hätte man bei der Planung das Gefüge und die Wegebeziehungen des Quartiers nicht verstanden.

Die Baustelle Hagenmarkt betrifft viele Bereiche der städtischen Verwaltung: Bau, Verkehr, Stadtgrün, Wirtschaft und Soziales. Alle diese Bereiche müssen bei der Planung des Stadtraums berücksichtigt werden.

Die Baustelle Hagenmarkt wurde sorgfältig mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern geplant. Nicht geplant wurde jedoch die direkt angeschlossene Baustelle Hagenbrücke. Beide Baustellen verändern die Situation im Zusammenspiel dramatisch. Der Behindertenbeirat der Stadt Braunschweig war nicht in die gesamte Baustellenplanung eingebunden. Die mit den Bürgern abgestimmten Planungen für die Baustelle Hagenmarkt wurden von der Verwaltung einseitig verändert.

Die vielen Fehler zum Baustellenbeginn müssen aufgearbeitet werden, um die Ursachen für solche fehlerhaften Planungen zu verstehen und sie in Zukunft zu vermeiden. Gegebenenfalls müssen auch strukturelle Fehlerquellen in der Verwaltungsstruktur und der Zuständigkeiten in der Stadt erkannt und behoben werden. Die Baustelle Hagenmarkt steht dabei auch exemplarisch für viele der derzeitigen Baustellen in Braunschweig.

Fragen:

1. Wer trägt die Verantwortung für die Planung und Ausführung der Baustelle Hagenmarkt und Hagenbrücke?

2. Waren alle notwendigen Dezernate der Stadt an der Planung der Baustelle beteiligt?
3. Warum hat sich das Wirtschaftsdezernat zu keinem Zeitpunkt um die ansässigen Unternehmen gekümmert?

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Der "Ort der Kinderrechte" und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Verwaltung der Stadt Braunschweig***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

13.10.2025

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

04.11.2025

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit einem „Ort der Kinderrechte“ bekennt sich die Stadt Braunschweig zur UN-Kinderrechtskonvention. Das Projekt kann eine Chance für eine Modernisierung der Verwaltung der Stadt Braunschweig bei der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sein.

Wenn wir als Stadt mit einem „Ort der Kinderrechte“ mit Kindern und Jugendlichen in den Dialog treten, dann sollte die Verwaltung auch befähigt sein, dem durch einen solchen Ort entstehenden Selbstbewusstsein und der Mündigkeit von Kindern und Jugendlichen – aber auch der Stadtgesellschaft insgesamt – gerecht zu werden. Kinder und Jugendliche merken, wann sie ernst genommen werden und wann nicht.

Im Verwaltungskontext geht es insbesondere um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf freie Meinungsbildung, Zugang zu Informationen sowie das Recht auf Anhörung und Mitwirkung bei Themen, die sie betreffen.

Eine rechtliche Grundlage für eine Modernisierung der Verwaltung ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021, das für Niedersachsen verbindlich ist. Es soll Kindern und Jugendlichen dabei helfen, sich gegen eine Bevormundung durch die Verwaltung zur Wehr zu setzen. Der Gesetzgeber hat hier einen Missstand in der kommunalen Verwaltung erkannt. Das betrifft auch die Verwaltung der Stadt Braunschweig.

In der Ratsanfrage vom 4. Dezember 2024 (24-24873) wurde darauf hingewiesen, dass diese Rechte in zwei Abteilungen der Stadt, die sich ursächlich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, nicht umgesetzt sind.

In der Abteilung „Allgemeiner Sozialer Dienst“ werden Angelegenheiten zum Thema Kinder und Jugendliche grundsätzlich auf der Elternebene behandelt. Ein eigenständiger Zugang für Kinder und Jugendliche ist mit vielen Hürden verbunden.

In der Abteilung „Beistandschaften“ wird im Namen der Kinder und Jugendlichen gehandelt, ohne sie anzuhören, zu informieren oder zu beteiligen. Dabei werden alte Klischees über Kinder und Jugendliche sowie deren Kompetenz und Verständnis für ihre Lebenssituationen als Argumente aufgegriffen.

In der Antwort der Verwaltung (25-26047-01) vom 1. Juli 2025 wurde dem Rat mitgeteilt, dass die zuständigen Verantwortlichen im Jugendamt mit dem Vorgehen in den Abteilungen „Beistandschaften“ und „Allgemeiner Sozialer Dienst“ aus der eigenen Wahrnehmung heraus zufrieden sind und keine Änderungen wünschen.

Somit wird deutlich, dass ein Modernisierungsprozess nicht aus dem Inneren der Verwaltung selbst herausgeführt werden kann.

Fragen:

1. Wurde das Jugendamt Braunschweig schon einmal von einer unabhängigen Institution evaluiert?
2. Gibt es in der Verwaltung der Stadt Braunschweig eine Stelle, die eine Modernisierung der Verwaltung zum Thema Rechte von Kindern und Jugendlichen leiten kann?
3. Gibt es in der Verwaltung der Stadt Braunschweig einen Beirat zum Thema Kinder und Jugendliche, ähnlich dem Behindertenbeirat, der der Verwaltung bei Fragen zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Verwaltungsvorgängen beratend zur Seite steht?

Anlage/n:

keine